

Handbuch für Investoren. Unternehmensansiedlung in der Schweiz.

Ausgabe Januar 2010
invest-in-switzerland.com



Grossmünsterplatz 9

CH-8001 Zürich

Telefon +41 (0)44 268 40 50

Fax +41 (0)44 268 40 55

Niederlassungen in Bern, Basel,
Schlieren, St. Gallen und Zug.

www.bnlawyers.ch

info@bnlawyers.ch

Bevorzugte Tätigkeitsgebiete:

Standortberatung und Ausländerrecht

Immobilienberatung

Privates und öffentliches Bau- und Planungsrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Erbrecht und Nachlassplanung

Banken- und Versicherungsrecht

Marken- und Urheberrecht

Steuerrecht

Telekommunikationsrecht

Öffentliches Recht

Prozessführung

Schiedsgerichtsbarkeit

Notariats-Service

Vertriebsrecht

Personal:

5 Partner, 15 Berufsträger, 20 Sachbearbeiter

Sprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch

Kontaktpersonen:

lic. iur. Gudrun Bürgi-Schneider

RA Urs Bürgi,

Inhaber des Zürch. Notar-,

Grundbuch- und

Konkursverwalterpatentes

Willkommen.

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Mit der richtigen Wahl Ihres Unternehmensstandortes schaffen Sie sich einen entscheidenden Vorteil im globalen Wettbewerb. Die Schweiz bietet mit ihren zahlreichen und attraktiven Standortfaktoren beste Voraussetzungen für zukunftsorientierte Forschungs-, Produktions- und Dienstleistungsunternehmen und zählt weltweit zu den attraktivsten Wirtschaftsstandorten.

Das vorliegende Handbuch für Investoren vermittelt Ihnen die Informationen, die Sie und Ihr Berater benötigen, um eine Firma in der Schweiz zu gründen – in dem Land, in dem es Freude macht und in dem honoriert wird, unternehmerisch tätig zu sein.

Sie finden im Weiteren die Adressen unserer Chefrepräsentanten für die europäischen Märkte, Nordamerika, Japan, China und Indien, die Sie bei Ihrem Geschäftsvorhaben unterstützen. Sie sind Ihre erste Kontaktstelle und sind auch jederzeit für schnelle, vertrauliche und kompetente Information und Beratung persönlich für Sie da.

Ausserdem vermittelt Ihnen das Handbuch die Adressen der kantonalen und regionalen Wirtschaftsförderer sowie von vielen nützlichen Verbänden, Organisationen und Dienstleistungsanbietern.

Sie sind bei uns als Unternehmerin und Unternehmer persönlich ebenso willkommen wie als Direktinvestor. In unserem Land finden Sie in allen Kantonen und Gemeinden Politiker und Behörden, die sich einer unternehmens- und unternehmerfreundlichen Wirtschaftspolitik verpflichtet fühlen. Die Regierung unseres Landes setzt sich gemeinsam mit den kantonalen Behörden sowie den Wirtschaftsförderstellen dafür ein, dass die Schweiz ein attraktiver Unternehmensstandort und Lebensraum bleibt.



Dr. Eric Scheidegger
Botschafter
Stv. Direktor Staatssekretariat
für Wirtschaft SECO



Daniel Küng
CEO Osec



Dr. Eric Scheidegger
Botschafter
Stv. Direktor Staatssekretariat
für Wirtschaft SECO



Daniel Küng
CEO Osec



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Einleitung.



Axel Bermeitinger
Regional Director Europa
Osec
Schweiz. Handels- &
Investitionsförderung.

Liebe Leserinnen

Liebe Leser

Seit Jahren wird die Schweiz vom Ausland mit Schokolade, Bergen und Uhren assoziiert. Das kleine, aber vielversprechende Land hat jedoch viel mehr zu bieten als diese Stereotypen; einen hochattraktiven Wirtschaftsstandort, der unter anderem durch politische und wirtschaftliche Stabilität, einen ausgezeichneten wissenschaftlichen Ruf, erstklassige Infrastruktur und neue Technologien und Cluster glänzt.

Der Erfolg dieses Standortes wurde mit dem ersten Platz des «Global Competitiveness Report 2008/2009» des Weltwirtschaftsforums ausgezeichnet. Dieser Wirtschaftsbericht untersucht Faktoren einer Volkswirtschaft, die ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie eine langfristige Prosperität ermöglichen.

Nicht nur Schweizer Unternehmen profitieren von diesem florierenden Wirtschaftsstandort, sondern auch deutsche Firmen sehen ihre Chance im Schweizer Markt. In den letzten vier Jahren haben sich die Direktinvestitionen in die Schweiz von europäischen Unternehmen verdoppelt. Obwohl die Wirtschaftskrise Ungewissheit verbreitet und eine Abnahme von Direktinvestitionen zur Folge hatte, ist es gleichzeitig auch der Moment, um Chancen zu nutzen und aktiv zu werden.

Wollen auch Sie in Zukunft aktiv werden und vom Wirtschaftsstandort Schweiz profitieren? Wir helfen Ihnen gerne dabei! Das vorliegende Handbuch für Investoren ermöglicht es Ihnen, erste Informationen über die Unternehmensansiedlung in der Schweiz zu erhalten. Für weitere Fragen stehen Ihnen die Chefrepräsentanten der verschiedenen Märkte sowie die kantonalen und regionalen Wirtschaftsförderer gerne mit Rat und Tat zur Verfügung. Wir freuen uns, Sie bald in unserem Land begrüßen zu können.

Axel Bermeitinger
Regional Director Europa
Osec
Schweiz. Handels- & Investitionsförderung.

Inhaltsverzeichnis.

Vorteile der Schweiz 8

1. Schweiz im Überblick.

1.1	Geografie	10
1.2	Klima	11
1.3	Politisches System	11
1.3.1	Föderalistische Struktur	11
1.3.2	Gewaltenteilung auf Bundesebene	11
1.3.3	Direkte Demokratie und Konkordanzsystem	12
1.3.4	Politische Stabilität und sozialer Friede	12
1.4	Öffentliche Finanzen	13
1.5	Neutralität	14
1.6	Bevölkerung	14
1.7	Weltoffenheit und Internationalität	14
1.7.1	Sprachen und Herkunft	14
1.7.2	Direktinvestitionen und Schweizer Unternehmen im Ausland	15
1.7.3	Internationale Organisationen	16
1.8	Die Schweiz in Zahlen	17

2. Wirtschaftsstruktur.

2.1	Bruttoinlandprodukt und Branchenstruktur	18
2.2	Internationale Verflechtung	20
2.2.1	Güter- und Dienstleistungsverkehr	20
2.2.2	Direktinvestitionen	21
2.3	Bedeutende Wirtschaftskluster	22
2.3.1	Life Sciences, Chemie und Pharma	22
2.3.2	Medizinaltechnik	22
2.3.3	Finanzdienstleistungen	23
2.3.4	Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie	23
2.3.5	Uhrenindustrie	24
2.3.6	Informationstechnologie	24
2.3.7	Umwelttechnologie	25
2.3.8	Rohstoffhandel	25
2.3.9	Headquarterfunktionen	26

3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

3.1	Internationaler Güter- und Dienstleistungsaustausch	28
3.1.1	Freihandelsabkommen, WTO und Abbau von Handelsbeschränkungen	28
3.1.2	Zollwesen	28
3.1.3	Ursprungsregelung	29
3.2	Schutz des freien Wettbewerbs	29
3.3	Schutz des geistigen Eigentums	29
3.3.1	Patente	31
3.3.2	Marken	31
3.3.3	Design	32
3.3.4	Urheberrecht	32

3.4	Produktvorschriften und Produkthaftpflicht	32
3.4.1	Lebensmittel	33
3.4.2	Pharmazeutische Produkte	33
3.4.3	Medizinprodukte	34
3.5	Raumplanung und Umweltschutz	34
3.5.1	Bau- und Planungswesen	34
3.5.2	Umwelt	35

4. Schweiz und Europa.

4.1	Handel und Direktinvestitionen	36
4.2	Politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit	36
4.2.1	Personenfreizügigkeit	37
4.2.2	Schengen-Abkommen	37
4.2.3	Abbau technischer Handelshemmnisse	37
4.2.4	Forschung	37
4.2.5	Schienen-, Strassen- und Luftverkehr	38
4.2.6	Öffentliches Beschaffungswesen	38
4.2.7	Handel mit Agrarprodukten	38
4.2.8	Zinsbesteuerung	38
4.3	Euro	39

5. Gründung und Unternehmensführung.

5.1	Gesellschaftsformen	40
5.1.1	Aktiengesellschaft (AG)	41
5.1.2	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	41
5.1.3	Zweigniederlassung	44
5.1.4	Kommanditgesellschaft für Kollektivkapitalanlagen (KkK)	44
5.1.5	Einzelunternehmen und Kollektivgesellschaft	44
5.1.6	Joint Venture	44
5.1.7	Einfache Gesellschaft	45
5.2	Rechnungslegung	45
5.3	Revision	45
5.4	Unternehmensgründung	45
5.4.1	Vorgehen und Ablauf	45
5.4.2	Handelsregistereintrag	46
5.4.3	Gründungskosten	47

6. Visa, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen.

6.1	Einreise und Visa	48
6.1.1	Visumvorschriften	48
6.1.2	Visumvorschriften bestimmter Länder	49
6.1.3	Vorgehen bei Visumpflicht	51
6.2	Aufenthalt und Niederlassung	51
6.2.1	Bewilligungstypen	51
6.2.2	Familiennachzug	52
6.3	Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit	52
6.3.1	Aufenthalte bis drei Monate	52
6.3.2	Längere Aufenthalte	52

6.3.3	Spezialfall: Studierende.....	53
6.4	Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit	53
6.4.1	Berufsausübungsbewilligungen	53
6.4.2	Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU/EFTA-Staatsangehörigen.....	55
6.4.3	Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen.....	56
6.4.4	Stagiaires/Praktikanten	57
6.5	Einbürgerung	57

7. Immobilien.

7.1	Suche nach dem geeigneten Objekt	58
7.1.1	Wohn- und Geschäftsliegenschaften	58
7.1.2	Temporäre Unterkünfte/möblierte Wohnungen ..	58
7.2	Geschäftsimmobilien.....	59
7.2.1	Miete.....	59
7.2.2	Kauf.....	60
7.3	Wohnimmobilien.....	61
7.3.1	Miete.....	61
7.3.2	Kauf.....	61
7.4	Rechtliche Aspekte: Baubewilligung	64
7.5	Rechtliche Aspekte: Grundstückserwerb durch Personen im Ausland	64
7.5.1	Bewilligungsfrei	64
7.5.2	Bewilligungspflicht	65
7.5.3	Bewilligungsgründe.....	65
7.5.4	Vollzug	66

8. Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht.

8.1	Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit	67
8.2	Arbeitskosten	68
8.2.1	Löhne	68
8.2.2	Personalzusatzkosten	69
8.3	Arbeitsrecht	70
8.3.1	Einzelarbeitsvertrag.....	71
8.3.2	Gesamtarbeitsverträge.....	71
8.3.3	Mitwirkung und Arbeitnehmervertretung	72
8.4	Arbeits- und Freizeit	72
8.4.1	Normalarbeitszeit, Höchstarbeitszeit und Arbeitszeitmodelle.....	72
8.4.2	Überstunden und Überzeit	72
8.4.3	Tages- und Abendarbeit	73
8.4.4	Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen.....	73
8.4.5	Ferien und Feiertage	73
8.5	Kündigung und Kurzarbeit.....	74
8.5.1	Kündigungsfristen und Kündigungsschutz.....	74
8.5.2	Kurzarbeit und Massenentlassungen	74
8.6	Sozialversicherungen	75
8.6.1	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)...	77

8.6.2	Invalidenversicherung (IV).....	77
8.6.3	Unfallversicherung.....	77
8.6.4	Krankenversicherung und Krankentaggeld	77
8.6.5	Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung..	78
8.6.6	Arbeitslosenversicherung (ALV)	78
8.6.7	Berufliche Vorsorge	78
8.6.8	Familienzulagen.....	78
8.7	Personalsuche.....	79
8.7.1	Öffentliche Arbeitsvermittlung	79
8.7.2	Private Personalvermittler	79
8.7.3	Headhunter.....	79
8.7.4	Personalverleih/Temporärarbeit.....	79

9. Finanzplatz und Kapitalmarkt.

9.1	Banken	81
9.1.1	Struktur und Rahmenbedingungen	81
9.1.2	Aufsicht	82
9.1.3	Dienstleistungen	82
9.1.4	Einlagensicherung	83
9.1.5	Zinsbesteuerung.....	83
9.2	Schweizer Börse: SIX Swiss Exchange.....	83
9.3	Geschäfts- und Immobilienfinanzierung.....	84
9.3.1	Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit ..	84
9.3.2	Hypotheken	84
9.4	Risikokapital	86
9.4.1	Venture Capital	86
9.4.2	Business Angels	86
9.4.3	Staatliche Unterstützung	87
9.5	Kapitalkosten und Zinsen.....	88
9.6	Inflation.....	89

10. Überblick über das Schweizer Steuersystem.

10.1	Unternehmensbesteuerung.....	90
10.1.1	Gewinnsteuer – Bundesebene	90
10.1.2	Gewinnsteuer – Kantons- und Gemeindeebene ..	91
10.1.3	Kapitalsteuer	92
10.1.4	Steuervergünstigungen	92
10.2	Steuerbelastung im internationalen Vergleich	93
10.3	Besteuerung natürlicher Personen	94
10.3.1	Einkommenssteuer.....	94
10.3.2	Vermögenssteuer	94
10.3.3	Expatriates	95
10.3.4	Grenzgänger.....	95
10.3.5	Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung).....	95
10.3.6	Erbschafts- und Schenkungssteuer	96
10.4	Verrechnungssteuer (Quellensteuer).....	96
10.4.1	Inländische Steuersätze	96

10.4.2	Steuersätze gemäss Doppelbesteuerungsabkommen	97
10.4.3	Bilaterale Verträge mit der EU	97
10.5	Mehrwertsteuer	97
10.5.1	Steuerpflichtige Personen	97
10.5.2	Steuerbare Leistungen	98
10.5.3	Steuerbarer Betrag	98
10.5.4	Steuersätze	98
10.5.5	Steuerausnahmen	98
10.5.6	Abzug von Vorsteuern	99
10.5.7	Exporte	99
10.5.8	Internationale Geschäftstätigkeit	99
10.5.9	Unternehmen mit Sitz im Ausland	99
10.6	Sonstige Steuern	100
10.6.1	Stempelabgaben	100
10.6.2	Liegenschaftssteuern	100
10.7	Doppelbesteuerungsabkommen	100
10.8	Verrechnungspreisvorschriften	101

11. Infrastruktur.

11.1	Verkehr	102
11.1.1	Strassennetz	102
11.1.2	Schiene	103
11.1.3	Luftverkehr	104
11.2	Energie	106
11.3	Wasser	106
11.3.1	Trinkwasser	106
11.3.2	Abwasserentsorgung und Gewässerschutz	107
11.4	Kommunikation	107
11.5	Post	108
11.6	Gesundheitswesen	108
11.6.1	Medizinische Versorgung	108
11.6.2	Krankenversicherung	109

12. Bildung und Forschung.

12.1	Schul- und Berufsausbildung	110
12.1.1	Grundschule und weiterführende Ausbildung	112
12.1.2	Berufsbildung	113
12.2	Weiterbildung	113
12.3	Universitäten/Hochschulen	114
12.3.1	Universitäre und technische Hochschulen	114
12.3.2	Fachhochschulen	115
12.3.3	Executive-MBA-Programme EMBA	116
12.4	Internationale Privatschulen und Internate	116
12.5	Forschung und Entwicklung	117
12.5.1	Forschungsstandort Schweiz	117
12.5.2	Internationale Forschungszusammenarbeit	119

13. Leben in der Schweiz.

13.1	Sicherheit und Lebensqualität	120
13.2	Umzug und Integration	121
13.2.1	Umzug	122
13.2.2	Sprachkurse	122
13.3	Wohnungsmiete	123
13.3.1	Kaution und Mietvertrag	123
13.3.2	Hausordnung und Verwaltung	123
13.4	Telefon, Internet und Fernsehen	124
13.5	Versicherungen	124
13.6	Öffentlicher Verkehr	125
13.7	Freizeitgestaltung	125
13.7.1	Freizeit- und Kulturangebot	125
13.7.2	Vereine und Freiwilligenarbeit	126
13.8	Einkommen und Lebenshaltungskosten	126

14. Standortförderung.

14.1	Zuständigkeiten	129
14.2	Förderpolitik und Instrumente	129
14.3	Dienstleistungen «Schweiz. Handels- & Investitionsförderung»	129
14.4	Kantonale Förderung	130
14.5	Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik	131
14.6	Weitere Fördereinrichtungen	132
14.6.1	KTI Förderagentur für Innovation	132
14.6.2	Technologie- und Gründerparks	133

15. Anhang.

15.1	Adressen	136
15.2	Abbildungsverzeichnis	139
15.3	Mögliche Servicepartner	140

Europakarte	141
Schweizer Landkarte	142
Sprachgebiete der Schweiz	143

Vorteile der Schweiz.

1. Wettbewerbsfähige politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

- Einfache Unternehmensgründung, praxiserprobtes Gesellschaftsrecht
- Effiziente bürokratische Abläufe und geringe Regulierungsdichte
- Umfassender Schutz des geistigen Eigentums
- Kein Anti-Dumping-Gesetz

2. Strategisch günstige Lage.

- Drei der vier grössten europäischen Märkte/Volkswirtschaften sind Nachbarländer der Schweiz
- Kommunikations- und Transportzentrum zwischen Nord- und Südeuropa

3. Enge internationale Verflechtung, verlässliche Beziehung Schweiz–Europa.

- Starke Exportorientierung der Wirtschaft; hohe Direktinvestitionen im Ausland
- Europäische Union als wichtigster Handelspartner der Schweiz, Beziehungen abgesichert durch breit abgestützte, demokratisch legitimierte bilaterale Verträge
- Englisch als Kommunikationssprache neben vier Landessprachen

4. Erstklassige Infrastruktur, hohe Lebensqualität.

- Dichtes Strassen-, Schienen- und Luftverkehrsverbindungsnetz
- Sichere Versorgung mit Energie, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen
- Erstklassige Gesundheitsversorgung
- Sichere Städte, intakte Umwelt

5. Weltweit führende Wirtschaftscluster.

- Führender neutraler Standort für europäische Headquarterfunktionen
- Weltweit einzigartige Konzentration von Pharma und Life Sciences
- Bedeutender Finanzplatz
- Marktführer in der Luxusuhrenindustrie
- Trotz Rohstoffarmut global bedeutender Standort im Rohstoffhandel

6. Flexibler Arbeitsmarkt, hohe Produktivität.

- Liberales Arbeitsrecht, arbeitgeberfreundliche Regelungen
- Geringe Arbeitslosigkeit, hohe Erwerbsquote
- Motivierte, loyale und gut ausgebildete Arbeitskräfte mit breiten Sprachkenntnissen und überdurchschnittlicher internationaler Erfahrung

7. Mässige Steuerbelastung.

- Europaweit konkurrenzfähige Steuersätze
- Geringe Abgaben
- Attraktive Möglichkeiten der Steuerplanung

8. Effizienter Kapitalmarkt, günstige Konditionen.

- Breites Angebot an Bank- und Versicherungsprodukten
- Günstige Zinskonditionen
- Langfristig hohe Preisstabilität/tiefe Inflation

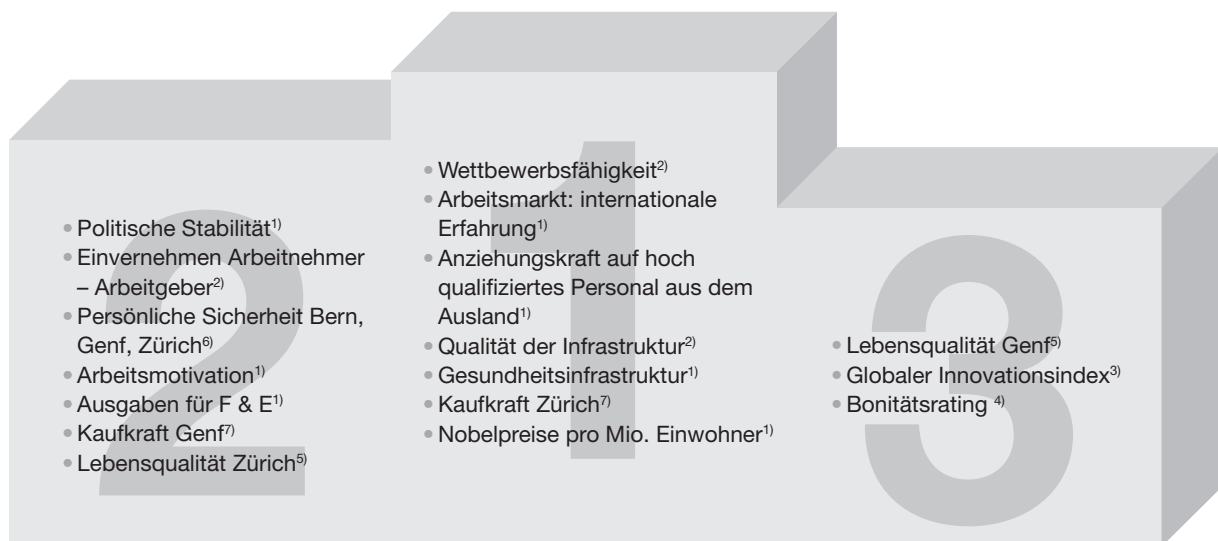
9. Ausgezeichnete Bildungsinstitutionen, führender Innovationsstandort.

- Praxisorientierte Grundausbildungen, Universitäten und Fachhochschulen mit Forschung von Weltruf, international renommierte Privatschulen und Internate
- Enge Vernetzung von Forschung und Wirtschaftspraxis, Beteiligung am internationalen Forschungsaustausch
- Unterstützung bei der Umsetzung von der Innovation in die Praxis

10. Professionelle Unterstützung bei der Ansiedlung.

- Kompetente Beratung
- Vermittlung von Kontakten und Geschäftsgrundstücken
- Steuererleichterungen und finanzielle Fördermöglichkeiten

Abb. 1: Internationale Rankings der Schweiz



Quellen:

- ¹⁾ IMD World Competitiveness Yearbook 2009
- ²⁾ The Global Competitiveness Report 2009–2010
- ³⁾ Global Summary Innovation Index (GSII)
- ⁴⁾ Euromoney 2008
- ⁵⁾ Mercer Survey, Quality of Living Global City Rankings 2009
- ⁶⁾ Mercer Survey, Quality of Living Global City Rankings 2008
- ⁷⁾ UBS, Preise und Löhne: Ein Kaufkraftvergleich rund um die Welt, März 2008

1. Schweiz im Überblick.



Die Schweiz liegt eingebettet zwischen Alpen und Jura und ist Kommunikations- und Transportzentrum zwischen Nord- und Südeuropa. Hier überschneiden sich europäische Kulturen und Sprachen. Kein anderes Land bietet auf derart kleinem Raum eine so grosse Vielfalt. Die Schweizer Wirtschaft verdankt ihren hohen Entwicklungsstand dem liberalen Wirtschaftssystem, der politischen Stabilität und der engen Verflechtung mit ausländischen Volkswirtschaften. Der Staat schafft die nötigen Rahmenbedingungen und greift nur dort ein, wo es das allgemeine Interesse erfordert. Das hochstehende Bildungssystem und die hervorragende Infrastruktur sind Grundlagen der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft.

6 % der Süsswasservorräte Europas lagern in den Schweizer Alpen. Deshalb wird die Schweiz auch das «Wasserschloss Europas» genannt. Nebst zahlreichen Flüssen hat die Schweiz ca. 1'500 Seen. Die beiden grössten Schweizer Seen teilt sich das Land mit seinen Nachbarn: den Genfersee (Lac Léman) im Südwesten mit Frankreich und den Bodensee im Nordosten mit Deutschland und Österreich.

Das Schweizer Portal

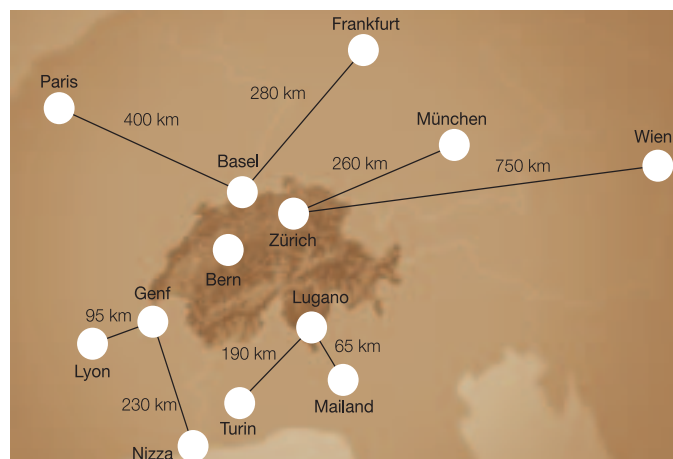
www.swissworld.org

Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

1.1 Geografie.

Die Gesamtfläche der Schweiz beträgt 41'285 km². Geprägt von Gebirgs- und Hügelketten, Flüssen und Seen, bietet das Land auf kleinem Raum – 220 km von Norden nach Süden und 348 km von Westen nach Osten – eine grosse landschaftliche Vielfalt. Die Schweizer Alpen, das hügelige Schweizer Mittelland, das vom Bodensee bis zum Genfersee reicht, und der Schweizer Jura, ein langgestrecktes, raues Faltengebirge, bilden die drei geografischen Haupträume des Landes. Wegen ihrer zentralen Lage ist die Schweiz ein Schnittpunkt unterschiedlicher Kulturen und gleichzeitig Kommunikations- und Transportzentrum zwischen Nord- und Südeuropa.

Abb. 2: Übersichtskarte



1.2 Klima.

Das Klima der Schweiz wird stark durch den nahen Atlantik bestimmt. Mit den vorherrschenden Strömungen aus westlichen Richtungen gelangt vorwiegend feucht-milde Meeresluft in die Schweiz. Im Sommer wirkt sie kühlend, im Winter wärmend, und das ganze Jahr hindurch fällt in den meisten Gebieten genügend Niederschlag. Die Alpen wirken dabei als markante Klimaschranke zwischen der Nord- und der Südschweiz. Die hauptsächlich vom Mittelmeer her beeinflusste Südschweiz unterscheidet sich vom Norden vor allem durch deutlich mildere Winter. Die Temperaturen in der Schweiz sind primär abhängig von der Höhenlage. Im nördlichen Flachland liegt die Durchschnittstemperatur im Januar bei rund 1° C, im Juli bei rund 17° C. Im Flachland der Südseite liegen die entsprechenden Durchschnittstemperaturen 2 bis 3° C höher.

Klima Schweiz

www.meteoschweiz.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

1.3 Politisches System.

1.3.1 Föderalistische Struktur

Die Schweiz ist eine Willensnation, gebildet von mehreren Volksgruppen mit verschiedenen Sprachen und Religionen. Die Gründung des modernen Staates Schweiz geht auf das Jahr 1848 zurück. Vor dieser Zeit bestand die Schweiz aus einem lockeren Bündnis zwischen unabhängigen Kantonen. Die Abkürzung CH für die Schweiz, wie man sie beispielsweise von Internetseiten her kennt, geht auf die offizielle lateinische Bezeichnung «Confoederatio Helvetica» zurück.

Der staatliche Aufbau ist föderalistisch und gliedert sich in die drei politischen Ebenen Gemeinden, Kantone und Bund. Der Bund ist überall dort zuständig, wo ihn die Verfassung dazu ermächtigt – z.B. in der Aussen- und Sicherheitspolitik, beim Zoll- und Geldwesen, in der landesweit gültigen Rechtsetzung und in der Verteidigung. Die 26 Kantone haben im weltweiten Vergleich ein Höchstmass an Souveränität. Gesundheitswesen, Bildung und Kultur gehören zu jenen Politikbereichen, in denen sie über grosse Handlungsspielräume verfügen. Als kleine und flexible

politische Einheiten stehen die Kantone in verschiedenen Bereichen auch in Konkurrenz zueinander.

Das föderalistische System zeichnet sich weiter durch grosse Bürger- und Wirtschaftsnähe aus. So werden viele öffentliche Aufgaben durch Kantone und Gemeinden erfüllt, die dabei über grosse Autonomie verfügen und somit den lokalen Bedürfnissen angemessene Lösungen umsetzen können.

1.3.2 Gewaltenteilung auf Bundesebene

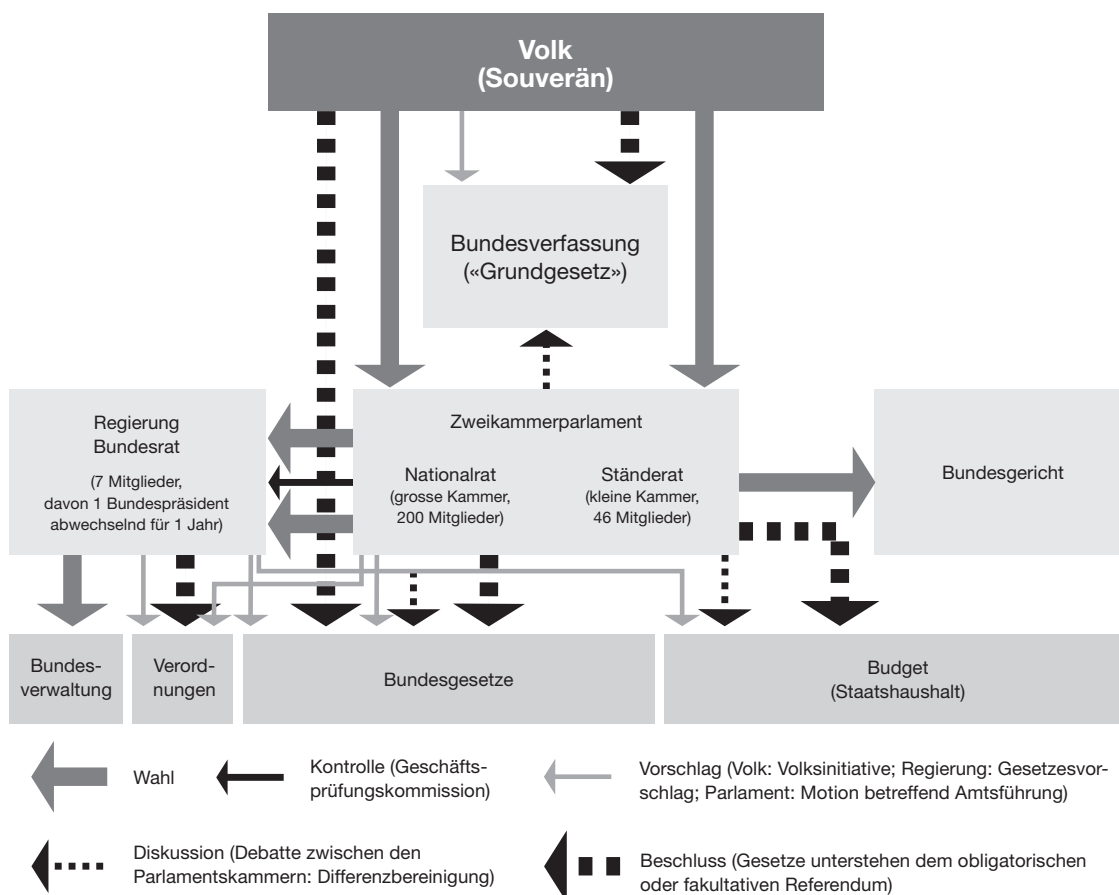
Das Schweizer Volk ist laut Bundesverfassung der Souverän des Landes, also die oberste politische Instanz, und wählt das Parlament. Zudem hat jede Stimmbürgerin/jeder Stimmbürger das Recht, mit einem Referendum oder einer Initiative bei der Ausgestaltung der Verfassung und Gesetzgebung mitzuwirken.

Gesetzgebende Gewalt auf Bundesebene ist das Parlament, das aus zwei Kammern besteht: dem Nationalrat, der Volksvertretung mit 200 Abgeordneten, und dem Ständerat als Vertretung der 26 Kantone mit insgesamt 46 Mitgliedern. Der Nationalrat wird alle vier Jahre durch das Volk in direkter Wahl gewählt, wobei jeder Kanton einen Wahlkreis bildet. Die Zahl seiner Abgeordneten wird nach der Bevölkerungszahl berechnet, doch stellt jeder Kanton mindestens einen Vertreter.

Die Bundesregierung nennt sich Bundesrat und ist eine Kollegialbehörde. Jedes seiner sieben Mitglieder, die von der aus beiden Parlamentskammern bestehenden Bundesversammlung gewählt werden, leitet eines der sieben Ministerien (Departemente). Jedes Jahr wechselt nach einem bestimmten Turnus unter ihnen der Vorsitz der Landesregierung, der mit dem Titel des Bundespräsidenten verbunden ist.

Die oberste Rechtssprechung in der Schweiz erfolgt durch das Bundesgericht in Lausanne, das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern sowie durch das Bundesstrafgericht in Bellinzona und das Bundesverwaltungsgericht in Bern (ab 2012 in St. Gallen).

Abb. 3: Direkte Demokratie



Quelle: www.geschichte-schweiz.ch

1.3.3 Direkte Demokratie und Konkordanzsystem

In kaum einem Staat gibt es so weitgehende Mitbestimmungsrechte des Volkes wie in der Schweiz. Bürgerinnen und Bürger können einen Volksentscheid über eine von ihnen gewünschte Änderung oder Ergänzung der Verfassung verlangen (Volksinitiative) oder über Parlamentsentscheide im Nachhinein befinden (Referendum). Die lange demokratische Tradition, aber auch die vergleichsweise geringe Grösse und Bevölkerungszahl des Landes sowie schliesslich eine hohe Alphabetisierungsrate und ein vielfältiges Medienangebot sind ausschlaggebend für das Funktionieren dieser besonderen Staatsform. In der Regel sind die Stimmberechtigten viermal pro Jahr aufgerufen, über eidgenössische Vorlagen zu befinden.

Eine Eigenheit der Schweizer Politik ist das Konkordanzsystem. Seit Jahrzehnten stellen die wichtigsten politischen Kräfte in einer

Art Koalition die sieben Bundesräte. Im Parlament sind ebenfalls nicht nur die Wahlgewinner, sondern alle Parteien proportional nach Wählerstärke vertreten. Entscheidungen fallen je nach Interessenlage mit wechselnden Mehrheiten. So können möglichst viele Gruppierungen ihre Meinung zu einem Thema äussern und zu einem breit abgestützten Kompromiss beitragen. Dieses Bemühen um Konsens auf der Basis des Kollegialitäts- und Konkordanzprinzips trägt wesentlich zur politischen Stabilität der Schweiz bei.

1.3.4 Politische Stabilität und sozialer Friede

Gemäss den einschlägigen Untersuchungen über Sicherheit, Privateigentum und sozialen Zusammenhalt sowie politische Stabilität belegt die Schweiz im internationalen Vergleich regelmässig Spitzenplätze. Die Schweizer messen ihrer Unabhängigkeit grosses Gewicht bei.

Trotz des Nebeneinanders unterschiedlicher Sprachgruppen und Kulturen ist die innere Stabilität gross. Es herrscht ein hohes Mass an Toleranz und persönlicher Freiheit. Das Konkordanzprinzip gilt auch für die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern. Beide Seiten haben sich dazu verpflichtet, ihre Probleme auf dem Weg von Verhandlungen zu lösen. Dank diesem sozialen Frieden steigt das allgemeine Wohlstandsniveau seit Jahrzehnten an.

Abb. 4: Politische Stabilität, 2008

Politische Richtung stabil = 10, instabil = 0

1	Luxemburg	9,64
2	Schweiz	9,62
3	Singapur	9,40
4	Österreich	9,38
5	Schweden	9,23
9	Irland	8,82
10	Dänemark	8,81
11	Niederlande	8,71
13	USA	8,54
14	Deutschland	8,48
16	Vereinigtes Königreich (UK)	8,34
18	Frankreich	8,21
19	Hongkong SAR	8,16
22	Brasilien	7,90
28	Indien	6,34
31	VR China	6,12
34	Japan	5,87
39	Russland	5,33
45	Belgien	4,46
51	Italien	3,38

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

Aussenpolitik der Schweiz

Kap. 1.5 Neutralität

Politisches System der Schweiz

www.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

www.eda.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

1.4 Öffentliche Finanzen.

Die Schweiz wird ihrem Ruf als stabilitätsorientiertes Land gerecht. Die Inflationsrate liegt klar unter jenen der EU und der wichtigsten Industrienationen. Dasselbe gilt für die Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenquote liegt regelmässig unter 4 %. Traditionell tief sind in der Schweiz auch die Zinssätze. Die Schweiz verzeichnet eine hohe Sparquote und grosse Zuflüsse ausländischer Gelder.

Die Staatsquote misst die Ausgaben der öffentlichen Verwaltungen in Prozent des Bruttoinlandproduktes (BIP). Sie beinhaltet die Ausgaben der öffentlichen Haushalte sowie der obligatorischen Sozialversicherungen und liegt in der Schweiz bei 32,6 % (Hochrechnung 2008). Die meisten europäischen Länder weisen im Jahr 2008 eine deutlich höhere Sparquote auf (Frankreich: 52,5 %; Schweden: 51,2 %; Italien: 48,4 %; Deutschland: 43,4 %).

Der staatliche Finanzhaushalt ist gesund. Dies gilt sowohl für das Finanzwesen des Zentralstaates, der Bundesebene, als auch für die Kantone und ihre Gemeinden. Der gesamte Budgetsaldo der drei Ebenen ist positiv. Die öffentliche Defizitquote von 1 % ist deutlich geringer als die Durchschnittswerte der EU- und OECD-Mitgliedländer.

Auch die Staatsverschuldung liegt unter derjenigen der meisten europäischen Länder. Die gesamten Schulden der öffentlichen Hand machen 59 % des BIP aus (2006). Die Staatsschuldenquote liegt nach wie vor unter dem EU-Durchschnitt und jener der USA.

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

www.efv.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

1.5 Neutralität.

Aussenpolitisch verfolgt die Schweiz den Grundsatz der Neutralität. Damit spielt sie indessen keineswegs eine weltpolitische Aussenseiterrolle: Seit 2002 ist die Schweiz Mitglied der UNO, und sie arbeitet auch in den UNO-Sonderorganisationen aktiv mit. Darüber hinaus engagiert sich die Schweiz seit langem in wichtigen wirtschaftspolitischen Organisationen wie der Europäischen Freihandels-Assoziation EFTA.

Während mehr als 500 Jahren dominierte der Leitspruch «Mischt Euch nicht in fremde Händel» des bekannten Heiligen Niklaus von der Flüe (1417–1487) die Schweizer Politik. Die Schweiz ist seit 1515 neutral, was nach den Napoleonischen Kriegen 1815 von den europäischen Grossmächten auch anerkannt wurde. Kein anderes Land in Europa kann auf eine so lange Tradition der Neutralität zurückblicken. Seit dem Ende des Kalten Krieges hat die Schweiz ihr Neutralitätsverständnis gelockert. Da sich die Rolle der NATO gewandelt hat – sie leistet vermehrt friedenserhaltende Einsätze – ist die Schweiz 1996 der NATO-Partnerschaft für den Frieden beigetreten. Dank ihrer Neutralität tritt die Schweiz öfter als Vermittlerin auf. Ausserdem vertreten Schweizer Diplomaten in einigen Fällen die Interessen von Ländern, die untereinander keinen offiziellen Kontakt pflegen. Die Schweiz bietet ihr neutrales Territorium zudem für politisch delicate Treffen und Konferenzen an.

1.6 Bevölkerung.

Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz beträgt rund 7,5 Mio. Der Anteil der 20- bis 39-Jährigen liegt bei 26,8 %, während 16,4 % 65-jährig und älter sowie 21,5 % jünger als 20 Jahre sind. Die Lebenserwartung ist eine der höchsten der Welt: 79,4 Jahre für Männer und 84,2 Jahre für Frauen. Die Siedlungsstruktur ist vergleichsweise dezentral und dadurch überschaubar: Mehr als zwei Drittel der Bevölkerung leben in den fünf grössten Städten (Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne) und deren Agglomerationen. Es gibt vier anerkannte Landessprachen: Deutsch (64 %), Französisch (20 %), Italienisch (7 %) und Rätoromanisch (1 %). In der Nord-, Ost- und Zentralschweiz wird Deutsch gesprochen, alltagssprachlich in schon kleinräumig recht unterschiedlichen Mundartfärbungen, Französisch im Westen des Landes, der Romandie, im Mittelland zum Teil Deutsch und Französisch, Italienisch in der Südschweiz (Tessin) und Rätoromanisch in Teilen des Kantons Graubünden.

21 % der Bewohnerinnen und Bewohner besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Während in der Vergangenheit vor allem sozial schwächere Personen in die Schweiz einwanderten, zieht das Land seit Einführung der Personenfreizügigkeit mit der EU/EFTA vermehrt Ausländerinnen und Ausländer aus gesellschaftlich höheren Schichten an, wobei vor allem die Zuwanderung von hoch qualifizierten Arbeitskräften aus Deutschland zu erwähnen ist.

Bundesamt für Statistik (BFS)

www.statistik.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

1.7 Weltoffenheit und Internationalität.

1.7.1 Sprachen und Herkunft

Die meisten Schweizer sprechen mindestens eine Fremdsprache. Sie erlernen diese bereits in der Grundschule, wo nun vermehrt schon früh auch Englisch ins Lehrprogramm aufgenommen wird. Dank der Offenheit des Landes – auch für Zuwanderung – ist die Vielfalt der Sprachen, die tatsächlich gesprochen werden und in denen kommuniziert werden kann, gross. Im internationalen Geschäftsleben ist neben der jeweiligen Landessprache Englisch sehr präsent und wird von den Führungskräften benutzt.

Mehr als ein Viertel der in der Schweiz wohnhaften Personen war zum Zeitpunkt der Geburt ausländischer Nationalität. Aus dem Zusammenleben verschiedener Sprachgruppen und Religionen und dem grossen Anteil ausländischer Einwohner ergibt sich ein hohes Mass an Offenheit und Toleranz. Das erleichtert es ausländischen Unternehmen, von der Schweiz aus tätig zu sein. Wenn auch Europa der wichtigste Wirtschaftspartner ist, sind die Beziehungen zu anderen Märkten, speziell zu Amerika und Asien, ebenfalls sehr intensiv. Insbesondere die Finanzplätze Zürich und Genf sind Schmelztiegel verschiedener Kulturen. Auch im kulturellen Bereich hat die Schweiz eine weltoffene Tradition. Ihre Neutralität gestattet ihr den Zugang zu allen Ländern, und sie öffnet sich selber auch gegenüber diesen. Das hat nicht nur weltweit operierenden Firmen, sondern auch zahlreichen internationalen Organisationen erleichtert, sich in der Schweiz anzusiedeln.

1.7.2 Direktinvestitionen und Schweizer Unternehmen im Ausland

Die Schweiz weist weltweit eine der stärksten Vernetzungen mit den Weltmärkten auf. Der Kapitalbestand von Direktinvestitionen im Ausland betrug 2007 740 Mrd. CHF oder 145 % des Bruttoinlandproduktes (BIP). Zum Vergleich: In Belgien betrug dieses

Verhältnis 135 %, in den Niederlanden 111 %. Deutlich tiefer war es z.B. in Irland mit 57 %. Die schweizerischen Unternehmen mit Direktinvestitionen im Ausland beschäftigen rund 2,4 Mio. Personen in ihren ausländischen Tochtergesellschaften und Betriebsstätten und sind auch in der Schweiz bedeutende Arbeitgeber.

Abb. 5: Die weltoffensten Volkswirtschaften

	Einzelrankings				
	Rang insgesamt	Integration der Wirtschaft	Persönliche Kontakte	Technologie	Politisches Engagement
Singapur	1	2	3	15	40
Hongkong SAR	2	1	1	17	71
Niederlande	3	4	16	6	8
Schweiz	4	11	2	7	28
Irland	5	6	4	13	5
Dänemark	6	5	13	5	7
USA	7	71	40	1	51
Grossbritannien	12	18	21	9	6
Belgien	15	7	7	22	16
Deutschland	22	45	34	16	19
Frankreich	25	31	29	24	3
Japan	28	70	65	12	15
Italien	34	56	38	26	11
Russland	62	49	60	46	52
VR China	66	43	67	56	65
Brasilien	67	69	71	39	42
Indien	71	66	59	63	69

Quelle: Foreign Policy: The Globalization Index 2007

1.7.3 Internationale Organisationen

Dank ihrer politischen Ungebundenheit bei zugleich bewusstem Engagement, auch für die internationale Verständigung, dient die Schweiz vielen internationalen Organisationen als Plattform, unter

anderem der UNO mit Sitz in Genf. Sitz in der Schweiz haben auch weit über 200 Nichtregierungsorganisationen mit beratendem Status bei den Vereinten Nationen.

Abb. 6: Internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz

ACICI	Agentur für internationale Handelsinformation und -kooperation	Genf	www.aitic.org
BIE/UNESCO	Internationales Erziehungsamt/Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	Genf	www.ibe.unesco.org
BITH	Internationales Amt für Textilien und Bekleidung	Genf	www.itcb.org
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	Basel	www.biz.org
CERN	Europäische Organisation für Kernphysikalische Forschung	Genf	public.web.cern.ch
Cour OSCE	Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE	Genf	www.osce.org/cca
EBU	Europäische Rundfunk-Union	Genf	www.ebu.ch
EFTA	Europäische Freihandels-Assoziation	Genf	www.efta.int
FIFA	Weltfussballverband	Zürich	www.fifa.com
FIS	Internationaler Skiverband	Thun	www.fis-ski.com
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz	Genf	www.icrc.org
ILO	Internationale Arbeitsorganisation	Genf	www.ilo.org
IOC	Internationales Olympisches Komitee	Lausanne	www.olympic.org
IRU	Internationale Strassentransport-Union	Genf	www.iru.org
ISO	Internationale Organisation für Normung	Genf	www.iso.org
ISSI	International Space Science Institute	Bern	www.issibern.ch
ITU	Internationale Fernmeldeunion	Genf	www.itu.int
OTIF	Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr	Bern	www.otif.org
UEFA	Europäischer Fussballverband	Nyon	www.uefa.com
UNHCR	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	Genf	www.unhcr.org
UNOG	Büro der Vereinten Nationen in Genf	Genf	www.unog.ch
UPU	Weltpostverein	Bern	www.upu.int
WADA	Welt-Anti-Doping-Agentur	Lausanne	www.wada-ama.org
WHO	Weltgesundheitsorganisation	Genf	www.who.int
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum	Genf	www.wipo.int
WMO	Weltorganisation für Meteorologie	Genf	www.wmo.int
WTO	Welthandelsorganisation	Genf	www.wto.org
WWF	World Wide Fund for Nature	Gland	www.wwf.org

Quelle: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

1.8 Die Schweiz in Zahlen.

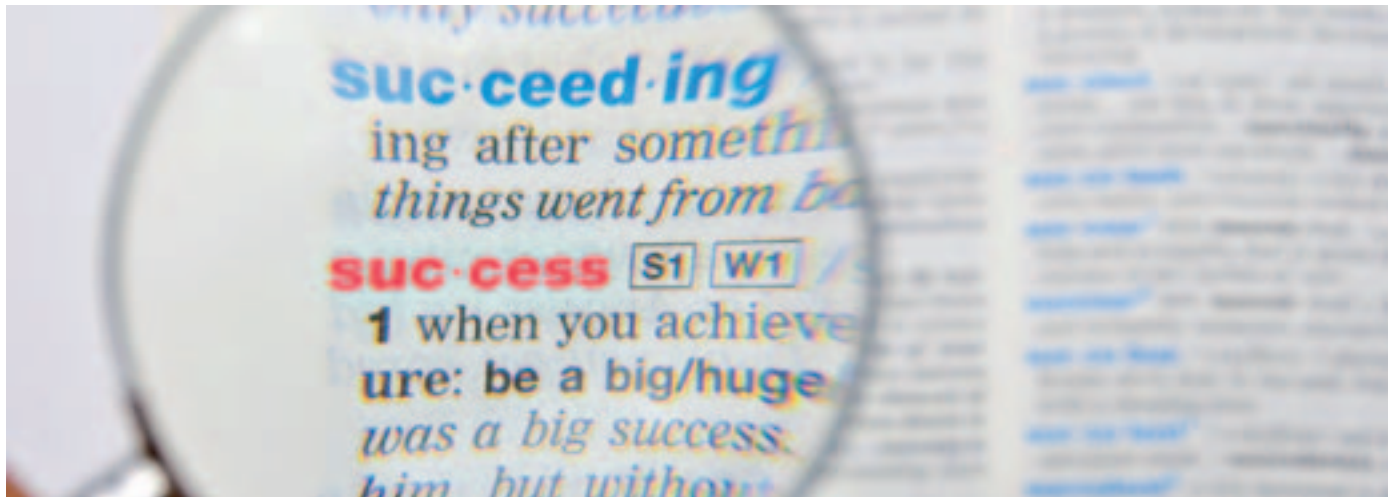
Abb. 7: Die Schweiz in Zahlen

Allgemein	
Währung	Schweizer Franken (CHF)
Zeitzone	MEZ = UTC + 1
Telefonvorwahl	+41
Nationalfeiertag	1. August
Wirtschaft	
Kennzahlen	2008
BIP (nominal) in Mrd. CHF	532,1
Volkseinkommen pro Kopf in CHF	69'109
BIP-Wachstum	1,6 %
Inflationsrate	2,4 %
Arbeitslosenquote	2,6 %
Importe in Mrd. CHF	186,9
Exporte in Mrd. CHF	206,3
Kennzahlen	2007
Budgetüberschuss in % des BIP	+0,8
Staatsverschuldung in % des BIP	55,5
Steuerquote in % des BIP	30,1
Direktinvestitionen in Mio. CHF	2007
Kapitalbestand im Ausland	740'472
Kapitalbestand in der Schweiz	379'894
Kapitalexporte ins Ausland	59'612
Kapitalimporte in die Schweiz	59'113
Personalbestand im Ausland	2'350'238
Personalbestand in der Schweiz	227'539
Bevölkerung	
Ständige Wohnbevölkerung in 1'000	7'593,5
Bevölkerungsdichte pro km ²	172,0
Altersgruppen in %	
0–19 Jahre	21,5 %
20–39 Jahre	26,8 %
40–64 Jahre	35,3 %
65–79 Jahre	11,7 %
80 Jahre und mehr	4,7 %
Anteil Ausländerinnen und Ausländer	20,5 %
Durchschnittliche Zahl der Kinder je Frau	1,4

Lebenserwartung bei der Geburt (Jahre)	
Männer	79,2
Frauen	84,2
Wanderungssaldo	5,2
Religion	
Römisch-katholisch	42 %
Evangelisch-reformiert	35 %
Andere	23 %
Sprachen	
Deutsch	63,7 %
Französisch	20,4 %
Italienisch	6,5 %
Rätoromanisch	0,5 %
Andere	9,0 %
Geografie	
Fläche in km ²	41'285
Grenze in km	1'881
Anzahl Seen	1'484
Höchster Berg (in m): Dufourspitze, Wallis	4'634
Grösster Gletscher: Aletsch, Wallis	117 km ² /24 km
Grösster See (in km ²): Genfersee	582
Zweitgrösster See (in km ²): Bodensee	539
Hauptstadt	Bern
Grösste Agglomerationen in 1'000 Einwohnern	
2007	
Zürich	1'132
Genf	504
Basel	490
Bern	346
Lausanne	317
Politik	
Staatsform	Parlamentarischer Bundesstaat seit 1848, direkte Demokratie
Kantone	20 Vollkantone, 6 Halbkantone
Gemeinden	2'715

Quellen: UBS, Economic Research; UBS outlook; Bundesamt für Statistik (BFS); Schweizerische Nationalbank (SNB); www.myswitzerland.com

2. Wirtschaftsstruktur.



Die Schweiz ist eine der liberalsten und konkurrenzfähigsten Volkswirtschaften der Welt. Von jeher pflegt das Land enge wirtschaftliche Beziehungen mit dem Ausland. Rechtssicherheit und langfristig stabile Entscheidungsgrundlagen für Investoren, eine verhältnismässig geringe Regulierungsdichte sowie die Nähe zu Forschungsinstitutionen positionieren das Land bei Allokationsentscheiden für hochwertige Dienstleistungs- und Produktionstätigkeiten als europaweit attraktiven Standort.

2.1 Bruttoinlandprodukt und Branchenstruktur.

Die Schweiz erwirtschaftet pro Kopf der Bevölkerung ein Bruttoinlandprodukt, das weltweit das fünft höchste bzw. kaufkraftbereinigt das achthöchste ist. Das Bruttoinlandprodukt pro Kopf der Bevölkerung lag 2008 mit 64'642 USD deutlich über dem EU-Durchschnitt. Im Vergleich zum Vereinigten Königreich (UK) schneidet die Schweiz um 49 % besser ab, gegenüber Deutschland und Frankreich beträgt die Differenz 45 % bzw. 40 %.

Rund 70 % des Bruttoinlandproduktes stammen aus dem Dienstleistungsbereich. Der Industriesektor ist mit einem Anteil von 28 % am BIP jedoch ebenfalls ein wichtiger Pfeiler der Volkswirtschaft. Schlüsselbranchen sind Chemie, Investitionsgüter und Banken. Die Schweizer Wirtschaft ist stark exportorientiert, der Anteil des Aussenhandels am Bruttoinlandprodukt ist einer der höchsten der Welt. Eine sehr wichtige Rolle spielt hierbei die EU (62,0 % der Ausfuhr, 79,5 % der Einfuhr).

Klein- und Mittelbetriebe (KMU) dominieren die Struktur der schweizerischen Wirtschaft. Mehr als 99 % der Unternehmen haben weniger als 250 Vollzeitbeschäftigte. Die Bindung der Arbeitnehmer an das Unternehmen ist sehr eng, Motivation und Verantwortungsbewusstsein sind ausgeprägt. Diese typisch schweizerischen Eigenschaften resultieren im Qualitäts- und Servicegedanken sowohl in der Industrie als auch im Dienstleistungsbereich. Auch bezüglich Innovation gehört die Schweiz zur Weltspitze.

Abb. 8: Bruttoinlandprodukt pro Kopf (nominal), 2008, in USD

1	Luxemburg	110'766
2	Norwegen	93'829
3	Qatar	65'832
4	Schweiz	64'642
5	Dänemark	62'306
6	Irland	61'494
7	Niederlande	52'871
11	Belgien	47'249
12	USA	46'189
13	Frankreich	46'070
16	Deutschland	44'444
17	Vereinigtes Königreich (UK)	43'352
18	Italien	38'812
19	Japan	38'424
20	Singapur	37'597
23	Hongkong SAR	30'890
37	Russland	11'791
44	Brasilien	8'211
54	VR China	3'260
57	Indien	1'049

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

Abb. 9: Branchenstruktur, Beschäftigtenanteil

Branche	Beschäftigte (3. Quartal 2008)	
	in 1'000	in %
Total (ohne Land- und Forstwirtschaft)	3'947,0	100 %
Sektor II Total	1'059,7	26,90 %
Baugewerbe	306,5	7,77 %
Maschinenbau (inklusive Computerherstellung)	108,0	2,74 %
Metall-Industrie	106,9	2,71 %
Medizinische Geräte, Präzisionsinstrumente, Uhren	98,3	2,49 %
Chemische Industrie und Kunststoffe	95,9	2,43 %
Nahrungs- und Genussmittel	63,0	1,60 %
Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	52,8	1,34 %
Holz- und Papierindustrie	51,6	1,31 %
Verlagswesen und Druck	46,2	1,17 %
Elektrizitätserzeugung	40,6	1,03 %
Energie- und Wasserversorgung	25,6	0,65 %
Fahrzeugbau	21,1	0,53 %
Textilien, Bekleidung und Schuhe	18,5	0,47 %
Sektor III Total	2'888,1	73,20 %
Handel; Reparatur von Autos/Gebrauchsgüter	610,8	15,48 %
Gesundheits- und Sozialwesen	473,9	12,01 %
Dienstleistungen für Unternehmen	380,8	9,65 %
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	255,8	6,48 %
Unterrichtswesen	246,7	6,25 %
Gastgewerbe	234,8	5,95 %
Kredit- und Versicherungsgewerbe	214,2	5,43 %
Öffentl. Verwaltung, Militär, Sozialversicherung	171,3	4,34 %
Sonstige Dienstleistungen	168,3	4,26 %
Informatikdienste	72,8	1,84 %
Immobilien und Vermietung	40,0	1,01 %
F & E	17,7	0,45 %

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), Beschäftigungsstatistik (BESTA)

Abb. 10: Ranking Wettbewerbsfähigkeit, 2009
Global Competitiveness Index (GCI)

1	Schweiz	5,60
2	USA	5,59
3	Singapur	5,55
4	Schweden	5,51
5	Dänemark	5,46
7	Deutschland	5,37
8	Japan	5,37
10	Niederlande	5,32
11	Hongkong SAR	5,22
13	Vereinigtes Königreich (UK)	5,19
16	Frankreich	5,13
18	Belgien	5,09
21	Luxemburg	4,96
25	Irland	4,84
29	VR China	4,74
48	Italien	4,31
49	Indien	4,30
56	Brasilien	4,23
63	Russland	4,15

Quelle: World Economic Forum, The Global Competitiveness Report 2009–2010

Abb. 11: Globaler Innovationsindex, 2006

1	Finnland	0,76
2	Schweden	0,74
3	Schweiz	0,71
4	Japan	0,70
5	Singapur	0,69
7	USA	0,67
8	Deutschland	0,63
9	Dänemark	0,59
10	Niederlande	0,58
12	Vereinigtes Königreich (UK)	0,57
14	Frankreich	0,56
17	Belgien	0,52
20	Irland	0,48
21	Luxemburg	0,47
23	Hongkong SAR	0,39
24	Russland	0,39
26	Italien	0,36
35	VR China	0,27
41	Brasilien	0,22
46	Indien	0,17

Quelle: www.proinno-europe.eu, Global Summary Innovation Index (GSII)

World Economic Forum

www.weforum.org

Sprache: engl.

2.2 Internationale Verflechtung.

Der schweizerische Binnenmarkt ist klein, und eigene Ressourcen von natürlichen Rohstoffen fehlen. Das hat die Unternehmen schon seit dem Aufkommen der industriellen Fertigung gezwungen, ihre oftmals wichtigsten Absatzmärkte ausserhalb des Landes zu suchen und zu pflegen. Jeder zweite in der Schweiz erwirtschaftete Franken stammt aus dem Export von Waren und Dienstleistungen. Dank diesem Zwang zur Öffnung nach aussen ist das Land ein wichtiger Mitspieler im Welthandel. Aber auch pro Kopf der Bevölkerung gerechnet nimmt die Schweiz unter den wichtigsten Exportländern Spitzenpositionen sowohl im Export von Gütern als auch von Dienstleistungen ein.

Abb. 12: Handelsbilanz in % des BIP, 2007

1	Singapur	24,27
2	Norwegen	17,15
3	Malaysia	15,50
4	Hongkong SAR	13,54
5	Schweiz	13,35
6	VR China	10,99
7	Luxemburg	9,26
11	Niederlande	7,67
12	Deutschland	7,46
14	Russland	5,91
15	Japan	4,87
23	Belgien	1,67
25	Dänemark	1,11
28	Brasilien	0,11
30	Indien	-1,01
31	Frankreich	-1,18
34	Italien	-2,43
37	Vereinigtes Königreich (UK)	-3,75
39	USA	-5,30
41	Irland	-5,40

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

2.2.1 Güter- und Dienstleistungsverkehr

Für die Schweizer Wirtschaft ist Europa mit Abstand der wichtigste Kunde. Vier Fünftel aller Warenimporte und drei Fünftel der Güterexporte entfallen auf den Austausch mit der EU. Dabei ist Deutschland traditionell der wichtigste Bezüger und auch der bedeutendste Lieferant der Schweiz. Rang zwei und drei der bedeutendsten Lieferanten belegen Italien und Frankreich. Zweitwichtigster Kunde der Schweiz sind die USA, gefolgt von Italien und Frankreich. Nach Wirtschaftsblöcken entfallen auf die Schwellenländer fast 10 % der Exporte, und annähernd 5 % der Importe stammen aus Entwicklungsländern.

Klassisches Beispiel für einen exportorientierten erfolgreichen Industriezweig ist die so genannte «heimliche Automobil- und Luftfahrtindustrie» der Schweiz: ein nach aussen wenig bekanntes Netzwerk von hoch spezialisierten Herstellerbetrieben und Problemlösern für Komponenten von der Präzisions- und Mikromechanik über die Werkstofftechnologie und Kunststofftechnik bis hin zur Textilbranche. Als technologisch führende Innovationspartner haben sich diese Schweizer Firmen als zuverlässige Zulieferer positioniert, deren Produkte sich durch Qualität und Präzision auszeichnen.

Die Schweiz ist Mitunterzeichnerin des WTO-Abkommens. Sie wirkt mit Freihandelsabkommen, als EFTA-Mitglied und mit den bilateralen Abkommen mit der EU kontinuierlich auf Marktliberalisierung hin. Dank ihrer konsequenten Marktöffnungspolitik ist die Schweiz ein effizienter Handelsplatz und – nicht nur relativ zur Marktgrösse – ein wirtschaftlich bedeutender Markt.

Abb. 13: Ausfuhren und Einfuhren nach Ländern, 2008
in Mrd. CHF

EU & EFTA	155,6	
	132,0	
Aussereuropäische Industrieländer	16,7	
	30,2	
Transformationsländer	7,5	
	11,4	
Schwellenländer	7,7	
	21,7	
Entwicklungsländer	9,3	
	17,6	

Importe
Exporte

Quelle: www.zoll.admin.ch

2.2.2 Direktinvestitionen

Die Schweiz ist nicht nur im Austausch von Waren und Dienstleistungen sehr stark mit dem Ausland verflochten. Auch in ihren Investitionsbeziehungen ist sie aufgrund ihrer Lage, der Ressourcenknappheit und des begrenzten Binnenmarktes traditionell stark im Ausland engagiert. Dies zeigt das Verhältnis zwischen dem Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland und dem nominellen Bruttoinlandprodukt (BIP), das Ende 2007 bei 145 % lag. Die Schweiz ist absolut weltweit der neuntgrößte

Direktinvestor im Ausland, gemessen am Bruttoinlandprodukt gar der viertgrößte. In den USA ist die Schweiz als Direktinvestor die Nummer sieben; 15,4 % oder 113'736 Mio. CHF aller schweizerischen Direktinvestitionen erfolgen in den Vereinigten Staaten. Auch ist die Schweiz ein attraktiver Standort für ausländische Investoren, insbesondere aus dem EU-Raum (71,6 %, 271'854 Mio. CHF) und den USA. Der Kapitalbestand der US-amerikanischen Investoren in der Schweiz beträgt 18,3 % oder 69'628 Mio. CHF.

Abb. 14: Direktinvestitionen: Kapitalbestände

Kapitalbestand am Jahresende (2007)	Schweizerische Direktinvestitionen im Ausland		Ausländische Direktinvestitionen in der Schweiz	
	in Mio. CHF	in %	in Mio. CHF	in %
Total	740'472	100,0 %	379'894	100,0 %
EU	291'697	39,4 %	271'854	71,6 %
Grossbritannien	57'076	7,7 %	17'039	4,5 %
Deutschland	49'153	6,6 %	28'257	7,4 %
Niederlande	33'968	4,6 %	83'880	22,1 %
Luxemburg	31'963	4,3 %	22'779	6,0 %
Frankreich	29'373	4,0 %	34'701	9,1 %
Italien	23'131	3,1 %	5'931	1,6 %
Spanien	13'038	1,8 %	1'403	0,4 %
Österreich	8'049	1,1 %	57'707	15,2 %
Übriges Europa	52'333	7,1 %	2'484	0,7 %
Offshore Finanzzentren	35'235	4,8 %	n. a.	
Russische Föderation	5'639	0,8 %	n. a.	
Nordamerika	147'956	20,0 %	72'966	19,2 %
USA	113'736	15,4 %	69'628	18,3 %
Kanada	34'220	4,6 %	3'338	0,9 %
Mittel- und Südamerika	164'732	22,2 %	29'249	7,7 %
Brasilien	34'689	4,7 %	n. a.	
Offshore Finanzzentren	117'877	15,9 %	27'077	7,1 %
Asien, Afrika, Ozeanien	83'756	11,3 %	3'341	0,9 %
Japan	13'682	1,8 %	932	0,2 %
Singapur	13'547	1,8 %	n. a.	
VR China	4'754	0,6 %	n. a.	
Hongkong SAR	4'505	0,6 %	n. a.	
Taiwan	1'110	0,1 %	n. a.	
Indien	2'751	0,4 %	n. a.	
Australien	11'893	1,6 %	n. a.	

Quelle: SNB, Direktinvestitionen 2007, www.snb.ch

2.3 Bedeutende Wirtschaftskluster.

Cluster können aus ökonomischer Sicht als Netzwerke von Produzenten, Zulieferern, Forschungseinrichtungen (z.B. Hochschulen), Dienstleistern (z.B. Design- und Ingenieurbüros) und verbundenen Institutionen (z.B. Handelskammern) mit einer gewissen regionalen Nähe zueinander definiert werden, die über gemeinsame Austauschbeziehungen entlang einer Wertschöpfungskette (z.B. Automobilproduktion) gebildet werden. Die Mitglieder stehen dabei über Liefer- oder Wettbewerbsbeziehungen oder gemeinsame Interessen miteinander in Beziehung. Dabei spricht man erst von einem Cluster, wenn sich eine kritische Masse von Firmen in räumlicher Nähe zueinander befindet, deren Aktivitäten sich entlang einer oder mehrerer Wertschöpfungsketten ergänzen oder miteinander verwandt sind. Erst unter dieser Bedingung kann ein Wachstumspool entstehen, der auch Zulieferer und spezialisierte Dienstleister anzieht und Wettbewerbsvorteile für alle beteiligten Firmen schafft.

In der Schweiz befinden sich gleich mehrere solcher Branchencluster, die auch international von Bedeutung sind. Auf den nächsten Seiten werden die wichtigsten Branchencluster der Schweiz kurz vorgestellt. Die darin enthaltenen Zahlen sind nur Anhaltspunkte und mit Vorsicht zu geniessen, da sich die Cluster zum Teil überlagern.

2.3.1 Life Sciences, Chemie und Pharma

Weltweit sehr erfolgreiche Grosskonzerne wie Novartis, Roche, Syngenta und kleinere Unternehmen formen in der Nordwestschweiz einen einzigartigen industriellen Cluster, der die Stadt Basel und die Region Nordwestschweiz zu einem national wie auch international bevorzugten Life-Science- und Pharma/Chemie-Standort macht. Die chemische, pharmazeutische und biotechnologische Industrie bilden die stärkste Kraft der nordwestschweizerischen, insbesondere der Basler Wirtschaft. Die durchschnittliche Wachstumsrate im Life-Science-Sektor im trinationalen Metropolitanraum (Schweiz, Frankreich, Deutschland) betrug in den letzten 15 Jahren 7,1 %. 28'000 Personen sind in der Branche beschäftigt, davon 81 % in der Schweiz. Die nominale Bruttowertschöpfung beläuft sich auf 5,3 Mrd. Euro.

Durch die Sogwirkung der Pharmariesen Novartis und Roche haben sich in vier Regionen – nämlich in Basel, Zürich, in der Region um den Genfersee und in geringerem Mass im Tessin – sogenannte Biotechcluster gebildet. Per Ende 2007 zählte die Branche 220 Unternehmen mit rund 14'700 Mitarbeitenden (148 Biotech-

Entwicklerfirmen und 72 Biotech-Zuliefererfirmen; die Niederlassungen ausländischer Firmen und Biotechaktivitäten grosser Pharma- und Agrochemieunternehmen sind nicht mitgezählt). Die Dichte von Biotechunternehmen ist weltweit einzigartig. Über die Hälfte der Schweizer Biotechfirmen sind kleinste Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten. Diese profitieren von der geografischen Nähe zu Grossfirmen sowohl in der Schweiz wie auch im grenznahen Ausland. Bekannte Global Players mit Sitz in der Schweiz, die im europäischen Vergleich Spitzenpositionen belegen, sind z.B. Actelion, Amgen, Biogen Idec, Crucell und Merck Serono.

SGCI Chemie Pharma Schweiz

www.sgci.ch

Sprachen: dt., engl., franz.

Biotechnologie in der Schweiz

www.swissbiotech.org

Sprache: engl.

2.3.2 Medizintechnik

Auch die Dichte von Medizintechnikunternehmen in der Schweiz ist aussergewöhnlich hoch. Zur Medizintechnikbranche gehören rund 500 bis 700 Unternehmen, die hauptsächlich in den Zentren Bern, Basel und Zürich sowie in der Westschweiz angesiedelt sind. 200 bis 300 Unternehmen stellen eigene Produkte her, die zu 70 % exportiert werden. Die Investitionen in Forschung und Entwicklung, die Wachstumsraten und die Profitabilität sind überdurchschnittlich hoch. In Europa beschäftigen nur Deutschland und Grossbritannien mehr Arbeitnehmer in dieser Branche. Grösster Arbeitgeber ist Synthes vor der Johnson&Johnson-Tochter DePuy und der Diagnostiksparte von Roche. Weitere globale Schweizer Unternehmen sind Ypsomed, Sonova (Hörgeräte) und Straumann (Dentalimplantate). Von den ausländischen Grosskonzernen sind Stryker, Zimmer, Medtronic und Smith & Nephew zu erwähnen.

Die Medizintechnikindustrie gehört zu den zukunftsträchtigsten Branchen der Schweiz: In keinem anderen Land sind darin relativ zur Erwerbsbevölkerung mehr Personen beschäftigt. Nachdem

sie in den letzten Jahren ein jährliches Wachstum von rund 10 % aufwies, erwirtschaften heute rund 45'000 Personen in 700 Unternehmen einen Umsatz von 20 Mrd. CHF. Zwei Drittel davon werden mit Exporten erzielt. Fast die Hälfte (45 %) des im Schweizer Markt erzielten Umsatzes wird von den Herstellern medizintechnischer Produkte erarbeitet, was die Bedeutung der Schweiz als Produktionsstandort für Medizintechnik unterstreicht. Gemessen an ihrem Beitrag an das Bruttoinlandprodukt ist die Wertschöpfung der Medizintechnikindustrie gut doppelt so hoch wie der Durchschnitt der Schweizer Wirtschaft.

Dachverband der Schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik

www.fasmed.ch

Sprachen: dt., franz.

Cluster-Verband Medizintechnik

www.medical-cluster.ch

Sprachen: dt., engl.

Cluster Medizinaltechnik

www.swiss-medtech.org

Sprachen: dt., engl.

2.3.3 Finanzdienstleistungen

Der Finanzplatz Schweiz ist von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung und stellt weltweit einen erstklassigen Cluster dar. Es gibt in der Schweiz rund 330 Banken, 260 Versicherungen sowie 2'700 Pensionskassen. Die meisten Finanzinstitute befinden sich an den Standorten Zürich, Genf, Basel und Lugano. Im Jahr 2006 betrug die direkte Wertschöpfung von Banken und Versicherungen rund 70 Mrd. CHF, wobei Banken etwa 48 Mrd. CHF und Versicherungen 22 Mrd. CHF beisteuerten. Dies entspricht einem Anteil von rund 15 % des gesamtschweizerischen BIP. Rund 200'000 Menschen arbeiten im Finanzsektor. Das sind etwa 5 % aller Beschäftigten in der Schweiz. Davon entfallen gut 100'000 auf Banken, 54'000 auf Versicherungen und der Rest auf andere

Unternehmen des Finanzsektors. Mit der Errichtung des «Swiss Finance Institute» – einer Kooperation von Finanzinstituten und führenden Schweizer Universitäten – wurden im Jahr 2006 Ausbildung und Finanzforschung weiter gestärkt.

Im internationalen Vergleich genießt der Bankenplatz Schweiz hohes Ansehen und ist äusserst wettbewerbsfähig. Kernkompetenz ist das Vermögensverwaltungsgeschäft mit Privatkunden. Neben den beiden global tätigen Grossbanken UBS und Credit Suisse gibt es viele regional tätige sowie spezialisierte Institute. Die Anzahl der Auslandsbanken beträgt rund 150. 58 % der in der Schweiz verwalteten Vermögen stammen aus dem Ausland.

Zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren und Rahmenbedingungen für die Versicherungsbranche gehören ein hohes Volkseinkommen und Sicherheitsbedürfnis, ein gut ausgebautes Altersvorsorgesystem, ein offener und international vernetzter Versicherungsplatz, ein glaubwürdiges regulatorisches Umfeld und internationales Know-how im Rückversicherungsgeschäft.

Forum Finanzplatz Schweiz

www.forumfinanzplatz.ch

Sprachen: dt., franz.

Swiss Finance Institute

www.swissfinanceinstitute.ch

Sprache: engl.

2.3.4 Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie

Die Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM) stellt den grössten industriellen Sektor dar und nimmt mit 350'000 Beschäftigten in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein: Zum Bruttoinlandprodukt trug die MEM-Industrie im Jahr 2007 19,3 % bei, ihr Anteil an der Wertschöpfung entsprach 9,4 %. Der Werkplatz Schweiz gehört bezüglich Exportvolumen in beinahe sämtlichen Sparten der Maschinenindustrie zur Weltspitze. Rund 80 % der Produkte der MEM-Industrie werden exportiert. Insgesamt trägt die MEM-Industrie 39,6 % zu den schweizerischen Gesamtausfuhren bei.

Grosse Unternehmen der Metall- und Maschinenbranchen mit bekannten Namen wie Saurer, Rieter, Schindler oder ABB sind nahezu in allen Kantonen präsent. Vor allem in den Kantonen Zürich/Aargau, im Rheintal, im Tessin, im Wallis und in der Zentralschweiz herrscht eine Dynamik, die auch im internationalen Vergleich Spitzenplätze garantiert. Die meisten Betriebe setzen auf Innovationen und Qualität, um im Wettbewerb mit kostengünstigeren Standorten die Weltmarktposition zu halten bzw. auszubauen. Heute ist der Industriezweig dank des weit fortgeschrittenen Strukturwandels und neuer eingesetzter Technologien international konkurrenzfähig.

Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie

www.swissmem.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

2.3.5 Uhrenindustrie

Der Schwerpunkt der schweizerischen Uhrenindustrie liegt in den Jura-Regionen von Genf bis Schaffhausen (im sogenannten «Uhrmacherbogen»), mit einzelnen Standorten im Mittelland, im Tessin und im Wallis. Die schweizerische Uhrenindustrie stellt Produkte her, deren hoher Grad der Technisierung sich in einer sehr starken Aufgabenteilung äussert. Daraus ergibt sich, dass die Vertreter der Branche im Allgemeinen kleine und mittlere Unternehmen sind (durchschnittlich rund 60 Beschäftigte pro Unternehmen). In den rund 630 Unternehmen sind beinahe 49'000 Personen beschäftigt (Stand 2007). 94 % aller Beschäftigten und Betriebe sind in den 7 Kantonen des Jurabogens tätig, sodass man von einem eigentlichen Cluster sprechen kann. Durch die Fokussierung auf das Luxussegment konnten die Schweizer Uhrenhersteller ihre herausragende Weltmarktstellung in den vergangenen Jahren auf einen Anteil von über 50 % ausbauen.

Basierend auf der räumlichen Konzentration der Uhrenindustrie hat sich ein eigentlicher «Präzisionscluster» herausgebildet, der entlang des Jura von der Region Basel bis in den Norden der Waadt und nach Genf verläuft, wobei Genf, Biel und La Chaux-de-Fonds drei Uhrenmetropolen sind. Unternehmen wie die Swatch Group, Rolex SA, Richemont SA oder auch die LVMH Group haben hier ihren Sitz.

Das Vorhandensein grossen Know-hows und hoch qualifizierter Arbeitskräfte hat dazu geführt, dass sich in der Folge immer mehr

(branchenfremde) Industrien, die für ihre Produktion ähnliche Technologien benötigen, dort ansiedelten. Hierzu zählt insbesondere auch die Medizinaltechnik, welche in den vergangenen Jahren ihre Präsenz in dieser Region stark ausgebaut hat. Ein stark auf die Mikromechanik und Optik ausgerichteter Cluster hat sich zudem in der Ostschweiz sowie in der Region Bern gebildet.

Die schweizerische Elektro-, Feinmechanik- und Uhrenindustrie bietet heute an 5'000 Arbeitsstätten Arbeitsplätze für knapp 140'000 Erwerbstätige, was gut 3 % der Erwerbstätigen in der Schweiz entspricht.

Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH

www.fhs.ch

Sprachen: engl., franz.

2.3.6 Informationstechnologie

Die Schweiz ist seit den 60er-Jahren weltweit die Nummer 2 im Informatikeinsatz (nach den USA). Sie hat im Verhältnis zur Bevölkerungszahl mehr Computer im Einsatz als alle anderen europäischen Länder. Die Schweizer Wirtschaft arbeitet stark computerorientiert. Ihre Produkte basieren auf Informatikkomponenten aller Art; das gilt für Bankdienstleistungen so gut wie für Chemie und Maschinenbau. Gemäss der International Data Corporation werden in der Schweiz mehr als 9 Mrd. CHF pro Jahr für IT ausgegeben.

Im Grossraum Zürich/Bodensee haben sich rund um die ETH Zürich, ihre Forschungsanstalten sowie die Universität Zürich renommierte Unternehmen aus dem Informationstechnologiesektor angesiedelt, z.B. das IBM-Forschungslabor oder das Microsoft Development Center for Collaboration Technologies. Google eröffnete in Zürich im Jahr 2004 sein erstes Entwicklungszentrum in Europa – entscheidend war die Nähe zu den Hochschulen. Weitere Zentren für Informationstechnologie haben sich in Bern und Luzern herausgebildet.

Mehr als 110'000 Arbeitnehmer sind im IT-Sektor beschäftigt. Schweizer IT-Unternehmen wie Oerlikon und Kudelski sind führend in ihren Märkten. Einige der grössten Arbeitgeber der Branche sind ausländische Firmen wie Siemens, EDS Corporation, Dell, HP, Reuters und Orange. Ein wichtiges Kriterium für ausländische IT-Firmen, sich in der Schweiz niederzulassen, sind die hervorragend ausgebildeten, technisch versierten und oft mehrsprachigen Arbeitnehmer.

Dachorganisation Informatik- und Telecomsektor

www.ictswitzerland.ch
Sprachen: dt., franz.

Netzwerk zu Umwelt und Energieeffizienz

www.eco-net.ch
Sprache: dt.

2.3.7 Umwelttechnologie

Der Begriff Umwelttechnologie umfasst alle Technologien, Verfahren und Produkte (Güter und Dienstleistungen), welche die Umweltbelastung reduzieren und die natürlichen Ressourcen bzw. Lebensgrundlagen schonen. Gemäss einem Bericht des Bundesamtes für Statistik (BFS) werden die gesamten Umweltausgaben des öffentlichen und privaten Sektors in der Schweiz auf rund 6 Mrd. CHF oder ca. 1,7 % des BIP beziffert. Rund ein Drittel der Kosten entsteht durch die Abfallwirtschaft. Für den Gewässerschutz und die Luftreinhaltung wird je ungefähr ein Viertel ausgegeben. Die restlichen Ausgaben verteilen sich auf die übrigen Umweltbereiche. Gemäss einer nach diesen Vorgaben durchgeführten Analyse des BFS zählte die Schweiz 1998 rund 50'000 Beschäftigte in der Umweltbranche. Dies entspricht 1,3 % aller Beschäftigten. Der Umsatz der Umweltbranche belief sich auf 9,5 Mrd. CHF. Verglichen mit Zahlen aus dem Jahr 1990 hat sich bis 1998 die Zahl der Beschäftigten in der Umweltbranche verdreifacht und der Umsatz verdoppelt.

Bundesamt für Umwelt BAFU

www.bafu.admin.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Schweizerischer Verband für Umwelttechnik

www.svut.ch
Sprachen: dt., engl., franz.

Energie-Cluster

www.energie-cluster.ch
Sprachen: dt., franz.

2.3.8 Rohstoffhandel

Die Schweiz ist eine der weltweit wichtigsten Handelsplattformen für Rohstoffe. Rund ein Drittel des globalen Handels mit Getreide, Ölsaaten und Reis sowie ein erheblicher Teil des Rohölgeschäfts werden über Genf abgewickelt, während Zug ein Zentrum des Handels mit Bergbauprodukten ist. Diese dominante Position überrascht auf den ersten Blick, da es sich um ein Binnenland handelt, das über geringe eigene Rohstoffe verfügt. Als Knotenpunkt verschiedener Handelsrouten war die Schweiz jedoch bereits frühzeitig in den internationalen Handel mit Kaffee oder auch Baumwolle eingebunden. Nicht zuletzt wegen der klassischen Standortvorteile des Schweizer Finanzplatzes ist es ihr später gelungen, zu einer eigentlichen Drehscheibe des internationalen Handels zu werden. Neben den vergleichsweise tiefen Steuern schätzen die Handelsgesellschaften die zentrale Lage, die gute Infrastruktur und die Anbindung ans Ausland.

Laut einer Studie der Geneva Trading and Shipping Association (GTSA) beläuft sich der jährliche Gewinn der Branche allein in Genf auf 2,1 Mrd. CHF. Von Bedeutung für die Schweizer Volkswirtschaft sind auch die zahlreichen im Umfeld des Rohstoffhandels angesiedelten Dienstleistungen wie Versicherungsschutz, Anwaltskanzleien, Beratungsunternehmen, Treuhänder, Speditions- und Sicherheitsfirmen. Schweizer Gross- und Kantonalbanken sowie diverse Auslandsbanken haben sich in den regionalen Zentren auf die Finanzierung des Rohstoffhandels spezialisiert. Sie finanzieren den Rohwareneinkauf, garantieren die reibungslose Abwicklung der Transaktion und bieten Schutz gegen operationelle Risiken sowie Kreditrisiken.

Handel Schweiz

www.vsig.ch
Sprachen: dt., engl., franz.

Geneva Trading & Shipping Association (GTSA)

www.gtsa.ch

Sprachen: engl., franz.

In den vergangenen Jahren hat der Rohstoffhandel kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Auf der Rangliste der 1'000 grössten Schweizer Unternehmen figurieren 4 Rohstofffirmen unter den ersten 10: Glencore auf Platz 1 und Xstrata auf Platz 5 sind ansässig in der Zentralschweiz (Kanton Zug), Mercuria Energy Trading und Cargill International auf den Plätzen 8 und 10 haben ihren Sitz in der Westschweiz (Kanton Genf).

2.3.9 Headquarterfunktionen

Die Schweiz ist ein Zentrum für globale und regionale Headquarters ausländischer Firmen. Während europäische Firmen ihren globalen Hauptsitz ansiedeln, finden sich bei US-amerikanischen Firmen eher regionale Headquarters in der Schweiz. Von den mehr als 6'500 ausländischen Firmen in der Schweiz sind heute mehr als 1'000 regionale oder globale Headquarters. Die Anzahl Unternehmen, die ihren europäischen Hauptsitz hierher verlegt haben, hat in den letzten Jahren zugenommen. Allein in den letzten 10 Jahren kamen mehr als 180 Headquarters hinzu. Darunter sind 89 Firmen der Forbes-Global-2000-Firmenliste, so z.B. IBM, General Motors, Kraft Foods, Phillip Morris, Procter & Gamble, Dow Chemicals, Amgen, Baxter, DuPont, Nissan und Google.

Schlüsselkriterien für die Standortwahl sind das günstige steuerliche Umfeld, die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal, die hohe Lebensqualität sowie die vorzügliche geografische Lage. Wichtig ist auch die Neutralität im ökonomischen Sinn – eine Schweizer Zentrale wird von allen grossen europäischen Märkten akzeptiert. 90 % der hier ansässigen ausländischen Unternehmen würden sich wieder für die Schweiz als Standort entscheiden und loben die ausgezeichnete Infrastruktur für Verkehr und Kommunikation sowie den hohen Stand der Technologie. Weitere Vorteile sind die Nähe zu Forschung und Kunden, das stabile politische und wirtschaftliche Umfeld sowie zuverlässige Doppelbesteuerungsabkommen. Die Schweiz eignet sich zudem ausgezeichnet als Testmarkt, da sie auf kleinstem Raum grösstmögliche Vielfalt bietet.

3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.



Freier Wettbewerb und Handel sowie der Schutz des geistigen Eigentums sind Grundpfeiler des wirtschaftlichen Erfolgs und machen die Schweiz für Unternehmen aus dem In- und Ausland attraktiv. Effizient organisierte administrative Prozesse sorgen für Sicherheit beim Planen und im täglichen Geschäft, und eine fortschrittliche Umweltgesetzgebung bürgt für Nachhaltigkeit.

Die Attraktivität der Schweiz als Ansiedlungsstandort für weltweit tätige Firmen ist sehr hoch. Hauptgründe: ihr liberales Wirtschaftsumfeld und ihre an der freien Marktwirtschaft orientierte Wirtschaftspolitik.

Abb. 15: Wirtschaftsfreiheit, 2006

	Rangierung weltweit	Rating
Hongkong SAR	1	8,94
Singapur	2	8,57
Neuseeland	3	8,28
Schweiz	4	8,20
Grossbritannien	5	8,07
Chile	6	8,06
Kanada	7	8,05
USA	8	8,04
Australien	9	8,04
Irland	10	7,92
Dänemark	13	7,78
Niederlande	16	7,65
Deutschland	17	7,64
Luxemburg	21	7,58
Japan	27	7,48
Belgien	44	7,20
Frankreich	46	7,19
Indien	77	6,59
VR China	93	6,29
Brasilien	96	6,16
Russland	101	6,12

Quelle: Cato Institute, Economic Freedom of the World: 2008 Annual Report

3.1 Internationaler Güter- und Dienstleistungsaustausch.

Die Schweizer Wirtschaft zeichnet sich durch eine grosse internationale Verflechtung aus: Jeder zweite Franken wird im Ausland erwirtschaftet. Dies ist nur aufgrund des sehr gut funktionierenden grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs möglich.

3.1.1 Freihandelsabkommen, WTO und Abbau von Handelsbeschränkungen

Die Schweiz verfügt – neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (EU) – gegenwärtig über ein Netz von 20 Freihandelsabkommen mit Ländern ausserhalb der EU und ist zudem Mitglied der WTO. Sie wendet im Handel gegenüber allen WTO-Mitgliedstaaten die Meistbegünstigungsklausel an und setzt sich generell für den weltweiten Abbau von Handelsbeschränkungen ein.

Weiter hat sich die Schweiz mit dem WTO-Beitritt verpflichtet, die meisten nichttarifären Handelshemmnisse in Zollgebühren umzuwandeln. Einheimische Produkte werden, von wenigen Ausnahmen (vor allem Landwirtschaftsprodukten) abgesehen, nicht gegen die internationale Konkurrenz geschützt. Ein eigentliches Anti-Dumping-Gesetz existiert nicht. Für verarbeitete Produkte gibt es grundsätzlich keine mengenmässigen Beschränkungen der Einfuhr. Auf den europäischen Märkten geniessen dank der Freihandelsabkommen mit der EU und der EFTA der Import und Export von Industriegütern grundsätzlich volle Zoll- und Kontingentsfreiheit.

Zoll- und Kontingentsfreiheit bedeutet nicht, dass keine Verzollung zu erfolgen hat. Diese ist indessen kein Hindernis. Sie erfolgt dank PC und Internet weitestgehend automatisiert über die IT-Anwendungen e-dec Import und NCTS Ausfuhr.

3.1.2 Zollwesen

Die Schweiz ist seit Ende 2008 zwar Mitglied des Schengen-Raums, jedoch nicht Teil der europäischen Zollunion. Aufgrund dieser Tatsache bleibt die Zollkontrolle wie bis anhin bestehen. Wichtigstes Dokument bei der Verzollung ist die Zolldeklaration, der die Rechnung samt Gewichtsangabe sowie die Ursprungsbestätigung des Exporteurs beizulegen sind. Ein Ursprungszeugnis ist dann erforderlich, wenn man in den Genuss von Präferenzzöllen gelangen möchte oder wenn die Ware wieder exportiert werden soll.

Im Gegensatz zu den meisten Ländern gilt in der Schweiz ein Verzollungssystem nach Gewicht. Dieser so genannte spezifische Zoll belastet Produkte aus Ländern, die nicht der EU oder der EFTA angehören, somit auf Gewichtsbasis. Deshalb sind die Zölle in der Schweiz in der Regel geringer als im Ausland. Begünstigt wird so die Einfuhr von technisch hochwertigen Bestandteilen, die ein geringes Gewicht, aber einen hohen Wert aufweisen.

Wie andere Länder auch erhebt die Schweiz an der Grenze Steuern und Abgaben wie die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), die Tabaksteuer oder die CO₂-Abgabe. Die Mehrwertsteuer ist mit dem Normalsteuersatz von 7,6 % weit aus geringer als im angrenzenden Ausland (Deutschland: 19 %, Frankreich: 19,6 %, Österreich: 20 %, Italien: 20 %).

Waren, die nur vorübergehend in der Schweiz verbleiben und zwischengelagert werden sollen, können in Zolllagern unverzollt und unversteuert gelagert werden. Von der Grenze bis ins Zolllager ist die Ware somit im Transit. Der spätere Warenexport unterliegt nachfolgend dem Zolltarif des Einfuhrlandes. Eine eigentliche Bearbeitung der Ware darf dabei nicht erfolgen. Andernfalls wird eine Verzollung im normalen Rahmen fällig. Zollfreilager haben öffentlichen Charakter. Sie werden durch private Lagerhausgesellschaften betrieben und stehen allen Interessenten offen. Zollfreilager gibt es an allen wichtigen Verkehrsachsen, grossen Güterbahnhöfen und Flughäfen sowie insbesondere in den Grenzzonen. Offene Zolllager (OZL) dagegen dienen der Lagerung unverzollter Güter in firmeneigenen Räumen, aber von Inlandwaren getrennt. Sie werden meist von Speditionsfirmen betrieben und gewinnen zunehmend an Bedeutung. Inzwischen gibt es über 150 OZL.

Übersiedlungsgut von Zuziehenden, das gebraucht und zur eigenen Weiterbenützung bestimmt ist, ist zollfrei. Anlässlich der Einfuhr ist das ausgefüllte amtliche Antragsformular dem Einreisezollamt vorzulegen. Es ist zu beachten, dass die Abfertigung des Umzugsgutes während der Öffnungszeiten der Zollämter erfolgen muss.

Die Schweizer Zollverwaltung versteht sich als Dienstleistungsbetrieb. Sie orientiert Kunden über vereinfachte Verfahrensabläufe und Regelungen, berät in Praxisfragen zu Ursprungsnachweis, Veredlungsverkehr oder Mehrwertsteuer bei Einfuhr.

Zollinformationen

www.zoll.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Datenbank Zölle und Steuern

www.osec.ch

Suchbegriff: Zolltarife weltweit

Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.1.3 Ursprungsregelung

Rohwaren und Einzelteile, die aus Drittländern importiert werden, können Schweizer Ursprung erlangen und somit frei in Europa zirkulieren, wenn der zusätzlich in der Schweiz geschaffene Mehrwert, gemessen am Verkaufspreis des Fertigproduktes, je nach Produkt zwischen 60 % und 80 % beträgt. Diese Reglementierung ist interessant, weil technisch hochwertige Güter oftmals ein niedriges Gewicht, aber einen hohen Warenwert haben. Sie können somit günstig in die Schweiz importiert, weiterverarbeitet und anschliessend zollfrei nach Europa exportiert werden. Wenn demnach Waren von einem Land ausserhalb der EU/EFTA importiert und in der Schweiz so transformiert werden, dass sie Schweizer Ursprung erreichen, entstehen beim Export in ein EU/EFTA-Land keine Zollbelastungen. Die kantonalen Sektionen (Handelskammern, IHK) von economiesuisse (Verband der Schweizer Unternehmen) informieren über die Einzelheiten und stellen die entsprechenden Ursprungszeugnisse aus.

Ursprungsleitfaden

www.ezv.admin.ch

Sprachen: dt., franz., it.

3.2 Schutz des freien Wettbewerbs.

Die schweizerische Wirtschaftsordnung basiert auf den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft. Bestehende Wettbewerbsbeschränkungen werden abgebaut. Ein verschärftes Kartellge-

setz stärkt den freien und fairen Wettbewerb. Kartelle sind nicht verboten, aber deren Missbrauch wird geahndet. Die schweizerische Kartellgesetzgebung ist seit 1995 weitgehend jener der EU angeglichen. Das Binnenmarktgesetz sorgt für mehr Wettbewerb und den Abbau protektionistischer Regelungen auf Kantons- und Gemeindeebene. Die Wettbewerbskommission kann einschreiten, wenn der Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen besteht. Sie prüft auch, ob Unternehmenszusammenschlüsse negative Auswirkungen auf den freien Wettbewerb haben, und gibt den Behörden Empfehlungen zur Förderung wirksamen Wettbewerbs ab.

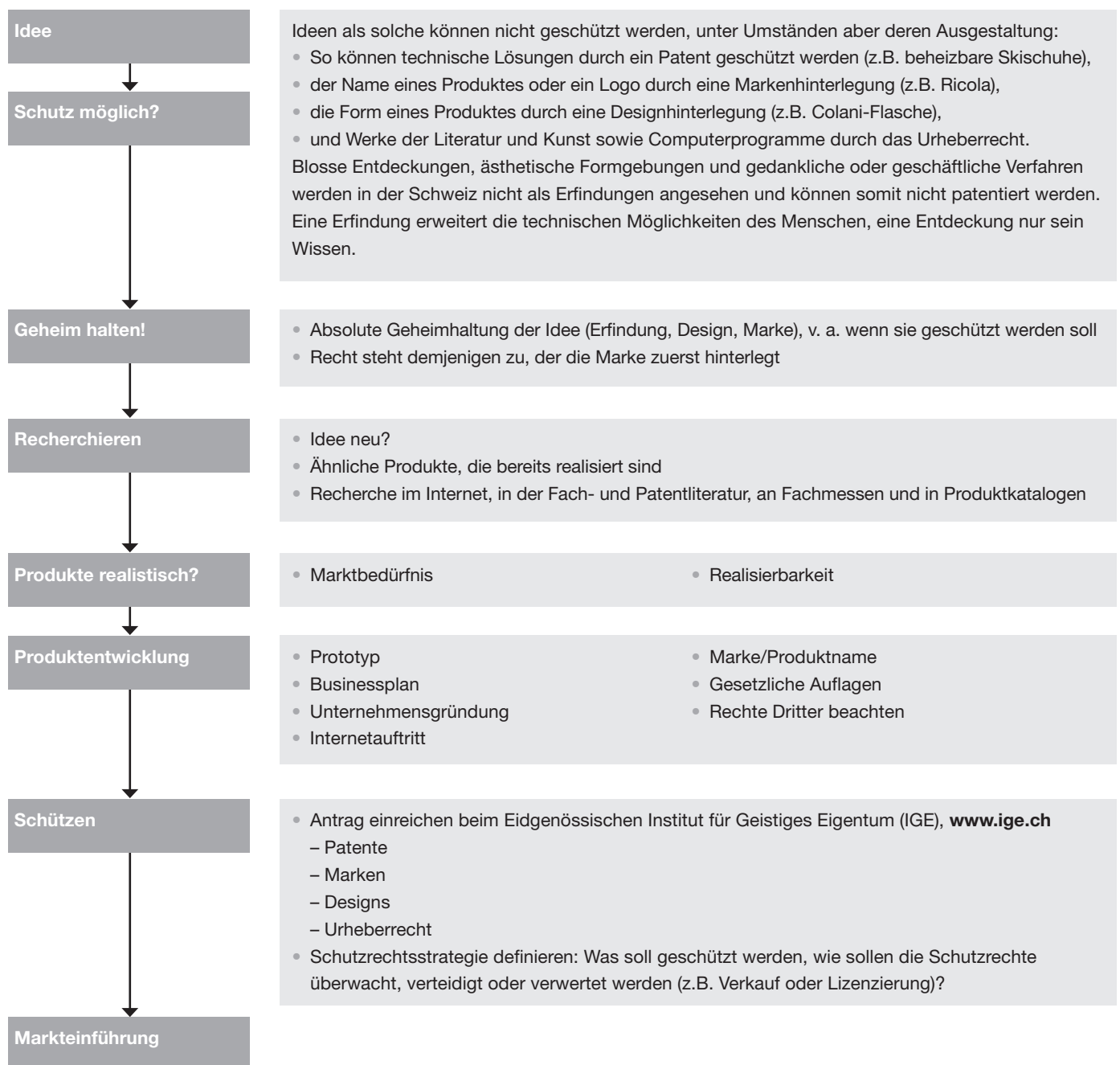
3.3 Schutz des geistigen Eigentums.

Der Schutz des geistigen Eigentums ist in der Schweiz hoch entwickelt. Ein umfassendes System von Patent-, Marken-, Designschutz und Urheberrechten garantiert auf nationaler und internationaler Ebene die Ergebnisse von Innovation und Kreativität. Wer eine Erfindung zum Patent anmelden, eine Marke registrieren lassen oder ein Design hinterlegen will, wendet sich an das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Bern. Für international tätige Unternehmen ist hervorzuheben, dass sie somit mit einer einzigen Eintragung weltweiten Schutz erlangen können.

Das IGE, zuständige Stelle für die gewerblichen Schutzrechte und das Urheberrecht, ist ein eigentliches Kompetenzzentrum für alle Anliegen zu den Themen Patente, Marken, Design, Topografien von Halbleitererzeugnissen sowie Urheber- und verwandte Schutzrechte. Erste Informationen über die eingetragenen Schweizer Schutztitel stehen über das IGE-eigene elektronische Schutzrechtsregister offen. Als WTO-Mitglied setzt die Schweiz die Vorschriften des WTO/TRIPS-Abkommens um.

In der Datenbank Swissreg stellt das IGE kostenlos Informationen aus dem Marken-, Patent- und Designregister sowie zu geschützten Topografien zur Verfügung. Swissreg enthält schweizerische Marken und Eintragungsgesuche, nicht aber internationale Marken, die ebenfalls Schutzwirkung in der Schweiz entfalten können. Diese internationalen Marken sind bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf registriert.

Abb. 16: Leitfaden für Kreative



Quelle: Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

www.ige.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Schutzrechtsregister

www.swissreg.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

www.wipo.int

Sprachen: engl., franz., span., chin., russ.

3.3.1 Patente

Erfindungen, die ein technisches Problem mit technischen Mitteln lösen, können durch Patente geschützt werden. Um patentierbar zu sein, muss die Erfindung drei Grundvoraussetzungen erfüllen:

- **Gewerbliche Anwendbarkeit:** Die Erfindung muss gewerbmässig nutzbar, tatsächlich realisierbar und die Realisierung wiederholbar sein
- **Neuheit:** Eine Erfindung ist dann neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört
- **Erfinderische Tätigkeit:** Die Erfindung darf sich (für den Fachmann) nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben

Nicht patentierbar sind Ideen, Lotto- oder Buchhaltungssysteme, Verfahren der Therapie, Chirurgie oder Diagnose, Tierrassen und Pflanzensorten.

Es bestehen drei Möglichkeiten, eine Erfindung mit Wirkung für die Schweiz zum Patent anzumelden:

- **Schweizerisches Patent:** Mit der nationalen Anmeldung erstreckt sich der Patentschutz auf die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein
- **Europäisches Patent:** Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) ermöglicht es dem Anmelder, in einem einheitlichen

Prüfungs- und Erteilungsverfahren Patentschutz in den Vertragsstaaten des EPÜ, darunter auch der Schweiz, zu erlangen

- **Internationales Patent:** Der Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty, PCT), dem die Schweiz beigetreten ist, ermöglicht eine internationale Anmeldung, die in allen benannten Vertragsstaaten die gleiche Wirkung wie eine nationale Anmeldung hat. Internationale Anmeldungen können beim IGE auch in englischer Sprache eingereicht werden

Von der Anmeldung bis zur Patenterteilung vergehen durchschnittlich 3 bis 5 Jahre. Ein Patent erlischt spätestens nach 20 Jahren; für Topografien oder dreidimensionale Strukturen von Halbleitererzeugnissen beträgt die Wirkungsfrist 10 Jahre. Die Gebühr für die Patentanmeldung beträgt 200 CHF und 500 CHF für die Patentprüfung. Ab dem fünften Jahr nach der Anmeldung sind Jahresgebühren zu bezahlen.

Die Schweiz ist im internationalen Vergleich, betrachtet man die Patentanmeldungen pro Einwohnerinnen und Einwohner, eines der aktivsten Länder der OECD.

Europäisches Netz Patentdatenbanken

www.espacenet.com

Sprachen: dt., engl., franz.

Patentanwälte

www.ige.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.3.2 Marken

Die rechtzeitige Registrierung der eigenen Marken ist sowohl für den Heimmarkt wie auch für die wichtigsten Exportmärkte empfehlenswert. In den meisten Fällen wird der Markenschutz im Ausland auf der Basis einer Eintragung der Marke in der Schweiz beantragt. Wichtig ist, vor der Anmeldung im Marken- und im Handelsregister recherchieren zu lassen, ob dem geplanten Zeichen identische oder verwechselbar ähnliche Marken entgegenstehen. Gezielte Recherchen sind auf elektronischem Weg mög-

lich, ebenso das Erfassen und Einreichen aller für die Anmeldung von schweizerischen Marken notwendigen Daten. Die Schweiz bietet den Anmeldern die Möglichkeit, gestützt auf die nationale Eintragung, durch Schutzausdehnungen nach dem Madrider Markenabkommen und dem Madrider Protokoll, den Markenschutz auf andere Vertragsparteien auszudehnen.

Die Gebühr für die Markenhinterlegung für 10 Jahre Schutz in der Schweiz beträgt 550 CHF bzw. 350 CHF bei elektronischer Anmeldung via e-trademark. Die zehnjährige Schutzdauer kann nach Ablauf beliebig oft verlängert werden. Eine angemeldete Marke wird in unproblematischen Fällen innerhalb von drei bis vier Monaten geprüft und anschliessend eingetragen.

Markenrecherchen

www.ip-search.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Markenanmeldung

e-trademark.ige.ch

Sprachen: dt., franz., it.

Markenanwälte

www.ige.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.3.3 Design

Die Hinterlegung eines Designs schützt zweidimensionale Gestaltungen und dreidimensionale Gegenstände, deren Design neu ist, eine ästhetische Wirkung aufweist und gewerblich hergestellt wird. Sie lässt sich in der Schweiz auf einfache Weise vollziehen. Die Schutzdauer beträgt maximal 25 Jahre, unterteilt in 5 5-jährige Perioden. Gestützt auf das Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster können Muster oder Modelle auch international hinterlegt werden. Da die Schweiz dieses Abkommen ratifiziert hat, kann der Hinterleger den Schutz auch für die Schweiz erlangen.

3.3.4 Urheberrecht

Das Urheberrecht (das dem angloamerikanischen «Copyright» entspricht) schützt Werke, das heisst geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Dazu gehören Literatur, Musik, Bilder, Skulpturen, Filme, Opern, Ballette und Pantomimen, aber auch Computerprogramme. Ein Werk ist urheberrechtlich geschützt, sobald es geschaffen ist. Man muss den Schutz weder beantragen noch das Werk hinterlegen: Es gibt kein Register. In der Schweiz erlischt der Urheberrechtsschutz grundsätzlich nach 70 Jahren, der Schutz von Computerprogrammen jedoch bereits 50 Jahre nach dem Tod des Schöpfers.

3.4 Produktvorschriften und Produkthaftpflicht.

Aus sicherheits- und gesundheitspolitischen Erwägungen, aus Gründen des Umwelt- und Verbraucherschutzes sowie der Einhaltung internationaler und nationaler Normen unterliegen Arzneimittel, Kosmetikprodukte, Reinigungsmittel, Elektrogeräte, Mess- und Wägevorrichtungen, Heizungsanlagen, Druckbehälter und Motorfahräder bei der Einfuhr bzw. dem Absatz in der Schweiz bestimmten Vorschriften.

Der Gesetzgeber entscheidet aufgrund des Gefährdungspotenzials der Produkte, welche Konformitätsbewertungsverfahren zur Anwendung gelangen. Diese reichen von einer Selbstkontrolle z.B. für Maschinen über eine Bewertung durch unabhängige, von den Behörden anerkannte Konformitätsbewertungsstellen z.B. für Druckgeräte bis hin zu einer staatlichen Zulassung z.B. für Arzneimittel.

Die meisten Staaten kennen heute eine grosse Vielzahl technischer Vorschriften. Kaum ein auf dem Markt befindliches Produkt ist von ihnen nicht erfasst. In der Schweiz sind diese Vorschriften – auf Bundesebene – in über 30 Gesetzen und mehr als 160 Verordnungen enthalten. Ausserdem gelten (noch) einzelne kantonale technische Regelungen.

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Englisch: Mutual Recognition Agreements – MRA) sind ein handelspolitisch bedeutsames, auch im Rahmen der WTO anerkanntes Instrument zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im staatlich regulierten Bereich. Sind die Produktvorschriften der beiden Staaten gleichwertig, genügt eine im Exportstaat nach dessen eigenen Vorschriften durchgeführte Kon-

formitätsbewertung auch für das Inverkehrbringen des betreffenden Produktes in der anderen Vertragspartei. Das wirtschaftspolitisch bedeutungsvollste MRA ist dasjenige mit der Europäischen Union (Stichwort CE-Kennzeichnung [Conformité Européenne]).

Die schweizerischen Produkthaftpflicht-Vorschriften entsprechen weitgehend den in der Europäischen Union geltenden Regeln: Der Hersteller haftet unabhängig von seinem Verschulden für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden. In der Schweiz gilt diese Haftpflicht für alle Produkte, die ab 1994 in Verkehr gebracht wurden. Durch Verordnung wurden die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für technische Geräte festgelegt. Die Schweiz hat im Bereich der technischen Normen weitgehend die Regelungen der Europäischen Union übernommen, sodass für den Export in die EU in diesem Bereich keine entscheidenden Marktbarrieren mehr existieren.

Die folgenden Abschnitte gehen auf Vorschriften einiger wichtiger Produktkategorien ein. Im Einzelfall sind aufgrund der grossen Zahl an Gesetzen und Verordnungen detaillierte Abklärungen unerlässlich.

Mutual Recognition Agreements (MRA)

www.seco.admin.ch
Sprachen: dt., franz.

Bewilligungen

www.e-service.admin.ch/bewilligungen
Sprachen: dt., franz.

Anerkannte Prüfstellen Schweiz, EU

www.seco.admin.ch
Suchbegriff: akkreditierte Stellen SAS
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Schweizerische Normen-Vereinigung

www.snv.ch
Sprachen: dt., engl., franz.

3.4.1 Lebensmittel

Die Lebensmittelverordnung (LMV) der Schweiz enthält strenge Deklarationsvorschriften. Sämtliche Zutaten müssen mit ihrer Bezeichnung in mengenmässig absteigender Reihenfolge auf den Packungen oder Etiketten der vorverpackten Lebensmittel angegeben werden. Nahrungsmittel, welche nicht auf der Liste des Bundes aufgeführt sind, bedürfen der Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Produkte, bei denen eine Zutat mehr als 1 % gentechnisch veränderte Organismen enthält, sind bewilligungspflichtig. Kein Nahrungsmittel, das als Lebensmittel oder Speziallebensmittel im Handel ist, darf sich mit einer Heil-anpreisung auszeichnen. Produkte mit einer Heil-anpreisung sind Arzneimittel und benötigen eine Zulassung durch die Swissmedic (siehe Kapitel 3.4.2).

Bundesamt für Gesundheit (BAG)

www.bag.admin.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Zulässige Lebensmittel

www.admin.ch
Suchbegriff: Gesetzgebung Lebensmittel
Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.4.2 Pharmazeutische Produkte

Die Herstellung und der Vertrieb von Arzneimitteln sind in der Schweiz bewilligungspflichtig. Die Registrierung eines neuen pharmazeutischen Produktes beim Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic dauert durchschnittlich sechs Monate, womit das schweizerische Registrierungsverfahren weltweit zu den schnellsten gehört. Eine normale Prüfung eines Zulassungs-gesuches für ein Humanarzneimittel kostet maximal 25'000 CHF (60'000 CHF im beschleunigten Verfahren).

Die Registrierungsanforderungen entsprechen weitgehend denjenigen der EU, was eine gleichzeitige Einreichung der Registrierungs-gesuche in der Schweiz und der EU erleichtert. Eine Registrierung in der Schweiz ist dank ausgezeichneter wissenschaftlicher Reputa-tion, strenger Kriterien und zahlreicher renommierter Spitäler für klinische Tests international sehr anerkannt. Das sogenannte «Fast Track»-Verfahren ermöglicht es, lebenswichtige Medikamente (z.B. gegen Aids oder Alzheimer) trotz strenger Prüfung sehr rasch (max. drei bis vier Monaten) auf den Markt zu bringen.

Schweizerisches Heilmittelinstitut

www.swissmedic.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.4.3 Medizinprodukte

Mit der Medizinproduktverordnung (MepV) wurden die europä-ischen Medizinprodukt-Richtlinien für aktive Implantate, klassi-sche Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika ins schweizeri-sche Recht integriert. Diese Regulierung ermöglicht einen freien Warenverkehr der Medizinprodukte von Schweizer Herstellern in der Europäischen Union. Für Medizinprodukte in der Schweiz gelten dieselben Vorschriften wie in der EU. Ein Medizingeräteli-eferant, der sein Produkt in der Schweiz auf den Markt bringen will, muss auf Verlangen der Behörde nachweisen können, dass sein Produkt die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien sowie die nationalen Anforderungen erfüllt.

Medizinprodukte, die die CE-Kennzeichnung einer EU-Prüfstelle tragen, gelten auch in der Schweiz als konform, sofern die ganze Produktinformation dreisprachig (DE, FR, IT) und die Inverkehr-bringerin in der Schweiz angegeben ist. Ein Hersteller in der Schweiz darf seine Medizinprodukte «CE» kennzeichnen und sie auf dem Schweizer Markt verkaufen oder in die EU exportieren. Exportzertifikate für Nicht-EU-Staaten für Medizinprodukte wer-den nicht mehr vom Bundesamt für Gesundheit (BAG), sondern von Swissmedic ausgestellt.

Medizinproduktverordnung (MepV)

www.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.5 Raumplanung und Umweltschutz.

3.5.1 Bau- und Planungswesen

Ein fortschrittliches Raumplanungs- und Umweltrecht sichert ein geordnetes Nebeneinander von dicht besiedeltem Wirtschafts-raum und Natur- und Landwirtschaftsgebieten. Die hohe Besied-lungsdichte hat von jeher das Umweltbewusstsein und zugleich die bauliche Entwicklung gefördert. Bauten für Dienstleistungs- und Industriebetriebe können in den dafür bestimmten Bauzonen errichtet werden. Die Bau- und Planungsvorschriften richten sich nach dem kantonalen Recht. Es ist ein Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen. Dessen Dauer und Umfang ist von der Art des konkreten Investitionsvorhabens abhängig. So benötigen Indus-triebauten im Interesse der Arbeitssicherheit eine Plangenehmi-gung sowie eine Betriebsbewilligung.

Der Zeitrahmen für Baubewilligungen ist abhängig von der Art und Komplexität des Investitionsvorhabens. Für unproblematische Bauvorhaben, wie z.B. ein gewerblich-industrielles Bauvorhaben ohne besonderen Schwierigkeitsgrad und ohne Bedarf an Zusatz-abklärungen und Sondergenehmigungen, beträgt er in der Regel zwei bis drei Monate. Annahme ist dabei, dass keine Umstände vorliegen, die zu Rekursen/Baubeschwerden führen könnten. Abweichungen sind von Kanton zu Kanton möglich.

Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen erteilen Auskünfte über erschlossene Gewerbeflächen und verfügbare Geschäfts-objekte wie auch über die notwendigen administrativen Schritte. Sie können diese auch einleiten und gegebenenfalls koordinieren.

Bundesamt für Raumentwicklung

www.are.admin.ch

Sprachen: dt., franz., it.

Umweltaspekte «Planen und Bauen»

www.bafu.admin.ch

Suchbegriff: Planen und Bauen

Sprachen: dt., engl., franz., it.

3.5.2 Umwelt

Die Umweltgesetzgebung entspricht weitgehend den in der EU geltenden Regeln. Das Umweltrecht und die daraus resultierenden Schutzmassnahmen basieren auf dem Grundsatz der Kooperation. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaft werden Lösungen entwickelt, die sowohl der Wirtschaft als auch der Natur dienen. Die getroffenen Massnahmen gelten international als vorbildlich. Bei der Errichtung und dem Betrieb von industriellen und gewerblichen Anlagen ist verschiedenen Erlassen auf Bundes- und Kantonsebene Rechnung zu tragen. Landesweit von besonderer Bedeutung sind die Bundesgesetze über den Gewässerschutz, Umweltschutz und Natur- und Heimatschutz. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz regelt die Bereiche Luftverschmutzung, Lärm, Erschütterungen, Abfälle, umweltgefährdende Stoffe und Belastung des Bodens. Es stellt auf das Vorsorge- und das Verursacherprinzip ab: Umweltbelastungen sollen so gering wie möglich gehalten, die Kosten für ihre Vermeidung den Verursachern auferlegt werden. Emissionen werden durch Grenzwerte, Bau- und Ausrüstungs-, Verkehrs- und Betriebsvorschriften begrenzt. Die dabei anzuwendende Technik ist nicht vorgeschrieben. Sanierungsfristen ermöglichen es den Unternehmen, den geeigneten Investitionszeitpunkt im gegebenen Rahmen selber zu bestimmen.

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) kommen bei Vorhaben zur Anwendung, mit denen Anlagen geplant, errichtet oder geändert werden, welche die Umwelt erheblich belasten können. Sie sind Instrumente der Umweltvorsorge, die aber nur bei konkreten Vorhaben und in deren ordentlichen bau- und planungsrechtlichen Bewilligungsverfahren zum Einsatz kommen. Die UVP-pflichtigen Anlagen sind in den Rechtsgrundlagen abschliessend aufgeführt; neben Verkehrs- und Energieanlagen gehören dazu auch besonders umweltbelastende Industrieanlagen.

Bundesamt für Umwelt

www.bafu.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Panorama des Umweltrechts

www.bafu.admin.ch

Suchbegriff: Panorama des Umweltrechts

Sprachen: dt., franz., it.

4. Schweiz und Europa.



Kulturell und geografisch liegt die Schweiz mitten in Europa. Auch wenn sie nicht Mitglied der Europäischen Union ist, so ist sie wirtschaftlich und politisch eng mit ihren europäischen Nachbarn verbunden. Ein solides bilaterales Vertragswerk und eine dynamische Europapolitik ermöglichen eine intensive politische Partnerschaft sowie einen hohen Grad an wirtschaftlicher Integration – zum Vorteil des Wirtschaftsstandortes und Finanzplatzes Schweiz und auch zum Vorteil der EU.

4.1 Handel und Direktinvestitionen.

Die Schweiz und Europa sind wirtschaftlich eng verflochten. Als Zielland von 62,0 % der Schweizer Ausfuhren und mit einem Anteil von 79,5 % an den Schweizer Einfuhren ist die EU mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Schweiz ist ihrerseits der drittgrösste Kunde der EU (7 % aller Exporte) nach den USA und Russland und der sechstgrösste Warenlieferant (5 % aller Importe). 39,4 % der schweizerischen Direktinvestitionen erfolgen im EU-Raum. Rund 583'000 Bürger aus den 27 EU-Ländern arbeiten in der Schweiz. Das sind 19 % aller hier Erwerbstätigen. Umgekehrt haben sich 415'000 Schweizer in Europa niedergelassen.

Zwischen der Schweiz und der EU besteht bereits heute, ausser für Landwirtschaftsprodukte und Produkte der Nahrungsmittelindustrie, vollständiger Freihandel. Waren mit Ursprung in einem der 31 Mitgliedstaaten der EU und EFTA (Letzterer gehört die Schweiz zusammen mit Island, Liechtenstein und Norwegen an) können kontingentsfrei und ohne Zollschränken zirkulieren. Gegenüber der EU gilt über den freien Güteraustausch hinaus ein

offener Arbeitsmarkt (z.B. für Spezialisten, Forscher und Manager) und eine teilweise Öffnung für Dienstleistungen.

Europäische Statistik Eurostat

www.epp.eurostat.ec.europa.eu

Sprachen: dt., engl., franz.

4.2 Politische und wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Für zahlreiche Schweizer Firmen, darunter auch Ableger von ausländischen Firmen, ist der europäische Markt bedeutender als der einheimische. Verschiedene Marktöffnungsabkommen ermöglichen ihnen einen beinahe gleichberechtigten Zutritt zum EU-Binnenmarkt. Diese Abkommen ermöglichen, dass Firmen von der Schweiz aus einen Markt mit einer Bevölkerung von knapp 500 Mio. besser erschliessen und bearbeiten können. Mit der Anwendung dieser Abkommen auf die neuen EU-Mitgliedländer hat die Schweiz auch Zugang zu den osteuropäischen Wachstumsmärkten.

Das bilaterale Vertragswerk zwischen der Schweiz und der EU ist inzwischen weit ausgebaut. Namentlich das Freihandelsabkommen von 1972 sowie die bilateralen Abkommen I von 1999 haben Marktzutrittsschranken beseitigt. Die sogenannten «Bilateralen I» beinhalten die Abkommen technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Personenfreizügigkeit, Landwirtschaft,

Forschung, Land- und Luftverkehr. Ein zweites Paket von weiterführenden Abkommen, die so genannten «Bilateralen II» von 2004, bringen zusätzliche wirtschaftliche Vorteile sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in weiteren politischen Bereichen. Die folgenden Abschnitte gehen auf die wichtigsten Abkommen und ihre Bedeutung ein.

Europa-Seite des Bundes

www.europa.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

4.2.1 Personenfreizügigkeit

Dank dem freien Personenverkehr können EU/EFTA-Bürger einfacher in der Schweiz leben und arbeiten. Arbeitnehmer, Selbständige und Personen ohne Erwerbstätigkeit, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, haben Anrecht auf eine Aufenthaltsbewilligung (L oder B) und sind in vielen Bereichen Inländern gleichgestellt. Dienstleistungserbringer (von einem ausländischen Arbeitgeber entsendete Arbeiter oder Selbständige) können für bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr in einem anderen Land tätig sein. Die Bevorzugung einheimischer Arbeitnehmer, Kontrollen der Lohn- und anderen Arbeitsbedingungen sowie Kontingente sind bei den bisherigen 15 EU-Ländern sowie Malta und Zypern (EU-17) bereits weggefallen. Die Personenfreizügigkeit gilt natürlich auch umgekehrt: Schweizer können sich in der EU frei niederlassen und arbeiten.

Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen in reglementierten Berufen und durch die Koordination der Sozialversicherung. Die Schweizer Wirtschaft kann leichter Arbeitskräfte im EU-Raum rekrutieren und dort Ausbildungsmöglichkeiten nutzen. Das steigert die Effizienz des Arbeitsmarktes und fördert die Verfügbarkeit hoch qualifizierter Arbeitskräfte.

Die Freizügigkeit gilt auch für die neuen Mitgliedsländer der EU. Jedoch sind für die acht 2004 beigetretenen osteuropäischen Staaten (EU-8) Zuwanderungsbeschränkungen bis längstens 30. April 2011 festgelegt. Für die 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien wurden Zuwanderungsbeschränkungen während sieben Jahren ab Inkrafttreten am 1. Juni 2009 festgelegt. Anschliessend gilt für diese beiden Staaten während weiteren drei Jahren eine spezielle Schutzklausel. Durch angemessene

Übergangsregeln soll die Zuwanderung kontrolliert und begrenzt werden, und es gelten die flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping.

4.2.2 Schengen-Abkommen

Mit dem Schengen-Abkommen hat die Schweiz Anschluss an Instrumente der EU-Sicherheitszusammenarbeit erhalten. Das Abkommen hebt die systematischen Personenkontrollen an den Grenzen zwischen Schengen-Staaten auf, verstärkt aber gleichzeitig die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei. Das Schengen-Visum wird auch für die Schweiz gültig. Visumpflichtige Touristen z.B. aus Indien, China oder Russland brauchen auf Europareisen für einen Abstecher in die Schweiz kein zusätzliches Schweizer Visum mehr, was die Attraktivität des Tourismusstandortes Schweiz stärkt.

4.2.3 Abbau technischer Handelshemmnisse

Für die meisten Industrieerzeugnisse werden Konformitätsbewertungen wie die Prüfung, Zertifizierung und Produktzulassung gegenseitig anerkannt. Nachzertifizierungen bei der Ausfuhr in die EU sind nicht mehr nötig. Produktprüfungen durch die von der EU anerkannten Schweizer Prüfstellen genügen. Eine doppelte Prüfung nach den schweizerischen Anforderungen und nach denen der EU fällt damit weg. Auch da, wo sich EU- und Schweizer Vorschriften unterscheiden und weiterhin zwei Konformitätsnachweise nötig sind, können beide von der schweizerischen Bewertungsstelle vorgenommen werden. Dies erleichtert administrative Abläufe, wirkt kostensenkend und stärkt die Wettbewerbsposition der Exportindustrie.

4.2.4 Forschung

Schweizer Forschungsinstitute, Universitäten, Unternehmen und Einzelpersonen können in vollem Umfang an allen Aktionen und Programmen der EU-Rahmenprogramme teilnehmen. Die gleichberechtigte Beteiligung der Schweizer Forschung an den Forschungsrahmenprogrammen (FRP) der EU bringt der Schweiz wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Nutzen. Die im Rahmen der 7. FRP geförderten Forschungsbereiche umfassen u.a. Informations- und Kommunikationstechnologien, Gesundheit, Energie, Nanotechnologie und Umwelt. Neu wird auch die Grundlagenforschung auf europäischer Ebene unterstützt. Interessant ist die Beteiligung namentlich auch für die Privatwirtschaft. Schweizer Forscher können eigene Projekte umsetzen und leiten. Schweizer KMU mit ihrer Erfahrung in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erhalten dadurch leichter Zugang zu Erkenntnissen, die sie am Markt verwerten können.

4.2.5 Schienen-, Strassen- und Luftverkehr

Das Landverkehrsabkommen regelt die gegenseitige Öffnung der Verkehrsmärkte auf Strasse und Schiene für Personen und Güter sowie Gebührensysteme, die sich am Verursacherprinzip orientieren. Der Netzzugang in der EU erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Bahnen. Für Schweizer Transporteure haben sich dadurch neue Marktchancen ergeben. Schweizerische Fluggesellschaften haben auf Grundlage der Gegenseitigkeit Zugang zum liberalisierten europäischen Luftverkehrsmarkt erhalten und sind ihren europäischen Konkurrenten quasi gleichgestellt. Der Duty-free-Verkauf auf Schweizer Flughäfen oder auf Flügen von und nach der Schweiz ist weiterhin möglich.

4.2.6 Öffentliches Beschaffungswesen

Gemäss dem heute 40 Mitgliedstaaten umfassenden plurilateralen Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation (WTO) vom 15. April 1994 (GPA) müssen Beschaffungen von Gütern und Dienstleistungen sowie Bauaufträge durch bestimmte Auftraggeber ab einem gewissen Betrag – den sogenannten Schwellenwerten – international ausgeschrieben werden, um Transparenz und Wettbewerb im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens zu fördern. Mit dem EU-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen wurde der Anwendungsbereich des GPA von Bund, Kantonen und Sektoren auf Bereiche ausgedehnt, die von den Verpflichtungslisten der EU und der Schweiz nicht abgedeckt sind. Neu unterstellt wurden die Bezirke und Gemeinden, gewisse Sektoren (Telekommunikation, Schienenverkehr, Energie und private Auftraggeber in den Sektoren Wasser, Elektrizität, lokaler Verkehr, Häfen und Flughäfen), welche auf der Grundlage eines exklusiven Rechts operieren.

Hier sei festgehalten, dass die öffentlich-rechtlichen Sektoren bereits den Regeln des GPA unterstellt sind. Ferner entfielen die 50 %-Ursprungsklausel und das Kriterium eines um 3 % günstigeren Angebotes als Bedingung für den Zuschlag an ein Schweizer Unternehmen.

Inzwischen sind im Zuge der fortschreitenden Liberalisierung die Sektoren Telekommunikation und – schweizerischerseits – Schienengüterverkehr auf Normalspurschienen nicht mehr unterstellt. Die öffentlichen Ausschreibungen des Bundes und der Kantone werden über ein elektronisches Informationssystem verfügbar gemacht. Angesichts der erheblichen Ausgaben der öffentlichen Hand in der EU wie auch in der Schweiz schafft die zusätzliche Öffnung der Beschaffungsmärkte Chancen für die Exportindustrie (z.B. den Maschinenbau) sowie für den Dienstleistungssektor

(z.B. Ingenieur- und Architekturbüros). Zudem führt der verstärkte Wettbewerb unter den Anbietern zu tieferen Preisen und damit für die staatlichen Auftraggeber zu erheblichen Einsparungen.

Öffentliche Beschaffungswesen der Schweiz

www.simap.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

4.2.7 Handel mit Agrarprodukten

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse regelt den Handel mit Produkten der Nahrungsmittelindustrie (z.B. Schokolade, Biskuits und Teigwaren). Die EU verzichtet im Handel mit der Schweiz auf Importzölle und Ausfuhrbeiträge. Die Schweiz hat ihre Zölle und Ausfuhrbeiträge entsprechend reduziert. Für Zucker sowie für Produkte, die keine agrarpolitisch relevanten Grundstoffe ausser Zucker enthalten, gilt Freihandel. Vereinfachungen technischer Vorschriften wirken sich für die Konsumenten vorteilhaft aus und erhöhen die Exportchancen von landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten. Zurzeit in Verhandlung ist ein umfassendes Abkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich (FHAL), das die Märkte für Landwirtschaftsprodukte und Lebensmittel vollständig gegenseitig öffnen soll. Das Abkommen würde sowohl tarifäre Handelshemmnisse (wie Zölle und Kontingente) als auch nichttarifäre Hürden (wie unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) abbauen.

4.2.8 Zinsbesteuerung

Zur Besteuerung der Zinseinkünfte von EU-Bürgern, welche in der Schweiz anfallen, erhebt die Schweiz einen Steuerrückbehalt, welcher schrittweise bis auf 35 % ansteigt. Der Ertrag dieser Steuer wird zu drei Viertel an die EU-Länder ausbezahlt. Mit diesem Steuerrückbehalt wird das Bankgeheimnis gewahrt. Verbundene Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz sowie Tochtergesellschaften in den EU-Mitgliedländern zahlen keine Quellensteuern auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren mehr. Dies erhöht die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz.

4.3 Euro.

Auch wenn die offizielle Währung der Schweiz der Schweizer Franken ist, ist der Euro in praktisch allen Hotels und in vielen Geschäften akzeptiertes Zahlungsmittel. Die Schweizer Banken und Börse führen Euro-Konten und bieten Barbezüge in Euro an den meisten Bankomaten an. Auf dem globalisierten Finanzplatz Schweiz können sämtliche Bankgeschäfte auch in Euro abgewickelt werden. Selbst öffentliche Münztelefone akzeptieren Euros. Aufgrund ihrer Lage inmitten der Europäischen Währungsunion (EWU) und der Tatsache, dass die EU wichtigster Handelspartner ist, ist der Euro für die Schweiz wirtschaftlich sehr bedeutend. Dies gilt vor allem für Unternehmen, die im Import/Export-Geschäft tätig sind, sowie für den Tourismus.

5. Gründung und Unternehmensführung.



Die Gründung eines Unternehmens ist schnell und unkompliziert. Zahlreiche offizielle und private Stellen helfen bei der Wahl der geeigneten Gesellschaftsform und stehen dem Unternehmer mit Rat und Tat zur Seite. Die Internetseiten des Bundes bieten eine Fülle von Informationen zu allen Aspekten des Unternehmenszyklus – vom Businessplan bis zum Handelsregistereintrag.

5.1 Gesellschaftsformen.

Die Handels- und Gewerbebefreiheit erlaubt es allen Personen, auch Ausländern, in der Schweiz ein Gewerbe zu betreiben, ein Unternehmen zu gründen oder sich an einem solchen zu beteiligen. Es braucht grundsätzlich keine Genehmigung durch die Behörde, keine Mitgliedschaft in Kammern und Berufsverbänden und keine jährliche Meldung von Betriebszahlen. Für Ausländer ist zur persönlichen und dauernden Geschäftsausübung jedoch eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung nötig.

Das schweizerische Recht unterscheidet bei den Gesellschaftsformen zwischen Personengesellschaften (Einzelunternehmen, Kommandit-, Kollektivgesellschaft) und Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung [GmbH]). Der angelsächsischen Limited Partnership entspricht die neu geschaffene Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KkK). Die Rechtsform der GmbH & Co. KG existiert in der Schweiz nicht. Ca. 50 % der Schweizer Unternehmen werden unter den Rechtsformen AG und GmbH betrieben (der Anteil der GmbH ist steigend).

Die adäquate Ansiedlungsform für ein ausländisches Unternehmen in der Schweiz hängt unter anderem von der Art und dem Zeithorizont des Geschäftes, von den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie von den strategischen Zielen des Managements ab (Headquarter, Produktions- oder Betriebsstätte, Verkaufsbüro, Finanz- oder Dienstleistungsunternehmen). Ein Unternehmen oder eine Privatperson aus dem Ausland kann die für ihr Geschäft richtige Ansiedlungsform selber bestimmen. Dies bedarf einer sorgfältigen Evaluation, bei welcher die steuerlichen Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle spielen. Die frühzeitige Involvement eines mit den Schweizer Verhältnissen (rechtliche und steuerliche) vertrauten Beraters empfiehlt sich.

Grundsätzlich bieten sich folgende Ansiedlungsformen an:

- Gründung einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft
- Errichtung einer Zweigniederlassung
- Akquisition eines bestehenden Geschäftes in der Schweiz (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft)
- Errichtung eines gemeinsamen Joint Ventures (Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft)
- (Strategische) Allianz mit oder ohne Kapitalbeteiligung

Die typischen Ansiedlungsformen eines ausländischen Unternehmens in der Schweiz sind die Tochtergesellschaft (als AG oder GmbH) und die Zweigniederlassung. Eine attraktive Möglichkeit für Risikokapital ist auch die neu geschaffene Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

Bei der Wahl der geeigneten Gesellschaftsform sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- **Kapital:** Gründungskosten, Kapitalbedarf und vorgeschriebenes Mindestkapital
- **Risiko/Haftung:** Je höher das Unternehmerrisiko oder der finanzielle Einsatz, desto eher sollte man sich für eine Gesellschaftsform mit limitierter Haftung entscheiden
- **Unabhängigkeit:** Je nach Rechtsform ist der Handlungsspielraum begrenzt
- **Steuern:** Je nach Gesellschaftsform werden Geschäftseinkünfte und -vermögen des Unternehmens und des Eigentümers dabei getrennt oder zusammen besteuert
- **Soziale Sicherheit:** Gewisse Sozialversicherungen sind je nach Rechtsform obligatorisch, freiwillig oder gar inexistent

KMU-Portal des Bundes

www.kmu.admin.ch
Sprachen: dt., franz., it.

Schweizerischer Treuhänderverband

www.stv-usf.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Treuhand-Kammer

www.treuhand-kammer.ch
Sprachen: dt., franz.

5.1.1 Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft (AG) ist die wichtigste und häufigste Unternehmensform in der Schweiz. Sie wird als Rechtsform auch von Ausländern oft für eine Tochtergesellschaft gewählt. Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet. Das im Voraus bestimmte Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Die AG ist nicht nur Gesellschaftsform für grosse, sondern auch für mittlere und kleine Unternehmen. Sie ist die übliche Rechtsform für Holding- und Finanzgesellschaften.

Geschäftsführendes Organ der AG ist der Verwaltungsrat. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen. Es gibt keine Vorschriften zu Nationalität und Wohnsitz der Verwaltungsräte. Mindestens ein zur Vertretung der Gesellschaft befugtes Mitglied (Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung) muss in der Schweiz wohnhaft sein. Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates einer AG hat je nach Branche, Firmengrösse und Umsatzhöhe eine grosse Spannweite. Das durchschnittliche Honorar eines Mitgliedes des Verwaltungsrates (VR) in Unternehmen mit bis 1'000 Mitarbeitenden beträgt in der Schweiz rund 19'000 CHF. Die gebräuchlichsten Entschädigungsformen sind Jahrespauschalen und Spesen.

AG

www.kmu.admin.ch
Sprachen: dt., franz., it.

5.1.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Seit Inkrafttreten des neuen GmbH-Rechts ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der sich eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften in einer eigenen Firma und mit einem im Voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) zusammentun. Jeder Gesellschafter ist mit einem oder mehreren sogenannten Stammanteilen mit einem Nennwert von mindestens 100 CHF am Stammkapital beteiligt. Das Stammkapital beträgt mindestens 20'000 CHF und muss voll einbezahlt sein. Ein Stammanteil kann mit einfacher Schriftlichkeit übertragen werden. Die Gründung einer GmbH und deren Kosten sind ähnlich wie die Gründung einer AG. Es genügt ein einziger Gründer.

Als Folge der Aktienrechtsreform erfreut sich die GmbH zunehmender Beliebtheit als Alternative zur Aktiengesellschaft. Die GmbH ist eine attraktive Gesellschaftsform, die sich gegenüber der AG für kleine und mittlere Unternehmen immer mehr durchsetzt. Die GmbH hat keinen Verwaltungsrat, was die Strukturkosten etwas senkt, aber die Verantwortung auf den/die Geschäftsführer (wovon mindestens einer Wohnsitz in der Schweiz haben muss) konzentriert. Sie hat je nach Grösse eine nur beschränkte Revisionspflicht. Sie hat gegenüber der AG den Vorteil eines geringeren Grundkapitals, aber den Nachteil der fehlenden Anonymität: Jeder Gesellschafter, auch ein später hinzukommender, wird publiziert.

Abb. 17: Übersicht Rechtsformen

	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	AG	GmbH	Zweigniederlassung
Gründung/ Entstehungs- erfordernisse	Aufnahme der selbständigen, auf dauernden Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit	Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (formfrei) Wenn kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird, entsteht die Gesellschaft erst mit dem Eintrag ins Handelsregister	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, Wahl des Verwaltungsrates und (sofern kein Verzicht gem. OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister	öffentliche Beurkundung der Gründung, Genehmigung der Statuten, gegebenenfalls Bestimmung der Geschäftsführung sowie der Vertretung und (sofern kein Verzicht gem. OR 727a II vorliegt) der Revisionsstelle, Eintrag ins Handelsregister	Eintrag ins Handelsregister
Zweck	Kleinunternehmer, personenbezogene Tätigkeiten (z.B. Künstler)	kleinere, dauernde, stark personenbezogene Unternehmen	geeignet für fast alle Arten gewinnorientierter Unternehmen	kleinere, stark personenbezogene Unternehmen	Geschäftsbetrieb, der rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, aber über eine geringe wirtschaftliche Selbständigkeit verfügt
Firma (Name)	- Familienname des Inhabers (mit oder ohne Vornamen) - Zusätze möglich (Tätigkeit, Phantasiebezeichnung)	- Familienname mind. eines Gesellschafters mit Zusatz, der das Gesellschaftsverhältnis andeutet - Zusätze möglich (Tätigkeit, Phantasiebezeichnung)	- freie Wahl (Personennamen, Tätigkeit, Phantasienamen) - in der Firma muss die Rechtsform angegeben sein	- freie Wahl (Personennamen, Tätigkeit, Phantasienamen) - in der Firma muss die Rechtsform angegeben sein	- gleicher Name wie Hauptunternehmen - besondere Zusätze erlaubt - falls das Hauptunternehmen ausländisch ist: Ort des Hauptunternehmens, Ort der Zweigniederlassung - Angabe der Rechtsform (Zweigniederlassung)
Rechtsnatur	Alleineigentum des Firmeninhabers	Personengesellschaft	juristische Person	juristische Person	Zweigniederlassung
Handelsregistereintrag	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (sonst: Eintragsrecht)	Eintragungspflicht für ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe	entsteht erst mit dem Handelsregistereintrag	entsteht erst mit dem Handelsregistereintrag	zwingender Eintrag
Gründer	eine natürliche Person ist alleiniger Geschäftsinhaber	zwei oder mehrere natürliche Personen	mindestens ein Aktionär (natürliche oder juristische Person)	mindestens ein Gesellschafter (natürliche oder juristische Person)	Hauptunternehmen
Geschäftsorgane	keine	Gesellschafter	- Generalversammlung - Verwaltungsrat (mind. ein Mitglied)	- Gesellschafterversammlung - Geschäftsführung (mind. ein Mitglied)	- Organe des Hauptunternehmens - Geschäftsführung durch eigene Leitung; Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz
Revisionsstelle	kann eingesetzt werden	kann eingesetzt werden	ja, sofern kein Verzicht gem. OR 727a II, abhängig von Grösse: Erreichung von zwei der drei nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren: - eine Bilanzsumme von 10 Mio.CHF - ein Umsatz von 20 Mio.CHF - ein Personalbestand von 50 und mehr im Jahresdurchschnitt		kann eingesetzt werden

	Einzelunternehmen	Kollektivgesellschaft	AG	GmbH	Zweigniederlassung
Haftung	unbeschränkte Haftung des Inhabers mit persönlichem Vermögen	primär Haftung des Gesellschaftsvermögens; subsidiäre unbeschränkte und solidarische Haftung jedes Gesellschafters mit persönlichem Vermögen	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens; lediglich Pflicht der Aktionäre zur vollen Einzahlung des Aktienkapitals (Liberierung)	ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens; fakultative beschränkte Nachschusspflicht gem. Statuten; Haftung nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse	Hauptunternehmen
Mindestkapital	keine Auflagen	keine Auflagen	Minimum 100'000 CHF, Mindesteinzahlung 50'000 CHF	Minimum 20'000 CHF vollständig einbezahlt	kein eigenes Kapital notwendig (Dotationskapital des ausländischen Mutterhauses genügt)
Kosten Beratung, Gründung, Notar	500 – 2'000 CHF	2'000 – 5'000 CHF	ab 4'000 CHF	ab 4'000 CHF	ab 1'000 CHF
Vorteile	- einfaches und billiges Gründungsverfahren - wenig Formvorschriften - Gesellschafter können Rolle der Organe selbst übernehmen - Keine wirtschaftliche Doppelbelastung, d.h. Besteuerung als Gewinn in der Gesellschaft und als Einkommen beim Gesellschafter wird vermieden (Besteuerung des Einkommens beim Gesellschafter, da es sich bei der Firma um keine juristische Person handelt) - geeignet für sehr kleine Unternehmen		- Beschränktes Haftungs- und Risikokapital - Erleichterte Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile - Geregelte Vertretungsrechte - Ausländer können alle Aktien/sämtliche Stammanteile besitzen (aber: mindestens eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die sämtliche Rechtshandlungen vornehmen kann) - einfacherer Zugang zum Kapitalmarkt, wobei aber nur AGs an der Börse kotiert werden können - geeignet für kapitalintensivere Unternehmen - Schweizer Charakter der Gesellschaft - Anonymität der Teilnehmer – keine Publizitätspflicht - Unbegrenzttes Aktienkapital - Beschränkung der Beitragspflicht der Gesellschafter - Einfache erbrechtliche Nachfolgeregelung - Veröffentlichung der Jahresrechnung nur dann, wenn die AG Obligationen ausstehend hat oder börsenkotiert ist - Geringes Mindestkapital		- Kein eigenes Kapital erforderlich - einfachere und billigere Gründung als bei einer Kapitalgesellschaft (keine Emmissionsabgabe, da keine Beteiligungsrechte ausgegeben werden, und keine Verrechnungssteuer auf einem allfälligen Gewinntransfer, da die Zweigniederlassung ein Teil des Hauptunternehmens darstellt) - Das Mutterhaus kann seinen Einfluss direkt ausüben - Steuerliche Freistellung der schweizerischen Gewinne im Staat des Hauptsitzes (Stammhaus) gemäss zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen
Nachteile	- unbeschränkte Haftung der Gesellschafter - Eigentumsanteile schwer übertragbar (nur durch Verkauf einzelner Gegenstände oder des gesamten Unternehmens) - fehlende Anonymität, Gesellschafter müssen namentlich im Handelsregister eingetragen sein - Zugang zum Kapitalmarkt erschwert - Sozialversicherungspflicht		- teilweise steuerliche Doppelbelastung (Versteuerung von Gesellschaftsgewinn und Dividenden) - aufwändigeres und teureres Gründungsverfahren, professionelle Beratung empfohlen - Höhe des Grundkapitals - Fehlende Anonymität der Gesellschafter		- ausländisches Mutterhaus haftet für die Zweigniederlassung mit - nachträgliche «Umwandlung» in Tochtergesellschaft steuerlich schwierig - keine schweizerische juristische Person

GmbH

www.kmu.admin.ch

Sprachen: dt., franz., it.

Kollektivanlagengesetz (KAG)

www.admin.ch

Suchbegriff: Bundesgesetz KAG

Sprachen: dt., franz., it.

5.1.3 Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung ist ein kaufmännischer Betrieb, der zwar rechtlich Teil eines Hauptunternehmens ist, von dem er abhängt, der aber in eigenen Lokalitäten dauernd eine gleichartige Tätigkeit wie das Hauptunternehmen ausübt und dabei eine gewisse wirtschaftliche und geschäftliche Selbständigkeit geniesst. Die Zweigniederlassung ist wirtschaftlich selbständig, jedoch rechtlich abhängig vom Hauptsitz. Sie kann nur faktisch geschaffen, nicht formell begründet werden. Sobald eine Zweigniederlassung besteht, muss sie ins Handelsregister eingetragen werden. Hinsichtlich Zulassung, Eintragung, Besteuerung und Buchführung wird die Zweigniederlassung wie eine Schweizer Gesellschaft behandelt. Zur Begründung einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz ist ein bevollmächtigter Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz erforderlich.

5.1.4 Kommanditgesellschaft für Kollektivkapitalanlagen (KKK)

Um über eine geeignete Rechtsform für die Bereitstellung von Risikokapital zu verfügen, wurde im neuen Bundesgesetz für kollektive Kapitalanlagen (KAG) die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KKK) eingeführt, die der im angelsächsischen Raum verbreiteten Limited Liability Partnership (LLP) entspricht. Als Instrument für Risikokapitalanlagen ist diese neue Gesellschaftsform ausschliesslich qualifizierten Anlegern vorbehalten. Im Gegensatz zu den obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Kommanditgesellschaft, wonach der unbeschränkt haftende Gesellschafter zwingend eine natürliche Person sein muss, muss bei der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen der Komplementär eine Aktiengesellschaft sein.

Investoren und Kommanditisten, die eine Form von LLP realisieren wollen, haben nun die Möglichkeit, sich für die Schweiz zu entscheiden, und müssen nicht, wie es in der Vergangenheit geschah, nach Luxemburg, Irland oder auf die Kanalinseln Jersey und Guernsey ausweichen. Damit wurde der Finanzplatz gestärkt und die Voraussetzung für eine Zunahme professioneller Dienstleistungen für spezialisierte Risikokapital-, Private-Equity- und sogar Hedge-Funds-Manager in der Schweiz geschaffen.

5.1.5 Einzelunternehmen und Kollektivgesellschaft

Das Einzelunternehmen ist die beliebteste Rechtsform für Kleinunternehmer. Es liegt rechtlich gesehen dann vor, wenn eine natürliche Person alleine eine kaufmännische Tätigkeit ausübt, also ein Geschäft bzw. eine Firma betreibt. Der Inhaber des Einzelunternehmens trägt das Unternehmensrisiko und haftet dafür mit seinem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen. Auf der anderen Seite kann er die Geschäftspolitik alleine bestimmen. Hat das Unternehmen Erfolg, kann es ohne grosse Probleme in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Scheitert es, ist die Liquidierung einfacher als bei anderen Rechtsformen. Erst wenn der jährliche Umsatz 100'000 CHF übersteigt, muss das Einzelunternehmen ins Handelsregister eingetragen werden.

Wenn sich zwei oder mehrere natürliche Personen zusammenschliessen, um unter einer gemeinsamen Firma ein nach kaufmännischen Regeln geführtes Gewerbe zu betreiben, spricht man von einer Kollektivgesellschaft. Die Kollektivgesellschaft wird durch einen Gesellschaftsvertrag zwischen den Beteiligten ins Leben gerufen. Da die Kollektivgesellschaft wie das Einzelunternehmen keine juristische Person ist, unterliegt nicht die Kollektivgesellschaft, sondern die einzelnen Gesellschafter der Steuerpflicht. Die Gesellschafter haften mit ihrem eigenen Vermögen unbeschränkt und solidarisch. Der Eintrag ins Handelsregister ist obligatorisch.

Einzelfirma, Kollektivgesellschaft

www.kmu.admin.ch

Sprachen: dt., franz., it.

5.1.6 Joint Venture

Das Joint Venture gewinnt als Partnerschaftsform an Bedeutung. Es ist gesetzlich nicht geregelt und ist geeignet für eine gemeinsame Aktivität mit einem Schweizer Partner. Oft wird ein Joint Venture als gemeinsame Kapitalbeteiligung an einer neu gegründeten Kapitalgesellschaft betrieben (ein Lieferant im Ausland

gründet z.B. mit dem Schweizer Verkäufer eine Fabrikations- oder Verkaufsgesellschaft). Das Joint Venture kann bei kleinen Vorhaben (z.B. einem zeitlich beschränkten Forschungsprojekt) auch als einfache Gesellschaft betrieben werden.

5.1.7 Einfache Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist eine vertragliche Verbindung von mehreren natürlichen oder juristischen Personen zu einem nicht im Handelsregister einzutragenden Gesellschaftszweck. Die Anonymität gegen aussen ist gewährleistet; jeder Partner haftet solidarisch und persönlich für das gemeinsame Vorhaben.

Einfache Gesellschaft

www.kmu.admin.ch
Suchbegriff: einfache Gesellschaft
Sprachen: dt., franz., it.

5.2 Rechnungslegung.

Die allgemeinen Vorschriften über die Buchführung sind in der Schweiz kurz gehalten. Es müssen jene Bücher ordentlich geführt werden, die nach Art und Umfang des Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen. Das Gesetz verlangt, dass Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) und Bilanz jährlich nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich dargestellt werden. Somit ist die Rechnungslegung nach allen international gängigen Richtlinien (z.B. US-GAAP, IAS, FER) möglich.

Für Aktiengesellschaften gelten zur Erhöhung der Transparenz detaillierte Mindestvorschriften für die Gliederung der Rechnung. Die Jahresrechnung muss mindestens eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleichen sowie erklärende Notizen enthalten. Die Jahresrechnungen von einzelnen Gesellschaften müssen in einer Konzernrechnung konsolidiert werden, wenn zwei der folgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden:

- eine Bilanzsumme von 10 Mio. CHF
- ein Jahresumsatz von 20 Mio. CHF
- ein Personalbestand von 200 im Jahresdurchschnitt

5.3 Revision.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Als Revisionsstelle kommt auch eine juristische Person (Treuhandgesellschaft, Revisionsverband) in Betracht. Sie muss qualifiziert und unabhängig sein. Gemäss neuem Recht hängt die Pflicht zur Revision von der Grösse und wirtschaftlichen Bedeutung einer AG oder GmbH ab. Die ordentliche Revision gilt für Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, oder falls zwei der drei nachfolgenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreicht werden:

- eine Bilanzsumme von 10 Mio. CHF
- ein Jahresumsatz von 20 Mio. CHF
- ein Personalbestand von 50 und mehr im Jahresdurchschnitt

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss die Jahresrechnung lediglich eingeschränkt geprüft werden (Befragungen des Managements, angemessene Detailprüfungen, analytische Prüfungshandlungen). Mit der Zustimmung der Gesellschafter kann auf die Revision verzichtet werden, sofern nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt bestehen.

Revisionspflicht

www.kmu.admin.ch
Sprachen: dt., franz., it.

5.4 Unternehmensgründung.

5.4.1 Vorgehen und Ablauf

Je klarer und konkreter die auf den Standort Schweiz zielende Unternehmensstrategie herausgearbeitet wird, desto schneller kann von der Planung zur eigentlichen Gründung übergegangen werden. Ist der Entscheid für einen Standort in der Schweiz einmal gefallen, hilft die Wirtschaftsförderungsstelle des gewählten Kantons bei der lokalen Koordination des Projektes bis zur Betriebsaufnahme. Für die Abklärung spezifischer Fragen stehen auch Banken, Beratungs- und Treuhandfirmen sowie spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung.

Der Zeitbedarf für eine Gründung beträgt zwei bis vier Wochen, gerechnet von der Eingabe der Unterlagen bis zur rechtlichen Wirkung für Dritte. In einfachen Fällen und je nach Standortkanton

kann der Zeitbedarf geringer sein. In der Regel erfolgen ausländische Ansiedlungen in der Schweiz in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Erfolgt jedoch ausnahmsweise die Gründung der Schweizer Niederlassung als Einzelunternehmen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, kann dies online vollständig über den

elektronischen Schalter KMUadmin erfolgen. Dieses Assistenzsystem führt die Benutzer schrittweise durch die Erhebung der erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung eines Einzelunternehmens bei Handelsregister, Mehrwertsteuer und AHV.

Abb. 18: Vorgehen und Ablauf einer Firmengründung (AG, GmbH)

Vorgehensschritte	Woche					
	1	2	3	4	5	6
Vorprüfung, Registrierung und Genehmigung Firma (Namen)	■					
Vorbereitung der für die Gründung notwendigen Dokumente: Gründungsurkunde, Statuten, Anmeldung usw.		■				
Einzahlung des Gesellschaftskapitals bei einer vorgeschriebenen Einzahlungsstelle (Bank). Der Einzahler hat sich auszuweisen. Es kann sich für Ausländer auch lohnen, Referenzen schweizerischer Partner mitzubringen			■			
Gründung und Erstellung der Gründungsurkunde: Statuten, Annahmeerklärung der Revisionsstelle, Bestätigung einer anerkannten Einzahlungsstelle (Bank), dass das Aktienkapital einbezahlt ist und der Gesellschaft zur freien Verfügung steht; falls die Gesellschaft nach der Gründung nicht über eigene Büros verfügt: Domizilannahmeerklärung				■		
Publikation im Amtsblatt des Kantons					■	
Eintragung der verantwortlichen Person(en) in die entsprechenden Register (Handelsregister, eventuell Grundbuch)					■	
Registrierung als steuerpflichtige Firma						■

Quelle: Dokumentation kantonaler Wirtschaftsförderungsstellen

Elektronische Anmeldung Firmengründung

www.kmu.admin.ch

Sprachen: dt., franz., it.

5.4.2 Handelsregistereintrag

Das Handelsregister erfasst sämtliche in der Schweiz tätigen kaufmännischen Unternehmen und legt die Haftungs- und Vertretungsverhältnisse eines Unternehmens klar. Im Mittelpunkt steht die Publizitätsfunktion. Deshalb steht der zentrale Firmenindex (Zefix) des eidgenössischen Handelsregisteramtes auch jedermann zur Einsicht sowie für Anfragen darüber offen, ob ein Firmenname, die Firma, frei ist. Alle Eintragungen und Löschungen im Handelsregister werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Die Ausübung eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Unternehmens erfordert in der Regel den Eintrag in das Handelsregister. Mit diesem Eintrag

geniesst das Unternehmen firmenrechtlichen Schutz. Juristische Personen erlangen erst mit dem Handelsregistereintrag eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die «Firma», der Name, unter dem ein kaufmännisches Unternehmen geführt wird, kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich frei gewählt werden. Die AG und die GmbH müssen in der Firma die Rechtsform angeben. Die Firma der Kollektivgesellschaft muss, sofern nicht sämtliche Gesellschafter namentlich aufgeführt werden, den Familiennamen wenigstens eines Gesellschafters mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz enthalten. Der wesentliche Inhalt der Firma eines Einzelunternehmens muss aus dem Familiennamen bestehen und darf keinen Zusatz enthalten, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Die Anmeldung beim Handelsregister kann für sämtliche Rechtsformen auf dem Gründungsportal elektronisch erfolgen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Firmenindex eidgenössisches Handelsregisteramt

www.zefix.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Übersicht Gründungskosten

www.kmu.admin.ch

Sprachen: dt., franz., it.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

www.shab.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Ihr Kontakt in der Schweiz

PricewaterhouseCoopers AG

Gema Olivar Pascual, Legal Partner

Rechtsanwältin

Birchstrasse 160

CH-8050 Zürich

Telefon: +41 58 792 43 77

E-Mail: German-Desk@ch.pwc.com

5.4.3 Gründungskosten

Die Gründungskosten einer Aktiengesellschaft – für die GmbH sind die Gebühren und Beratungskosten etwas günstiger – setzen sich wie folgt zusammen:

- Gebühren (Registrierung, Urkundsperson, Grundbuch): ca. 2'000 CHF
- Beratung, Anwalt: ca. 2'000 bis 5'000 CHF für kleine Gesellschaften
- Emissionsabgabe: Gegenstand der Abgabe ist die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten. Die Abgabe beträgt 1 % von dem, was der Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert, mit einer Freigrenze für die erste 1 Mio. CHF. Diese Freigrenze gilt generell für die Gründung von Kapitalgesellschaften und für Kapitalerhöhungen bis zu 1 Mio. CHF. Somit können bestehende Gesellschaften ihr Kapital bis zu 1 Mio. CHF erhöhen, ohne dass die Emissionsabgabe geschuldet ist

Ohne Berücksichtigung der Emissionsabgabe betragen die fixen Gründungskosten somit ca. 7'000 CHF, für eine Kleinstgesellschaft ohne Abklärungsbedarf ca. 3'000 CHF. Die gesamten Kosten einer Firmengründung einschliesslich Aufwendungen für fachkundige Beratung variieren je nach Grundkapital. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist aufwändiger und kostet in der Regel mehr als jene einer Personengesellschaft.

6. Visa, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen.



Die Schweiz verdankt ihren Wohlstand nicht zuletzt der Einwanderung ausländischer Arbeitskräfte. Diese bereichern das Land nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell. Dank der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU können sich EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger heute unkompliziert in der Schweiz aufhalten. Auf dem Arbeitsmarkt sind sie den einheimischen Arbeitskräften gleichgestellt. Für Personen aus Drittstaaten, die in der Schweiz leben und arbeiten möchten, gelten bestimmte Voraussetzungen.

FAQ Einreise und Aufenthalt Schweiz

www.bfm.admin.ch Suchbegriff: FAQ Einreise
Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.1 Einreise und Visa.

Für die Einreise in die Schweiz reicht meistens ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument. Für Aufenthalte bis drei Monate benötigen nur Angehörige bestimmter Staaten ein Visum für die Einreise. Für längere Aufenthalte wird meistens ein Visum benötigt. Das Bundesamt für Migration publiziert auf seiner Homepage die aktuellen Bestimmungen.

6.1.1 Visumvorschriften

Ausländer, die der Visumpflicht unterstellt sind, haben ihr Einreisegesuch grundsätzlich bei der für ihren Wohnort zuständigen

Ausweis, Visumvorschriften nach Staatsangehörigkeit

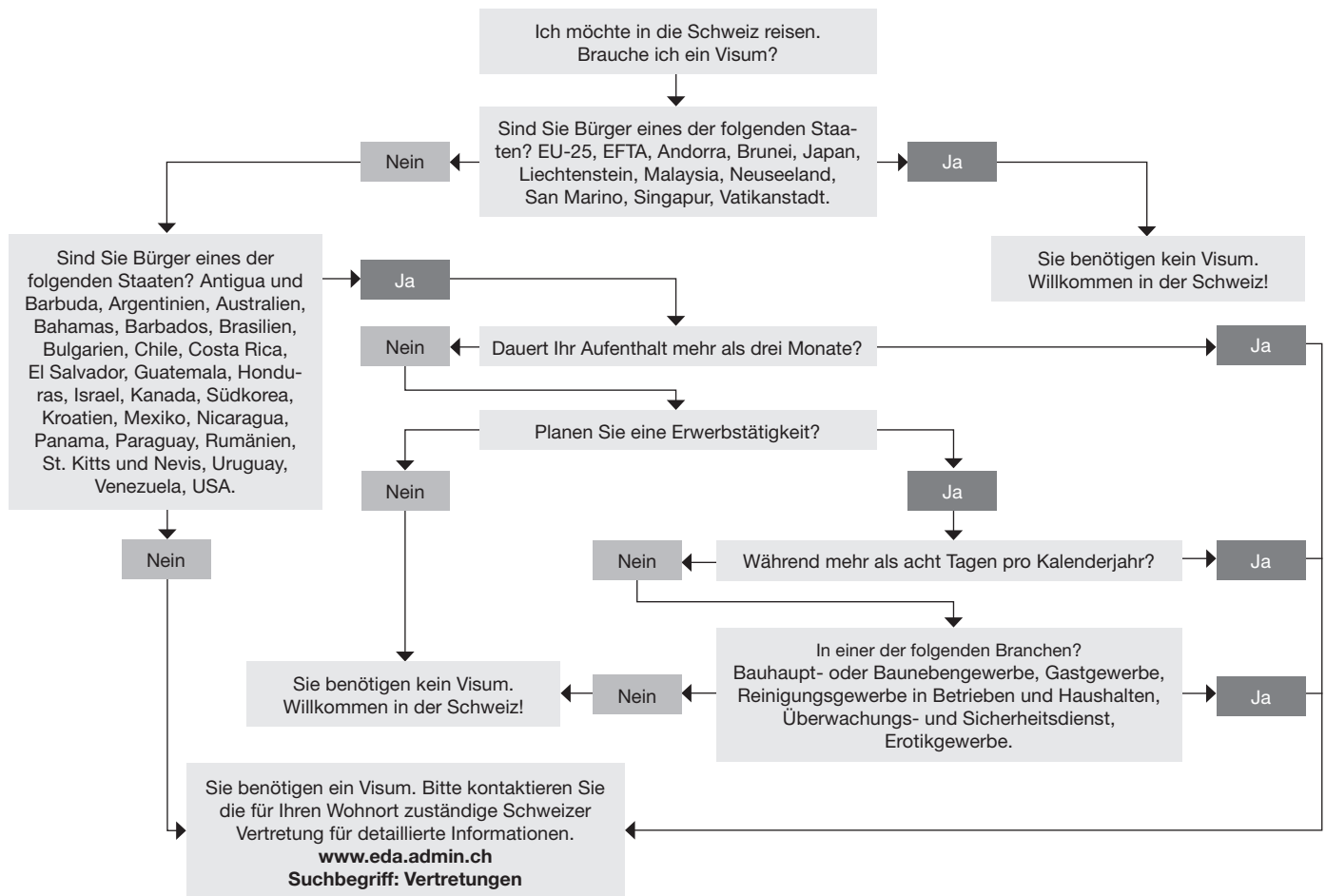
www.bfm.admin.ch Suchbegriff: VII. Visa
Sprachen: dt., engl., franz., it.

schweizerischen Auslandvertretung zu stellen. Diese darf das Visum nur ausstellen, wenn die zuständige Inlandbehörde (Bund oder Kanton) die Ermächtigung zur Visumerteilung gegeben hat. Die Art des Visums und die verlangten Unterlagen richten sich nach dem Aufenthaltszweck. Als Voraussetzung für ein Visum müssen genügend Mittel vorhanden sein oder auf legale Weise beschafft werden können, um den Lebensunterhalt während der Durchreise oder des Aufenthaltes in der Schweiz zu bestreiten. Die schweizerischen Auslandvertretungen können die Erteilung eines Visums von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen, wenn die antragstellende Person nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt oder darüber Zweifel bestehen. Unabhängig davon, ob eine Verpflichtungserklärung vorliegt, verlangen die zuständigen Behörden den Abschluss einer Reiseversicherung. Die Mindestdeckung der Versicherung muss umgerechnet 30'000 Euro betragen.

Schweizer Vertretungen im Ausland

www.eda.admin.ch Link: Vertretungen
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Abb. 19: Brauche ich ein Visum?



6.1.2 Visumvorschriften bestimmter Länder

Abb. 20: Visumvorschriften bestimmter Länder

Land	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis drei Monate	Visumpflicht für einen Aufenthalt über drei Monate	Ausnahmen/Bemerkungen
Brasilien	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: im Bauhaupt- oder -nebgewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe
VR China	Ja (V)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedsstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument

Land	Visumpflicht für einen Aufenthalt bis drei Monate	Visumpflicht für einen Aufenthalt über drei Monate	Ausnahmen/Bemerkungen
EU-25/EFTA (Schengen)	Nein	Nein	
Indien	Ja (V)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument
Japan	Nein	Nein	
Kanada	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: im Bauhaupt- oder -nebgewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe
Russland	Ja (V)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument
Kasachstan	Ja (V)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument
Hongkong SAR	abhängig vom Reisedokument (siehe Ausnahmen/Bemerkungen)	Ja	Folgende Dokumente werden für die Einreise in die Schweiz akzeptiert: - Hong Kong Special Administrative Region People's Republic of China Passport (HKSAR-Pass); Visumbefreiung (V1) - Hong Kong British National Overseas Passport (BNO-Pass); Visumbefreiung (V1) - Hong Kong Certificate of Identity; Visumpflicht (V) - Document of Identity for Visa Purposes mit dem Eintrag «Chinese» in der Rubrik «Nationality». In diesem Fall ist das Dokument ein chinesischer Pass (ohne Eintrag der Nationalität des Inhabers ist es für die Einreise nicht akzeptiert); Visumpflicht (V) (Der «Hong Kong British Dependent Territories Citizens Passport» wird nicht mehr akzeptiert)
USA	Nein (V1)	Ja	V1 Visumpflicht im Hinblick auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit: im Bauhaupt- oder Baunebgewerbe, im Gastgewerbe, im Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten, im Überwachungs- und Sicherheitsdienst sowie im Erotikgewerbe
Taiwan	Ja (V)	Ja	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument
Ukraine	Ja (V, V5)	Ja (V5)	V Von der Visumpflicht ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen dauerhaften Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates in Verbindung mit einem anerkannten Reisedokument V5 Von der Visumpflicht ausgenommen sind Inhaber von offiziellen Pässen (Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpass) für folgende Reisezwecke und -dauer: - Offizielle Mission - Andere Reisegründe bis max. 90 Tage, ohne Erwerbstätigkeit

Quelle: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

6.1.3 Vorgehen bei Visumpflicht

1. Visumpflichtige Personen reichen das Visumgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung ein. Dem Antrag sind das Reisedokument sowie auf Verlangen weitere Unterlagen beizufügen, die den Reisezweck belegen. Auf den Homepages der Vertretungen finden sich detaillierte Informationen zu den verlangten Unterlagen sowie die entsprechenden Antragsformulare. Alle Unterlagen, Briefe oder Bescheinigungen, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt eingereicht werden.
2. Verlangt die Auslandsvertretung eine Verpflichtungserklärung, füllt die ausländische Besucherin oder der ausländische Besucher das entsprechende Formular aus und unterbreitet dieses der Garantin oder dem Garanten.
3. Die Garantin oder der Garant ergänzt und unterzeichnet das Formular und sendet dieses mit den nötigen Unterlagen an die zuständige kantonale oder kommunale Behörde.
4. Die Verpflichtungserklärung wird von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde kontrolliert und in das Zentrale Migrationsinformationssystem aufgenommen.
5. Das Ergebnis der Kontrolle wird der Auslandsvertretung ohne Verzug mitgeteilt. Sie entscheidet über die Visumerteilung.

Falls das Visum verweigert wird, kann man beim Bundesamt für Migration eine kostenpflichtige Verfügung verlangen und diese innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht in Bern anfechten.

Visumantragsformular

www.bfm.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it., span., port., russ., chin.

6.2 Aufenthalt und Niederlassung.

Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden von den kantonalen Migrationsämtern ausgestellt. Aufenthalte bis drei Monate sind nicht bewilligungspflichtig, alle anderen schon. Je nach Art der Bewilligung kann eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Ausländer, die sich in der Schweiz aufhalten, erhalten einen Ausländerausweis, der die Art der erteilten Bewilligung festhält.

6.2.1 Bewilligungstypen

Abb. 21: Bewilligungstypen

Ausweis L (violett):	Für die Ausübung einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit sowie für andere vorübergehende Aufenthalte
Ausweis B (grau):	Für Aufenthalter (Ausländer, die sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten)
Ausweis C (grün):	Für Niedergelassene (Ausländer, denen nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt)
Ausweis G (braun):	Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Ausländer, die ihren Wohnsitz in der ausländischen Grenzzone haben und innerhalb der benachbarten Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind)
Ausweis F (hellblau):	Für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf eine Verfügung des Bundesamtes für Migration ausgestellt
Ausweis N (dunkelblau):	Für Asylsuchende. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des Bundesamtes für Migration ausgestellt
Ausweis Ci (rot):	Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden für erwerbstätige Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder intergouvernementaler Organisationen (IO) ausgestellt
Ausweis S (hellblau):	Für Schutzbedürftige. Dieser Ausweis wird von den kantonalen Behörden gestützt auf den Entscheid des Bundesamtes für Migration ausgestellt

Quelle: Bundesamt für Migration BFM

Bundesamt für Migration (BFM), Aufenthalt

www.bfm.admin.ch

Link: Themen/Aufenthalt

Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.2.2 Familiennachzug

Wer eine Jahresaufenthaltsbewilligung oder eine Kurzzeitbewilligung besitzt, kann mit Gesuch um Familiennachzug seine Familie mitbringen, die Bewilligung zum Arbeiten wird dem Ehepartner und den Familienangehörigen in absteigender Linie erteilt. Ehepartner haben auch dann Anrecht auf die Erteilung der Arbeitsbewilligung, wenn die Wohnsitze beider Ehepartner nicht identisch sind. Ein Ehepartner kann seinen Wohnsitz auch in einem anderen Kanton haben.

6.3 Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit.

6.3.1 Aufenthalte bis drei Monate

Die Schweiz ist seit dem 12. Dezember 2008 ein assoziiertes Mitglied des Schengen-Abkommens und somit ein Teil des Schengenraums. Für die Einreise und einen nicht bewilligungspflichtigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten gelten daher die Bestimmungen des Schengen-Abkommens.

Grundsätzlich ist somit ein Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit (z.B. Besuch, Tourismus) bis zu drei Monate ohne ausländerrechtliche Bewilligung erlaubt. Für Staatsangehörige bestimmter Länder ist jedoch ein Visum notwendig. Ausländer können sich höchstens drei Monate innerhalb von sechs Monaten, von der ersten Einreise an gerechnet, in der Schweiz aufhalten. Visumpflichtige Personen haben die im Visum eingetragene Aufenthaltsdauer zu beachten.

Zur Einreise in die Schweiz benötigen Ausländerinnen und Ausländer ein gültiges und von der Schweiz anerkanntes Reisedokument. Für visumpflichtige Personen stellt die Schweiz für einen Aufenthalt von bis zu drei Monaten Schengen-Visa aus, welche in der Regel für den ganzen Schengenraum gültig sind.

6.3.2 Längere Aufenthalte

Aufenthalte von mehr als drei Monaten sind auch für Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende, Stellensuchende und andere) bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird von den kantonalen Migrationsämtern erteilt. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als ein Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

Angehörige von Nicht-EU/EFTA-Staaten müssen den Antrag für eine Aufenthaltsbewilligung (gleichzeitig mit dem Visumantrag) vor der Einreise in die Schweiz bei der zuständigen schweizerischen Vertretung einreichen. Je nach Aufenthaltszweck (Studierende, Rentner, medizinische Zwecke usw.) werden unterschiedliche Unterlagen verlangt. Sind die Bedingungen für einen Aufenthalt erfüllt, so wird entweder eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) für eine Aufenthaltsdauer von weniger als einem Jahr erteilt oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), gültig für ein Jahr, wenn der Aufenthalt länger als ein Jahr dauert. Nach der Einreise muss man sich bei der zuständigen Wohngemeinde anmelden.

Nichterwerbstätigen, die Angehörige von EU/EFTA-Mitgliedstaaten sind, gewährt die Schweiz im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens ein Aufenthaltsrecht. Die Aufenthaltsbewilligung muss nach der Ankunft auf der Wohngemeinde bei der Anmeldung beantragt werden und wird bewilligt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Nichterwerbstätigen müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht fürsorgeabhängig werden und dem Aufnahmestaat nicht zur Last fallen
- Sie müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der alle Risiken (auch Unfall) abdeckt

Die Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA ist fünf Jahre für die ganze Schweiz gültig und wird von den zuständigen Behörden automatisch verlängert, wenn die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Nichterwerbstätige haben auch das Recht, ihre Familienangehörigen nachzuziehen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel für deren Unterhalt verfügen.

Adressen kantonale Migrationsbehörden

www.bfm.admin.ch

Sprache: dt.

6.3.3 Spezialfall: Studierende

Das unter 6.3.2 aufgeführte Vorgehen ist auch für Studierende gültig. Zusätzlich gelten für sie folgende Bestimmungen:

Schüler und Studierende, die Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, der USA, Kanadas, Australiens oder Neuseelands sind, müssen für Aufenthalte von mehr als drei Monaten im Allgemeinen (bei der zuständigen Schweizer Vertretung oder der Wohngemeinde bei Anmeldung) nur glaubhaft machen, dass sie während ihres Aufenthaltes nicht der Fürsorge zur Last fallen. Weiter müssen sie nachweisen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz eingeschrieben sind und dort eine allgemeine oder eine auf die Ausübung eines Berufes vorbereitende Ausbildung besuchen können. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird den Schülern und Studierenden eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Ausbildung erteilt oder für die Dauer von einem Jahr, wenn die Ausbildung ein Jahr überschreitet. Sie wird aber bis zum regulären Abschluss der Ausbildung verlängert, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach wie vor erfüllt sind.

Studierende, die nicht Staatsangehörige eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates, der USA, Kanadas, Australiens oder Neuseelands sind, müssen ihrem persönlichen Einreisegesuch, das sie bei der zuständigen Schweizer Vertretung einreichen, zusätzlich folgende Unterlagen beilegen:

- Bestätigung der Schule, dass der Gesuchsteller erwartet wird
- Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
- Nachweis genügender finanzieller Mittel für die Unterhaltskosten für die Dauer des Schulbesuches
- Diplome/Schulzeugnisse
- Schriftliche Wiederausreiseverpflichtung
- Zusatzblatt betreffend Sprachkenntnisse. Die Sprachkenntnisse werden anlässlich eines kurzen Interviews auf der Vertretung geprüft

Die schweizerische Vertretung leitet das Einreisegesuch mit den Unterlagen sowie einer Einschätzung der Sprachkenntnisse des Gesuchstellers an die zuständige kantonale Migrationsbehörde zum Entscheid weiter.

6.4 Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit.

Wer während seines Aufenthaltes in der Schweiz arbeitet oder sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhält, benötigt eine Bewilligung des kantonalen Migrationsamtes. Es wird unterschieden zwischen Kurzaufenthalts- (weniger als ein Jahr), Aufenthalts- (befristet) und Niederlassungsbewilligung (unbefristet).

Arbeitsbewilligungen müssen vom Arbeitgeber in der Schweiz beim kantonalen Migrationsamt beantragt werden.

Seit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen (bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit und revidierte EFTA-Konvention) gelten für Bürgerinnen und Bürger der EU/EFTA andere Bestimmungen als für Personen aus Drittstaaten. Angehörige von EU/EFTA-Ländern sind den Schweizer Arbeitnehmern gleichgestellt. Bei Drittstaaten gelten Zulassungsbeschränkungen und Inländervorrang. Der Aufenthalt ausländischer Personen aus dem Asylbereich bestimmt sich nach den Vorgaben des Asylgesetzes.

Über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländerinnen und Ausländer entscheiden die Kantone. Der Bund besitzt jedoch ein Vetorecht. Die kantonale Migrationsbehörde ist für die Ausländerkontrolle zuständig. Ausländer müssen sich zudem innert acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle ihrer Aufenthaltsgemeinde anmelden.

Im Rahmen von Ansiedlungsvorhaben empfiehlt es sich, im Interesse von «Paketlösungen» die verschiedenen Begehren nach Möglichkeit zu bündeln und vorzubesprechen. Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beraten bezüglich Vorgehen und Behandlungsdauer von Anträgen.

6.4.1 Berufsausübungsbewilligungen

Die Ausübung einiger Berufe und die Gründung bestimmter Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe unterliegen gesetzlichen Regelungen des Bundes oder der Kantone. In solchen Fällen bedarf es einer speziellen Genehmigung oder der Erteilung eines Patentes oder einer Konzession. Dies gilt für Aktivitäten, welche einen anerkannten Fähigkeitsausweis voraussetzen:

- Bank-, Versicherungs- und Anlagegeschäfte
- Hotels und Restaurants (nur in einzelnen Kantonen)
- Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Rechtsanwälte
- Gewisse Handels- und Dienstleistungszweige (z.B. Personalverleih, private Arbeitsvermittlung und Weinhandel)

Ausländer können diese Tätigkeiten in der Schweiz ausüben, wenn sie eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, für einzelne Tätigkeiten nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz eine Niederlassungsbewilligung, haben, wobei allfällige Bedürfnisklauseln zu beachten sind. Seit Inkrafttreten der bilateralen Abkommen mit der EU erfolgen dank der gegenseitigen Anerkennung von Berufsdiplomen etappenweise Lockerungen.

Aufenthalt und Niederlassung

www.ch.ch

Suchbegriff: Aufenthaltsbewilligung

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Abb. 22: Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen: Regelungen und Verfahren

Regime gegenüber EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern		Regime gegenüber Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Ländern sowie (vorläufig) aus Bulgarien und Rumänien
EU-17 («alte» EU-Länder sowie Malta und Zypern)	EU-8 (2004 beigetretene osteuropäische Länder)	
Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L EG/EFTA) - Anspruch auf Erteilung, sofern in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachgewiesen wird (Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten im Kalenderjahr: nur noch Meldeverfahren) - Familiennachzug möglich	Kurzfristige Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L EG/EFTA) - Anspruch auf Erteilung, sofern ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen wird, für bis zu einem Jahr, Erneuerung nach einem Jahr im Falle einer gesicherten Beschäftigung, vorbehaltlich des Kontingents - Jährliches, steigendes Kontingent von Bewilligungen: 15'800 (2007) bis 29'000 (2010) - Inländervorrang, Kontrolle der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen - Familiennachzug möglich	Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) - Für Schlüsselpositionen (Gründung einer Firma, Einarbeitung von neuem Personal, Spezialisten von internationalen Unternehmen): 12 Monate, auf 24 Monate verlängerbar - Familiennachzug möglich - Jährliches Kontingent von 5'000 Bewilligungen Auszubildende (Stagiaires): 12–18 Monate gültig, Familiennachzug nicht vorgesehen
Grenzgängerbewilligung (Ausweis G EG/EFTA) - Geografische Mobilität ohne Einschränkungen - Wöchentliche Heimkehrpflicht an den Hauptwohnsitz im EU/EFTA-Staat - Selbständige Erwerbstätigkeit möglich - Gültigkeitsdauer gemäss Arbeitsvertrag, jedoch längstens fünf Jahre, danach verlängerbar	Grenzgängerbewilligung (Ausweis G EG/EFTA) - Geografische Mobilität innerhalb der gesamten Grenzzonen der Schweiz - Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen - Im Übrigen wie EU-17	Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) - Zwölf Monate gültig für Grenzzone des Bewilligungskantons und jährlich zu erneuern - Seit mindestens sechs Monaten Wohnsitz mit dauerhafter Aufenthaltsbewilligung in der Grenzzone eines Nachbarlandes der Schweiz - Wöchentliche Rückkehr an diesen Wohnort - Arbeitsplatz- oder Berufswechsel mit Bewilligung möglich

Regime gegenüber EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern		Regime gegenüber Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Ländern sowie (vorläufig) aus Bulgarien und Rumänien
EU-17 («alte» EU-Länder sowie Malta und Zypern)	EU-8 (2004 beigetretene osteuropäische Länder)	
Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EG/EFTA) • Fünf Jahre gültig, nach Vorlage einer Arbeitsbescheinigung mit einer Dauer von einem Jahr oder mehr oder von unbestimmter Dauer • Ganzzjähriger zweckgebundener Aufenthalt mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz • Familiennachzug möglich • Berechtigung, einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EG/EFTA) • Jährliches, steigendes Kontingent von Bewilligungen: 1'700 (2007) bis 3'000 (2010) • Wechsel zu unselbständiger Tätigkeit bewilligungspflichtig • Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen • Familiennachzug möglich • Im Übrigen wie EU-17	Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) • Ganzzjähriger erwerbstätiger Aufenthalt in der Schweiz mit Lebensmittelpunkt und Wohnsitznahme in der Schweiz • Inländervorrang, Prüfung der Entlohnung und der Arbeitsbedingungen • Familiennachzug möglich • Jährliche Erneuerung der Bewilligung ist Formsache • Jährliches Kontingent von 4'000 Bewilligungen
Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EG/EFTA) • Wird auf Grund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen grundsätzlich nach einem Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz erteilt • Inhaber auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern grundsätzlich gleichgestellt	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C EG/EFTA) • Wie EU-17	Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) • Kann in der Regel nach zehnjährigem (Bürger der USA: fünfjährigem) ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz beantragt werden • Der Inhaber unterliegt keiner arbeitsmarktrechtlichen Beschränkung mehr • Berechtigung, einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen

6.4.2 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von EU/EFTA-Staatsangehörigen

Bürger aus EU/EFTA-Staaten wurden durch die Personenfreizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt den Schweizern gleichgestellt. Stellensuchende dürfen sich drei Monate lang bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten. Für Mitglieder der EU-17-Staaten besteht die volle Personenfreizügigkeit bereits – Angehörige der EU-8-Staaten unterliegen während der bis 31. Mai 2011 dauernden Übergangsfrist noch Einschränkungen (Inländervorrang, Kontrollen, Kontingente). Diese können anschliessend bei Bedarf verlängert werden. Spätestens ab dem 1. Juni 2014 gilt aber die volle Personenfreizügigkeit für alle EU-25-Mitglieder.

Wer von der vollen Personenfreizügigkeit profitiert (z.Zt. EU-17), benötigt keine Arbeitsbewilligung mehr, muss aber nach wie vor eine Aufenthaltsbewilligung einholen. Diese wird auf Vorlage des Arbeitsvertrages/der Arbeitsbestätigung von der kantonalen Migrationsbehörde ausgestellt. Für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen braucht es keine Bewilligung. Es besteht jedoch eine Meldepflicht.

Selbständige Dienstleistungserbringer mit Firmensitz im EU/EFTA-Raum benötigen keine Bewilligung mehr für eine weniger als 90 Tage pro Kalenderjahr dauernde Tätigkeit in der Schweiz. Für sie genügt eine einfache Meldepflicht, die auch per Internet erledigt werden kann. Eine Ausnahme bilden Anbieter aus EU-8-Ländern in den Sparten Baugewerbe, Gartenbau, Reinigung sowie Bewachung/Sicherheit, die bewilligungspflichtig bleiben.

Die Personenfreizügigkeit wird ergänzt durch flankierende Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping sowie durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und die Koordination der Sozialversicherung. Dies erleichtert die Rekrutierung von Mitarbeitenden aus dem EU/EFTA-Raum sowie den Besuch und die Nutzung von Ausbildungsstätten in diesen Ländern. Dadurch wird die Effizienz des Arbeitsmarktes gesteigert und die Verfügbarkeit von hoch qualifiziertem Personal verbessert.

Reglementierte Berufe

www.bbt.admin.ch

Suchbegriff: Diplomanerkennung

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Beziehungen Schweiz – EU

www.europa.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Soziale Sicherheit

www.bsv.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.4.3 Aufenthalt und Erwerbstätigkeit von Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen

Bürger von Ländern ausserhalb des EU-15/EFTA-Raumes sowie vorderhand aus den beiden jüngsten EU-Mitgliedsländern Bulgarien und Rumänien benötigen in jedem Fall eine Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung. Sie unterstehen zwar weiterhin den bisherigen Zulassungsvorschriften (Inländervorrang, Lohnkontrolle, Kontingente), aber ihre Mobilität wird im Interesse der Arbeitsmarktflexibilität entscheidend verbessert: Inhaber einer Daueraufenthaltsbewilligung können Arbeitsplatz und Beruf wechseln sowie eine selbständige Tätigkeit im ganzen Land ohne spezielle Bewilligung ausüben. In wichtigen Fällen können auch Inhaber einer Kurzzeitbewilligung bei einem Arbeitgeber in einem anderen Kanton tätig sein.

Priorität geniessen hoch qualifizierte und spezialisierte Berufstätige sowie Unternehmer und Führungskräfte, anerkannte Wissenschaftler und Kulturschaffende, Angestellte von international tätigen Konzernen und Schlüsselpersonen mit internationalen Geschäftsverbindungen. Dadurch sollen der wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Austausch gefördert sowie der Transfer von Entscheidungsträgern und Spezialisten internationaler Unternehmen unterstützt werden. Insbesondere soll es auch qualifizierten Wissenschaftlern möglich sein, nach Abschluss ihrer

Studien weiterhin in der Schweiz tätig zu sein. Im Interesse der Schweizer Wirtschaft ist es schliesslich, dass auch nur vorübergehend hier tätige Ausländer ihre Familie nachziehen können und dass Partner bzw. Kinder von Inhabern einer Dauerbewilligung in der Schweiz angestellt oder freiberuflich tätig sein können.

Die wichtigsten Regelungen:

- Aufenthaltsbewilligung B: In der Regel auf ein Jahr befristet. Stellen- und Kantonswechsel mit Bewilligung möglich, Quellenbesteuerung, Kontingente. (Gewisse Ausnahmen: z.B. Ehegatten von Schweizer Bürgern sind Schweizern gleichgestellt)
- Niederlassungsbewilligung C: Bezüglich Arbeitsmarkt den Schweizer Bürgern gleichgestellt, keine Quellenbesteuerung
- Grenzgängerbewilligung: Stellenwechsel mit Bewilligung möglich, Kantonswechsel nicht möglich, Quellenbesteuerung
- Kurzaufenthaltsbewilligung L: Stellen- und Kantonswechsel nicht möglich, Quellenbesteuerung
- Stagiairebewilligung: Maximal 18 Monate, nur für Weiterbildungsaufenthalte junger Berufsleute
- Asylsuchende: Arbeitsbewilligung einen Monat nach Einreichen eines Asylgesuches. Stellenwechsel mit Bewilligung möglich, Kantonswechsel nicht. Quellenbesteuerung, 10 % des Lohns werden als Sicherheit zurückbehalten
- Kadertransfer: Unentbehrliche Führungskräfte dürfen sich gemäss General Agreement on Trade in Services (GATS) für drei Jahre in der Schweiz aufhalten. Die Bewilligung kann um ein Jahr verlängert werden

Die Kontroll- und Sorgfaltspflicht liegt beim Arbeitgeber. Er muss also dafür sorgen, dass ein(e) ausländische(r) Mitarbeitende(r) über die Berechtigung zum Stellenantritt verfügt. Um eine Einreisebewilligung zu erhalten, muss ein Arbeitgeber beweisen, dass es nicht möglich war, in der Schweiz eine geeignete Kraft zu finden, und dass die Ausbildung eines/einer geeigneten Mitarbeitenden innert nützlicher Frist nicht durchzuführen war.

Erwerbstätigkeit Nicht-EU/EFTA-Bürgern

www.bfm.admin.ch

Suchbegriff: Arbeitsbewilligung Nicht-EU/EFTA

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Sozialversicherung ausländische Staatsangehörige

www.bsv.admin.ch
Suchbegriff: Information Sozialversicherung
Sprachen: dt., engl., franz., it., port., russ., chin., jap.

6.4.4 Stagiaires/Praktikanten

Die Schweiz hat mit zahlreichen Staaten Vereinbarungen über den Austausch von Praktikanten (Stagiaires usw.) getroffen. Diese Stagiairesabkommen ermöglichen einen erleichterten Zugang zu einer befristeten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung. Praktikanten aus Ländern, mit denen kein spezielles Abkommen besteht, müssen auf normalem Weg eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung beantragen.

Als Stagiaires zugelassen werden Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer. Die Altersgrenze liegt bei 35 Jahren (Ausnahmen: Australien, Neuseeland, Polen, Russland und Ungarn: 30 Jahre). Die Anstellung (max. 18 Monate) muss im erlernten Beruf erfolgen. Im Fall von Kanada werden auch Studierende zugelassen, die als Bestandteil ihrer Ausbildung einen Arbeitsaufenthalt absolvieren möchten. Für Stagiaires gelten besondere Höchstzahlen, und die landesrechtlichen Bestimmungen über die Vorrangbehandlung der inländischen Arbeitskräfte werden nicht angewandt. Ein Familiennachzug ist nicht vorgesehen.

Abb. 23: Länder, mit denen Stagiairesabkommen bestehen:

Argentinien	Monaco	Rumänien	Tschechien
Australien	Neuseeland	Russland	Ukraine
Bulgarien	Philippinen	Slowakei	Ungarn
Kanada	Polen	Südafrika	USA

Quelle: Ausländische Stagiaires in der Schweiz: Wegleitung für ausländische Stagiaires und Schweizer Arbeitgeber, www.swissemigration.ch

Infolge der bilateralen Abkommen Schweiz–EU (Freizügigkeit im Personenverkehr) benötigen Staatsangehörige der 15 alten EU-Staaten sowie von Norwegen keine formelle Arbeitsbewilligung mehr. Die Prüfung ist durch eine einfache Meldepflicht ersetzt worden: Arbeitsaufenthalte von mehr als vier Monaten müssen bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden formell angemeldet werden. Aufgrund dieser verbesserten Rechtsstellung sind die Stagiairesabkommen mit diesen Ländern ausgesetzt worden.

www.swissemigration.ch stellt eine Wegleitung für ausländische Stagiaires und potenzielle Arbeitgeber, Adressen, einen Standard-Arbeitsvertrag sowie das Gesuchsformular zur Verfügung.

Wegleitung

www.swissemigration.ch
Link: Themen/Stagiaires-Programme
Sprachen: dt., engl., franz., it.

6.5 Einbürgerung.

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Man kann sich bei der Gemeinde und im Kanton um das Schweizer Bürgerrecht bewerben. Diese haben eigene Voraussetzungen für die Einbürgerung, welche zusätzlich zu denjenigen des Bundes (vgl. unten) erfüllt sein müssen.

Wenn Sie die Einbürgerungsbewilligung erhalten wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz verbrachte Jahre werden doppelt gerechnet)
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse
- Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen
- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung
- Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz

Ausländische Ehepartner von Schweizerinnen oder Schweizern (erleichterte Einbürgerung nach insgesamt fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz und nach dreijähriger Ehedauer) sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, die das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen, profitieren von einer erleichterten Einbürgerung.

Informationen zur Einbürgerung

www.ch.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

7. Immobilien.



Während das Angebot an Immobilien für Geschäftsliegenschaften vielfältig ist, sind, wie in anderen internationalen Städten, Wohnimmobilien vor allem in den Zentren knapp. Bei der Suche nach geeigneten Objekten für Miete und Kauf liefern Internet und Zeitungen wertvolle Dienste. Auch Personen mit Wohnsitz im Ausland können bewilligungsfrei Geschäftsliegenschaften und -grundstücke erwerben; beim Wohneigentum unterliegen sie gewissen Restriktionen.

7.1 Suche nach dem geeigneten Objekt.

7.1.1 Wohn- und Geschäftsliegenschaften

Das Internet und die Zeitungen sind die wichtigsten Informationsquellen bei der Suche nach einem geeigneten Immobilienobjekt. Bekannte vor Ort können bei der Wohnungssuche eine grosse Hilfe sein. Die Palette des Immobilienangebotes reicht von Wohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäusern über Büros und Gewerbeliegenschaften bis zu Parkplätzen und Garagen, wobei sowohl Miete als auch Kauf zur Auswahl stehen.

Eine gute Adresse sind auch die Websites von Immobilien-Treuhandbüros. Diese findet man unter anderem über die Immobiliensuchportale oder über die Homepage des Schweizerischen Verbands der Immobilienwirtschaft (SVIT). Nützlich sind auch die Homepages von Gemeinden. Viele enthalten mittlerweile Informationen über zukünftige Bauprojekte, seien es Miet- oder Kaufimmobilien.

Die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen unterstützen Investoren bei allen administrativen Angelegenheiten und bieten Vermittlungsdienstleistungen für Bauland oder Immobilien.

Abb. 24: Internethinweise Immobiliensuche

www.alle-immobilien.ch	Suchmaschine Immobilienangebote Sprachen: dt. engl. franz., it.
www.comparis.ch/immobilien	Immobilienliste mit Preisvergleichsmöglichkeit Sprachen: dt., engl., franz., it.
immo.search.ch	Immobilienliste mit vielen Zusatzinformationen Sprachen: dt., franz.
www.swissinfo.ch Link: Services/Swisslinks	Linkverzeichnis Immobilienmarkt Sprachen: dt., engl., franz., it., port., russ., chin., jap.
www.mieterverband.ch Suchbegriff: Wohnungssuche	Kommentiertes Linkverzeichnis Sprachen: dt.
www.homegate.ch www.immoscout24.ch	Immobilienportale Sprachen: dt., engl., franz., it.

7.1.2 Temporäre Unterkünfte/möblierte Wohnungen

Das Angebot an Hotels und Ferienwohnungen in jeder Kategorie ist im Ferienland Schweiz sehr gross. Ausgangspunkt für die Suche nach einer passenden Unterkunft ist auch hier das Internet. Eine gute Übersicht bietet die Homepage von Schweiz Tourismus.

Möblierte Wohnungen und Serviced Apartments sind eher selten und teuer. Es gibt jedoch durchaus Immobilienanbieter und auf die Betreuung von Expatriates spezialisierte Firmen, die bei der Suche helfen können. Eine gesamtschweizerische Übersicht aller Anbieter existiert nicht. Deshalb empfiehlt es sich, als Erstes im Internet nach den Stichworten «Serviced Apartments», «möbliert», «Studio», «Apartments», «Temporary Housing» oder auch «Ferienwohnungen» zu suchen.

Schweiz Tourismus, Unterkünfte

www.myswitzerland.com

Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

Relocation-Agenturen, Anbieter von möblierten Wohnungen sowie Serviced Apartments

www.xpatxchange.ch

Link: Moving

Sprache: engl.

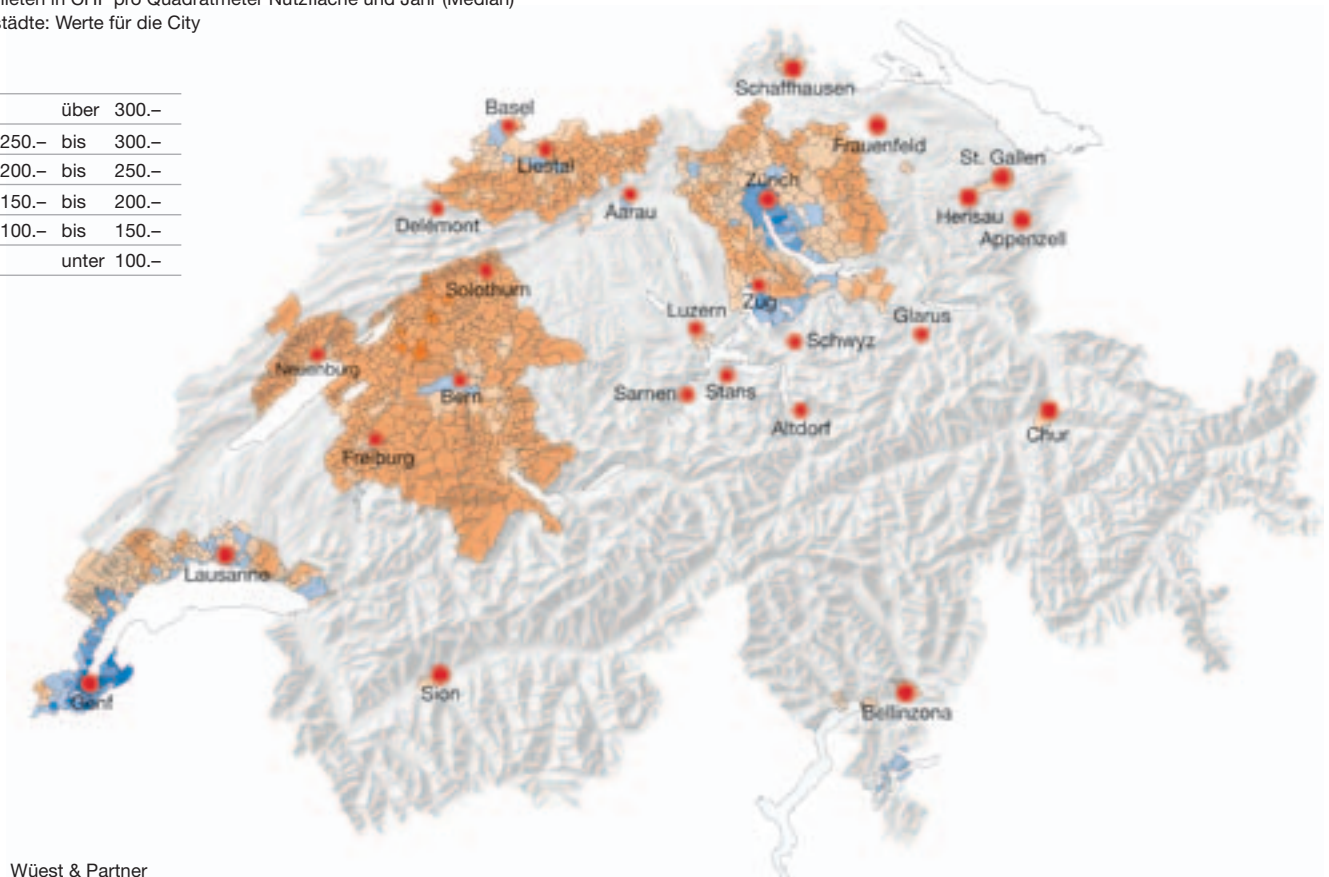
7.2 Geschäftsimmobilien.

7.2.1 Miete

Abb. 25: Marktpreise für Büroflächen, 4. Quartal 2008

Nettomieten in CHF pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr (Median)
Grossstädte: Werte für die City

●	über 300.–
●	250.– bis 300.–
●	200.– bis 250.–
●	150.– bis 200.–
●	100.– bis 150.–
●	unter 100.–



Quelle: Wüest & Partner

7.2.2 Kauf

Der Kauf von Geschäftsliegenschaften und -grundstücken ist für Personen mit Wohnsitz im Ausland uneingeschränkt möglich.

Abb. 26: Ablauf eines Kaufgeschäftes

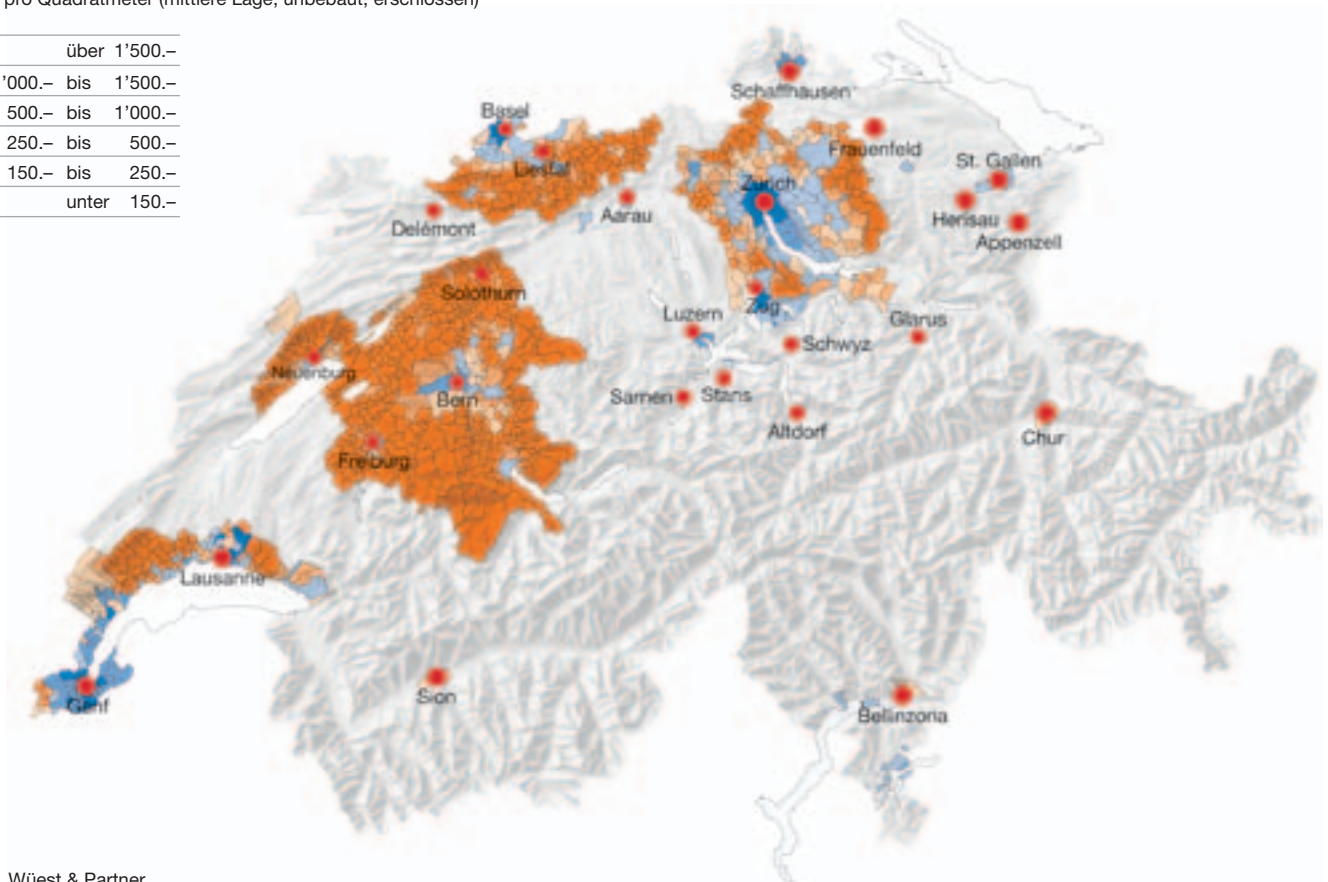


Quelle: Immobilien Kaufen und Verkaufen. Bürgi Nägeli Rechtsanwälte

Abb. 27: Bauland: Marktpreise für Gewerbebauten, 4. Quartal 2008

In CHF pro Quadratmeter (mittlere Lage, unbebaut, erschlossen)

•	über 1'500.–
•	1'000.– bis 1'500.–
•	500.– bis 1'000.–
•	250.– bis 500.–
•	150.– bis 250.–
•	unter 150.–



Quelle: Wüest & Partner

7.3 Wohnimmobilien.

7.3.1 Miete

In der Schweiz leben zwei von drei Personen in einer Mietwohnung. Die Nachfrage ist hoch, das Angebot besonders in den Städten und Agglomerationen knapp. Seit 2003 bewegt sich die Leerwohnungsquote um die 1%-Marke (2007: 1,07 %). Es braucht deshalb etwas Geduld und Glück, um die passende Wohnung zu finden.

Wohnungen in der Schweiz werden zum grössten Teil unmöbliert vermietet. Die Küchen sind komplett eingerichtet und bieten neben Kochherd und Kühlschrank meistens auch einen Geschirrspüler. Für eine Vierzimmerwohnung (drei Schlafzimmer, Wohnzimmer, Küche, Bad) bezahlt man durchschnittlich 1'354 CHF

monatlich, wobei die Mietpreise regional stark variieren (1. Quartal 2009). Der Preis ist auch abhängig vom Alter und Ausbaustandard einer Wohnung.

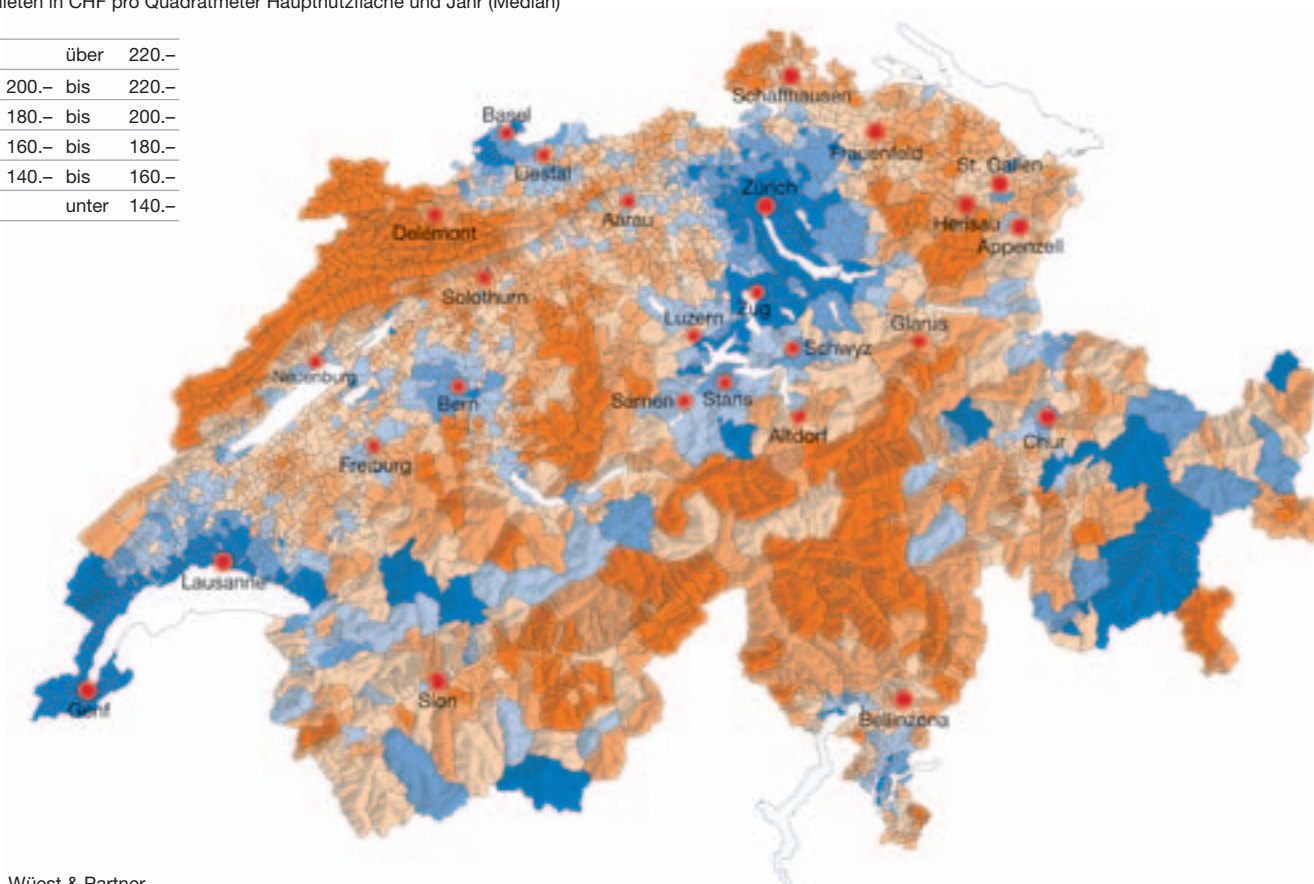
Verschiedene Faktoren beeinflussen die Mietpreise. Die Kantone mit den höchsten Mietpreisniveaus zeichnen sich teilweise durch ihre bevorzugte Lage im Einflussbereich der grösseren städtischen Zentren aus. Ein weiterer Faktor, der die hohen Mieten erklärt, ist eine tiefe Steuerbelastung.

7.3.2 Kauf

Wohneigentum kann von allen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz problemlos erworben werden. Lediglich der Kauf von Wohneigentum durch Personen im Ausland unterliegt gewissen rechtlichen Beschränkungen (s. Kap. 7.5). Die Wohneigentums-

Abb. 28: Marktpreise für Mietwohnungen, 4. Quartal 2008
 Nettomieten in CHF pro Quadratmeter Hauptnutzfläche und Jahr (Median)

•	über 220.–
•	200.– bis 220.–
•	180.– bis 200.–
•	160.– bis 180.–
•	140.– bis 160.–
•	unter 140.–



Quelle: Wüest & Partner

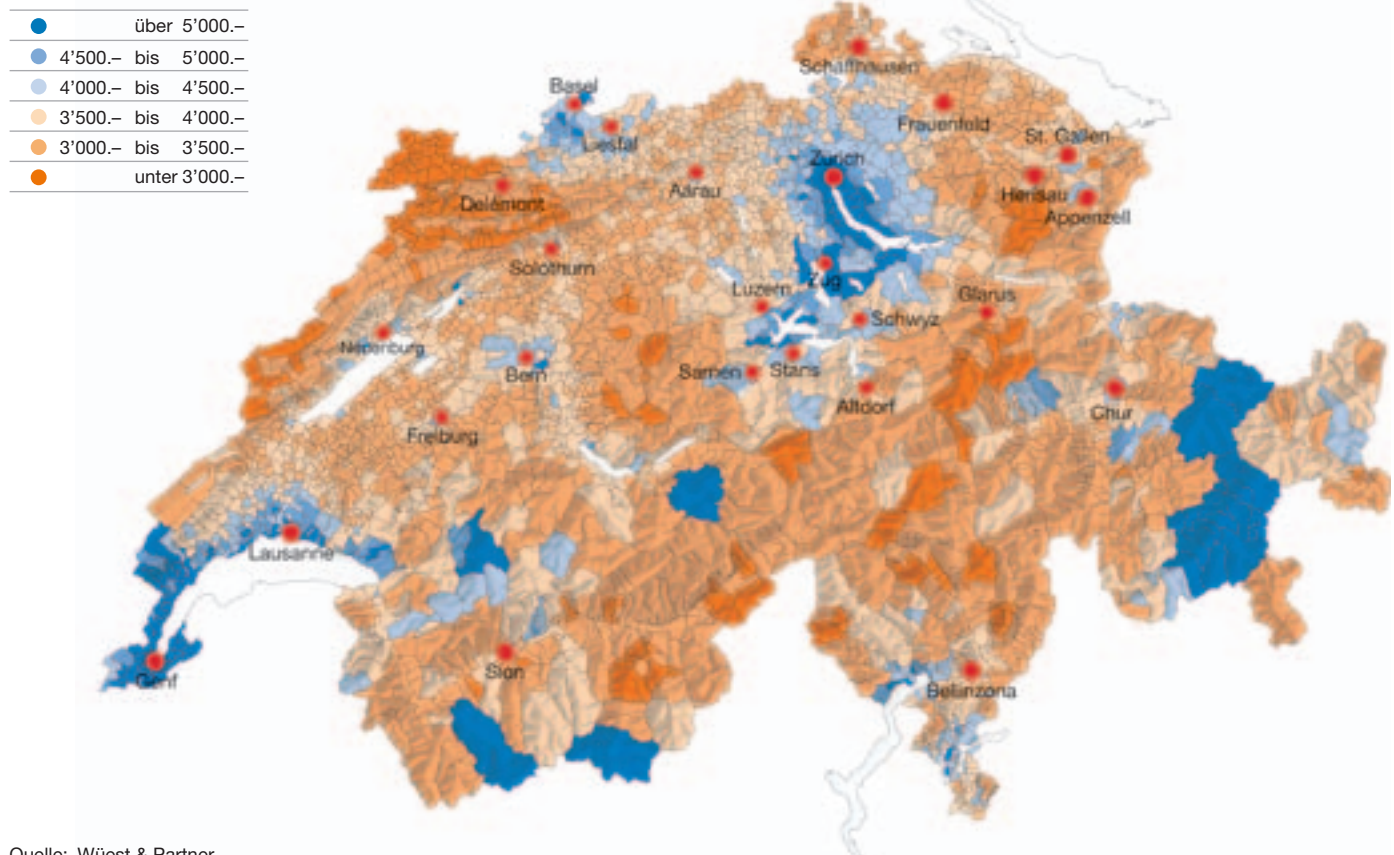
quote beträgt in der Schweiz rund 40 %. Besonders hoch ist sie bei Familien mit Kindern, bei älteren Personen sowie bei hohen Einkommensklassen.

Ist das richtige Wohnobjekt einmal gefunden, gilt es, den Kaufvertrag abzuschliessen. Basis des Immobilienkaufs ist der notariell aufgesetzte und beurkundete Vertrag. Er verpflichtet den Verkäufer zur Übertragung des Eigentums und den Käufer zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises. Der Vertrag beschreibt zudem die Liegenschaft, regelt den Termin zur Übertragung oder auch die Sicherstellung einer Grundstückgewinnsteuer.

Es ist ratsam, vor der Vertragsunterzeichnung im Grundbuch nachzulesen, welche Rechte und Lasten mit dem Grundstück verbunden sind, auf dem das Wohnobjekt steht oder zu stehen kommen soll. Mit Interessensnachweis sind die detaillierten Infor-

mationen auf dem zuständigen Grundbuchamt als kostenpflichtiger Grundbuchauszug erhältlich. Die Eintragungen im Grundbuch sind unterschiedlich komplex. Während ein Wegrecht auch für den Laien einfach zu verstehen ist, wird es beim Baurecht oder bei Regelungen rund um das Stockwerkeigentum wesentlich komplizierter. In diesen Fällen ist der Beizug eines Experten unter Umständen sinnvoll; auch der beurkundende Notar selbst kann weitergehende Auskünfte erteilen. Der stets öffentlich zu beurkundende Kaufvertrag bildet das eigentliche Grundgeschäft und damit die Voraussetzung für den nachfolgenden Grundbucheintrag. Erst mit dem Grundbucheintrag geht das Eigentum an einem Grundstück auf den Käufer über. Ein zentrales Grundbuch existiert nicht, geführt werden diese von den Kantonen unter Oberaufsicht des Bundesamtes für Justiz.

Abb. 29: Marktpreise für Eigentumswohnungen, 4. Quartal 2008
In CHF pro Quadratmeter Hauptnutzfläche (Median)



Quelle: Wüest & Partner

Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT)

www.svit.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it..

Verband Schweizerischer Grundbuchverwalter

www.grundbuchverwalter.ch

Sprachen: dt., franz., it.

Übersicht Grundbuch

www.ch.ch

Suchbegriff: Grundbuch

Sprachen: dt., engl., franz., it..

Nebenkosten beim Kauf von Wohneigentum

www.hausinfo.ch

Link: Finanzen und Steuern/Kauf und Verkauf

Sprachen: dt., franz.

7.4 Rechtliche Aspekte: Baubewilligung.

Bauten und Anlagen dürfen nur mit einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet oder geändert werden. Das Bauvorhaben muss in erster Linie dem Zonenplan der Gemeinde entsprechen, hat aber zudem weitere Anforderungen zu erfüllen, die sich etwa aus dem Baurecht und dem Umweltschutz (Wasser, Luft, Abfall, Lärm) ergeben oder die im Interesse der öffentlichen Gesundheit und der Sicherheit zu beachten sind.

Das Baubewilligungsverfahren dauert durchschnittlich drei Monate. Das Einreichen eines Baugesuches ist grundsätzlich ein standardisierter Prozess. Neben den Projektplänen sind in Abhängigkeit des Bauvorhabens eine Reihe von weiteren Formularen und Nachweisen einzureichen. Es liegt im Interesse des Bauherrn, möglichst schnell eine rechtsgültige Baubewilligung zu erhalten, da er während der Planungs- und Baubewilligungsphase die Finanzierungskosten zu tragen hat. Das typische Baubewilligungsverfahren gliedert sich in vier Phasen:

1. Information der Behörden, Beratung
2. Einreichung des Baugesuches, Vorprüfung, zusätzliche Abklärungen (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Denkmalschutz usw.)
3. Prüfung, Information der Öffentlichkeit (Publikation und Aussteckung des Baugespanns), Erteilung der Baubewilligung (inklusive Auflagen, Fristen)
4. Rekursfrist, Baufreigabe

Der Erwerb von Grundstücken für den Wohnungsbau unterliegt den Bestimmungen, die in Kapitel 7.5 ausgeführt werden.

Baugesuch und Baubewilligung

www.ch.ch

Suchbegriff: Baugesuch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

7.5 Rechtliche Aspekte: Grundstückserwerb durch Personen im Ausland.

Der Erwerb von Grundstücken in der Schweiz ist durch Personen im Ausland gesetzlich beschränkt. Der Bewilligungspflicht unterliegen jedoch grundsätzlich nur der Erwerb von Ferienwohnungen und Wohneigentum, das nicht selber genutzt wird. Somit können in der Schweiz lebende Ausländer Wohn- und Gewerbeliegen-schaften frei erwerben.

Die Aufhebung des entsprechenden Gesetzes, des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland («Lex Koller»), ist zurzeit in Beratung im Parlament. Vorläufig unterliegt der Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland allerdings noch den nachfolgend beschriebenen Einschränkungen.

7.5.1 Bewilligungsfrei

Folgende Personengruppen können bewilligungsfrei Grundstücke erwerben:

Abb. 30: Bewilligungspflicht nach Personengruppen

Personengruppe	Bewilligungsfreier Erwerb von ...
Alle Personen	Geschäftsimmobilien
Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union (EG) sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) mit Wohnsitz in der Schweiz (in der Regel mit einer Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA B oder einer Niederlassungsbewilligung EG/EFTA C)	Alle Arten von Grundstücken und Immobilien
Nicht-EU- oder -EFTA-Staatsangehörige, die das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen (mit einer Niederlassungsbewilligung C)	Alle Arten von Grundstücken und Immobilien
Nicht-EU- oder -EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz, die noch nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen (in der Regel mit einer Aufenthaltsbewilligung B)	Hauptwohnsitz
Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die von Personen beherrscht sind, welche der Bewilligungspflicht nicht unterliegen	Alle Arten von Grundstücken und Immobilien
EU- und EFTA-Grenzgänger (mit einer Grenzgängerbewilligung EG/EFTA G)	Zweitwohnung in der Region ihres Arbeitsortes

Keine Bewilligungen werden für Grundstücke benötigt, die der Ausübung einer beruflichen, gewerblichen oder industriellen Tätigkeit dienen (ausgenommen Grundstücke für die Erstellung, den Handel oder die Vermietung von Wohnungen). Der Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit ist weit gefasst: Es betrifft nicht nur die klassischen Handels-, Industrie- und Gewerbearten, sondern auch den Finanz- und Dienstleistungssektor. Er reicht somit von der Ausübung eines freien Berufes, etwa als Informatiker oder Hotelier, über den Betrieb eines Handels- oder Dienstleistungszentrums bis hin zur industriellen Produktion. Möglich ist auch die Beteiligung an Immobiliengesellschaften, die im Handel mit solchen Grundstücken tätig sind. Unter dem Titel Betriebsstätte können auch Wohnungen erworben werden, wenn sie betriebsnotwendig sind (wie etwa als Wohnung für Hauswart oder für Techniker, deren ständige Anwesenheit in unmittelbarer Betriebsnähe unabdingbar ist) oder eine Abtrennung vom Betriebsgrundstück unverhältnismässig wäre.

7.5.2 Bewilligungspflicht

Der Bewilligungspflicht untersteht der Erwerb von nicht gewerblich genutzten Grundstücken durch:

- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland
- Nicht-EU- oder -EFTA-Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung
- Gesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben (auch wenn der Eigentümer Schweizer Staatsbürger ist)
- Gesellschaften, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben, jedoch von Personen im Ausland geführt werden. Dies ist der Fall, wenn Ausländer mehr als ein Drittel des Gesellschaftskapitals besitzen, über mehr als ein Drittel des Stimmrechts verfügen oder bedeutende Darlehen gewährt haben

- Erwerber, die ein Grundstück auf Rechnung einer Person im Ausland erwerben (Treuhändergeschäft)

Der Bewilligungspflicht unterliegt nicht nur die grundbuchamtliche Übertragung von Grundeigentum, sondern jedes Rechtsgeschäft, das einer Person im Ausland die tatsächliche Verfügungsmacht über ein bewilligungspflichtiges Grundstück verfasst. Für diese Gruppen ausgeschlossen bleiben deshalb auch direkte Investitionen im Wohnungsmarkt und Immobilienhandel mit Wohnliegenschaften.

7.5.3 Bewilligungsgründe

Eine Bewilligung für den Erwerb von bewilligungspflichtigen Grundstücken basiert auf den im Gesetz vorgesehenen Gründen:

- Banken mit Schweizer Zulassung, wenn das Grundstück zu ihren Gunsten mit einem Grundpfand belastet ist; Versicherungen für technische Rückstellungen für das Inlandgeschäft
- Der Grundstückserwerb dient inländischen Betrieben zur Personalvorsorge für das in der Schweiz beschäftigte Personal
- Das Grundstück wird direkt für einen gemeinnützigen Zweck genutzt
- Erben oder Vermächtnisnehmer: müssen das Grundstück innert zweier Jahre veräussern (Ausnahme: enge, schutzwürdige Beziehungen zum Grundstück)
- Härtefall: eine Ferienwohnung oder eine Wohneinheit in einem Aparthotel, falls sich der Verkäufer in finanzieller Notlage befindet und die Wohnung erfolglos nicht bewilligungspflichtigen Personen angeboten hat
- (Nur bestimmte Kantone: Erwerb einer Zweitwohnung durch eine natürliche Person im Ausland in einem Ort, zu dem regelmässige wirtschaftliche, wissenschaftliche oder kulturelle Beziehungen bestehen)

- (Nur bestimmte Kantone: Erwerb von Grundstücken für den sozialen Wohnungsbau)

7.5.4 Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes ist in erster Linie Aufgabe des Kantons, in dem sich das Grundstück befindet. Die vom Kanton bestimmte Behörde entscheidet über die Frage der Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäftes und die Erteilung einer Gewährung. Unter gewissen Voraussetzungen erhalten Personen im Ausland auch die Bewilligung für den Kauf einer Ferienwohnung. Der Besitz von Grundeigentum in der Schweiz gibt dem ausländischen Eigentümer jedoch keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung.

Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

www.bj.admin.ch

Suchbegriff: Grundstückerwerb

Sprachen: dt., engl., franz., it.

8. Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht.



Hinsichtlich Arbeitsproduktivität rangiert die Schweiz unter allen Volkswirtschaften der Welt in der Spitzengruppe. Ihr Arbeitsmarkt ist geprägt durch ein liberales Arbeitsrecht, geringe Regulierungsdichte und ausserordentliche soziale Stabilität. Arbeitskonflikte werden durch das eingespielte Verhältnis zwischen den Sozialpartnern gelöst. Es gibt so gut wie keine Streiks. Die soziale Sicherung der Arbeitenden beruht auf dem Grundsatz der Solidarität und der Selbstverantwortung. Das hohe Lohnniveau zieht qualifizierte Arbeitskräfte an, die Arbeitgeber profitieren aufgrund von tiefen Sozialabgaben von konkurrenzfähigen Lohnstückkosten.

8.1 Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit.

Die Schweiz zählt rund 4,5 Mio. Erwerbstätige (Stand 3. Quartal 2008, ohne Grenzgänger, Kurzaufenthalter), davon sind 2 Mio. Frauen. Die Erwerbsquote (Anteil der Erwerbstätigen und Erwerbslosen an der Bevölkerung ab 15 Jahren) liegt bei 68,2 % und ist die zweithöchste in ganz Europa. Der Anteil der Ausländer an der erwerbstätigen Bevölkerung beträgt 27 %. Ein Drittel der Erwerbstätigen arbeitet Teilzeit, wobei dieser Anteil weiter ansteigt. Der Anteil der teilzeitbeschäftigten Frauen (57 %) liegt deutlich über jenem der Männer (13 %). Die Arbeitslosigkeit ist in der Schweiz traditionell tief. In den vergangenen zehn Jahren lag sie jeweils zwischen 1 % und 4 %.

Schweizer Arbeitskräfte sind hoch qualifiziert, 32 % verfügten 2008 über eine Ausbildung auf Tertiärstufe. Die Vielsprachigkeit

der Schweizer Arbeitnehmer ist weltweit berühmt, und Schweizer Manager haben überdurchschnittlich viel internationale Erfahrung. Im Bereich Arbeitsmotivation liegen die Schweizer hinter den Dänen auf Platz 2. Die Identifikation mit dem Unternehmen ist sehr ausgeprägt, was damit zusammenhängt, dass die meisten Betriebe Klein- und Mittelbetriebe sind.

Abb. 31: Arbeitsmotivation im internationalen Vergleich, 2009
1 = tief, 10 = hoch

1	Dänemark	8,69
2	Schweiz	7,90
3	Österreich	7,81
4	Norwegen	7,38
5	Niederlande	7,12
6	Japan	7,04
7	Singapur	6,98
11	Deutschland	6,70
12	Irland	6,55
13	Belgien	6,53
14	Hongkong SAR	6,50
15	Brasilien	6,46
21	Luxemburg	6,07
22	Indien	6,03
24	USA	5,91
28	Vereinigtes Königreich (UK)	5,53
29	VR China	5,53
46	Italien	4,62
47	Frankreich	4,54
50	Russland	4,25

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

Abb. 32: Internationale Erfahrung, 2009

1 = tief, 10 = hoch

1	Schweiz	7,94
2	Hongkong SAR	7,21
3	Niederlande	6,99
4	Singapur	6,81
5	Qatar	6,65
7	Deutschland	6,55
8	Luxemburg	6,33
11	Dänemark	6,21
13	Belgien	6,11
16	Irland	5,74
19	Brasilien	5,46
20	USA	5,44
24	Indien	5,34
26	Vereinigtes Königreich (UK)	5,28
39	Frankreich	4,54
51	Italien	4,04
52	Japan	3,93
54	Russland	3,88
57	VR China	3,10

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

8.2 Arbeitskosten.

8.2.1 Löhne

Das Lohnniveau in der Schweiz ist relativ hoch. Es widerspiegelt das hohe Leistungs- und Wohlstandsniveau: Hohe Löhne sind ein Erfolgsausweis und machen das Land für qualifizierte Arbeitskräfte attraktiv. Im Städtevergleich liegen die Bruttolöhne von Zürich nur hinter denjenigen von Kopenhagen und Oslo zurück; das Nettoeinkommen ist aufgrund der geringeren Abzüge (Steuern, Sozialversicherungen) jedoch das höchste der Welt.

Die regelmässig durchgeführten amtlichen Erhebungen über Lohnniveau und -struktur zeigen beachtliche Unterschiede sowohl zwischen als auch innerhalb der einzelnen Branchen.

Abb. 33: Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftszweigen und Grossregionen, 2006

Wirtschaftszweige	Schweiz	Genfersee-region	Espace Mittel-land	Nord-west-schweiz	Zürich	Ost-schweiz	Zentral-schweiz	Tessin
TOTAL	5'623	5'655	5'430	5'875	6'134	5'273	5'512	4'824
Gartenbau	4'160	4'292	3'987	4'127	4'282	4'097	4'250	3'765
SEKTOR 2: PRODUKTION	5'742	5'812	5'589	6'257	6'056	5'511	5'744	4'910
Bergbau, Gewinnung v. Steinen/Erden	5'646	5'608	5'593	6'167	5'758	5'533	5'823	5'262
Verarbeitendes Gewerbe, Industrie	5'846	6'047	5'602	6'532	6'196	5'560	5'952	4'532
Energie- und Wasserversorgung	7'255	7'087	7'127	8'114	7'988	7'036	6'740	6'116
Baugewerbe	5'519	5'557	5'461	5'640	5'841	5'375	5'406	5'158
SEKTOR 3: DIENSTLEISTUNGEN	5'547	5'572	5'283	5'553	6'190	4'943	5'285	4'752
Handel, Reparatur	4'908	4'856	4'667	5'159	5'122	4'679	5'071	4'383
Gastgewerbe	3'902	3'850	3'850	3'987	4'123	3'733	3'921	3'569
Verkehr, Nachrichtenübermittlung	5'495	5'345	6'270	5'120	5'873	4'953	4'853	4'976
Kredit- und Versicherungsgewerbe	8'169	8'792	6'508	7'366	8'491	7'016	6'901	7'121
Informatik, F&E, Dienstl. für Unternehmen	6'628	6'758	6'317	6'829	6'863	6'397	6'608	5'417
Unterrichtswesen	6'925	6'627	6'792	7'368	7'274	7'233	6'668	6'032
Gesundheits- u. Sozialwesen	5'676	5'725	5'579	5'600	6'137	5'532	5'657	5'402
Sonst. öffentl. u. pers. Dienstleistungen	5'548	5'577	5'372	5'322	6'814	4'619	5'104	4'312

Standardisierter Monatslohn: Vollzeitäquivalent basierend auf 4 1/3 Wochen à 40 Arbeitsstunden.

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS, Schweizerische Lohnstrukturerhebung

Abb. 34: Bruttoerwerbseinkommen (Zentralwert)
pro Jahr nach Berufsgruppen, 2. Quartal 2009 in CHF

	Vollzeit + Teilzeit Männer + Frauen
Arbeitnehmende	
Führungskräfte	107'000
Akademische Berufe	90'000
Techniker und gleichrangige Berufe	71'600
Bürokräfte, kaufmännische Angestellte	56'300
Dienstleistungs- und Verkaufsberufe	42'500
Fachkräfte in der Landwirtschaft	50'700
Handwerks- und verwandte Berufe	68'300
Anlagen- und Maschinenbediener	67'600
Hilfsarbeitskräfte	29'300
Keine Angabe/Weiss nicht	68'900
Total	67'200

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS, Schweizerische Arbeitskräfteerhebung

UBS-Studie Preise und Löhne

www.ubs.com
Suchbegriff: Preise und Löhne
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Lohnniveau nach Branche

www.bfs.admin.ch
Suchbegriff: Lohnniveau
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Lohnrechner Gewerkschaftsbund

www.lohnrechner.ch
Link: Lohnrechner
Sprachen: dt., franz., it.

8.2.2 Personalzusatzkosten

Für einen Arbeitgeber sind jedoch nicht die ausbezahlten Löhne entscheidend, sondern die Lohnstückkosten. Zwar sind in der Schweiz die ausgewiesenen Löhne hoch. Die Personalzusatzkosten, mit denen der Arbeitgeber zusätzlich zum Bruttolohn rechnen muss (Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen), belaufen sich in der Schweiz aber nur auf rund 15 %. Zusammen mit der hohen Arbeitsproduktivität, den moderaten Steuern und den tiefen Kapitalkosten zahlt der Arbeitgeber am Ende teilweise weniger als in anderen europäischen Ländern.

Abb. 35: Industrielle Arbeitskosten: Direktentgelt und
Personalzusatzkosten, 2007*
Arbeitskosten in Euro/Stunde

Norwegen	40,19
Belgien	35,84
Schweden	34,53
Dänemark	32,81
Deutschland	32,70
Schweiz	32,70
Frankreich	32,26
Niederlande	31,34
Luxemburg	30,68
Vereinigtes Königreich (UK)	27,19
Irland	26,87
Italien	24,26
USA	22,57
Japan	18,39

* nicht verfügbar: Brasilien, China, Indien, Russland

Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, Köln, Industrielle Arbeitskosten im internationalen Vergleich, IW-Trends 3/2008

Lohnrechner des Bundesamtes für Statistik

www.bfs.admin.ch
Suchbegriff: Salarium
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Abb. 36: Beispiel Lohnabrechnung: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge
Bsp: Arbeitnehmer mit zwei Kindern

Arbeitnehmer	in %	in CHF	in CHF
Bruttolohn			10'000.00
staatl. Sozialvorsorge AHV/IV/EO	5,05	505.00	
staatl. Arbeitslosenversicherung ALV	1,00	100.00	
Unfallversicherung NBU ***	0,49	49.00	
Pensionskasse BVG **	5,00	500.00	
Krankentaggeldversicherung *	0,58	57.50	
Sozialabzüge			-1'211.50
Kinder-/Familienzulage (zwei Kinder)		200.00	400.00
Nettolohn			9'188.50

Arbeitgeber			
Bruttolohn			10'000.00
staatl. Sozialvorsorge AHV/IV/EO	5,05	505.00	
Verwaltungskosten	0,30	30.30	
staatl. Arbeitslosenversicherung ALV	1,00	100.00	
Berufsunfall BU ***	2,00	200.00	
Pensionskasse BVG **	5,00	500.00	
Krankentaggeldversicherung *	0,58	57.50	
Familienzulagen (zwei Kinder)	2,00	200.00	
Arbeitgeberbeiträge			1'592.80

Total Personalkosten			11'592.80
-----------------------------	--	--	------------------

* freiwillig

** Ansatz variiert nach Alter der versicherten Person (ca. 3,9% – 10% obligatorisch)

*** hängt von Branche und Betriebsrisiko ab

8.3 Arbeitsrecht.

Das schweizerische Arbeitsrecht beinhaltet die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber. Es umfasst wesentlich weniger Vorschriften als die Rechtsordnungen in den EU-Staaten und ist in mehreren Gesetzen geregelt – von zentraler Bedeutung sind insbesondere das Obligationenrecht (Einzelarbeitsvertrag, Gesamtarbeitsvertrag, Normalarbeitsvertrag), das Arbeitsgesetz (allgemeiner Gesundheitsschutz, Arbeits- und Ruhezeit, Jugendliche, schwangere Frauen und stillende Mütter) und das Unfallversicherungsgesetz (Arbeitssicherheit).

Die gesetzlichen Bestimmungen gehen allfälligen Kollektivregelungen (Tarifverträge oder Gesamtarbeitsverträge) vor, wenn sie zwingenden Charakter haben. Weder im Gesamtarbeitsvertrag

noch im Einzelarbeitsvertrag darf in diesem Fall etwas anderes vereinbart werden, vor allem nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers. Handelt es sich umgekehrt um nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, so gehen die Vereinbarungen zwischen den Parteien vor. Einige arbeitsrechtliche Gesetzesvorschriften können zwar durch den Tarifvertrag, nicht aber durch einen Einzelarbeitsvertrag geändert werden.

Löhne werden entweder individuell, direkt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, oder im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) ausgehandelt. Auch hier verzichtet der Gesetzgeber im Sinne der liberalen Wirtschaftsordnung auf eine starke Regulierung. Er lässt bewusst Raum für direkte Absprachen zwischen den Sozialpartnern.

Abb. 37: Deregulierung des Arbeitsmarktes, 2009
Unternehmerische Tätigkeit wird 1 = stark behindert,
10 = gar nicht behindert

1	Dänemark	8,70
2	Schweiz	7,75
3	Singapur	7,40
4	Hongkong SAR	7,13
5	Thailand	6,42
8	Japan	5,80
14	VR China	5,33
16	Vereinigtes Königreich (UK)	5,26
19	USA	5,06
26	Irland	4,65
27	Russland	4,63
30	Niederlande	4,36
33	Indien	4,15
35	Luxemburg	4,04
40	Belgien	3,85
44	Italien	3,65
45	Brasilien	3,63
46	Frankreich	3,58
51	Deutschland	3,06

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

8.3.1 Einzelarbeitsvertrag

Der Arbeitgeber muss spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Punkte des Arbeitsvertrages zuhanden des Arbeitnehmers schriftlich festhalten.

Bei grösseren Betrieben empfiehlt es sich, ein so genanntes Personalreglement zu vereinbaren, das die wichtigsten arbeitsvertraglichen Bestimmungen umfasst. Der Arbeitsvertrag selbst enthält dann nur noch die Vereinbarungen zum Lohn, zur Kündigungsfrist sowie Spezialbestimmungen (z.B. Konkurrenzverbot). Arbeitsverträge und Personalreglemente müssen sich an die zwingenden Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und allfällige Bestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen halten. Die Personalreglemente dürfen nicht verwechselt werden mit den in EU-Staaten gängigen Betriebsvereinbarungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (den es in dieser Form in der Schweiz nicht gibt). Hingegen müssen industrielle Betriebe in der Schweiz eine Betriebsordnung aufstellen. Diese Betriebsordnung enthält Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung. Bei deren Erlass ist die Arbeitnehmerschaft vorgängig anzuhören.

Betriebe können im Arbeitsvertrag ein Konkurrenzverbot festhalten, sowohl für die Dauer des Arbeitsverhältnisses als auch nach dessen Beendigung. Durch das Konkurrenzverbot verhindert der Arbeitgeber, dass der austretende Arbeitnehmer Spezialkenntnisse, die er während des Arbeitsverhältnisses im Betrieb erlangt hat, nach seinem Austritt in einer Art verwendet, die den alten Arbeitgeber konkurrenziert. An die Formulierung und die Durchsetzung solcher Konkurrenzverbote werden in der Praxis hohe Anforderungen gestellt. Eine Entschädigungszahlung an den Arbeitnehmer für die Einhaltung des Konkurrenzverbotes ist nicht zwingend vorgeschrieben. Anforderungen an ein Konkurrenzverbot:

- Schriftlichkeit
- Klare Umschreibung (Ort, Gebiet, Kundenkreis), allgemeines Verbot genügt nicht
- Angabe der Dauer, max. drei Jahre sind möglich

8.3.2 Gesamtarbeitsverträge

Ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbänden abgeschlossen. Die Sozialpartner definieren darin Minimalbestimmungen (z.B. Minimallohne), die von Einzelarbeitsverträgen nicht unterschritten werden dürfen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind grundsätzlich frei, ob sie sich einem GAV anschliessen wollen oder nicht. In der Schweiz gibt es rund 10 allgemein verbindliche und rund 1'500 nicht allgemein verbindliche GAVs. Erstere kommen in der entsprechenden Branche immer zur Anwendung, letztere nur dann, wenn die Vertragsparteien Mitglieder in den entsprechenden Verbänden sind.

Gibt es zwischen einem Arbeitgeber und seiner Belegschaft unterschiedliche Standpunkte, so wird oft schon auf der betrieblichen Ebene eine einvernehmliche Lösung gesucht. Diese Grundeinstellung geht zurück auf das so genannte Friedensabkommen zwischen den Schweizer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aus dem Jahr 1937. Der darin vereinbarten gegenseitigen Friedenspflicht entsprechend streben die Sozialpartner die Konfliktlösung auf dem Weg des Gesprächs an. Lösungsorientierte Arbeitsmarktpartner-Beziehungen sind auch heute der Regelfall.

Abb. 38: Einvernehmen Arbeitnehmer–Arbeitgeber, 2008
1 = totale Konfrontation, 7 = totale Kooperation
Durchschnitt: 4,5

1	Singapur	6,3
2	Schweiz	6,1
3	Dänemark	6,0
4	Schweden	5,9
5	Österreich	5,8
8	Hongkong SAR	5,7
9	Niederlande	5,7
10	Japan	5,7
12	Luxemburg	5,4
23	Irland	5,1
24	Deutschland	5,0
25	Vereinigtes Königreich (UK)	5,0
26	USA	5,0
40	Indien	4,7
60	VR China	4,5
73	Belgien	4,3
87	Brasilien	4,2
97	Russland	4,1
123	Italien	3,5
126	Frankreich	3,5

Quelle: The Global Competitiveness Report 2009–2010, World Economic Forum

Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAVs

www.seco.admin.ch

Suchbegriff: Gesamtarbeitsverträge

Sprachen: dt., franz., it.

8.3.3 Mitwirkung und Arbeitnehmervertretung

Das Mitwirkungsgesetz regelt die Mitwirkung der Arbeitnehmer im Betrieb. Es ist auf alle privaten Betriebe in der Schweiz anwendbar, die Arbeitnehmer beschäftigen, und zwar unabhängig von der Betriebsgrösse. Die Mitwirkung besteht hauptsächlich in der Information und Anhörung der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmer über alle wesentlichen Begebenheiten, Neuerungen und/oder Änderungen informieren. Die Arbeitnehmer haben ihrerseits das Recht, sich mit Fragen und/oder Anregungen an den Arbeitgeber zu wenden und Vorschläge vorzubringen. Das Gesetz regelt ferner auch die Wahl von Arbeitnehmervertretungen. Eine Vertretung kann in allen Betrieben eingesetzt werden, doch besteht keine Pflicht dazu. Zwingend ist die Information bzw. Konsultation der betroffenen Arbeitnehmer nur in den folgenden Bereichen:

- In allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Arbeitnehmerschutzes
- Beim Übergang von Betrieben
- Bei Massenentlassungen

Im Vergleich dazu haben Betriebsräte in Europa viel weitergehende Kompetenzen als die Arbeitnehmervertretungen nach schweizerischem Recht. Der wesentliche Unterschied liegt vor allem darin, dass die schweizerische Arbeitnehmervertretung im Gegensatz zum Betriebsrat keine Möglichkeit besitzt, eine eigene Auffassung durchzusetzen oder eine Entscheidung zu erzwingen. Sie hat lediglich Informations-, Anhörungs- und Mitberatungsrechte.

8.4 Arbeits- und Freizeit.

8.4.1 Normalarbeitszeit, Höchstarbeitszeit und Arbeitszeitmodelle

Die betriebliche Normalarbeitszeit gemäss Arbeitsvertrag oder GAV beträgt in der Schweiz 40 bis 44 Stunden pro Woche. Die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten sind in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten unverändert. Die maximale wöchentliche Arbeitszeit beträgt für industrielle Betriebe 45 Stunden (gilt auch für Büropersonal und andere Angestellte). In Gewerbebetrieben liegt die Grenze bei 50 Stunden. Für gewisse Berufe (z.B. Taxifahrer, Assistentenärzte) lässt das Gesetz auch längere Arbeitszeiten zu. Diese Unterscheidung zwischen Normalarbeitszeit und Höchstarbeitszeit ist für die Überstunden und die Überzeit von Bedeutung.

In der Praxis bestehen vielfältige Möglichkeiten, die Arbeitszeit den Bedürfnissen des Betriebes anzupassen. Als Beispiele seien nur erwähnt: gleitende Arbeitszeit, Bandbreitenmodell, Zwei- bzw. Mehrschichtbetrieb oder ununterbrochener Betrieb (7 x 24 Stunden x 365 Tage). Insbesondere beim ununterbrochenen Betrieb können die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten verlängert und die Ruhezeit anders verteilt werden.

8.4.2 Überstunden und Überzeit

Bei einer Überschreitung der Normalarbeitszeit bis zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit spricht man von Überstunden. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Überstunden so weit zu leisten, als er sie zu leisten vermag und sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden können. Nach Gesetz sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25 % zu entlönnen. Es ist aber möglich, den Zuschlag schriftlich wegzubedingen. Anstelle einer Auszahlung kann Überstundenarbeit auch durch Freizeit von mindestens gleicher

Dauer ausgeglichen werden. Dies setzt jedoch die Zustimmung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. Bei leitenden Angestellten ist es zudem zusätzlich möglich, die Überstunden generell durch den Normallohn abgelten zu lassen.

Überzeitarbeit liegt vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird. Nach dem Arbeitsgesetz darf die Überzeit für den einzelnen Arbeitnehmer zwei Stunden im Tag nicht überschreiten. Sie darf im Kalenderjahr nicht mehr als 170 Stunden (bei wöchentlicher Arbeitszeit von 45 Stunden) bzw. 140 Stunden (bei 50 Stunden) betragen. Überzeitarbeit ist, wenn sie nicht innert bestimmter Frist durch Freizeit ausgeglichen wird, zwingend mit einem Lohnzuschlag von 25 % zu entschädigen.

Im Gegensatz zu vielen europäischen Ländern ist in der Schweiz die Zustimmung einer Arbeitnehmervertretung bei der Leistung von Überstunden oder Überzeit nicht nötig. Es muss innerhalb der genannten Zeitgrenzen auch keine behördliche Bewilligung eingeholt werden.

8.4.3 Tages- und Abendarbeit

Die Arbeit von 6 bis 20 Uhr gilt als Tagesarbeit, die Arbeit von 20 bis 23 Uhr als Abendarbeit. Tages- und Abendarbeit sind bewilligungsfrei. Allerdings kann Abendarbeit vom Arbeitgeber erst nach Anhörung der Arbeitnehmervertretung oder, wenn es keine solche gibt, nach Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer eingeführt werden. Mit dieser Regelung ist es möglich, einen Zweischichtbetrieb ohne behördliche Bewilligung einzuführen. Die Arbeitszeit eines einzelnen Arbeitnehmers muss mit Einschluss der Pausen und der Überzeit innerhalb von 14 Stunden liegen.

Abb. 39: Tages-, Abend- und Nachtzeitraum



N = Nachtzeitraum B = Bewilligungspflichtig
Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

8.4.4 Nachtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Wird die Leistung von Nachtarbeit nötig, bedarf es einer behördlichen Bewilligung. Für vorübergehende Nachtarbeit ist ein Lohnzuschlag von 25 % zu bezahlen. Bei dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nachtarbeit besteht ein Anspruch auf eine Kompensation von 10 % der Zeit, die während der Nachtarbeit geleistet wurde. Diese Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren. Kein Anspruch auf eine Zeitkompensation besteht, wenn die durchschnittliche betriebliche Schichtdauer einschliesslich der Pausen sieben Stunden nicht überschreitet oder wenn die Person, die Nachtarbeit leistet, nur in vier Nächten pro Woche beschäftigt wird.

Als Sonntag gilt die Zeit zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr. Abgesehen von Spezialbestimmungen für bestimmte Betriebe ist für die Arbeit an diesen Tagen ebenfalls eine behördliche Bewilligung nötig. Den Sonntagen wird in der Schweiz nur ein Feiertag gleichgestellt – der 1. August (Nationalfeiertag). Die Kantone können maximal acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen. Davon zu unterscheiden sind die gesetzlich anerkannten öffentlichen Ruhetage: Zwar gelten für diese Tage meist die gleichen Regelungen wie für den Sonntagen gleichgestellte Feiertage, die gesetzlichen Grundlagen dafür wurden allerdings vom Kanton oder von der Gemeinde festgelegt und können daher in Details von den Vorschriften für Sonntage abweichen.

8.4.5 Ferien und Feiertage

Jeder Arbeitnehmer in der Schweiz hat ein Recht auf mindestens vier Wochen bezahlte Ferien pro Jahr (Jugendliche bis zum 20. Altersjahr: fünf Wochen), davon mindestens zwei Wochen zusammenhängend. Auch Teilzeitangestellte haben einen Anspruch auf bezahlte Ferien, und zwar im Verhältnis der geleisteten Arbeitszeit. Die Ferien müssen bezogen werden und können nicht durch Geldleistungen abgegolten werden. Ein weitergehender Ferienanspruch besteht von Gesetzes wegen nicht. Allerdings sind Erhöhungen in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen. In der Regel wird ab dem 50. Altersjahr ein Ferienanspruch von 25 Tagen eingeräumt. Während der Ferien wird der Lohn genau gleich wie während der Arbeitsleistung ausbezahlt. Ein zusätzliches Urlaubsgeld, wie dies in den EU-Staaten häufig in Tarifverträgen vorgesehen ist, kennt die Schweiz nicht.

Zusätzlich haben Arbeitnehmer gemäss Bundesrecht an neun gesetzlichen Feiertagen frei. Durch die Möglichkeit, kantonale Ruhetage festzulegen, kann es jedoch in einigen Kantonen mehr Feiertage geben. Nur der 1. August, Neujahr, Auffahrt und der erste Weihnachtstag werden im ganzen Land begangen, alle anderen Feiertage sind kantonal unterschiedlich festgelegt. Auch für Heirat, Todesfall, Umzug, Zahnarztbesuch usw. erhalten Arbeitnehmer freie Zeit. Wie viel, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Verzeichnis Feiertage

www.feiertagskalender.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

- In der Probezeit (max. drei Monate): sieben Tage
- Im ersten Dienstjahr: ein Monat
- Vom zweiten bis zum neunten Dienstjahr: zwei Monate
- Ab dem zehnten Dienstjahr: drei Monate

Die Frist kann durch schriftliche Vereinbarung geändert werden, darf jedoch nie kürzer als ein Monat sein (Ausnahme bei einem GAV im ersten Dienstjahr). Für leitende Mitarbeiter werden häufig schon ab Beginn einer Anstellung Kündigungsfristen bis zu sechs Monaten vereinbart. Nach der Probezeit kann die Kündigung nur auf Ende Monat ausgesprochen werden. Damit das Kündigungsschreiben rechtskräftig ist, muss es vor Beginn der Kündigungsfrist bei der gekündigten Person eintreffen. Bei einer Freistellung endet zwar die Arbeitsleistung sofort, der Lohn ist aber bis ans Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

8.5 Kündigung und Kurzarbeit.

Ein Arbeitsvertrag ist grundsätzlich jederzeit von beiden Seiten und ohne triftige Gründe kündbar, sowohl schriftlich als auch mündlich. Im schweizerischen Recht ist eine Mitbestimmung einer Arbeitnehmervertretung bei einer Kündigung nicht vorgesehen. Einzig im Rahmen von Massenentlassungen gibt es ein Konsultationsrecht der Arbeitnehmervertretung. Der Kündigungsempfänger kann jedoch verlangen, dass ihm die Gründe der Kündigung schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Untersuchung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, d.h. ob sie in der Person des Arbeitnehmers liegt oder ob dringende betriebliche Erfordernisse eine Kündigung notwendig machen, gibt es nicht. Auf folgende Arten können Arbeitsverhältnisse enden:

- Kündigung
- Änderungskündigung (neuer, geänderter Vertrag wird nicht angenommen)
- Aufhebungsvertrag (gegenseitige Aufhebung des Arbeitsvertrags)
- Ende auf ein bestimmtes Datum (bei befristeten Arbeitsverhältnissen)
- Pensionierung
- Tod des Mitarbeitenden

8.5.1 Kündigungsfristen und Kündigungsschutz

Generell wird die Kündigungsfrist durch den Arbeitsvertrag, durch den Normalarbeitsvertrag der jeweiligen Berufsgattung oder durch den Gesamtarbeitsvertrag definiert. Fehlt ein Vertrag oder eine Regelung, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung:

Fristlos gekündigt werden kann ein Arbeitsverhältnis nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen, beispielsweise bei Betrug, Arbeitsverweigerung oder Konkurrenzierung des Arbeitgebers. In der Praxis sind fristlose Kündigungen aber nur sehr schwer durchsetzbar, da der Kündigungsgrund oft Interpretationssache ist.

Missbräuchlich ist eine Kündigung dann, wenn sie wegen des Alters, der Hautfarbe oder der Religion eines Arbeitnehmers erfolgt. Weiter darf eine Person nicht auf Grund der Zugehörigkeit zu einer Partei oder einer Gewerkschaft gekündigt werden. Eine missbräuchliche Kündigung kann angefochten werden und gibt möglicherweise Anlass zu Schadenersatzforderungen.

Gegen Arbeitnehmende kann während bestimmter Zeiten, so genannter Sperrfristen, keine Kündigung ausgesprochen werden. Solche Sperrfristen gelten bei Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst, Zivildienst, Zivildienst oder Hilfsaktionen im Ausland. Eine Kündigung, die in diesen Situationen durchgeführt wird, besitzt keine Gültigkeit (sog. Kündigung zur Unzeit).

8.5.2 Kurzarbeit und Massenentlassungen

Eine Verschlechterung der Auftragslage oder andere Gründe können ein Unternehmen zwingen, Massnahmen zur Senkung der Personalkosten zu ergreifen. Mit einer vorübergehenden Reduktion oder vollständigen Einstellung der Arbeit können Überkapazitäten abgebaut werden. Um die Arbeitsplätze zu erhalten, erhält der Arbeitgeber in der Schweiz bei Anmeldung zur Kurzarbeit von der Arbeitslosenversicherung 80 % des Verdienstausfalles der Mitarbeitenden für eine bestimmte Dauer. Damit soll verhindert

werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Kündigungen sind das letzte Mittel, mit dem ein Unternehmer auf Schwankungen des Beschäftigungsgrades reagieren kann. Das Obligationenrecht (OR, Art. 335d–335g) sieht bei beabsichtigten Massenentlassungen vor, dass der Arbeitgeber

- die Arbeitnehmerschaft konsultiert und
- das kantonale Arbeitsamt schriftlich orientiert

Verglichen mit dem Ausland sind in der Schweiz die arbeitsmarktrechtlichen Bestimmungen sehr investorenfreundlich. Unternehmen können relativ einfach Mitarbeitende einstellen und wieder entlassen.

Abb. 40: Einstellungen und Entlassungen, 2008

1 = behindert durch Regulationen, 7 = flexibel durch die Arbeitgebenden entschieden

1	Singapur	5,9
2	Dänemark	5,9
3	Hongkong SAR	5,8
4	Schweiz	5,6
5	Bosnien-Herzegowina	5,5
8	USA	5,4
43	Russland	4,2
50	Vereinigtes Königreich (UK)	4,1
74	Irland	3,8
77	VR China	3,8
103	Indien	3,2
111	Luxemburg	3,1
114	Niederlande	3,0
115	Belgien	3,0
116	Japan	3,0
118	Brasilien	2,9
119	Frankreich	2,8
126	Deutschland	2,5
128	Italien	2,5

Quelle: World Economic Forum, The Global Competitiveness Report 2009–2010

Kurzarbeit

Kurzarbeit: www.treffpunkt-arbeit.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

8.6 Sozialversicherungen.

Das schweizerische Vorsorge- und Sozialsystem kombiniert die staatliche, die betriebliche und die individuelle Vorsorge und stimmt sie aufeinander ab. Es misst der Eigenverantwortung einen hohen Stellenwert bei. Dadurch bleibt die Gesamtbelastung durch Steuern und Sozialabgaben im internationalen Vergleich sehr moderat.

Das schweizerische Vorsorgesystem baut auf drei Pfeilern auf:

1. Säule: Die Sicherung des Existenzbedarfs der Versicherten erfolgt durch die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Invalidenversicherung (IV). Beide sind obligatorisch und werden durch Beiträge (Lohnprozente) von Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert.

2. Säule: Die berufliche Vorsorge (BVG) dient zusätzlich zur 1. Säule der Fortführung des gewohnten Lebensstandards nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben. Zu versichern sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge (Lohnprozente) des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

3. Säule: Die individuelle, freiwillige Selbstvorsorge der Erwerbstätigen soll den weiteren persönlichen Bedarf decken, vor allem durch Bank- und Versicherungssparen. Vorsorgemassnahmen der 3. Säule werden teilweise steuerbegünstigt.

Die drei Grundpfeiler der sozialen Sicherung werden ergänzt durch die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Erwerbsersatzordnung für Einkommensausfälle wegen Militär- oder Zivildienst (EO), die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft sowie Familienzulagen, die sich nach kantonalem Recht richten.

Abb. 41: Übersicht obligatorische Beiträge

Versicherung	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Selbständige	Nichterwerbstätige
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	4,2 % des Erwerbseinkommens	4,2 % des Erwerbseinkommens	max. 7,8 %	370 – 8'400 CHF/Jahr
Invalidenversicherung (IV)	0,7 % des Erwerbseinkommens	0,7 % des Erwerbseinkommens	max. 1,4 %	62 – 1'400 CHF/Jahr
Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung	0,15 % des Erwerbseinkommens	0,15 % des Erwerbseinkommens	max. 0,3 %	13 – 300 CHF/Jahr
Berufsunfälle	keine	in % des versicherten Verdienstes (je nach Betrieb unterschiedlich)	freiwillig versichert über oblig. Krankenversicherung	freiwillig; versichert über oblig. Krankenversicherung
Nichtberufsunfälle	in % des versicherten Verdienstes (je nach Betrieb unterschiedlich)	keine	freiwillig; versichert über oblig. Krankenversicherung	freiwillig; versichert über oblig. Krankenversicherung; Arbeitslose: 43,7 ‰
Krankenversicherung	pro Kopf	keine (höchstens freiwillig)	pro Kopf	pro Kopf
Arbeitslosenversicherung	1 % des versicherten Verdienstes (max. 10'500 CHF/mtl. brutto)	1 % des versicherten Verdienstes (max. 10'500 CHF/mtl. brutto)	(nicht versicherbar)	keine
Berufliche Vorsorge	max. 50 % der Prämien. Höhe je nach Versicherungsreglement	mind. 50 % der Prämien. Höhe je nach Versicherungsreglement	(nicht versicherbar)	keine
Familienzulagen	keine	2 % der Löhne generell (Bundesrecht)	nur in Appenzell Ausserrhoden und Genf obligatorisch	

KMU-Ratgeber

www.bsv.admin.ch
Sprachen: dt., franz., it.

Informationen KMU-Portal

www.kmu.admin.ch
Sprachen: dt., franz., it.

8.6.1 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die AHV erbringt Leistungen im Alter (Altersrente) oder an die Hinterlassenen (Witwen- und Waisenrenten). Die Leistungen sind abhängig von der Höhe des bisherigen Einkommens und der Beitragsdauer. Alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder arbeiten, sind in der AHV obligatorisch versichert. Die Versicherung basiert auf dem Umlageverfahren: Die heute wirtschaftlich aktive Generation finanziert die heutigen Rentner. Beitragspflichtig sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Männer und Frauen, wobei die Beiträge je zur Hälfte durch die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden bezahlt werden.

8.6.2 Invalidenversicherung (IV)

Die Invalidenversicherung bezweckt die Eingliederung resp. Wiedereingliederung von Personen, die wegen Geburtsgebrechen, Krankheits- oder Unfallfolgen behindert sind. Eine Rentenzahlung erfolgt erst, wenn eine Ein- oder Wiedereingliederung ins Erwerbsleben nicht möglich ist. Die Beitragspflicht ist obligatorisch; die Beitragserhebung erfolgt zusammen mit der AHV-Abrechnung.

8.6.3 Unfallversicherung

Die Unfallversicherung versichert alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden gegen Berufsunfälle, Berufskrankheiten und im Prinzip auch gegen Nichtberufsunfälle. Versichert sind einerseits Pflege- und Sachleistungen (Heilbehandlung, notwendige Hilfsmittel, Reise- und Transportkosten), andererseits Geldleistungen (Taggeld, Invalidenrente, Abfindung, Integritäts- und Hilfslosenentschädigung und Hinterlassenenrente). Die Prämien für die Versicherung der Berufsunfälle und -krankheiten tragen die Arbeitgebenden. Die Prämien für die Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen hingegen grundsätzlich zu Lasten der Arbeitnehmenden. Der Arbeitgebende schuldet den gesamten Prämienbetrag, wobei er den Anteil der Arbeitnehmenden von deren Lohn abzieht. Die Höhe richtet sich nach dem versicherten Verdienst. Der höchste versicherte Verdienst beträgt 126'000 CHF pro Jahr.

Bundesamt für Gesundheit BAG

www.bag.admin.ch
Link: Themen/Unfall- und Militärversicherung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

8.6.4 Krankenversicherung und Krankentagegeld

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bietet Schutz bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall, sofern dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Die Versicherung kann frei gewählt werden. Jede Person hat Anrecht auf Aufnahme in die Grundversicherung, unabhängig von Gesundheitszustand und Alter. Zusätzlich können freiwillige Zusatzversicherungen abgeschlossen werden (in der Regel mit Gesundheitsprüfung). Prämien werden pro Person (und nicht nach Einkommen) erhoben. Die Höhe der Prämie ist abhängig von der Höhe der gewählten Kostenbeteiligung (0–2'500 CHF + 10 % der Kosten bis max. 700 CHF) sowie der Wohngemeinde und beträgt im Durchschnitt 323 CHF monatlich (2009). Arbeitgeber zahlen in der Regel keine Beiträge an die Krankenversicherung.

Freiwillig ist die Krankentagegeldversicherung, die Kosten sind abhängig vom Deckungsumfang (Krankheit, Mutterschaft, Unfall), die Prämien können hälftig zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden aufgeteilt werden. Verzichtet der Arbeitgeber darauf, eine Kollektivversicherung für seine Arbeitnehmer abzuschliessen, so hat er dem Arbeitnehmer bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung den vollen Lohn für eine gewisse Zeit (abhängig von den Dienstjahren) zu bezahlen. Deshalb schliessen in der Praxis viele Arbeitgeber für ihre Angestellten eine Krankentagegeldversicherung ab. Mutterschaft und Krankheit/Unfall sind bei den Lohnfortzahlungen gleichgestellt. Bleibt also eine schwangere Arbeitnehmerin aus gesundheitlichen Gründen der Arbeit fern, besteht während einer gewissen Zeit die Pflicht zur vollen Lohnfortzahlung.

Bundesamt für Gesundheit BAG

www.bag.admin.ch
Link: Themen/Krankenversicherung
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Krankenkassenprämien vergleichen

www.comparis.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

8.6.5 Erwerbsersatz und Mutterschaftsentschädigung

Die Erwerbsersatzordnung (EO) ersetzt Personen, die Militärdienst oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Seit 2005 deckt die EO ebenfalls den Lohnausfall bei Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung). Die Versicherung ist obligatorisch, Beiträge leisten all jene Personen, die auch an die AVH Beiträge entrichten (je zur Hälfte durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende).

Der Lohnanspruch bei Mutterschaft ist nicht (mehr) abhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Erwerbstätige Mütter erhalten während 14 Wochen 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal 196 CHF pro Tag. Ein Kündigungsschutz besteht während der Schwangerschaft und in den ersten 16 Wochen nach der Geburt. Bis acht Wochen nach der Geburt darf die Arbeitnehmerin nicht arbeiten (Arbeitsverbot).

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

www.bsv.admin.ch
Link: Themen/EO/Mutterschaft
Sprachen: dt., engl., franz., it.

8.6.6 Arbeitslosenversicherung (ALV)

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) gewährt die teilweise und befristete Lohnfortzahlung bei Arbeitslosigkeit und fördert die Wiedereingliederung von Erwerbslosen in den Arbeitsmarkt. Sie ist obligatorisch für Arbeitnehmende. Die Beitragspflicht besteht für alle Unselbstständigerwerbenden. Finanziert wird die Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende (je 1 %). Selbstständig Erwerbende können sich grundsätzlich nicht gegen Arbeitslosigkeit versichern – auch nicht freiwillig. Um Arbeitslosenentschädigung zu beziehen, muss man in der Regel innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Anmeldung mindestens zwölf Beitragsmonate nachweisen, das heisst, als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer gearbeitet haben. Als weitere Voraussetzung muss man vermittlungsfähig sein. Regelmässige Bewerbungen sind Pflicht. Die Höhe der Entschädigung beträgt normalerweise 70 % des AHV-pflichtigen Lohnes (Durchschnitt der letzten sechs Beitragsmonate vor der Arbeitslosigkeit), 80 % bei Unterhaltspflichten (Kinder), Invalidität oder einem Einkommen von weniger als 3'797 CHF. Der höchste versicherte Verdienst beträgt 10'500 CHF pro Monat. In der Regel können maximal 400 Taggelder innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist bezogen werden.

Offizielle Homepage des SECO, Thema Arbeit

www.treffpunkt-arbeit.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

8.6.7 Berufliche Vorsorge

Die betrieblichen Pensionskassen sollen die Fortführung des gewohnten Lebensstandards sichern. Grundlage ist das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG), das seit 1985 die obligatorische Versicherung aller Arbeitnehmer ab dem 18. Altersjahr (gegen Risiko) und ab dem 25. Altersjahr (Sparversicherung) vorsieht. Voraussetzung ist ein Minimalverdienst von derzeit 20'520.– CHF. Gegen oben ist der obligatorisch versicherte Verdienst auf 82'080.– CHF begrenzt. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens gleich hohe Prämien ein wie der Arbeitnehmer. Einige Arbeitgebende gewähren auf freiwilliger Basis einen höheren Beitrag. Je nach Alter und Geschlecht gelten unterschiedliche Prämien, die 7 % bis 18 % des Einkommens betragen können (je älter, desto höher). Pensionskassen sind Stiftungen, Genossenschaften oder öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Sie werden von kantonalen und eidgenössischen Aufsichtsbehörden überwacht. Kleinere Betriebe schliessen sich oft einer Sammelstiftung oder Verbandseinrichtung an.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

www.bsv.admin.ch
Link: Themen/Berufliche Vorsorge
Sprachen: dt., engl., franz., it.

8.6.8 Familienzulagen

Die Familienzulagen sollen die Kosten, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen, teilweise ausgleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die von einzelnen Kantonen eingeführten Geburts- und Adoptionszulagen. In allen Kantonen werden mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- Eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre
- Eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahre

In vielen Kantonen werden höhere Ansätze ausgerichtet. Anspruch haben alle Arbeitnehmer, Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen und je nach Kanton auch Selbständigerwerbende. Für die Landwirtschaft gilt eine Sonderregelung. Die Leistungen werden fast ausschliesslich von den Arbeitgebern finanziert.

Berechnung der Familienzulage nach Kanton

www.kinderzulagen-rechner.ch
Sprachen: dt., franz.

8.7 Personalsuche.

Für die Suche nach externen Kandidatinnen und Kandidaten gibt es viele Möglichkeiten:

- Inserate in Zeitungen oder Fachzeitschriften
- Angebote im Internet
- Mitteilungen an Anschlagbrettern von Hochschulen
- Beizug von externen Beratern
- Abwerbung bei Konkurrenten (Headhunting)
- Zusammenarbeit mit Regionalen Arbeitsvermittlungstellen (RAV)
- Anfragen bei Drittpersonen usw.

Für welche Variante sich ein Arbeitgeber entscheidet, hängt von seinen Bedürfnissen und seinem Budget ab.

RAV

www.treffpunkt-arbeit.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

8.7.1 Öffentliche Arbeitsvermittlung

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sind Dienststellen der öffentlichen Hand, die auf die Beratung und Vermittlung von Stellensuchenden spezialisiert sind. Durch die rund 130 RAV werden Arbeitgeber bei der Personalrekrutierung von einer RAV-Personalberaterin oder einem -Personalberater persönlich betreut. Bei den RAV sind viele qualifizierte Stellensuchende gemeldet, die für Fest- oder Temporärstellen sofort einsetzbar sind. Das RAV bietet – falls gewünscht – eine gezielte Personalvorselektion nach den Kriterien des Arbeitgebers an und erleichtert damit das

Auswahlverfahren. Je nach Bedarf des Arbeitgebers publiziert das RAV Stellenvakanzen im internen Stellenmarkt, auf der eigenen Internetseite und/oder im Teletext. Der Internetauftritt der öffentlichen Arbeitsvermittlung ist gleichzeitig die grösste Stellenbörse der Schweiz. Vorteil: Alle Dienstleistungen der RAV sind kostenlos.

8.7.2 Private Personalvermittler

Für die Suche nach einem hoch qualifizierten Spezialisten oder einer Führungskraft kann sich der Beizug von Personalberatern durchaus lohnen. Diese übernehmen den Hauptanteil der Personalrekrutierung: Inseratgestaltung, Mediaplanung, Bewerberauswahl. Die Zusammenarbeit mit Personalberatern empfiehlt sich auch, wenn der Firmenname aus branchen- oder hausinternen Gründen verschwiegen werden soll. Allerdings: Diese Art der Personalsuche ist teuer und kann ein bis mehrere Monatsgehälter der zu besetzenden Stelle betragen.

8.7.3 Headhunter

Headhunter beziehungsweise Executive Search Consultants sind eine wichtige Verbindungsstelle zwischen dem Bedarf der Unternehmen nach qualifizierten Fach- und Führungskräften und dem Wunsch dieser Fach- und Führungskräfte nach einer herausfordernden und attraktiven Tätigkeit. Sie sind auf die Rekrutierung durch Direktansprache spezialisiert und arbeiten auf Mandatsbasis. Neben auf bestimmte Branchen spezialisierte Firmen gibt es Grossfirmen mit bekannten Namen, die international arbeiten, sowie Boutiquefirmen, die speziell geeignet sind für generalistische Aufgaben, komplexe Aufgabenstellungen sowie unkonventionelle Lösungen. Einen Headhunter zu engagieren ist immer dann von grossem Nutzen, wenn die üblichen Wege wie interne Rekrutierungen oder Stellenanzeigen in Internetportalen und Tageszeitungen keinen Erfolg bringen.

8.7.4 Personalverleih/Temporärarbeit

Der Beizug von Arbeitskräften für beschränkte Zeit über Personalverleiher bietet sich an, wenn vorübergehend mehr Aufträge zu bewältigen sind oder Mitarbeiter ausfallen. Der Personalverleiher vereinbart mit dem Einsatzbetrieb ein Stundenhonorar, das für übliche Tätigkeiten ca. das 1,4- bis 2-fache eines vergleichbaren Stundenlohnes beträgt. Dabei ist zu bedenken, dass nur die geleisteten Arbeitsstunden bezahlt werden müssen und alle Lohnnebenkosten mit eingeschlossen sind. Der Verleiher entlohnt als Arbeitgeber den temporären Arbeitnehmer und ist verantwortlich für alle Sozialabgaben und den Versicherungsschutz. Es gelten die gleichen arbeitsgesetzlichen Schutzbestimmungen wie bei traditionellen Anstellungsformen.

Personalverleiher benötigen eine kantonale Betriebsbewilligung. Ferner muss der Verleihbetrieb eine erhebliche Kautionsleistung zur Sicherstellung von Arbeitnehmeransprüchen stellen. Im Verkehr mit dem Ausland sind ausserdem eine bundesbehördliche Bewilligung sowie eine höhere Kautionsleistung erforderlich.

**HR Swiss – Schweizerische Gesellschaft für
Personal-Management**

www.sgp.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

swissstaffing

www.vpds.com

Sprachen: dt., franz.

9. Finanzplatz und Kapitalmarkt.



Mit einer Wertschöpfung von 12 % am Bruttoinlandprodukt und ca. 200'000 Beschäftigten kommt dem Finanzsektor in der Schweiz eine zentrale wirtschaftliche Bedeutung zu. Die Hauptkompetenzen liegen im Private Banking und Asset Management, aber auch im Versicherungsbereich. Die lange Tradition wirtschafts- und währungspolitischer Stabilität spiegelt sich in niedriger Inflation, tiefen Zinssätzen und einer bedeutenden internationalen Rolle des Schweizer Frankens vor allem im Vermögensverwaltungs- und Emissionsgeschäft.

Abb. 42: Globale Finanzzentren, 2009

Ranking	Finanzplatz
1	London
2	New York
3	Singapur
4	Hongkong SAR
5	Zürich
6	Genf
7	Chicago
8	Frankfurt
9	Boston
10	Dublin

Quelle: The Global Financial Centres Index 5, City of London,
www.cityoflondon.gov.uk/GFCI

9.1 Banken.

9.1.1 Struktur und Rahmenbedingungen

Es gibt in der Schweiz rund 340 Banken, 260 Versicherungen sowie 2'700 Pensionskassen. Neben den beiden global tätigen Grossbanken UBS und Credit Suisse Group, die sich über 50 % der gesamten Bilanzsumme teilen, spielen die Kantonalbanken sowie Regionalbanken und Sparkassen eine wichtige Rolle. Daneben gibt es eine Vielzahl von kleineren Finanzinstituten und Privatbanken, die teilweise hoch spezialisierte Dienstleistungen anbieten (z.B. Finanzierung von Rohstoffhandel). Die Gruppe der 24 Kantonalbanken – ganz oder teilweise in Staatsbesitz und mit Staatsgarantie – hat im schweizerischen Inlandgeschäft einen Marktanteil von rund einem Drittel. Ihr Anteil am Bilanzsummen-total aller Banken mit Sitz in der Schweiz lag 2004 bei etwa 13 %. Dazu kommen rund 150 ausländische Finanzinstitute hauptsächlich aus Europa (110 Institute) und Nordamerika (19 Institute), resultierend in rund 44 % aller Bankinstitute in der Schweiz. Sie sind zu 85 % im Private Banking tätig. Schweizer Banken verwalteten im Jahr 2007 über 4'900 Mrd. CHF an Vermögen, die zu knapp 60 % aus dem Ausland stammen. Die Schweiz ist ein Zentrum für die professionelle Vermögensverwaltung für Privatkunden und institutionelle Anleger. Mit einem Marktanteil von 27 % (2009) ist sie weltweit führend im grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungs-geschäft.

Der Erfolg des Finanzplatzes Schweiz ist eine Folge des Zusammenwirkens einer Vielzahl von Faktoren. Die politische und makroökonomische Stabilität bildet eine Grundvoraussetzung für das im Finanzgeschäft so wichtige Vertrauen der Kunden. Dazu

trägt auch der Schweizer Franken als bedeutende internationale Reserve- und Diversifikationswährung bei. Die starke globale Vernetzung und die effiziente Finanzinfrastruktur erlauben es den Marktteilnehmern, Vermögenswerte und Risiken rentabel zu bewirtschaften und international zu diversifizieren. Der Schweizer Finanzplatz geniesst im Ausland eine gute Reputation und ist sowohl als Unternehmensstandort wie auch für eine internationale Kundschaft attraktiv.

Das schweizerische Bankensystem ist im Vergleich zum Ausland nur wenig reguliert. Für die Eröffnung einer Bank, den gewerbsmässigen Handel mit Effekten, die Führung eines Fonds und teilweise auch für Vermögensverwalter ist eine Bewilligung notwendig. Die Finanzmarktaufsicht FINMA, deren Aufsicht mehr als 400 Finanzinstitute unterstehen, informiert über die Anforderungen im Einzelfall. Banken-Dachorganisation ist die Schweizerische Bankiervereinigung.

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

www.swissbanking.org

Sprachen: dt., engl., franz., it.

9.1.2 Aufsicht

Mit dem Finanzmarktaufsichtsgesetz FINMAG wurden die drei Behörden Bundesamt für Privatversicherungen BPV, Eidgenössische Bankenkommission (EBK) und Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (Kst GwG) per 1. Januar 2009 in der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zusammengeführt. Als unabhängige Aufsichtsbehörde schützt die FINMA die Finanzmarktkunden, namentlich die Gläubiger, die Anleger sowie die Versicherten. Sie stärkt damit das Vertrauen in einen funktionierenden, integren und wettbewerbsfähigen Finanzplatz.

Alle in der Schweiz tätigen Banken benötigen eine Lizenz. Die angewandten Überwachungsstandards beziehen sich nicht nur auf die angemessene Eigenkapital- und Kapitalausstattung der Banken, sondern auch auf die ganze Palette der einzuhaltenden Vorsichts- und Verhaltensregeln. Als zusätzliche Sicherheitsmassnahme definiert das schweizerische Recht sogar höhere Kapitalanforderungen als der Basel Capital Accord.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)

www.finma.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

9.1.3 Dienstleistungen

Die Banken in der Schweiz stellen für Privatkunden und Unternehmen eine breite Palette von Finanzprodukten und Dienstleistungen zur Verfügung. Da das Schweizer Bankensystem auf dem Prinzip der Universalbank basiert, können alle Banken alle Bankdienstleistungen anbieten, zum Beispiel:

- Kredit- bzw. Aktivgeschäft
- Vermögensverwaltung und Anlageberatung
- Zahlungsverkehr
- Passivgeschäft (Sparkonten usw.)
- Wertschriftengeschäft (Börsenhandel)
- Emissionsgeschäft (Ausgabe von Anleihen)
- Finanzanalyse

Dennoch haben sich sehr unterschiedliche Bankengruppen und Spezialisierungen entwickelt.

Grundsätzlich kann jede erwachsene Person ein Bankkonto in der Schweiz eröffnen. Die Banken behalten sich jedoch das Recht vor, Kunden abzulehnen. So kann sich eine Bank z.B. weigern, mit sogenannten «politisch exponierten Personen» eine Geschäftsbeziehung einzugehen, da solche Kunden für die Bank ein Reputationsrisiko darstellen können. Dasselbe gilt im Prinzip auch für Firmen, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz ansässig sind. Die meisten Schweizer Banken verlangen für gewöhnliche Spar- bzw. Kontokorrentkonten keine Minimaleinlage. Viele Banken bieten neben Konten in Schweizer Franken auch Konten in Euro, US-Dollar oder anderen Währungen an.

Für konkrete Beschwerden gegen eine Bank mit Sitz in der Schweiz können sich Kunden an den Schweizerischen Bankenombudsman als neutrale und kostenlose Informations- und Vermittlungsstelle wenden.

Kantonalbanken

www.kantonalbank.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Verband Auslandbanken Schweiz

www.foreignbanks.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSPB)

www.swissprivatebankers.com
Sprachen: dt., engl., franz.

Bankenombudsmann

www.bankingombudsman.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

9.1.4 Einlagensicherung

Einlagen bei Schweizer Finanzinstituten sind seit der Erhöhung per 22. Dezember 2008 bis 100'000 CHF pro Einleger geschützt. Verfügt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA für eine Bank oder einen Effektenhändler in der Schweiz eine Schutzmassnahme oder die Zwangsliquidation, so stellen die Mitglieder des Vereins «Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler» Gelder bereit, damit die nach dem Bankengesetz privilegierten Einlagen möglichst rasch den berechtigten Einlegern ausbezahlt werden können. Diesem Verein gehören sämtliche Banken und Effektenhändler an, welche in der Schweiz eine Geschäftsstelle unterhalten. Die maximale Beitragspflicht der Mitglieder ist jedoch insgesamt auf 6 Milliarden CHF beschränkt. Durch die Sicherung der privilegierten Einlagen trägt der Verein wesentlich zum Gläubigerschutz bei und leistet damit einen entscheidenden Beitrag zur Reputation und Stabilität des Finanzplatzes Schweiz.

Einlagensicherung Schweizer Banken und Effektenhändler

www.einlagensicherung.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

9.1.5 Zinsbesteuerung

Durch das Zinsbesteuerungsabkommen unterstützt die Schweiz das EU-System der Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen: Auf in der Schweiz anfallende Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen erheben die Schweizer Banken einen Steuerrückbehalt (ähnlich der schweizerischen Verrechnungssteuer) von derzeit 15 % (schrittweise Anhebung auf 35 % bis Juli 2011). Mit dem Steuerrückbehalt stellt die Schweiz sicher, dass das EU-Zinsbesteuerungssystem nicht durch Ausweichen auf die Schweiz umgangen werden kann. Gleichzeitig bleiben die schweizerische Rechtsordnung und das Bankgeheimnis gewahrt.

Zinsbesteuerung

www.europa.admin.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

9.2 Schweizer Börse: SIX Swiss Exchange.

Der starke Finanzplatz Schweiz, seine weltweit führende Stellung in der grenzüberschreitenden privaten Vermögensverwaltung und die damit verbundene hohe Finanzierungs- und Platzierungskraft der ansässigen Banken sowie die allgemeine Standortattraktivität der Schweiz verleihen der SIX Swiss Exchange eine grosse Anziehungskraft für in- und ausländische Unternehmen. So verfügt die SIX Swiss Exchange im europäischen Vergleich (zusammen mit der London Stock Exchange) mit 25 % über den prozentual höchsten Anteil an kotierten Unternehmen, die aus dem Ausland stammen (FESE, Dez. 2008).

Eine öffentliche Platzierung und Kotierung an der SIX Swiss Exchange verschafft den Unternehmen Zugang zu einem erfahrenen und finanziell potenten, internationalen Investorenkreis. Mit

durchschnittlich zehn Börsengängen pro Jahr in einem positiven Marktumfeld, einer übersichtlichen Anzahl Transaktionen und einem überschaubaren Universum an kotierten Unternehmen profitiert jede Firma an der SIX Swiss Exchange von einer hohen Präsenz und Aufmerksamkeit bei Investoren, Analysten und Journalisten. Gleichzeitig verfügen die Investoren in der Schweiz über eine jahrelange Erfahrung mit grenzüberschreitenden, sektor-orientierten Anlagestrategien. Basierend auf der wirtschaftlichen Struktur der Schweiz finden die Sektoren Banken und Versicherungen, Nahrungsmittel, Pharma sowie Bio- und Medtech, Cleantech sowie Mikro- und Nanotechnologie bei den Anlegern besondere Beachtung.

Erleichternd für eine Kapitalaufnahme kommen zudem die marktnahen regulatorischen Bestimmungen der SIX Swiss Exchange hinzu. Die SIX Swiss Exchange ist aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung mit Selbstregulierungskompetenzen ausgestattet und verfügt damit über optimale Möglichkeiten, einen hohen Investorenschutz mit einem aus Firmensicht verträglichen regulatorischen Umfeld zu verbinden.

Die SIX Swiss Exchange ist Teil der SIX Group, welche die gesamte Wertschöpfungskette des Finanzmarktes Schweiz abdeckt und ebenso international tätig ist. Der Wertschriftenhandel, die dazugehörige Abwicklung, das Finanzinformationsgeschäft und der Zahlungsverkehr werden aus einer Hand geführt. Neben der breiten Produktpalette überzeugt das integrierte, vollautomatische Handels-, Clearing- und Settlementssystem. Mit einem einzigen Mausklick werden Aufträge ausgeführt, abgewickelt, abgerechnet und bestätigt. Die SIX Swiss Exchange ist Heimatbörse und Markt von Aktien international führender Gesellschaften wie Novartis, Nestlé, Roche, ABB oder UBS. Dadurch erhalten auch die von der SIX Swiss Exchange ausgegebenen Indizes globale Bedeutung und geniessen eine grosse Beachtung. Der bekannteste Index, der Swiss Market Index SMI®, beinhaltet die 20 grössten und liquidesten Titel des Schweizer Aktienmarktes.

Schweizer Börse

www.six-swiss-exchange.com
Sprachen: dt., engl., franz.

SIX Group

www.six-group.com
Sprachen: dt., engl., franz.

9.3 Geschäfts- und Immobilienfinanzierung.

Ansiedlungsvorhaben haben meist eine mittel- oder längerfristige Zielsetzung. Sie erfordern in der Regel bedeutende Anfangsinvestitionen und Projektfinanzierungen. Die Banken legen grössten Wert auf fundierte Marktanalysen und ein professionelles Management.

9.3.1 Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit

Für die Umlauffinanzierung gewähren die Banken verschiedene Arten von kurzfristigen Krediten. Entweder werden Blankokredite eingeräumt, oder es erfolgt eine Sicherstellung durch Pfänder. In welchem Umfang Kredite eingeräumt werden, hängt von der Vertrauenswürdigkeit und den Zukunftsaussichten des Unternehmens ab. Neben den herkömmlichen Bankkreditformen haben auch Leasingfinanzierungen und Forfaitierungen an Gewicht gewonnen. Für rasch wachsende junge Unternehmen und Start-ups ist es bei der Standortwahl wichtig, welche Möglichkeiten zur Finanzierung der Startphase und des sogenannten Second Step zur Verfügung stehen. Die Vielfalt und Qualität der Dienstleister auf dem Finanzplatz Schweiz bietet auch dafür ausgezeichnete Voraussetzungen, etwa für Bürgschaften, Wandeldarlehen und Venture-Capital-(VC-)ähnliche Finanzierungsformen.

Wenn es um die Eröffnung einer neuen Geschäftsstelle in der Schweiz geht, dürfte aus Währungsüberlegungen eine Finanzierung in Schweizer Franken weiterhin im Vordergrund stehen. Sie ist in der Regel kostengünstiger.

9.3.2 Hypotheken

Ist eine Unternehmensgründung oder -ansiedlung mit dem Erwerb einer Liegenschaft oder der Erstellung einer Betriebsstätte verbunden, so kommt dem Hypothekarkredit grosse Bedeutung zu. In der Schweiz gibt es grundsätzlich drei Arten von Hypotheken: Festhypothek, variable Hypothek und Geldmarkthypothek. Während sich der Zinssatz der variablen Hypothek laufend dem Niveau des Kapitalmarktes anpasst, wird bei der Festhypothek

der Zins typischerweise auf drei bis fünf Jahre fixiert. Bei der Geldmarkthypothek orientiert sich der Zins am Euro-Geldmarktsatz Libor. Die Anbieter schlagen eine Marge darauf, die von der Bonität des Kreditnehmers abhängt. Immobilien werden bis zu 80 % des Verkehrswerts belehnt; bis 65 % als 1. Hypothek, welche nicht wie in anderen Ländern üblich amortisiert werden muss, darüber als 2. Hypothek, die amortisiert werden muss. Die Bank prüft gemäss ihren Richtlinien die Bonität des Objektes und des Kreditnehmers. Mindestanforderung ist in der Regel, dass ein Käufer 20 % des Kaufpreises aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Zweitens sollte die jährliche Belastung aus dem Kauf (Zinsen, Amortisation und Unterhalt) nicht mehr als ein Drittel des Bruttoeinkommens betragen. Zinssätze sind verhandelbar. Es lohnt sich deshalb, bei verschiedenen Instituten Angebote einzuholen.

Bei Geschäftsimmobilen richtet sich die Belehnung immer mehr nach dem Ertragswert. Im Normalfall können für industrielle Vorhaben 50 % des gesamten Anlagewertes – Verkehrswert oder Baukosten, einschliesslich Maschinen und Einrichtungen – gegen Grundpfandsicherung zu sehr günstigen Konditionen finanziert werden.

Für Büro- und Dienstleistungsgebäude beträgt der Belehnungssatz üblicherweise etwa 70 %, ist aber ebenfalls abhängig von den (Objekt-)Risiken. Die Zinssätze und Konditionen, die dabei und generell für unternehmerische Investitionsvorhaben ange-

wendet werden, hängen heute in der Regel von der Bonität des Unternehmens und dessen Rating durch die kreditgebende Bank ab. Die Würdigung des Risikos und der Zukunftsaussichten spielt also eine zentrale Rolle.

Wer Wohneigentum besitzt, muss dieses als fiktives Einkommen bei Bund und Kanton versteuern. Als Faustregel für die Bundessteuer gilt ein Eigenmietwert von mindestens 70 %, für die Kantons- und Gemeindesteuern von mindestens 60 % der durchschnittlichen Marktmieten. Im Gegenzug können Hauseigentümer Schuldzinsen und Unterhaltskosten abziehen. Aus diesem Grund wird die 1. Hypothek nur in seltenen Fällen amortisiert.

Tipps und Rat

www.hausinfo.ch

Sprachen: dt., franz.

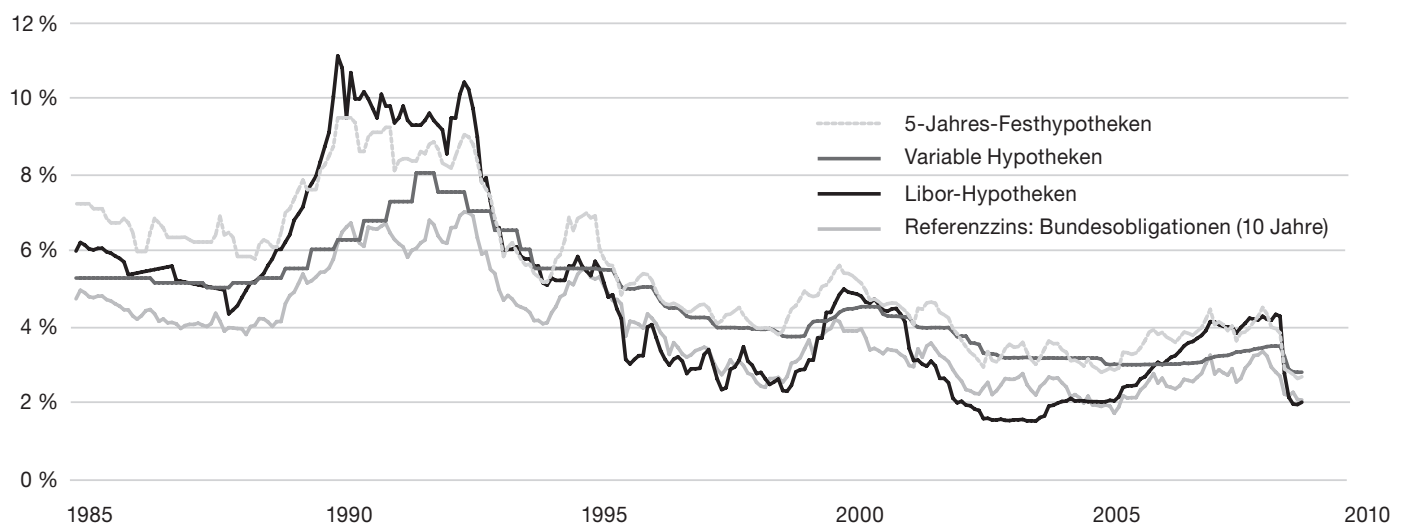
Berechnung der finanziellen Tragbarkeit

www.kantonalbank.ch

Suchbegriff: Berechnungstools

Sprachen: dt., franz., it.

Abb. 43: Hypothekarzinsen, 1985–2009



Quelle: VZ VermögensZentrum, www.vzonline.ch

9.4 Risikokapital.

Die Zahl der Venture-Capital-Gesellschaften ist in der Schweiz stark gewachsen. Waren es früher in der Schweiz vor allem private Investoren, die einen substanziellen Anteil der Mittel bereitstellten, so sind es heute staatliche Institutionen (24,5 %), Versicherungsgesellschaften (22 %) und Pensionskassen (18,7 %). Auch die Bundesbehörden unterstützen mit dem Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften (RKG) die Bereitstellung von Venture Capital mit zweierlei Steuererleichterungen:

- Anerkannte RKG werden bei der Gründung und Kapitalerhöhung von der Emissionsabgabe befreit. Sie haben zudem Vorteile bei der direkten Besteuerung auf Bundesebene dank einem tieferen Schwellenwert für die Geltendmachung des Beteiligungsabzuges
- Privatpersonen geniessen als Business Angels (BA), welche neuen Unternehmen bei der Gründung und Entwicklung beistehen, Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer, wenn sie zur Vorbereitung der Gründung von Start-up-Unternehmen nachrangige Darlehen aus dem Privatvermögen gewähren

Das Angebot an VC- und VC-ähnlichen Finanzierungsmitteln und -möglichkeiten ist wechselnd und darum recht wenig transparent. Deshalb unterhalten Hochschulen, Beratungsunternehmen und Wirtschaftskreise gemeinsam verschiedene, auch elektronische Plattformen, um Unternehmer mit Investoren zusammenzubringen.

Gesellschaften und Fonds für Risikokapital

www.swissbanking.org
Suchbegriff: Risikokapital
Sprachen: dt., franz., it.

Swiss Private Equity & Corporate Finance Association (SECA)

www.seca.ch
Sprachen: dt., engl., franz.

9.4.1 Venture Capital

Gewisse Finanzgesellschaften haben sich auf die Gewährung von Risiko- bzw. Wagniskapital spezialisiert. Diese so genannten Venture-Capital-Gesellschaften beteiligen sich am Gesellschafts-

kapital und erhoffen sich grosse Gewinne, wenn das Unternehmen dereinst floriert oder gar an die Börse geht. Sie stellen ihre Mittel ohne traditionelle Sicherheiten zur Verfügung. Eine Chance haben praktisch nur wachstumsstarke junge Unternehmen, die in absehbarer Zeit grosse Umsätze tätigen und in der Regel einen Kapitalbedarf von mehreren Millionen Franken haben. Anbieter von Venture Capital verstehen sich als Begleiter während der Aufbauphase des Finanzierungsprojektes. Nach erfüllter Aufgabe ziehen sie sich in der Regel zurück und verkaufen ihre Beteiligungen an neue Investoren.

Venture Capital

www.kmu.admin.ch
Sprachen: dt., franz., it.

Informationsplattform, Netzwerk für Unternehmer

www.swiss-venture-club.ch
Sprachen: dt., franz., it.

9.4.2 Business Angels

Zahlreiche vielversprechende Jungunternehmen benötigen für ihre Startphase eine Staatsfinanzierung von unter 2 Mio. CHF. Risikokapital ist heutzutage zwar zunehmend verfügbar, jedoch hat sich die minimale Grösse einer Finanzierungstransaktion (Deal) für Risikokapitalgeber und Beteiligungsgesellschaften entsprechend vergrössert. Heute setzen sich nur noch wenige Risikokapitalgeber mit Finanzierungen von unter 2 Mio. CHF auseinander.

Immer öfter sind es deshalb sogenannte «Business Angels» – individuelle Investoren, die Neugründungen (Start-ups) finanzieren. Zumindest in der Startphase sind sie oft auch gleich als Berater und Mentoren des Neuunternehmers tätig: Der Jungunternehmer bekommt sogenanntes «smart money». Trotz ihres Namens handelt es sich bei den Business Angels aber keineswegs um gemeinnützige Organisationen. Ebenso wie die Venture-Kapitalisten wollen auch die Business Angels mit ihrem Engagement Geld verdienen. Sie verlangen darum sehr tiefen Einblick in die Businesspläne. Die Schweiz gewährt Venture-Capital-Gesellschaften sowie privaten Investoren Vergünstigungen bei der direkten Bundessteuer und befreit sie von der Emissionsabgabe.

Business Angels Schweiz

www.businessangels.ch
Sprachen: dt., franz.

9.4.3 Staatliche Unterstützung

Auch wenn die Schweiz nur verhältnismässig wenig direkte Finanzhilfen kennt und sich hauptsächlich auf die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen beschränkt, verfügt das Land doch über ein breites Instrumentarium zur Unterstützung von Unternehmen, das von administrativer Unterstützung über Steuererleichterungen bis zu Bürgschaftsgarantien reicht.

Staatliche Unterstützung bei der Finanzierung

www.kmu.admin.ch
Suchbegriff: staatliche Unterstützung
Sprachen: dt., franz., it.

Auch die kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beteiligen sich grundsätzlich nicht direkt an einem Unternehmen. Sie können aber mit der Vermittlung von günstigem Bauland oder mit einer Steuererleichterung in der Startphase oder bei einem geplanten Betriebsausbau helfen.

Eine der raren Ausnahmen ist die eidgenössische Stiftung zur Förderung schweizerischer Volkswirtschaft. Sie vergibt zinslose Darlehen und beteiligt sich im Ausnahmefall gar am Risikokapital, erwartet aber auch seitens der Firmengründerin oder des Firmengründers ein persönliches finanzielles Engagement.

Weitere Informationen: Kapitel 14

Abb. 44: Staatliche Förderinstrumente

Instrument	Begünstigte	Gesetzlich festgelegte Gebiete	Massnahmen
Neue Regionalpolitik NRP	Industrie, produktionsnahe Dienstleistungen	Anwendungsgebiete gemäss Verordnung des EVD	• Steuererleichterungen bei Bundessteuer
Gewerbliche Bürgschaften	KMU, Gewerbe, Start-up-Unternehmen	Ganze Schweiz	• Bürgschaften für Bankdarlehen max. 500'000 CHF
Bürgschaften für das Berggebiet	KMU, Gewerbe, Start-up-Unternehmen	Berggebiete	• Bürgschaften für Bankdarlehen max. 500'000 CHF • Zinskostenbeiträge
Hotelkredit	Hotellerie	Tourismus- und Berggebiete	• Direktarlehen • Bürgschaften • Zinskostenbeiträge (teilweise)
Massnahmen zur Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit	Erwerbslose	Ganze Schweiz	• Taggelder (max. 90 Tage für Planungsphase) • Bürgschaften für Bankdarlehen max. 180'000 CHF
Förderagentur für Innovation KTI/CTI	Projekte für Forschungszusammenarbeit Hochschulen und Unternehmen	Ganze Schweiz	• Bezahlung der Saläre der Forschenden

9.5 Kapitalkosten und Zinsen.

Die Schweiz gehört zu den politisch und wirtschaftlich sichersten Ländern der Welt und gilt als «sicherer Hafen». Der Finanzhaushalt des Staates ist gesund. Dies gilt sowohl für das Finanzwesen des Zentralstaates, der Bundesebene, als auch für die Kantone und Gemeinden. Das Staatsdefizit im Verhältnis zum BIP von 1 % ist deutlich geringer als die Durchschnittswerte der EU und OECD-Mitgliedländer. Die gesamten Schulden der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) machen 44 % des BIP aus. Im OECD-Vergleich, welcher nur die Staatsschulden umfasst, befindet sich die Schuldenquote der Schweiz im Mittelfeld. Einige europäische Länder wie auch die USA weisen höhere Werte auf. Deutlich niedrigere Schuldenquoten weisen nur Norwegen, Luxemburg und Irland auf. Damit bleibt die Schweiz eines der am wenigsten verschuldeten Länder Europas.

Abb. 45: Bonitätsrating: die zehn sichersten Länder

Rang	Land	Punktzahl (Maximum = 100)
1	Luxemburg	99,88
2	Norwegen	97,47
3	Schweiz	96,21
4	Dänemark	93,39
5	Schweden	92,96
6	Irland	92,36
7	Österreich	92,25
8	Finnland	91,95
9	Niederlande	91,95
10	USA	91,27

Quelle: Euromoney, www.euromoney.com, März 2008

Die hohe Kreditwürdigkeit führt zusammen mit der hohen Sparquote und grossen Zuflüssen ausländischer Gelder zu niedrigen Zinsen. Geschäfts- und Investitionstätigkeit können so vergleichsweise kostengünstig finanziert werden. In den letzten Jahren belief sich die durchschnittliche Differenz der Geld- und Kapitalmarktzinsen in Franken und Euro auf 1,5 % bis 2 %. Die Zinssätze und Konditionen können je nach der Bonität des Kunden erheblich schwanken.

Abb. 46: Kapitalkosten, 2009

1 = behindern Wirtschaftsentwicklung,
10 = fördern Wirtschaftsentwicklung

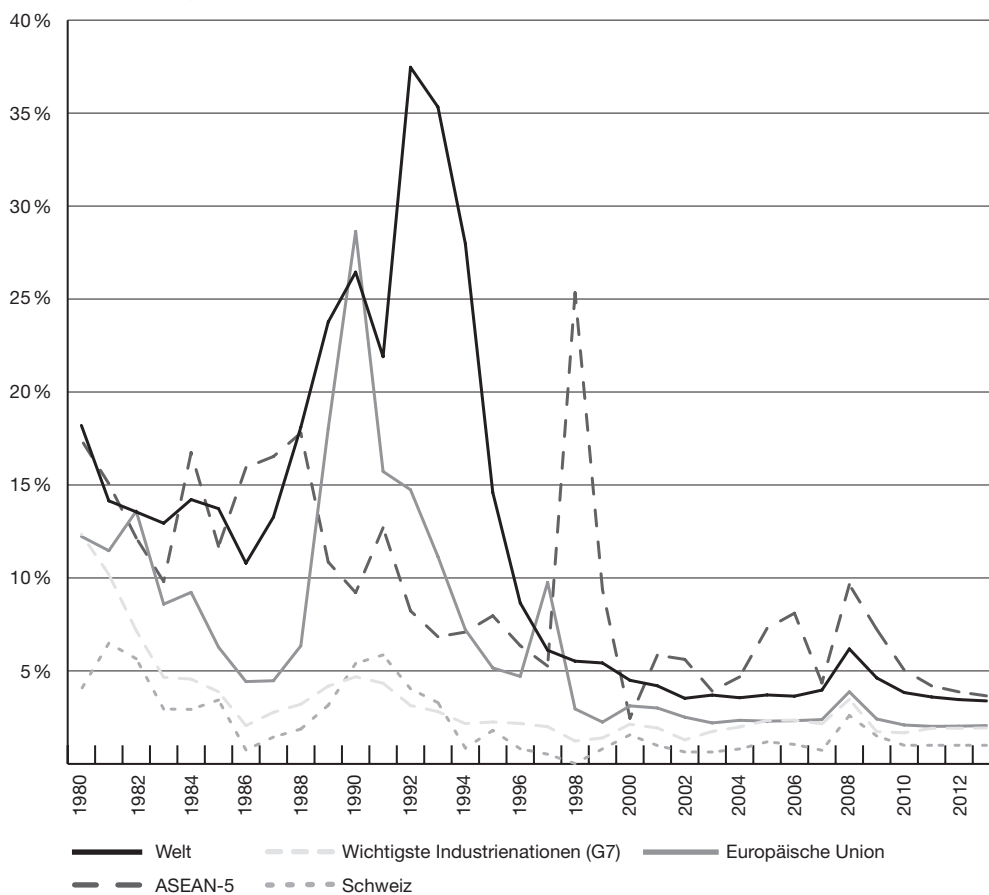
1	Schweiz	6,69
2	Japan	6,30
3	Schweden	6,13
4	Malaysia	5,88
5	Hongkong SAR	5,63
10	Belgien	5,29
11	Singapur	5,29
13	Irland	5,15
14	Niederlande	5,12
17	Dänemark	4,99
18	Luxemburg	4,98
20	Deutschland	4,88
21	USA	4,88
22	Italien	4,87
27	Frankreich	4,72
34	Vereinigtes Königreich (UK)	4,15
38	Indien	3,93
43	VR China	3,65
50	Russland	2,70
56	Brasilien	1,85

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

9.6 Inflation.

Die Schweiz ist ihrem Ruf als stabilitätsorientiertes Land stets vollauf gerecht geworden. Die anhand des Landesindexes der Konsumentenpreise gemessene Inflationsrate blieb in den letzten Jahren regelmässig klar unter jenen der EU und der wichtigsten Industrieländer.

Abb. 47: Inflation, 2008



Quelle: IMF WEO Report, Oktober 2008

Landesindex der Konsumentenpreise (LIK)

www.LIK.bfs.admin.ch
Sprachen: dt., franz., it.

Eidgenössische Finanzverwaltung

www.efv.admin.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

10. Überblick über das Schweizer Steuersystem.



Im Schweizer Steuersystem spiegelt sich die föderalistische Staatsstruktur der Schweiz wider, die aus 26 souveränen Kantonen mit rund 2'650 unabhängigen Gemeinden besteht. Soweit die Bundesverfassung bestimmte Steuern nicht ausdrücklich dem Bund vorbehält, haben alle Kantone das volle Besteuerungsrecht. Somit erfolgt die Besteuerung in der Schweiz auf zwei Ebenen – auf Bundesebene sowie auf Kantons- und Gemeindeebene.

Die in den vergangenen Jahren durchgeführte Reform des Einkommenssteuersystems sorgte für eine Harmonisierung der formalen Aspekte der verschiedenen kantonalen Steuergesetze, z.B. in den Bereichen Festsetzung des steuerbaren Einkommens, Abzüge, Steuerperioden, Veranlagungsverfahren usw. Die Kantone und Gemeinden sind jedoch im Hinblick auf die quantitativen Aspekte der Besteuerung, insbesondere was die Festsetzung der anwendbaren Steuersätze angeht, nach wie vor autonom. Daher bestehen zwischen den einzelnen Kantonen und Gemeinden weiterhin beträchtliche Unterschiede in Bezug auf die Steuerbelastung.

10.1 Unternehmensbesteuerung.

10.1.1 Gewinnsteuer – Bundesebene

Der Bund erhebt eine Gewinnsteuer zum proportionalen Satz von 8,5 % auf den Gewinn nach Steuern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie für Anlagefonds gilt ein proportionaler Steuersatz von 4,25 %. Auf Bundesebene wird keine Kapitalsteuer erhoben.

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtig sind in der Schweiz ansässige juristische Personen, d.h. Schweizer Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen und Anlagefonds mit direktem Grundbesitz. Da Personengesellschaften für Steuerzwecke transparent sind, werden die einzelnen Gesellschafter besteuert. Gesellschaften, deren eingetragener Sitz bzw. Ort der tatsächlichen Geschäftsführung sich in der Schweiz befindet, werden als ansässig betrachtet.

Steuerbares Einkommen

In der Schweiz ansässige Gesellschaften unterliegen der Gewinnsteuer auf ihre weltweit erzielten Einkünfte mit Ausnahme von Einkommen, das ausländischen Betriebsstätten oder ausländischen Immobilien (unbeweglichem Vermögen) zuzurechnen ist. Solches Einkommen ist von der Schweizer Besteuerung ausgenommen und wird lediglich bei der Steuerprogression in Kantonen berücksichtigt, die nach wie vor progressive Steuersätze anwenden.

Ausländische Gesellschaften unterliegen lediglich der Besteuerung in der Schweiz, wenn sie Teilhaber an Geschäftsbetrieben in der Schweiz sind oder Betriebsstätten oder Immobilien in der Schweiz unterhalten, wobei die Erträge aus Immobilien auch Veräusserungsgewinne aus Immobilien umfassen.

Prinzipiell bilden die gesetzlich vorgeschriebenen/statutarischen Abschlüsse einer Schweizer Gesellschaft und im Falle einer ausländischen Gesellschaft die Abschlüsse der Zweigniederlassung die Grundlage für die Bemessung des steuerbaren Einkommens. Abgesehen von der Steuerbefreiung von Beteiligungen für Einkünfte aus Dividenden und Kapitalgewinnen, einigen steuerrechtlich erforderlichen Wertberichtigungen sowie der Nutzung vorhandener Verlustvorträge (Verlustvorträge können sieben Jahre vorgetragen werden) gibt es nur wenige Unterschiede zwischen statutarischem Gewinn und steuerbarem Gewinn. Zu den am häufigsten vorkommenden zulässigen Abzügen gehören Abschreibungen, Steueraufwand, Zinsaufwand sowie Geschäftsleitungsvergütungen und Dienstleistungsaufwand/Lizenzzahlungen, wobei die beiden Letztgenannten in dem Umfang abzugsfähig sind, wie sie der Prüfung nach dem Fremdvergleichsprinzip standhalten.

Fremdfinanzierungsregelungen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat «Safe Harbor Rules» im Hinblick auf eine etwaige Fremdfinanzierung herausgegeben, die für Schulden verbundener Unternehmen gelten; die Fremdfinanzierung durch Dritte ist von diesen Regeln nicht betroffen. Die Höhe des maximal zulässigen Fremdkapitals wird ermittelt, indem jede Kategorie von Vermögenswerten durch einen bestimmten Eigenkapitalanteil unterlegt sein muss (vorgegebene Prozentsätze, im Allgemeinen gemessen am Verkehrswert, häufig genügen jedoch die niedrigeren Buchwerte).

Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen, die über die zulässige Verschuldung hinausgehen, welche anhand der von der Steuerverwaltung vorgesehenen Prozentsätze berechnet wurde, werden als Eigenkapital eingestuft und im Rahmen der jährlich erhobenen kantonalen/kommunalen Kapitalsteuer zum steuerbaren Kapital hinzugerechnet, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass in diesem speziellen Fall die angewandten Finanzierungsbedingungen angemessener sind.

Darüber hinaus kann die zulässige Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen durch Multiplikation der zulässigen Verschuldung mit den Safe-Harbor-Zinssätzen bestimmt werden. Übersteigen Zinszahlungen an verbundene Unternehmen den Betrag, der auf Basis der zulässigen Verschuldung gezahlt werden kann, werden diese wieder dem steuerbaren Gewinn hinzugerechnet. Ausserdem werden solche Zinsen als versteckte Gewinnausschüttung betrachtet (die der Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % unterliegen).

Gruppenbesteuerung

Hinsichtlich der Gewinnsteuer gilt in der Schweiz die getrennte Besteuerung juristischer Personen. Es ist nicht zu erwarten, dass in naher Zukunft die Gruppenbesteuerung eingeführt wird.

Konzernumstrukturierung

Umstrukturierungen von Konzernen sind im Schweizer Fusionsgesetz geregelt, das Umstrukturierungen und Fusionen sowohl unter steuerlichen als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten behandelt. Umstrukturierungen sind, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, auf steuerneutraler Basis in jenem Umfang möglich, wie die Vermögenswerte in der Schweiz und die steuerlichen Buchwerte der Aktiven und Passiven unverändert bleiben.

10.1.2 Gewinnsteuer – Kantons- und Gemeindeebene

Dank der Steuerharmonisierung auf Kantons- und Gemeindeebene sind die meisten steuerrechtlichen Vorschriften mit den oben genannten Vorschriften auf Bundesebene identisch oder diesen sehr ähnlich (z.B. Beteiligungsabzug, die Vorschriften zur Verlustverrechnung und in den meisten Fällen auch die Fremdfinanzierungsregelungen).

Spezielle Steuerregime

Im Gegensatz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer bieten alle kantonalen Steuergesetze besondere Steuerregime an, die unter der Voraussetzung Anwendung finden, dass die gesetzlichen Bedingungen gemäss dem Steuerharmonisierungsgesetz erfüllt sind. Im internationalen Verhältnis relevant und in der Schweiz typischerweise vorherrschende Steuerregime sind folgende:

A) Holdinggesellschaft

Der Steuerstatus der Holdinggesellschaft steht Schweizer Gesellschaften (oder Betriebsstätten einer ausländischen Gesellschaft) zu, deren Hauptzweck gemäss den Gesellschaftsstatuten darin

besteht, langfristige Beteiligungen an anderen Gesellschaften zu halten und zu verwalten. Darüber hinaus müssen entweder die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen (Dividendeneinkünfte oder Kapitalgewinne) längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

Eine diese Voraussetzungen erfüllende Holdinggesellschaft ist von sämtlichen kantonalen/kommunalen Gewinnsteuern befreit; eine Ausnahme bilden Erträge aus Schweizer Immobilien, die der Besteuerung nach Abzug des üblichen Hypothekenaufwandes auf solche Immobilien unterliegen. In der Regel liegt der effektive Steuersatz einer Holding bei 7,83 % (d.h. dem Steuersatz der direkten Bundessteuer) vor Berücksichtigung des Beteiligungsabzugs auf qualifizierenden Dividenden und Kapitalgewinnen. Auf kantonaler/kommunaler Steuerebene findet eine reduzierte Kapitalsteuer Anwendung.

B) Gemischte (Handels-)Gesellschaften

Die Kantone haben zwar unterschiedliche Bezeichnungen gewählt, im internationalen Kontext wird dieser Steuerstatus jedoch meistens als Steuerstatus der «gemischten (Handels-)Gesellschaft» bezeichnet.

Eine gemischte Gesellschaft kann eine gewisse Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. In der Regel müssen jedoch mindestens 80 % der Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit im Ausland erzielt werden (d.h. maximal 20 % der Einkünfte dürfen in der Schweiz generiert werden). Viele Kantone fordern darüber hinaus, dass mindestens 80 % der Kosten im Zusammenhang mit der im Ausland ausgeübten Geschäftstätigkeit stehen.

Sofern eine Gesellschaft die oben genannten Kriterien erfüllt, kann sie eine steuerliche Behandlung gemäss den nachfolgend dargelegten Vorschriften beantragen.

- qualifizierende Erträge aus Beteiligungen (einschliesslich Dividenden, Kapitalgewinnen und Gewinnen aus Neubewertung) sind befreit;
- sonstige Einkünfte aus der Schweiz werden zum ordentlichen Tarif besteuert;
- ausländische Einkünfte unterliegen auf kantonaler/kommunaler Ebene einer Teilbesteuerung, die von der in der Schweiz ausgeübten Geschäftstätigkeit abhängt;

- der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen und Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, ist abzugsfähig. Verluste auf Beteiligungen können insbesondere nur mit steuerbaren Beteiligungserträgen (d.h. Erträgen, die nicht steuerfrei erzielt werden) verrechnet werden;
- es finden ermässigte Kapitalsteuersätze Anwendung.

10.1.3 Kapitalsteuer

Nur die Kantone erheben eine jährliche Kapitalsteuer auf kantonaler/kommunaler Steuerebene. Massgeblich für die Berechnung der Kapitalsteuer ist grundsätzlich das Nettoeigenkapital der Gesellschaft (d.h. Grund- oder Stammkapital, zusätzlich einbezahltes Kapital, gesetzliche und sonstige Reserven, einbehaltene Gewinne). Die Steuerbemessungsgrundlage umfasst bei Gesellschaften auch sämtliche Rückstellungen, die als Abzüge für Steuerzwecke nicht anerkannt wurden, und alle sonstigen stillen Reserven sowie Verbindlichkeiten, die nach den in der Schweiz geltenden Fremdfinanzierungsvorschriften wirtschaftlich als Eigenkapital angesehen werden. Einige Kantone sehen sogar eine Anrechnung der kantonalen Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vor.

Die Steuersätze sind von Kanton zu Kanton verschieden und hängen vom Steuerstatus der Gesellschaft ab. Die Spanne lag 2009 zwischen 0,0010 und 0,5288 % bei Gesellschaften, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen, sowie zwischen 0,0010 und 0,4028 % bei steuerlich privilegierten Gesellschaften.

10.1.4 Steuervergünstigungen

Die Schweiz setzt steuerliche Anreize sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene. Festzuhalten ist jedoch, dass steuerliche Anreize auf Bundesebene nur in ausdrücklich definierten Regionen gewährt werden können.

Bundesebene

Die Bundesregierung hat wenig zentralisierte und/oder wirtschaftlich schwächere Regionen festgelegt, die berechtigt sind, Unternehmensanreize einschliesslich teilweiser oder vollständiger Steuererleichterung bei der Gewinnsteuer während höchstens zehn Jahren zu gewähren (siehe Kapitel 14.5).

Steuererleichterungen sind für Investitionsprojekte vorgesehen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, z.B. die Schaffung neuer produktionsnaher Arbeitsplätze, keine Wettbewerbssituation zu bestehenden Unternehmen usw.

Kantons- und Gemeindeebene

Die meisten Kantone sehen im Einzelfall vollständige oder teilweise Steuererleichterungen für kantonale/kommunale Steuern während höchstens zehn Jahren vor. Anreize können insbesondere für die Neugründung oder die Erweiterung eines Unternehmens gewährt werden, die von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton ist. Generell werden Unternehmensanreize jedoch vor allem im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze vor Ort gewährt; in den meisten Kantonen ist die Schaffung von 10 bis 20 neuen Arbeitsplätzen erforderlich.

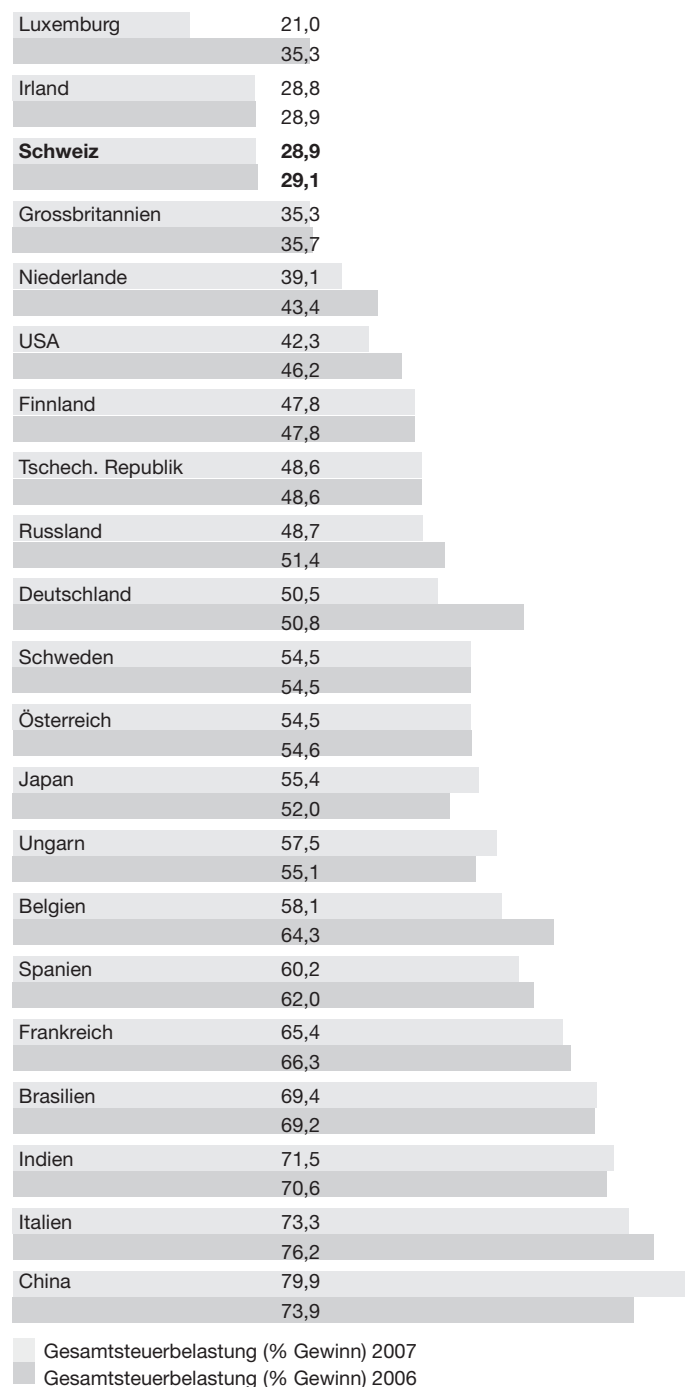
10.2 Steuerbelastung im internationalen Vergleich.

Der internationale Vergleich der Gesamtsteuerbelastung zeigt, dass die Schweiz gegenüber anderen hoch entwickelten Industrieländern konstant ein sehr wettbewerbsfähiges Steuersystem besitzt. Die Gesamtsteuerbelastung misst die Summe aller von den Unternehmen zu entrichtenden Steuern und Pflichtabgaben, ausgedrückt in Prozent des Unternehmensgewinns. Der Geschäftsbericht 2009 spiegelt die gesamte Fiskalbelastung für die Steuerperioden 2006 und 2007 wider (1. Januar bis 31. Dezember 2006 und 2007). Der Gesamtbetrag der entrichteten Steuern ist die Summe der verschiedenen Steuern und Abgaben, die nach Berücksichtigung von Abzügen und Steuerfreibeträgen zu zahlen sind.

Die darin enthaltenen Steuern und Abgaben können in die folgenden Kategorien unterteilt werden: a) Gewinn- oder Körperschaftssteuern, b) vom Arbeitgeber gezahlte Sozialabgaben und Lohnsteuern (bei denen alle Pflichtabgaben enthalten sind, auch wenn diese an eine private Körperschaft wie beispielsweise eine Pensionskasse gezahlt werden), c) Vermögenssteuern, d) Verkehrssteuern (und kaskadierende Umsatzsteuern sowie sonstige Verbrauchssteuern wie z.B. nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer) und e) sonstige Steuern (wie Gemeindeabgaben sowie Automobil- und Mineralölsteuern).

Ferner ist anzumerken, dass das Schweizer Steuersystem nicht nur für steuerpflichtige Unternehmen, sondern auch für Privatpersonen attraktiv ist, da die Steuerlast im internationalen Vergleich moderat ausfällt.

Abb. 48: Gesamtsteuerbelastung



10.3 Besteuerung natürlicher Personen.

10.3.1 Einkommenssteuer

Steuerpflichtige Personen

Natürliche Personen unterliegen der Besteuerung auf Bundes- und Kantons-/Gemeindeebene, wenn sie ihren ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz in der Schweiz haben. Ein vorübergehender Wohnsitz (Aufenthalt) ist gegeben, wenn sich eine natürliche Person a) mindestens 30 Tage zwecks Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder b) 90 Tage oder länger ohne Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz aufhält. Gemäss dem Schweizer Steuersystem sind Personengesellschaften transparent, d.h. jeder Gesellschafter wird individuell besteuert.

Das Einkommen verheirateter Paare wird summiert und gemäss dem Prinzip der Familienbesteuerung besteuert. Das Einkommen minderjähriger Kinder wird zu demjenigen der Erwachsenen hinzugerechnet. Eine Ausnahme bildet das Erwerbseinkommen Minderjähriger, für welches eine selbständige Steuerpflicht besteht.

Die Bundes- und die kantonalen/kommunalen Einkommenssteuern werden von den kantonalen Steuerbehörden erhoben und vereinnahmt und für die Dauer eines (Kalender-)Jahres auf der Grundlage einer vom Steuerpflichtigen einzureichenden Steuererklärung festgesetzt.

Steuerbares Einkommen

Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht auf sämtliche Einkünfte. Allerdings sind Einkünfte aus Geschäftsbetrieben, Betriebsstätten und Liegenschaften im Ausland davon ausgenommen und werden nur für die Ermittlung des jeweiligen Steuersatzes herangezogen (Steuerbefreiung mit Progression). Zum Gesamteinkommen zählen Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, aus Ausgleichs- oder Ergänzungsleistungen sowie aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Bestimmte Arten von Einkünften wie z.B. aus Erbschaft, Schenkung und güterrechtlicher Auseinandersetzung, Unterstützungen aus privaten oder öffentlichen Mitteln usw. sind per Gesetz von der Besteuerung ausgenommen. Darüber hinaus können natürliche Personen Berufsauslagen vom Bruttoeinkommen abziehen, beispielsweise die Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, Sozialabzüge und Beiträge zu genehmigten Vorsorgeplänen. Zusätzliche Abzugsbeträge können für unterhaltsberechtigter Kinder und Versicherungsprämien sowie für verheiratete Paare (Einzel- oder Doppelverdiener) geltend gemacht werden. Die Höhe der zulässigen Abzugsbeträge kann von Kanton zu Kanton variieren. Ferner sind Zinszahlungen auf Darlehen, Hypothekendarlehen usw. zu geschäftlichen Zwecken in vollem Umfang abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen ist jedoch auf die steuerbaren Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen plus weiterer CHF 50'000 beschränkt. Zurzeit wird eine Gesetzesvorlage diskutiert, welche die Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts für alle Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer vorsieht, was gleichzeitig auch die Beschränkung der bisherigen Abzugsmöglichkeiten der privaten Schuldzinsen auf die steuerbaren Vermögenserträge nach sich ziehen würde.

Die Steuersätze bei den natürlichen Personen sind typischerweise progressiv, wobei auf Bundesebene ein Höchststeuersatz von 11,5 % gilt. Die Kantone können ihre Steuersätze selbst festlegen. Die anwendbaren kantonalen Steuersätze variieren daher von Kanton zu Kanton erheblich (Kantonshauptorte ca. 12 bis 30 %).

Kapitalgewinne

Kapitalgewinne werden, je nachdem, ob sie auf Privat- oder Geschäftsvermögen bzw. auf beweglichem oder unbeweglichem Vermögen anfallen, unterschiedlich besteuert. Gewinne aus beweglichem Privatvermögen sind steuerfrei, während auf beweglichem Geschäftsvermögen realisierte Gewinne dem ordentlichen Einkommen zugerechnet werden. Zur Besteuerung von unbeweglichem Vermögen siehe Kapitel 10.6.2.

Verluste

Im Gegensatz zu Verlusten aus Privatvermögen sind Verluste aus Geschäftsvermögen steuerlich abzugsfähig und können sieben Jahre vorgetragen werden.

10.3.2 Vermögenssteuer

Vermögenssteuer wird nur auf kantonaler/kommunaler Ebene entsprechend den jeweiligen kantonalen Steuervorschriften und -sätzen erhoben. Die Steuer wird nach dem Bruttovermögen

bemessen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen wie z.B. Wertpapiere und Bankeinlagen, (Bar-)Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Automobile usw. Die Steuer wird auch auf Vermögenswerte erhoben, die keine Erträge abwerfen.

10.3.3 Expatriates

Als Expatriates gelten ausländische Führungskräfte sowie bestimmte Spezialisten (z.B. IT-Experten), die temporär für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren in die Schweiz entsandt werden, d.h. der (Entsendungs-)Vertrag darf zeitlich auf höchstens fünf Jahre befristet sein. Expatriates können Steuererleichterungen für die aufgrund ihres Aufenthaltes in der Schweiz angefallenen Berufskosten geltend machen.

Folgende den Expatriates erwachsende Kosten sind abzugsfähig:

1) Umzugskosten einschliesslich Reisekosten von und nach der Schweiz, 2) angemessene Unterkunftskosten in der Schweiz, wobei die Wohnung im Ausland beibehalten werden sollte, 3) Kosten für schulpflichtige Kinder, die eine Privatschule besuchen, sofern die örtlichen staatlichen Schulen keine adäquaten Bildungsangebote machen können. Anstelle der Aufschlüsselung der tatsächlichen Umzugs- und Unterkunftskosten kann der Steuerpflichtige einen monatlichen Pauschalabzug geltend machen, der von Kanton zu Kanton variieren kann. Jegliche Erstattungen von berufsbezogenen Kosten des Expatriates durch den Arbeitgeber müssen in der Gehaltsabrechnung des Beschäftigten angegeben werden.

Das Recht, die steuerlichen Vergünstigungen eines Expatriates in Anspruch zu nehmen, erlischt, sobald die befristete Tätigkeit durch eine unbefristete Anstellung ersetzt oder von einer solchen abgelöst wird.

10.3.4 Grenzgänger

Als Grenzgänger gelten Personen, die im Ausland wohnen (z.B. in Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien und Liechtenstein) und in der Schweiz arbeiten und dabei jeden Tag zwischen ihrer Wohn- und Arbeitsstätte hin- und herpendeln.

Die Besteuerung solcher Personen in der Schweiz ist je nach deren Arbeits- und Wohnort (Heimat- bzw. Wohnsitzland) unterschiedlich. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland sieht z.B. eine Aufteilung des Besteuerungsrechts zwischen den beiden Ländern vor. Im Beschäftigungsland ist die Besteuerung auf eine pauschale Quellensteuer von 4,5 % auf den Bruttolohn des Grenzgängers beschränkt. Eine solche teilweise Besteuerung

von Grenzgängern im Beschäftigungsland befreit den Grenzgänger nicht von der Versteuerung des Arbeitslohns an seinem Wohnsitz (z.B. Versteuerung mit Gutschrift). Der Grenzgängerstatus erlischt, wenn der Beschäftigte an mehr als 60 Arbeitstagen pro Jahr nicht an seinen ausländischen Wohnsitz zurückkehrt.

10.3.5 Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung)

Sowohl die Bundes- als auch die kantonalen Steuervorschriften sehen die Möglichkeit einer besonderen Besteuerung vor, die oft auch als «Pauschalbesteuerung» bezeichnet wird. Danach werden in der Schweiz wohnhafte Steuerpflichtige, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, auf der Basis ihrer Aufwendungen und Lebenshaltungskosten in der Schweiz statt wie üblich auf der Grundlage ihrer Gesamteinkünfte und ihres Gesamtvermögens besteuert.

Für die Geltendmachung der Pauschalbesteuerung in Frage kommen Steuerpflichtige, die erstmals oder nach einer Landesabwesenheit von mindestens zehn Jahren einen vorübergehenden oder ständigen Wohnsitz in der Schweiz begründen und dort keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Während Schweizer Bürgerinnen und Bürger diese Form der Besteuerung nur in der Steuerperiode der Wohnsitzverlegung geltend machen können, können ausländische Steuerpflichtige sie für einen unbegrenzten Zeitraum in Anspruch nehmen, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Tatsächlich sind die Bestimmungen über die Pauschalbesteuerung auf finanziell unabhängige Personen zugeschnitten, die keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz anstreben.

Bei Ehepaaren, die in die Schweiz ziehen, müssen beide die entsprechenden Vorschriften für die Pauschalbesteuerung erfüllen, um diese in Anspruch nehmen zu können. In der Regel ist es nicht möglich, dass einer der Ehegatten pauschal und der andere ordentlich besteuert wird.

Die Bemessungsgrundlage wird jährlich anhand des dem Steuerpflichtigen in der Schweiz und im Ausland entstandenen Aufwands berechnet. Bei der Berechnung wird nicht nur der Aufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigt, sondern auch derjenige seines Ehegatten und unterhaltsberechtigter Kinder, solange diese in der Schweiz leben. Zu den üblicherweise in Ansatz gebrachten Kosten zählen Nahrungsmittel, Kleidung und Unterkunft, Ausgaben für Ausbildung, Freizeitaktivitäten und alle sonstigen mit dem Lebensstandard verbundenen Ausgaben. Der genaue Berechnungsmodus wird zusammen mit den zuständigen Steuerbehörden des Kantons festgelegt, in dem die betreffende Person

ihren Wohnsitz nehmen möchte. In jedem Fall muss die Bemessungsgrundlage a) mindestens das Fünffache der gezahlten Miete bei gemieteten Liegenschaften oder des Mietwerts der schweizerischen Wohnstätte bei Wohneigentum oder b) das Zweifache der jährlichen Kosten der Unterbringung betragen, wenn der Steuerpflichtige in einem Hotel oder in einer ähnlichen Unterkunft wohnt. Hat der Steuerpflichtige mehr als eine Wohnung gemietet oder ist er Eigentümer von mehr als einer Liegenschaft, wird das jeweils teuerste Objekt herangezogen.

Im Allgemeinen werden natürliche Personen, die eine Pauschalbesteuerung beantragen, als in der Schweiz ansässig betrachtet und können deshalb auch eine Entlastung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für ihr Einkommen aus ausländischen Quellen geltend machen. Einige Doppelbesteuerungsabkommen gestatten jedoch die Inanspruchnahme von Steuervorteilen nur dann, wenn das gesamte Einkommen aus dem Quellenland der ordentlichen Besteuerung in der Schweiz unterliegt.

2009 wurde im Rahmen einer Abstimmung im Kanton Zürich die Abschaffung der Pauschalbesteuerung auf kantonaler/kommunaler Ebene gefordert. Da die Bevölkerung des Kantons Zürich der Abstimmungsvorlage zugestimmt hat, steht diese besondere Form der Besteuerung ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr zur Verfügung. Weitere Kantone könnten sich anschliessen.

10.3.6 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern sind nicht harmonisiert. Somit steht es den Kantonen frei, derartige Steuern zu erheben, wobei sich die verschiedenen kantonalen Vorschriften in fast jeder Hinsicht beträchtlich unterscheiden. Mit Ausnahme des Kantons Schwyz erheben alle Kantone Erbschafts- und/oder Schenkungssteuern, wenn der Erblasser oder Schenkende Einwohner des betreffenden Kantons war bzw. ist oder wenn im betreffenden Kanton liegende Immobilien übertragen werden.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuersätze sind zumeist progressiv und basieren auf dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser oder Schenkenden und dem Begünstigten und/oder der Höhe des dem Begünstigten zufließenden Betrags. Ehegatten sind in allen Kantonen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit, in den meisten gilt dies auch für direkte Nachkommen.

10.4 Verrechnungssteuer (Quellensteuer).

Die Verrechnungssteuer auf Bundesebene ist eine Quellensteuer und wird auf dem Bruttobetrag von Ausschüttungen schweizerischer Unternehmen, auf Erträge von Anleihen und ähnlichen Schuldtiteln von schweizerischen Emittenten sowie auf bestimmte Ausschüttungen von Erträgen inländischer Anlagefonds und Zinszahlungen auf Einlagen bei Schweizer Bankinstituten erhoben. Auch Lotteriegewinne und Versicherungsleistungen unterliegen der Verrechnungssteuer.

Im Allgemeinen ist der Schuldner für die Steuer haftbar und muss den fälligen Quellensteuerbetrag ungeachtet dessen einbehalten, ob der Empfänger vollständig oder teilweise rückerstattungs-berechtigt ist. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn die betreffenden Einkünfte für Einkommens-/Gewinnsteuerzwecke ordnungsgemäss deklariert wurden. Ziel dieser Regelung ist es, die Umgehung von Steuern zu verhindern. Für in der Schweiz ansässige juristische Personen erfolgt die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf dem Wege einer tatsächlichen Rückzahlung, während sie bei natürlichen Personen in Form einer Gutschrift mit der Gesamtsteuerschuld im Rahmen des regulären Besteuerungsverfahrens verrechnet wird.

Für nicht in der Schweiz ansässige Steuerpflichtige stellt die Verrechnungssteuer eine endgültige Steuerlast dar. Auf der Basis eines internationalen Doppelbesteuerungsabkommens oder eines bilateralen Vertrages zwischen der Schweiz und dem Land, in welchem der Empfänger der Erträge seinen Wohnsitz hat, kann jedoch eine teilweise oder vollständige Steuererstattung gewährt werden.

Es ist ferner anzumerken, dass für bestimmte Dividendenausschüttungen unter entsprechenden Voraussetzungen ein Meldeverfahren anstelle des Abzugs an der Quelle und des Rückerstattungsverfahrens zur Anwendung kommen kann.

10.4.1 Inländische Steuersätze

Der auf Dividendenausschüttungen einschliesslich verdeckten Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen auf Anleihen und anleiheähnlichen Schuldinstrumenten sowie auf Zinszahlungen von Banken oder bankähnlichen Instituten an Nichtbanken angewandte Steuersatz beträgt 35 %. Auf Zinszahlungen für gewöhnliche Firmenkreditverträge, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Sofern von steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen in

der Schweiz zahlbare Lizenz-, Dienstleistungs- und vergleichbare Gebühren der Prüfung des Fremdvergleichsprinzips standhalten, wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

10.4.2 Steuersätze gemäss Doppelbesteuerungsabkommen

Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen sehen eine Reduktion des üblichen Satzes von 35 % auf Dividenden vor. Der reduzierte Satz beträgt gewöhnlich 15 % für Portfoliobeteiligungen und 0, 5 oder 10 % für Gesellschaften, die wesentliche Beteiligungen halten. Einige Doppelbesteuerungsabkommen schreiben die Besteuerung der aus schweizerischen Quellen stammenden Einkünfte im Wohnsitzland des Empfängers vor; andernfalls wird keine Steuererleichterung gewährt. Für Zinserträge ist bei den meisten Abkommen ebenfalls eine Reduktion möglich, üblicherweise auf 10 %. In einigen Abkommen ist eine vollständige Rückerstattung vorgesehen.

Eine Reduktion ist jedoch nur möglich, wenn die Person, die die Vergünstigungen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen geltend macht, de facto berechtigt ist, sich auf das Abkommen zu berufen.

10.4.3 Bilaterale Verträge mit der EU

Im Mai 2004 schlossen die Schweiz und die Europäische Union (EU) zusätzlich zu den sieben bereits bestehenden bilateralen Vereinbarungen («Bilaterale Verträge I», in Kraft seit dem 1. Juni 2002) acht weitere bilaterale Vereinbarungen («Bilaterale Verträge II»).

Einer dieser Verträge ist das Zinsbesteuerungsabkommen, das den in der EU-Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen enthaltenen Bestimmungen gleichwertige Massnahmen vorsieht. Im gleichen Vertrag sind auch die Bestimmungen enthalten, deren Wortlaut nahezu identisch ist mit der zu jener Zeit jeweils geltenden Version der EU-Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften und der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren. Seit dem 1. Juli 2005 hat die Schweiz dadurch Zugang zu den entsprechenden EU-Richtlinien, während künftige Änderungen derselben nicht automatisch für die Schweiz gelten.

Dementsprechend unterliegen Dividenden-, Lizenzgebühren- und Zinszahlungen zwischen der Schweiz und der EU nicht der Verrechnungssteuer, sofern verschiedene Bedingungen (unter anderen Mindestbeteiligung, Haltefrist) erfüllt sind.

Im Allgemeinen gelten die bilateralen Vereinbarungen einschliesslich des Zinsbesteuerungsabkommens auch für neue EU-Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach dem 1. Juli 2005 beitreten (z.B. Bulgarien und Rumänien). Bei einigen Ländern sind jedoch Übergangsvorschriften zu beachten.

Die Anwendung der vorgenannten Vergünstigungen des Zinsbesteuerungsabkommens kann in Missbrauchs- oder Betrugsfällen verweigert werden. Und zwar deshalb, weil im Zinsbesteuerungsabkommen der ausdrückliche Vorbehalt aufgenommen wurde, dass sowohl seitens der Schweiz als auch von Seiten der einzelnen EU-Mitgliedstaaten die jeweils geltenden nationalen oder im Abkommen vorgesehenen Bestimmungen zur Vermeidung von Betrug oder Missbrauch zur Anwendung kommen sollen.

Die Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und EU-Mitgliedstaaten mit günstigerer steuerlicher Behandlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren bleiben hiervon unberührt.

10.5 Mehrwertsteuer.

Obgleich die Schweiz kein EU-Mitgliedsland ist, wurde ihr Mehrwertsteuersystem gemäss der damaligen Sechsten EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern («Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie») als System einer nicht kumulativen, mehrstufigen Steuer mit Vorsteuerabzug konzipiert. Infolgedessen wird die Mehrwertsteuer in der Schweiz als indirekte Steuer nur auf Bundesebene auf den meisten Waren und Dienstleistungen erhoben und kommt auf jeder Stufe der Produktions- und Lieferkette zur Anwendung. Sie ist als vom Leistungserbringer geschuldete Steuer ausgestaltet (d.h. die Steuerschuld wird auf der Grundlage der vom Leistungsempfänger gezahlten Vergütung ermittelt).

10.5.1 Steuerpflichtige Personen

Jede Person, Einrichtung, Personengemeinschaft ohne Rechtsfähigkeit, Anstalt usw., die ein Unternehmen betreibt (Erzielung von Einnahmen durch gewerbliche oder berufliche Tätigkeit), ist grundsätzlich steuerpflichtig, sofern die steuerbaren Inlandumsätze mindestens CHF 100'000 pro Jahr betragen. Alle inländischen Betriebsstätten eines inländischen Stammhauses bilden gemeinsam mit der Muttergesellschaft ein Steuersubjekt. Betriebsstätten eines ausländischen Stammhauses gelten jeweils als eigenes Steuersubjekt.

Betragen die Einnahmen eines Steuersubjekts (Umsatz aus steuerbaren Warenlieferungen und Dienstleistungen) im Jahr weniger als CHF 100'000 (bei Sportvereinen und gemeinnützigen Institutionen CHF 150'000), ist es von der Steuerpflicht befreit. Es besteht allerdings die Möglichkeit, auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Mit der Registrierung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhält der Steuerpflichtige eine sechsstellige Mehrwertsteuer-Registrierungsnummer.

10.5.2 Steuerbare Leistungen

Mehrwertsteuer wird auf folgende Arten von Leistungen erhoben: 1. Lieferung von Waren in der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein), 2. Erbringen von Dienstleistungen in der Schweiz (einschliesslich Liechtenstein), 3. Bezug von Dienstleistungen (und gewissen Inlandlieferungen) von Unternehmen mit Sitz im Ausland im Wert von über CHF 10'000 pro Jahr und 4. Import von Waren.

Gewisse für Leistungsempfänger im Ausland erbrachte Dienstleistungen (sowie der Export von Waren und Lieferung von Waren im Ausland) werden bei voller Vorsteuererstattung nicht bzw. mit einem Steuersatz von 0 % besteuert. Die Lieferung von Waren im mehrwertsteuerlichen Sinn ist nicht auf Warenlieferungen gemäss schweizerischem Handelsrecht beschränkt. Das Mehrwertsteuergesetz nennt eine Reihe von Geschäftsvorfällen, die im mehrwertsteuerlichen Sinn als Warenlieferungen gelten, beispielsweise die Wartung von Maschinen, die Vermietung oder Verleasung von Gegenständen, der Handel mit Elektrizität usw.

10.5.3 Steuerbarer Betrag

Die Basis für die Berechnung des Steuerbetrags für die Lieferung von Waren und das Erbringen von Dienstleistungen ist das dafür vereinbarte bzw. vereinnahmte Bruttoentgelt (als Bar- oder Sachleistung). Die Vorsteuer, d.h. die beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen gezahlte Steuer, kann abgezogen werden. In der Konsequenz wird nur der Mehrwert besteuert (Netto-Allphasensteuer-Prinzip).

10.5.4 Steuersätze

Der Standardsatz beträgt 7,6 % (8 % ab 1. Januar 2011) für jede steuerbare Warenlieferung oder Dienstleistung. Für Beherbergungsleistungen gilt ein ermässigte Satz von 3,6 % (3,8 % ab 1. Januar 2011). Bestimmte Arten von Waren und Dienstleistungen zur Deckung bestimmter Grundbedürfnisse, z.B. Wasserversorgungsleistungen, Nahrungsmittel und nicht alkoholische Getränke, Vieh, Geflügel, Fische, Getreide und Sämereien, Bücher

und Zeitungen, Dienstleistungen nicht gewerblicher Radio- und Fernsehgesellschaften usw. unterliegen einem reduzierten Satz von 2,4 % (2,5 % ab 1. Januar 2011).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung bietet ferner ein vereinfachtes Mehrwertsteuerverfahren für kleine Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als CHF 5 Millionen und einer Steuerschuld von nicht mehr als CHF 100'000 pro Jahr an. Diese Kleinunternehmen können sich dafür entscheiden, die Mehrwertsteuer auf Basis eines pauschalisierten Steuersatzes abzurechnen, der niedriger als der Standardsatz von 7,6 % ist, wenn sie dafür auf das normale Verfahren zum Geltendmachen von Vorsteuer verzichten, die sonst von der auf die Umsätze erhobenen Mehrwertsteuer abgezogen würde (Vorsteuerabzug). Diese vereinfachte Besteuerungsmethode muss mindestens ein Jahr beibehalten werden, und – im Gegensatz zu den vierteljährlichen Abrechnungen im Normalfall – es muss nur zweimal jährlich eine Mehrwertsteuererklärung eingereicht werden.

10.5.5 Steuerausnahmen

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Befreiung und der Ausnahme von Umsätzen von der Mehrwertsteuer. In beiden Fällen wird keine Mehrwertsteuer erhoben, es besteht jedoch ein Unterschied in Bezug auf die Vorsteuer.

Bei Umsätzen, die von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind, ist kein Vorsteuerabzug für die Steuern möglich, die im Rahmen des Generierens von mehrwertsteuerausgenommenen Umsätzen zu zahlen sind. Von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind Leistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur, Sport, Soziales, die meisten Bank- und Versicherungsleistungen, die Vermietung und der Verkauf von Immobilien sowie Umsätze aus Glücksspielen und Lotterien. Es besteht jedoch für die meisten dieser ausgenommenen Umsätze die Möglichkeit, für deren freiwillige Versteuerung zu optieren. Diese Option ist jedoch insbesondere für Bank- und Versicherungsumsätze nicht möglich. Im Gegensatz zu den von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Leistungen ist bei den steuerbefreiten Leistungen ein Vorsteuerabzug für sämtliche Steuern möglich, die im Rahmen des Generierens der betreffenden Umsätze zu entrichten sind (echte Befreiung). Eine steuerbefreite Leistung ist z.B. der Export von Waren (siehe Kapitel 10.5.7).

Nicht der Mehrwertsteuer unterliegen Leistungen im Ausland. Derartige Umsätze sind im Allgemeinen das Ergebnis internationaler Geschäftsmodelle. Ein typisches Beispiel hierfür wäre eine

Schweizer Handelsgesellschaft, die Produkte bei einem ausländischen Hersteller einkauft und sie an Kunden in einem Drittland verkauft, wobei die Produkte direkt an diese Kunden versandt werden. Leistungen im Ausland berechtigen dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie nicht als von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsätze qualifizieren.

10.5.6 Abzug von Vorsteuern

Ein für die Mehrwertsteuer registriertes Unternehmen haftet für die auf sämtliche steuerbare Leistungen zu erhebende Mehrwertsteuer und zahlt seinerseits Mehrwertsteuer auf steuerbare Leistungen, die das Unternehmen bezieht (Vorsteuer). In den meisten Fällen können die Vorsteuern von den insgesamt fälligen Mehrwertsteuern abgezogen werden. In diesem Fall stellt die Mehrwertsteuer in der Regel keine zusätzliche Belastung für ein Unternehmen dar. Die Mehrwertsteuer ist nur für den Endverbraucher ein echter Kostenaufwand oder für ein Unternehmen, das an Geschäftsvorfällen beteiligt ist, bei denen kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann (Unternehmen mit von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Umsätzen, z.B. Banken und Versicherungen).

10.5.7 Exporte

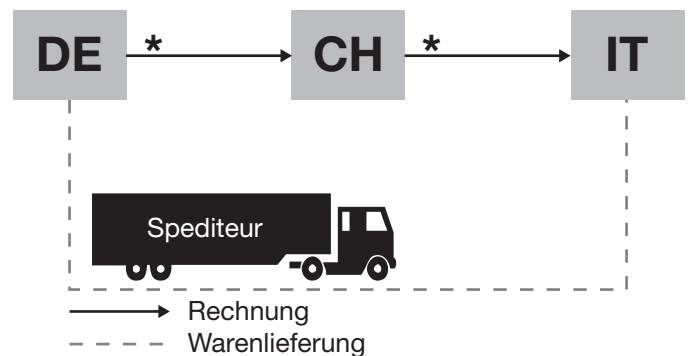
Während Exportgüter von der Mehrwertsteuer befreit sind (mit Vorsteuerabzug), unterliegen viele Dienstleistungen für einen Leistungsempfänger im Ausland nicht der Mehrwertsteuer, wenn sie als im Ausland erbrachte Dienstleistungen qualifizieren. Das schweizerische Mehrwertsteuergesetz enthält allerdings eine Liste von Dienstleistungen, die entweder am Sitz des Leistungserbringers zu versteuern sind oder die gemäss dieser Liste einer besonderen Regelung unterliegen (z.B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken; gastgewerbliche Dienstleistungen; Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Sport und Künste; Personenbeförderungen usw.). Nicht in dieser Liste enthaltene Dienstleistungen, die an einen ausländischen Leistungsempfänger erbracht werden, unterliegen nicht der Schweizer Mehrwertsteuer (Auffangtatbestand – das sogenannte Empfängerortsprinzip kommt zur Anwendung).

Der Anspruch auf Steuerbefreiung bzw. Nichtbesteuerung für eine solche Dienstleistung muss jedoch durch die zugrunde liegenden Unterlagen wie z.B. Rechnungen, Verträge usw. nachgewiesen werden. In jedem Fall ist es sehr wichtig, dass die Unterlagen entsprechend den Anforderungen des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes erstellt sind. Das Gleiche gilt für Exportlieferungen, bei denen für die Steuerbefreiung ein zollamtlicher Ausfuhrnachweis erforderlich ist.

10.5.8 Internationale Geschäftstätigkeit

Die vorgängig beschriebenen mehrwertsteuerlichen Grundregeln wirken sich bei einer Schweizer Handelsgesellschaft, die Produkte bei einem ausländischen Hersteller einkauft und sie an Kunden in einem Drittland verkauft, wobei die Produkte direkt an diesen Kunden versandt werden, wie folgt aus:

Abb. 49: Internationale Geschäftstätigkeit



* Auslandsumsatz, der nicht der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegt

10.5.9 Unternehmen mit Sitz im Ausland

Ausländische Unternehmen, die Waren in die Schweiz liefern oder Dienstleistungen in der Schweiz erbringen und auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten möchten oder deren Wert über dem in Kapitel 10.5.1 genannten Schwellenwert liegt, müssen im Allgemeinen einen in der Schweiz ansässigen Bevollmächtigten für Mehrwertsteuerzwecke benennen. Diese Unternehmen können die Vorsteuer direkt geltend machen. Unternehmen mit Sitz im Ausland und ohne steuerpflichtige Aktivitäten in der Schweiz haben Anspruch auf eine Rückerstattung der Schweizer Mehrwertsteuer, wenn ihre Aktivitäten im Ausland nach dem schweizerischen Mehrwertsteuergesetz die Voraussetzungen für steuerbare Umsätze erfüllen würden und wenn das Land, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, Schweizer Unternehmern umgekehrt die gleiche Behandlung gewährt (VAT Refund/MwSt.-Rückerstattungsverfahren).

10.6 Sonstige Steuern.

10.6.1 Stempelabgaben

Die Steuerpflicht entsteht generell bei besonderen Rechtsgeschäften wie z.B. bei der Ausgabe von Aktien (Emissionsabgabe) oder dem Handel mit Wertpapieren (Umsatzabgabe).

Die Begründung und Erhöhung des Kapitals bei Kapitalgesellschaften unterliegt einer Emissionsabgabe in Höhe von 1 % des Marktwerts des Kapitalzuschusses, wobei die erste CHF 1 Million des eingezahlten Kapitals steuerfrei ist, gleich, ob es sich um die erstmalige oder eine spätere Einlage handelt. Die Emissionsabgabe wird ferner in Bezug auf einige Schuldinstrumente wie Anleihen und Geldmarktpapiere erhoben und beträgt 0,06 bzw. 0,12 % auf den Nennwert des jeweiligen Instruments für jedes Jahr oder anteilige Jahr bis zu dessen Fälligkeit. Für Instrumente mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr gelten besondere Regelungen.

Die Übertragung von schweizerischen und ausländischen Wertpapieren, an denen ein Schweizer Effekthändler als Vertragspartei oder Vermittler beteiligt ist, unterliegt der Umsatzabgabe (oft auch als «Börsenumsatzsteuer» bezeichnet). Je nach Sitz des Emittenten (in der Schweiz oder im Ausland) beträgt der Steuersatz 0,15 oder 0,3 %, berechnet auf das Entgelt für die gehandelten Wertpapiere.

Als schweizerische Effekthändler gelten alle Personen, die gewerbmässig Wertpapiere für eigene oder fremde Rechnung kaufen oder verkaufen, einschliesslich Schweizer Banken und sonstiger bankähnlicher Schweizer Institute, ebenso Unternehmen, die steuerbare Wertpapiere halten, deren Buchwerte CHF 10 Millionen übersteigen, sowie ausländische Mitglieder einer schweizerischen Börse (sogenannte «Remote Members») in Bezug auf inländische Titel, die an der Schweizerischen Börse notiert sind.

10.6.2 Liegenschaftssteuern

Kapitalgewinne aus unbeweglichem Vermögen in der Schweiz unterliegen entweder einer speziellen kantonalen Grundstücksgewinnsteuer oder der normalen Gewinnsteuer, je nachdem, welches System im entsprechenden Kanton angewandt wird, in dem sich die Immobilie befindet. Das Recht zur Besteuerung solcher Gewinne ist den Kantonen und Gemeinden vorbehalten.

Darüber hinaus unterliegt die Übertragung von Liegenschaften in den meisten Kantonen einer Grunderwerbssteuer (Handänderungssteuer), während auf Bundesebene keinerlei Steuern dieser Art erhoben werden. Die Grunderwerbssteuer bemisst sich in der Regel nach dem Kaufpreis der Immobilie und wird normalerweise vom Käufer bezahlt. Je nach Kanton variiert der anzuwendende Steuersatz zwischen 1 und 3 %.

Darüber hinaus erhebt rund die Hälfte der Kantone eine «spezielle Vermögenssteuer» auf Immobilien, die jedes Jahr zusätzlich zur allgemeinen Vermögenssteuer fällig wird. Die Steuer wird dort erhoben, wo sich die Immobilie befindet, und bemisst sich nach dem Markt- oder Ertragswert der Liegenschaft ohne Abzug von Schulden. Der anwendbare Steuersatz beträgt zwischen 0,03 und 0,3 %.

10.7 Doppelbesteuerungsabkommen.

Um den Effekt einer Doppelbesteuerung in der Schweiz und im Ausland möglichst gering zu halten, hat die Schweiz Steuerabkommen in Bezug auf direkte Einkommenssteuern mit allen wichtigen Industrienationen und vielen anderen Ländern geschlossen. Die meisten dieser Abkommen orientieren sich an den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens, in dem festgelegt ist, wo Einkünfte oder Vermögen zu versteuern sind, und die Verfahren zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung beschrieben werden. Die Schweiz hat sich für die Freistellungsmethode entschieden, nach der im Ausland erzielte Einkünfte von der Besteuerung in der Schweiz befreit sind. Die jeweiligen Einkünfte und Vermögenswerte werden lediglich zur Berechnung des anzuwendenden Steuersatzes herangezogen (Progressionsvorbehalt). Bei bestimmten Einkünften (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) sind beide Staaten – der Staat, in dem der Ertrag erzielt wird, und der Wohnsitzstaat des Empfängers – berechtigt, diese zu besteuern. Das Doppelbesteuerungsabkommen beschränkt jedoch das Besteuerungsrecht des Quellenlandes, wobei die betreffende Quellensteuer auf die im Wohnsitzland des Empfängers erhobene Steuer angerechnet werden kann. Bis dato sind über 70 Steuerabkommen sowie seit dem 1. Juli 2005 die Bilateralen Verträge mit der EU in Kraft. Da Schweizer Steuerabkommen als internationale Abkommen behandelt werden, gehen sie den Regelungen von Bund und Kanton/Gemeinde grundsätzlich vor.

Schweizer Doppelbesteuerungsabkommen gelten für (natürliche und juristische) Personen, die in einem der oder in beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz haben. Wie schon in Abschnitt 10.3.5 erwähnt, erfüllen in der Schweiz ansässige Steuerpflichtige, die die Pauschalbesteuerung beantragen, generell auch die Voraussetzungen für Steuererleichterungen nach dem Steuerabkommen. Einige Abkommen enthalten jedoch besondere Auflagen, die zu erfüllen sind, um in den Genuss der Vorteile des angewandten Abkommens kommen zu können.

Neben den Steuerabkommen für direkte Einkommenssteuern hat die Schweiz auch mehrere Steuerabkommen im Bereich Erbschafts- und Nachlasssteuer geschlossen. Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen im Hinblick auf Schenkungssteuer hat es bislang nicht gegeben. Darüber hinaus gibt es einige Sonderabkommen in Bezug auf Grenzgänger, die Besteuerung von internationalen Luftverkehrs- und Transportleistungen, und die Steuersituation von internationalen Organisationen und deren Beschäftigten.

Ihr Kontakt in der Schweiz

PricewaterhouseCoopers AG

Bianca Patkòs, Tax Senior Manager
German Tax Desk
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

Telefon: +41 58 792 42 21

E-Mail: German-Desk@ch.pwc.com

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

www.efd.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

10.8 Verrechnungspreisvorschriften.

Gemäss schweizerischem Steuerrecht müssen Transaktionen zwischen Konzerngesellschaften zu marktüblichen Bedingungen erfolgen (Fremdvergleichsprinzip). Die Schweiz verfügt nicht über eine separate Verrechnungspreisgesetzgebung und plant auch nicht, dass eine solche in absehbarer Zeit in Kraft tritt. Stattdessen folgen die Schweizer Steuerbehörden den Verrechnungspreisrichtlinien der OECD, um zu ermitteln, ob eine Transaktion zwischen verbundenen Parteien zu marktüblichen Bedingungen erfolgt ist. In der Schweiz müssen keine spezifischen Dokumentationsanforderungen für Verrechnungspreiszwecke beachtet werden. Ein Unternehmen, das geschäftlich in der Schweiz tätig ist, sollte jedoch stets die entsprechenden Unterlagen bereithalten, mit denen sich die Durchführung von Transaktionen mit verbundenen Parteien zu objektiven marktüblichen Bedingungen belegen lässt.

11. Infrastruktur.



Die Schweiz ist dank einem dichten Netz von Strassen-, Bahn- und Flugverbindungen eng in die europäische Verkehrsinfrastruktur eingebettet. Häufige und sichere Verbindungen gewährleisten reibungslose und speditive Personen- und Warentransporte. Die Versorgung mit Energie, Wasser, Kommunikations- und Postdienstleistungen ist jederzeit gewährleistet. Ein gut ausgebautes Gesundheitswesen sichert der Bevölkerung Zugang zu medizinischer Versorgung ohne lange Anfahrtswege.

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

www.uvek.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Abb. 50: Qualität der Infrastruktur, 2008

1 = unterentwickelt, 7 = umfassend und effizient

1	Schweiz	6,8
2	Singapur	6,7
3	Hongkong SAR	6,7
4	Österreich	6,6
5	Frankreich	6,6
6	Deutschland	6,5
9	Dänemark	6,3
12	Luxemburg	6,1
14	USA	5,9
15	Belgien	5,8
17	Japan	5,8
18	Niederlande	5,8
33	Vereinigtes Königreich (UK)	5,2
65	Irland	4,1
66	China	4,0
72	Italien	3,8
81	Brasilien	3,4
86	Russland	3,3
89	Indien	3,2

Quelle: World Economic Forum, The Global Competitiveness Report 2009–2010

11.1 Verkehr.

Für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen kann sich die Schweizer Wirtschaft auf eine vorzügliche Distributionsinfrastruktur stützen. Für den motorisierten Verkehr gehört sie mit 1,7 km Strasse pro Quadratkilometer Fläche zu den am dichtesten erschlossenen Ländern des Kontinents. Die Verkehrspolitik der Bundesbehörden will in erster Linie die Standortqualität des Landes verbessern und gleichzeitig die zunehmende Mobilität umweltverträglich bewältigen.

11.1.1 Strassennetz

Das Schweizer Autobahnnetz ist eines der dichtesten der Welt. Aktuell sind 1'763,6 km Nationalstrassen in Betrieb, die alle Landesgegenden erschliessen. Im Endausbau soll das Netz 1'892,5 km umfassen (Fertigstellung voraussichtlich in 15 Jahren). Bemerkenswert ist der hohe Tunnelanteil: Heute sind 220 Tunnels mit einer Gesamtlänge von 200 Kilometern in Betrieb. Jeder 9. Kilometer verläuft unterirdisch. Zu mehr als drei Vierteln sind die Schweizer Nationalstrassen mindestens vierspurige, richtungsgetrennte Autobahnen. Die Nationalstrassen sind auch Hauptachsen des internati-

onalen Verkehrs. Von grosser Bedeutung in Europa ist die Verbindung von Deutschland nach Italien durch den Gotthardtunnel.

Um die Autobahnen des Landes benützen zu können, muss für jedes in- und ausländische Motorfahrzeug bis zu 3,5 t gegen Zahlung einer Gebühr (von zurzeit 40 CHF) eine Vignette gelöst werden. Diese jeweils für ein Kalenderjahr gültigen Vignetten sind unter anderem bei Zoll-, Post- und Tankstellen sowie Bahnhöfen erhältlich. Für die Benützung der die Alpen durchquerenden Autobahntunnel Gotthard und San Bernardino werden keine speziellen Tunnelgebühren erhoben.

Auf Lastwagen wird eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) erhoben, für deren Höhe auch das Gewicht und die Schadstoffemissionskategorie (Euro 0–III) dieser Fahrzeuge eine Rolle spielt. Für den Transit von Basel nach Chiasso zahlen 40 t-Lastwagen eine Abgabe in Höhe von 180 bis 220 Euro. Für Lastwagen über 3,5 t gilt zudem in der Schweiz ein Nacht- und Sonntagsfahrverbot.

Bundesamt für Strassen ASTRA

www.astra.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Strassenverkehrsämter

www.asa.ch

Sprachen: dt., franz.

Zollinformationen zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)

www.ezv.admin.ch

Link: Zollinformation Firmen/Steuern und Abgaben

Sprachen: dt., engl., franz., it.

11.1.2 Schiene

Dank Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit der öffentlichen Verkehrsbetriebe sind die Schweizer die fleissigsten Bahnkunden in ganz Europa. Jeden Tag befahren 9'000 Züge das 3'000 km lange Netz der Schweizerischen Bundesbahnen SBB. Zusätzlich zu den SBB gibt es in der Schweiz eine Reihe von Privatbahnen, die auf einem Schienennetz von etwas mehr als 2'000 km verkehren. Trotz der europaweit höchsten Auslastung des Schienennetzes verkehren die Züge sehr pünktlich: 19 von 20 Reisezügen treffen mit weniger als 5 Minuten Abweichung vom Fahrplan im Bestimmungsbahnhof ein. Um Bevölkerung und Umwelt zu schützen, wird der Güterverkehr in Zukunft vermehrt von der Strasse auf die Schiene verlagert werden.

Drei laufende grosse Bahnvorhaben bringen der Schweiz und Europa mittel- und langfristig wichtige Vorteile. Sie erhöhen die Transportkapazitäten, entlasten die Strassen vom Personen- und Güterverkehr und tragen zur Schonung des ökologisch sensiblen Alpenraumes bei:

- «Bahn 2000»: Neubaustrecken im schweizerischen Mittelland ermöglichen den Halbstundentakt im Fernverkehr. Sie optimieren die Anschlüsse unter den Zentren und sorgen für markant kürzere Reisezeiten
- «AlpTransit/NEAT»: Die alpenquerenden Neubaustrecken Lötschberg und Gotthard sorgen für neue, schnelle Nord-Süd-Verbindungen und ermöglichen wesentliche Kapazitäts- und Angebotserweiterungen. Im Fernreiseverkehr verkürzen sich die Fahrzeiten durch den bereits in Betrieb genommenen 34 km langen Lötschberg-Basistunnel: Mailand erreicht man von Bern aus nun in weniger als 2 3/4 Stunden. Im Güterverkehr dient die neue Lötschberg-Basisstrecke dem wichtigen Ziel der schweizerischen Verkehrspolitik, den alpenquerenden Transitgüterverkehr von der Strasse auf die Schiene umzulagern. Sie ermöglicht eine starke Erhöhung der Transportkapazitäten und dank grösserer Tunnelquerschnitte das Passieren schwererer Güterzüge (Shuttle-Profil). Die NEAT wird gestaffelt realisiert; der 57 km lange Gotthard-Basistunnel wird als längster Tunnel der Welt voraussichtlich 2016 eröffnet
- Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz: Die Einbindung in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz (TGV/ICE) macht die Schweiz zur wichtigen Drehscheibe im künftigen Schnellbahnnetz Europas. Zur besseren Anbindung an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz investiert der Bund bis Ende 2015 1'090 Mio. CHF (Preisstand 2003) in das Eisenbahnnetz. Damit werden die Reisezeiten aus der Schweiz zu den Städten Paris, Lyon, München, Ulm und Stuttgart verkürzt

Schweizerische Bundesbahnen (SBB)

www.sbb.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Bundesamt für Verkehr BAV

www.bav.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

11.1.3 Luftverkehr

Der Flughafen Zürich gehört zu den wichtigen Verkehrsknotenpunkten in Europa. Passagiere schätzen den herausragenden Servicestandard am Airport Zürich. Dies belegt dessen Spitzenplatzierung bei den jährlich durchgeführten Airport Service Quality (ASQ) Awards. Zürich belegt den ersten Rang vor den Flughäfen Southampton (England) und Oporto (Portugal). Weltweit rangiert Zürich in der Kategorie der Flughäfen mit 15 bis 25 Mio. Passagieren auf dem zweiten Platz hinter Taipei und vor San Diego. 2008 benutzten rund 22 Mio. Passagiere den Airport Zürich. Das Frachtvolumen betrug im gleichen Zeitraum 387'671 t. Zurzeit werden 151 Destinationen in 4 Kontinenten und 63 Ländern bedient. 77 % der Flüge verbinden die Schweiz mit Europa, während 23 % auf Interkontinentalflüge entfallen. Interkontinentalflüge verbinden Zürich mit 45 Städten in 28 Ländern rund um den Globus.

Die beiden anderen internationalen Flughäfen Genf und Euro-Airport Basel zeichnen sich ebenfalls durch eine Vielzahl von Verbindungen zu den wichtigsten europäischen Wirtschaftszentren sowie zum Teil Direktflüge nach Überseedestinationen aus. Das Passagieraufkommen in Genf betrug 2008 11,5 Millionen, das Frachtvolumen 48'894 t. Für Basel betragen die entsprechenden Zahlen 4,2 Mio. und 38'786 t.

Die geografische Lage der drei internationalen Flughäfen im Grenzgebiet zu Nachbarländern ermöglicht den weltweiten Handel vom und in den EU-Raum über die Schweiz. Die Luftfracht ist ein wichtiger Güterverkehrsweig für die exportorientierten Unternehmen in diesen Regionen: Erzeugnisse aus der Spezialitätenchemie und Pharmazie, Hightechprodukte, Zulieferteile der Automobilindustrie sowie verderbliche Waren sind die wichtigsten Exportprodukte. Drei Viertel der Schweizer Luftfracht werden über den Cargo-Hub

Zürich abgewickelt. Aber auch die beiden anderen internationalen Flughäfen Genf und Euro-Airport Basel sind zunehmend wichtige Frachtstützpunkte, namentlich für Express- und Kurierdienste. Die weltweit führenden Express-, Paket- und Kurierdienste verzeichnen eine stetig positive Volumenentwicklung.

Die Flughäfen von Bern, Lugano und St.Gallen-Altenrhein bieten ebenfalls täglich attraktive Linienverbindungen nach Europadestinationen an. Sitten und St. Moritz-Samedan haben saisonale Geschäftsverbindungen, die nicht nur touristisch bedeutsam sind, sondern für den gesamten Dienstleistungsbereich Zeitgewinne bringen.

Luftverkehr

www.swissworld.org

Suchbegriff: Luftverkehr

Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

www.aviation.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Flughafen Zürich

www.flughafen-zuerich.ch

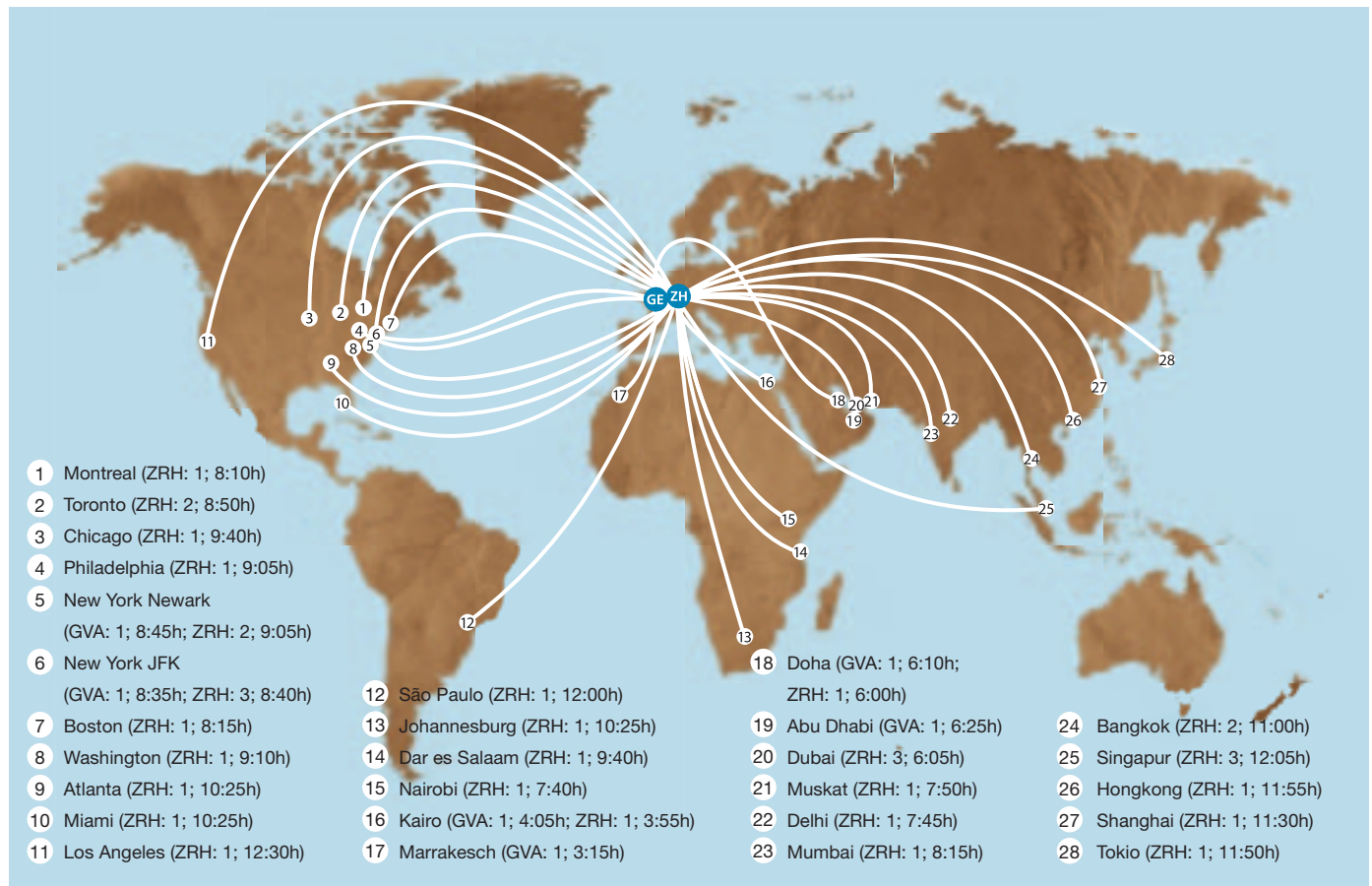
Sprachen: dt., engl., franz.

Flughafen Genf

www.gva.ch

Sprachen: dt., engl., franz.

Abb. 51: Direkte Flugverbindungen interkontinental ab Zürich (ZRH) und Genf (GVA), 2009
an mindestens fünf Tagen pro Woche; in Klammern (): Flughafen: Anzahl Flüge täglich; Flugdauer



Für international tätige Unternehmen werden kurzfristig planbare Geschäftsflüge mit eigenen oder im Pool genutzten Business-Jets immer wichtiger. Für den Geschäftsflugverkehr finden sich zumeist jet-taugliche regionale Flugplätze, zusätzlich zu den Landesflughäfen, über das ganze Land verteilt. Ihre moderne Infrastruktur ist für den Geschäftsflugverkehr eingerichtet. Sie bietet entweder Zollabfertigung oder erlaubt sogenannten zugelassenen grenzüberschreitenden Verkehr, der Personen aus dem Schengen-Raum offensteht.

Dachverband der Schweizerischen Luft- und Raumfahrt

www.aerosuisse.ch

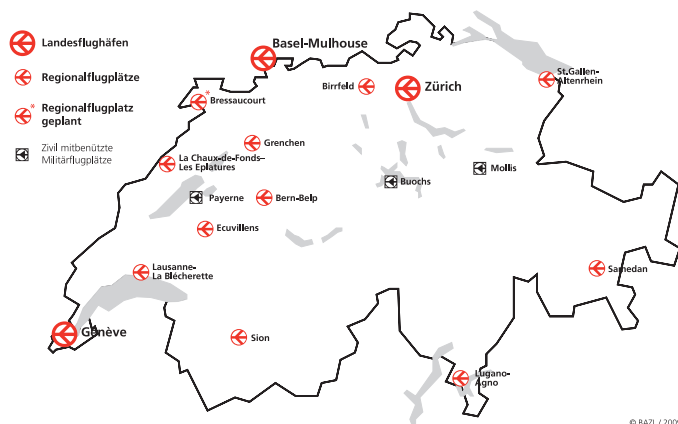
Sprachen: dt., franz.

Flugzeughalter- und Pilotenverband

www.aopa.ch

Sprachen: dt., franz.

Abb. 52: Landesflughäfen und regionale Flugplätze in der Schweiz



Quelle: Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

das auf die Gestaltung der Stromverbrauchstarife auswirken. Mit leichter Verzögerung zur Strommarktliberalisierung wird auch die Öffnung des Gasmarktes vollzogen.

Bundesamt für Energie BFE

www.energie-schweiz.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Gruppe Grosser Stromkunden

www.stromkunden.ch

Sprache: dt.

11.2 Energie.

Die Versorgung mit Energie ist über das ganze Land flächendeckend sichergestellt. 45,2 % des Bruttoenergieverbrauchs wurden im Jahr 2007 in der Schweiz durch Erdölprodukte abgedeckt. 25,2 % lieferten die Atomkraftwerke und 11,5 % wurde mit Hilfe von Wasserkraft produziert. Ebenfalls eine relativ wichtige Rolle spielt das Erdgas, das 2004 9,7 % des Energiebedarfs abdeckte. 23,9 % des Endverbrauchs wird durch Elektrizität gedeckt, die grösstenteils im Inland erzeugt wird (Wasserkraftwerke: 55 %, Kernkraftwerke: 40 %). Die Einbindung in das europäische Verbundsystem stellt sicher, dass überall in der Schweiz die Versorgung mit Elektrizität garantiert ist, und dies auch bei besonders grossem Stromverbrauch. Das gilt auch für die anderen Energieträger Gas und Erdöl. Für die Kraftstoffversorgung steht ein dichtes Netz von über 3'500 Tankstellen für Benzin und Diesel sowie über 60 für Erd- und Biogas zur Verfügung. Der Benzinpreis ist im Vergleich mit den Nachbarstaaten moderat (15 % günstiger als in Deutschland und Italien, 23 % günstiger als in Frankreich, 10 % günstiger als in Österreich).

Der Schweizer Strommarkt ist stark fragmentiert: die Versorgung mit elektrischer Energie wird durch rund 900 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), darunter 7 Verbundunternehmen und rund 80 Produzenten, sichergestellt. Ab 2009 wird der Strommarkt schrittweise geöffnet. Zuerst können die Grossverbraucher (ab 100'000 kWh pro Jahr) ihren Lieferanten selber auswählen. Voraussichtlich 2014 erhalten alle Endkunden diese Möglichkeit. Je weiter die Liberalisierung fortschreitet, desto mehr wird sich

11.3 Wasser.

Die Schweiz ist ein wasserreiches Land. 6 % der Süsswasservorräte Europas lagern in den Schweizer Alpen. Das Gotthardmassiv im Zentrum der Schweizer Alpen ist eine kontinentale Wasserscheide: Von hier fliesst der Rhein in die Nordsee, die Rhone ins westliche Mittelmeer, der Ticino (Po) ins Adriatische Meer und der Inn (Donau) ins Schwarze Meer.

Wasser, Bundesamt für Umwelt BAFU

www.bafu.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

11.3.1 Trinkwasser

In der Schweiz fliesst zu jeder Zeit und aus sämtlichen Wasserleitungen einwandfreies Trinkwasser, das die Reinheitsanforderungen von Mineralwasser erfüllt, jedoch um den Faktor 1'000 günstiger ist. Selbst an öffentlichen Brunnen kann das Wasser bedenkenlos getrunken werden. Pro Jahr werden nur 2 % der jährlichen Niederschlagsmenge für die Trinkwasserversorgung genutzt. Rund 400 Liter Wasser pro Kopf und Tag verbraucht die Bevölkerung der Schweiz in Haushalten, Industrie und Gewerbebetrieben. Davon entfallen im Mittel 160 Liter auf den Haushaltsverbrauch. Trinkwasser ab Wasserleitung kostet im Schweizer Durchschnitt

rund 1.60 CHF pro Tausend Liter. Bei täglichen Kosten von 0,26 CHF pro Person ergibt das für einen 3-Personen-Haushalt Kosten von knapp 0,80 CHF pro Tag. 80 % des Verbrauchs werden durch Grundwasser aus Förderbrunnen und Quellen gedeckt, der Rest stammt hauptsächlich aus Seen.

Trinkwasser

www.trinkwasser.ch

Sprachen: dt., franz., it.

11.3.2 Abwasserentsorgung und Gewässerschutz

Die Position als «Wasserschloss Europas» verpflichtet die Schweiz zu besonderen Anstrengungen im Gewässerschutz. Die Reinigung von verschmutztem Abwasser ist eine zwingende Voraussetzung, um die Gewässerökosysteme langfristig zu erhalten. Dank moderner Abwasserreinigungstechnik ist Baden in keinem der vielen Seen und Flüsse ein Gesundheitsrisiko. Das verschmutzte Wasser aus Haushalt, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft wird über Kanalisationsleitungen von 40'000 km bis 50'000 km Länge der Reinigung zugeführt. 97 % der Schweizer Haushalte sind heute an eine der landesweit 900 Kläranlagen angeschlossen.

11.4 Kommunikation.

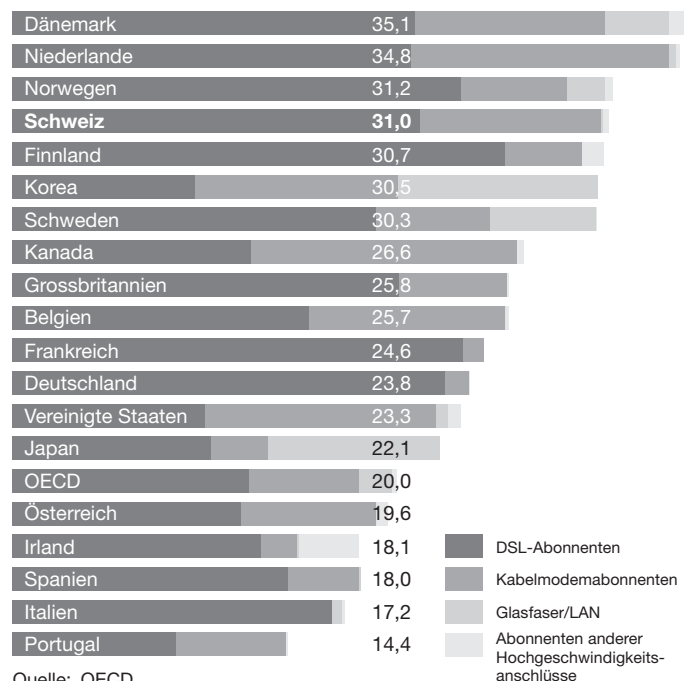
Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wächst rasant. In der Schweiz sind ca. 77 % der Haushalte mit Computern ausgestattet. Der hohe Verbreitungsgrad von Informations- und Kommunikationstechnologien in Schweizer Haushalten ist eine gute Voraussetzung für die weitere Entwicklung des privaten elektronischen Geschäftsverkehrs.

Im Jahr 2006 wies die Schweiz mit 2'763 Euro pro Einwohner die höchsten Ausgaben für IKT aus, gefolgt von Schweden, Dänemark und Japan. In der Schweiz entfielen 56 % der IKT-Gesamtausgaben auf Informationstechnologien und 44 % auf Kommunikationstechnologien. Im Jahr 2006 machten die IKT-Ausgaben rund 6,64 % des Bruttoinlandproduktes (BIP) aus; damit liegt die Schweiz hinter Japan und Schweden auf dem dritten Platz.

31 von 100 Einwohnern nutzen in der Schweiz das Internet über Breitbandanschlüsse (Stand Dezember 2007). Damit liegt die Schweiz über dem Durchschnitt der OECD-Länder und zählt zu den führenden Ländern. Zurzeit wird schweizweit der Ausbau des «Fiber to the Home» (FTTH) vorangetrieben, ein Fernmeldenetz, das bis in jedes Geschäfts-, Mehr- oder Einfamilienhaus über Glasfaser (Lichtwellenleiter) geführt wird.

Abb. 53: Internetabonnenten, 2007

Abonnenten/Abonnentinnen von Hochgeschwindigkeits-Internetanschlüssen pro 100 Einwohner/innen



Quelle: OECD

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

www.bakom.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Informationsgesellschaft – Indikatoren

www.bfs.admin.ch

Sprachen: dt., franz.

Registrierungsstelle Internetdomains (.ch, .li)

www.nic.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it..

11.5 Post.

Die Schweizerische Post versorgt das Land flächendeckend (Universaldienst), ihre Zuverlässigkeit ist sprichwörtlich und erreicht immer wieder europäische Spitzenwerte.

In den letzten Jahren hat sich der Postmarkt grundlegend geändert. Neben der staatlichen Post bieten heute in den erlaubten Bereichen zahlreiche Privatunternehmen Postdienstleistungen an. Der Paketmarkt (über 1 kg) ist seit 2004 liberalisiert. Seit April 2006 können auch Briefe, die schwerer als 100 g sind, von privaten Postunternehmern befördert werden, sofern diese über die notwendige Konzession verfügen. Dem Postmonopol untersteht nur noch die Beförderung der adressierten inländischen und aus dem Ausland eingehenden Briefpostsendungen, die nicht schwerer als 100 g sind. Per 1. Juli 2009 soll das Briefmonopol auf 50 g gesenkt werden. Weitere Liberalisierungsschritte sind in Vorbereitung.

Mit mehr als 2'500 Poststellen ist das Poststellennetz sehr engmaschig. In einem internationalen Vergleich mit sieben anderen europäischen Ländern weist die Schweiz flächenbezogen die grösste Poststellendichte und die geringste durchschnittliche Distanz zur nächsten Poststelle auf. Darüber hinaus bietet die Post Logistikgesamtlösungen von der Beschaffung über die Lagerung bis zur Informationslogistik, auch grenzüberschreitend.

Schweizerische Post

www.post.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

11.6 Gesundheitswesen.

11.6.1 Medizinische Versorgung

Hervorragend ausgebildete medizinische Fachleute sowie berühmte Kliniken und Institute der Spitzenmedizin tragen dazu bei, dass die Gesundheitsversorgung der Schweiz zu den weltbesten gehört. Rund 11,5 % des Bruttoinlandproduktes werden für das Gesundheitswesen eingesetzt. Ein dichtes Netz von Krankenhäusern (in der Schweiz «Spital» genannt), Arzt- und Zahnarztpraxen und Apotheken stellt flächendeckend die ambulante und stationäre Betreuung sicher. Auf 100'000 Einwohner kommen in der Schweiz 130 allgemeine Krankenhäuser, 191 Spezialkliniken, 205 Ärzte mit Praxistätigkeit, 52 Zahnärzte sowie 22 Apotheken. Die Rettung per Ambulanz oder Helikopter (Rega) ist gut ausgebaut und funktioniert professionell. Die Organisation Spitex ermöglicht medizinische Versorgung zu Hause in der eigenen Wohnung.

Abb. 54: Gesundheitsinfrastruktur, 2008

1 = entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft nicht,
10 = entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft

1	Schweiz	8,91
3	Belgien	8,74
4	Singapur	8,63
5	Deutschland	8,06
6	Luxemburg	7,97
7	Frankreich	7,79
8	Dänemark	7,53
10	Niederlande	7,29
14	Hongkong SAR	6,98
21	Japan	6,42
23	Italien	5,81
28	Vereinigtes Königreich (UK)	4,92
29	USA	4,85
32	VR China	4,57
40	Indien	3,31
41	Irland	3,18
49	Brasilien	2,21
53	Russland	1,86

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

Bundesamt für Gesundheit BAG

www.bag.admin.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Schweizerisches Rotes Kreuz

www.redcross.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Spitäler der Schweiz

www.hplus.ch
Sprachen: dt., franz., it.

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

www.fmh.ch
Sprachen: dt., franz., it.

Schweizer Ärzteverzeichnis

www.medindex.ch
Sprachen: dt., franz., it.

Spitex Verband Schweiz

www.spitex.ch
Sprachen: dt., franz.

11.6.2 Krankenversicherung

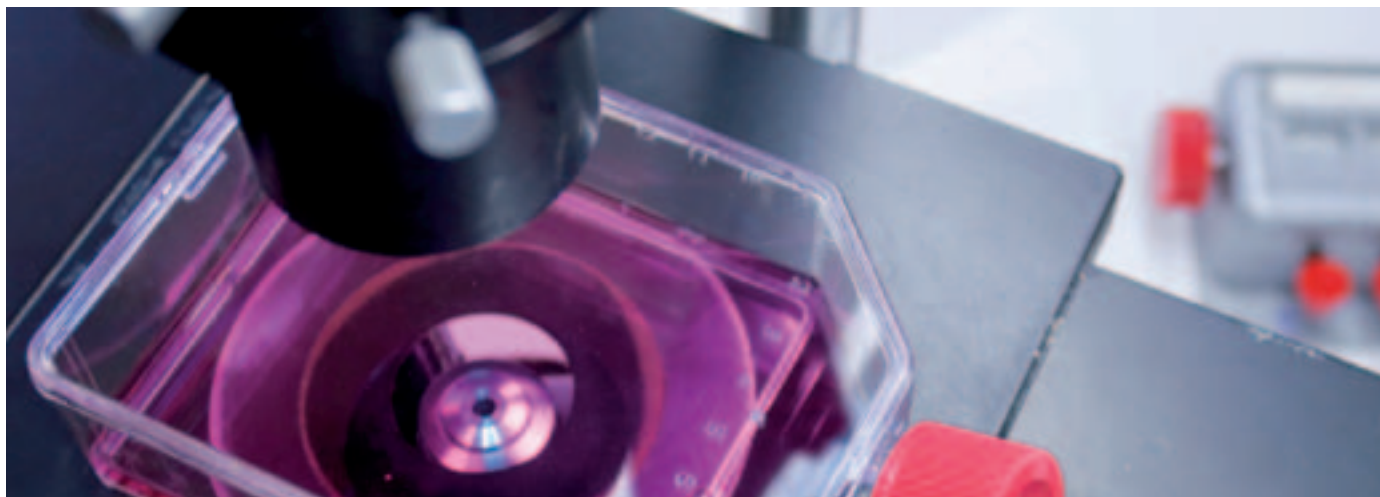
Die Krankengrundversicherung, die alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz obligatorisch abschliessen müssen, gewährleistet Zugang zu einer guten medizinischen Versorgung. Bei Krankheit oder Unfall stellt sie die medizinische Behandlung sicher, falls eine solche nicht von der Unfallversicherung abgedeckt wird (z.T. auch im Ausland). Trotzdem ist die Versicherung nicht staatlich, sondern wird von 94 privaten Versicherern (Krankenkassen) angeboten. Zusatzversicherungen sind optional.

Weitere Informationen: siehe Kapitel 13.5

Übersicht Krankenversicherer

www.bag.admin.ch
Sprachen: dt., franz., it.

12. Bildung und Forschung.



Für ein rohstoffarmes Land wie die Schweiz sind gut ausgebildete Arbeitskräfte und eine kontinuierliche Innovation das wichtigste Kapital. Dementsprechend ist die Bildungs- und Forschungspolitik ausgerichtet. Die Qualität der öffentlichen Schule ist international anerkannt; Universitäten, Nachdiplomausbildungen sowie internationale Privatschulen und Internate geniessen Weltruf. Der föderalistische Aufbau sichert auch im Bildungswesen hohe Qualität und Nähe zur Wirtschaftspraxis und Forschung. Eine Besonderheit ist das duale Bildungssystem: Neben der klassischen Schullaufbahn an Mittelschulen und Universitäten werden in vielen handwerklich-industriellen sowie in Berufen des Dienstleistungsbereichs Arbeitskräfte direkt in der Praxis ausgebildet.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

www.edk.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Schweizerischer Bildungsserver

www.educa.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

12.1 Schul- und Berufsausbildung.

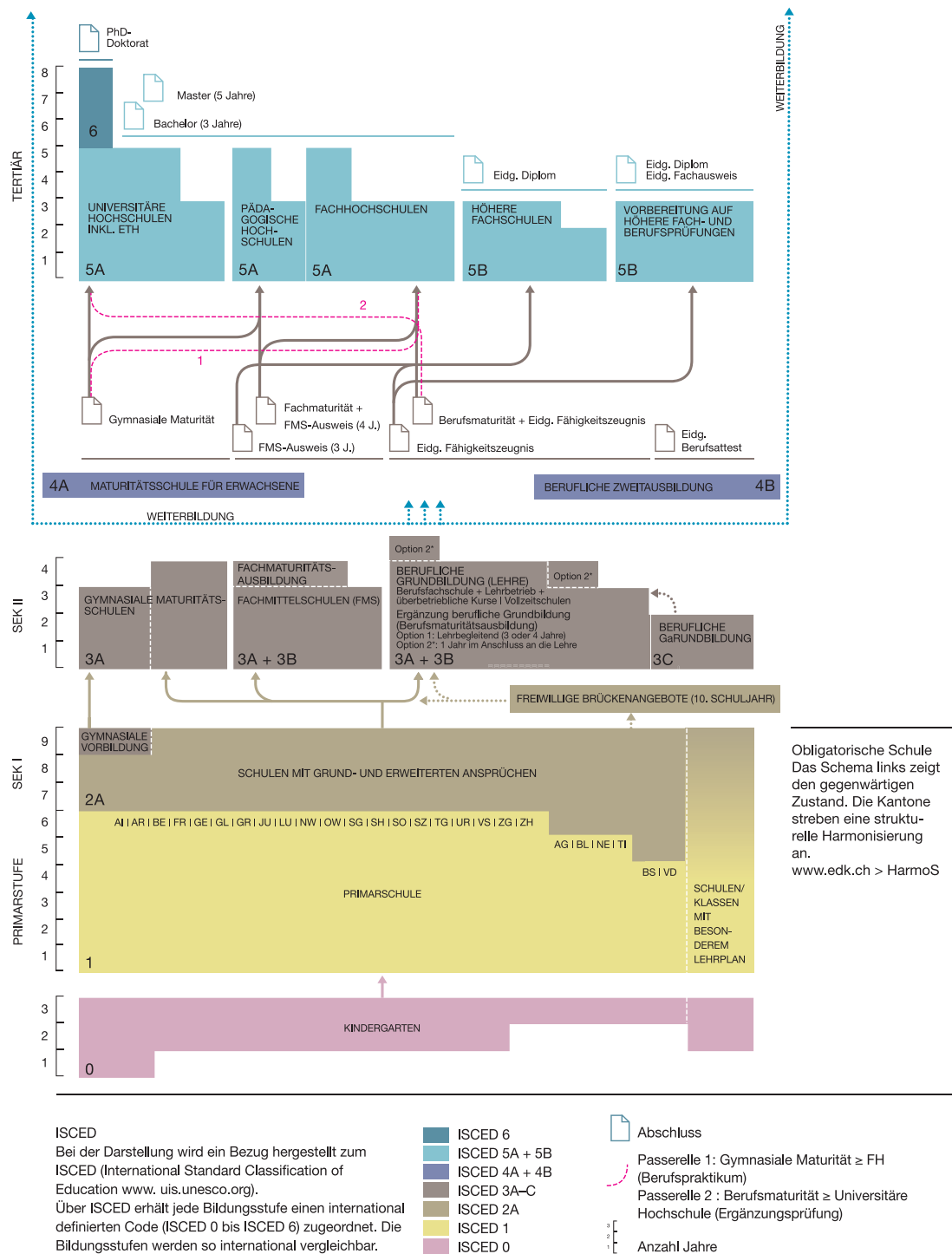
Im Ausbildungssystem der Schweiz sind die Kantone für die Bildungsstrukturen (Grundschule, Universitäten, Fachhochschulen) in ihrem Gebiet zuständig. Nur die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) unterstehen dem Bund. Verschiedene Koordinationsorgane sorgen dafür, dass die Schul- und Lehrpläne zwischen den Kantonen aufeinander abgestimmt werden.

Bildungsstatistik

www.bildungssystem.bfs.admin.ch

Sprachen: dt., franz.

Abb. 55: Das Bildungssystem der Schweiz



12.1.1 Grundschule und weiterführende Ausbildung

Die Schullaufbahn beginnt mit der Vorschule (Kindergarten) im fünften oder sechsten Lebensjahr. Die Primarschule vom siebten Lebensjahr an dauert vier bis sechs Jahre. Danach erfolgt der Übertritt in die Sekundarstufe I. Auf der Sekundarstufe besuchen die Schüler ihrem persönlichen Niveau entsprechend die Ober-, die Real- oder die Sekundarschule (die Bezeichnungen der verschiedenen Stufen und deren einzelnen Ausgestaltungen sind von Kanton zu Kanton verschieden). Mit dem Abschluss der Sekundarstufe I haben die Schüler die neun obligatorischen Schuljahre absolviert. Dann beginnen sie in der Regel entweder eine Berufsausbildung oder treten in eine Maturitätsschule über. Neben dem Weg über eine Berufslehre oder die Maturität bestehen Möglichkeiten, sich durch den Besuch einer Diplommittelschule über die obligatorische Schulzeit hinaus weiterzubilden.

95 % der Schülerinnen und Schüler absolvieren die obligatorische Schulzeit in der öffentlichen Schule ihres Wohnortes, lediglich 5 % besuchen Privatschulen. Die öffentlichen Schulen geniessen einen guten Ruf. Im internationalen Schulleistungsvergleich PISA schnitten Schweizer Schüler besser ab als der Durchschnitt der OECD-Staaten, wobei die öffentlichen Schulen gegenüber Privatschulen bessere Ergebnisse erzielten.

Die öffentlichen Schulen vermitteln nicht nur Fachwissen, sondern erfüllen eine wichtige Integrationsfunktion: Kinder mit unterschiedlichem sozialem, sprachlichem und kulturellem Hintergrund besuchen die gleiche Schule. Für die Schweiz mit ihren vier Landessprachen hat die Mehrsprachigkeit eine grosse Bedeutung: Bereits während der obligatorischen Schulzeit lernen die Kinder – neben der Erstsprache – eine zweite Landessprache und Englisch.

Abb. 56: Qualität des Ausbildungssystems, 2009

1 = entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft nicht,
10 = entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft

1	Finnland	8,53
2	Singapur	8,20
3	Schweiz	8,07
4	Dänemark	7,45
5	Kanada	7,38
7	Niederlande	6,87
8	Irland	6,85
11	Belgien	6,60
13	Deutschland	6,13
14	Indien	6,07
17	Frankreich	5,87
18	Hongkong SAR	5,83
21	Japan	5,45
22	Luxemburg	5,38
25	Vereinigtes Königreich (UK)	5,14
28	USA	4,81
35	Italien	4,23
40	Russland	4,00
43	VR China	3,80
53	Brasilien	2,82

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

Abb. 57: Öffentliche Ausgaben für Bildung pro Kopf in USD, 2007

1	Luxemburg	5'153
2	Norwegen	4'494
3	Dänemark	4'224
4	Schweiz	3'066
5	USA	2'839
6	Irland	2'650
8	Frankreich	2'473
9	Vereinigtes Königreich (UK)*	2'453
10	Niederlande	2'394
11	Belgien**	2'151
15	Deutschland	1'606
16	Italien*	1'435
18	Japan*	1'325
21	Singapur	1'090
22	Hongkong SAR	996
32	Russland	369
34	Brasilien	319
43	VR China	71
45	Indien	29

Daten von * 2006 ** 2005

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

PISA-Studie

www.pisa.oecd.org
Sprachen: dt., engl., franz.

12.1.2 Berufsbildung

Die berufliche Grundausbildung erfolgt im Anschluss an die obligatorische Schule. Auf eine solide praxisbezogene Berufsausbildung wird grosser Wert gelegt. Drei Viertel der Jugendlichen absolvieren denn auch eine Lehre mit berufsbegleitender schulischer Ausbildung. Diese Lehrzeit dauert drei bis vier Jahre und besteht aus einem praktischen Teil, der Arbeit in einem Unternehmen, und einem theoretischen Teil, dem Besuch der jeweiligen branchenspezifischen Berufsschule. Es besteht die Möglichkeit, neben der ordentlichen Berufsschule eine Berufsmaturität zu erlangen, die zum Eintritt in eine Fachhochschule (Bachelor- und teilweise Master-Abschluss) berechtigt. An den Fachhochschulen wird das Wissen auf tertiärer Stufe vertieft. 90 % der jungen Schweizer bilden sich nach der obligatorischen Schule weiter. Mit dieser Quote liegt die Schweiz an der Spitze aller OECD-Länder.

Dank diesem dualen System der Berufsausbildung stehen der Wirtschaft gut ausgebildete und einsatzbereite Praktiker zur Verfügung. Die Jugendarbeitslosigkeit ist nur etwa halb so gross wie in Deutschland, Schweden und den USA. Der Praxisbezug des Ausbildungssystems vermindert dabei den hohen Stellenwert exaktwissenschaftlicher Fächer im Schulunterricht in keiner Weise. Er ist im europäischen Vergleich am dritthöchsten.

Die berufliche Weiterbildung spielt in der Schweiz eine wichtige Rolle. Berufs- und höhere Fachprüfungen werden mit Genehmigung der Bundesbehörden von den Berufsverbänden durchgeführt. Der erfolgreiche Abschluss dieser Prüfungen führt zu einem eidgenössischen Fachausweis oder Diplom. In der Schweiz gibt es über 100 eidgenössisch anerkannte höhere Fachschulen, wovon die Mehrheit Technikerschulen sind. In den höheren Fachschulen werden Qualifikationen vermittelt, die in anderen Ländern oft an Hochschulen erworben werden. Durch die bilateralen Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Union werden Berufsdiplome gegenseitig anerkannt.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT

www.bbt.admin.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

www.evd.admin.ch
Link: Themen/Bildung, Forschung, Innovation
Sprachen: dt., franz., it.

Schweizerisches Bildungswesen

www.swissworld.org
Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

Berufswahl, Studium, Laufbahn

www.berufsberatung.ch
Sprachen: dt., franz., it.

12.2 Weiterbildung.

Weiterbildung hat in der Schweiz Tradition. Öffentliche Anbieter wie Universitäten oder Fachhochschulen bieten neben Nachdiplomstudiengängen diverse Kurse zu Fachthemen an, die nicht nur Absolventen offenstehen. Externe können sich zudem als Hörer in regulären Kursen einschreiben. Die Kurse der Volkshochschulen sind öffentlich subventioniert und stehen allen Interessierten offen. Das Kursangebot von privaten Anbietern ist ebenfalls sehr vielfältig – von Sprachkursen über Yoga zu Managementkursen findet sich die ganze Palette.

Überblick Weiterbildung (Anbieter, Kurse)

www.weiterbildung.ch

www.seminare.ch

Sprache: dt.

Verband Schweizerischer Volkshochschulen

www.up-vhs.ch

Sprachen: dt., franz.

der Anteil ausländischer Professoren ist mit 45 % sehr hoch, was die Internationalität der Schweizer Hochschulen unterstreicht.

Das Angebot an Studienfächern an Schweizer Universitäten ist sehr breit. Mit Ausnahme des Medizinstudiums gibt es keine spezifischen Zulassungsbeschränkungen. Ausländische Studierende müssen jedoch insbesondere auf Bachelor/Master-Stufe die sprachlichen Voraussetzungen erfüllen und je nach Universität eine Aufnahmeprüfung ablegen. Die Studiengebühren sind auch für internationale Studierende sehr moderat. Zusätzlich zu den Studiengebühren müssen je nach Stadt und persönlichen Ansprüchen jährliche Lebenshaltungskosten von 18'000–28'000 CHF einkalkuliert werden. Im Zuge der Bologna-Reform wurden sämtliche Studiengänge aufs Bachelor/Master-System umgestellt. Die Schweiz nimmt an internationalen Mobilitätsprogrammen wie beispielsweise ERASMUS teil, sodass Auslandsemester an einer Schweizer Universität angerechnet werden können.

12.3 Universitäten/Hochschulen.

12.3.1 Universitäre und technische Hochschulen

Abb. 58: Hochschullandschaft Schweiz



Die Ausrichtung der Lehr- und Forschungsgebiete auf bestimmte Schwerpunkte hat den Schweizer Universitäten in verschiedenen Fachrichtungen hohes internationales Prestige eingebracht. Die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich (ETHZ) und Lausanne (EPFL) betreiben in Zusammenarbeit mit der internationalen Forschungsgemeinschaft auf höchstem Niveau Spitzenforschung. Sie sind bestrebt, Wissenschaftler von Weltruf zu gewinnen. Schweizer Universitäten klassieren sich welt- und europaweit regelmässig unter den 100 Besten. Die Schweizer Hochschulen und Universitäten sind auch in internationale Forschungsprogramme eingebunden – besonders in die Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung (FRP) der EU – und bieten durchwegs auch Nachdiplomlehrgänge an (z.T. in Kooperation mit ausländischen Ausbildungsstätten).

In der Schweiz gibt es zehn kantonale Universitäten, in denen entweder auf Deutsch (Basel, Bern, Zürich, Luzern, St. Gallen), Französisch (Genf, Lausanne, Neuchâtel), Italienisch (Lugano) oder zweisprachig (Deutsch und Französisch in Freiburg) unterrichtet wird. Eidgenössische Technische Hochschulen gibt es in Lausanne (Französisch) und in Zürich (Deutsch). An diesen 12 Schweizer Universitäten studierten 2008 rund 117'000 Personen; davon gut 50 % Frauen und rund 24 % ausländische Studierende. Dies ist mithin eine der höchsten Quoten internationaler Studenten weltweit. Auch

Abb. 59: Studiengebühren in Franken pro Jahr (2008/09)

	EPF Lausanne	ETH Zürich	Uni Basel	Uni Bern	Uni Fribourg	Uni Genf	Uni Lausanne	Uni Luzern	Uni Neu- châtel	Uni St. Gallen	Uni Zürich	USI (Lugano, Mendrisio)
Inländische Studenten	1'266	1'288	1'400	1'310	1'224	1'000	1'160	1'570	1'030	2'040	1'378	4'000
Zusatzgebühren für internationale Studenten	–	–	–	–	300	–	–	–	550	300	200	4'000
Internationale Studenten total	1'266	1'288	1'400	1'310	1'524	1'000	1'160	1'570	1'580	2'340	1'578	8'000

Quelle: Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS

Universitäten im Überblick

www.ch.ch
Suchbegriff: Universität
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Staatssekretariat für Bildung und Forschung

www.sbf.admin.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Universitätsranking

www.universityrankings.ch
Sprachen: dt., engl., franz.

Verein universitäre Weiterbildung Schweiz

www.swissuni.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Informationen für ausländische Studierende

www.swissuniversity.ch
Sprache: engl.

Studieren in der Schweiz

www.crus.ch
Sprachen: dt., franz.

12.3.2 Fachhochschulen

Die Fachhochschulen bieten sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Stufe praxisorientierte Ausbildungen auf Hochschulniveau für Berufsleute an. Diese haben meistens eine Berufsmaturität absolviert und schon Erfahrungen im Berufsleben gesammelt. Neben der normalen Lehrtätigkeit bieten Fachhochschulen den ansässigen Unternehmen Weiterbildungskurse an und betreiben Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit privaten, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Fachhochschulen sind somit für den regionalen Wissens- und Technologietransfer mitverantwortlich und stehen im ständigen Austausch mit der Wirtschaft. Sie verfügen über hohe Lehr-, Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungskompetenz, die ausgesprochen praxis-, markt- und kundenorientiert ist. In ihrer Aufgabe als Forschungsinstitute werden sie auf nationaler Ebene von der Förderagentur für Innovation (KTI) unterstützt und arbeiten mit den Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie den Universitäten zusammen.

Fachhochschulen im Überblick

www.ch.ch
Suchbegriff: Fachhochschule
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

www.bbt.admin.ch
Suchbegriff: Fachhochschulen
Sprachen: dt., engl., franz., it.

12.3.3 Executive-MBA-Programme EMBA

Ein Spezialfall von Weiterbildung sind die Executive-MBA-Angebote, die sich an Manager mit langjähriger Führungserfahrung richten. In der Regel werden EMBA-Kurse in einem Modulsystem angeboten und berufsbegleitend absolviert. Die Studiengänge sehen neben Kursen in der Schweiz meist Studienaufenthalte im Ausland vor. Besonders zu erwähnen ist IMD in Lausanne, dessen Executive-MBA-Programm regelmässig als eines der besten weltweit bewertet wird. Aber auch der Studiengang der Universität St. Gallen gehört weltweit zu den 50 besten.

Abb. 60: Executive MBA: die wichtigsten Anbieter

Anbieter	Unterrichtsorte	Homepage
IMD	Lausanne (Schweiz), Europa (Irland, Rumänien), Shanghai (China), Silicon Valley (USA)	www.imd.ch/programs/emba engl.
Omnium Alliance (Universität St. Gallen, University of Toronto, Partnerschulen)	Brasilien, Indien, Schweiz, Ungarn, China, Nordamerika	www.omniumgemba.com , www.gemba.unisg.ch engl.
Universität St. Gallen	St. Gallen (Schweiz), Ungarn, China, Brasilien	www.emba.unisg.ch dt.
Universität Zürich	Zürich (Schweiz), USA, China, Indien	www.emba.uzh.ch dt.
Rochester-Bern (Universität Bern, University of Rochester)	Thun (Bern, Schweiz), Rochester (USA), Shanghai (China)	www.executive-mba.ch engl.
GSBA Zürich, University of Maryland	Nordamerika, Europa und Asien	www.gsba.ch dt., engl.
ZfU International Business School	Zürich, Boston (USA)	www.zfu.ch/weiterbildung/masters dt.

MBA/EMBA-Programme in der Schweiz

www.find-mba.com/switzerland
Sprache: engl.

Schweizer Bildungsportal

www.ausbildung-weiterbildung.ch
Sprache: dt.

Programme an Schweizer Universitäten

www.swissuniversity.ch
Sprache: engl.

Ranking Economist

mba.eiu.com
Sprache: engl.

Ranking FT

www.rankings.ft.com
Suchbegriff: Business School
Sprache: engl.

12.4 Internationale Privatschulen und Internate.

Privatschulen ergänzen das schweizerische Ausbildungssystem. An rund 260 privaten Schulen werden etwa 100'000 Schüler in einer der 3 Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch oder in Englisch (und vereinzelt weiteren Sprachen) unterrichtet. Internationale Schulen sind vor allem für Mitarbeiter ausländischer Unternehmen, die oft nur vorübergehend in der Schweiz bleiben, wichtig. Dort erhalten Kinder von Expatriates eine geeignete muttersprachliche oder internationale Ausbildung und werden auf die in ihrer Heimat gültigen Schulabschlüsse wie Abitur, Baccalauréat oder US-Universitätszulassung vorbereitet. In jeder Region und in allen grossen Städten gibt es geeignete Institute. Die Schulgebühren liegen im internationalen Vergleich im Mittelfeld.

Abb. 61: Schulgebühren internationaler Privatschulen

in US-Dollar	Primarschulen			Sekundarschulen		
	Englisch ¹⁾	Französisch	Deutsch	Englisch ¹⁾	Französisch	Deutsch
Ljubljana	10'323	5'594	n. a.	10'537	6'625	n. a.
Dublin	11'917	4'696	5'962	12'205	5'594	5'212
Barcelona	12'008	4'717	4'770	14'879	5'066	4'888
Singapur	13'532	9'915	10'973	15'898	11'068	10'973
Budapest	15'763	5'988	4'785	17'040	7'086	4'785
Mailand	16'747	4'598	6'360	18'842	5'814	6'360
Genf	18'137	10'801	10'572	19'388	13'913	9'885
Wien	18'302	5'145	12'366 ²⁾	21'933	5'145	12'366 ²⁾
Frankfurt	20'224	4'461	5'300 ²⁾	22'525	5'447	5'300 ²⁾
Amsterdam	20'587	6'129	8'833	23'543	10'445	8'833
Paris	25'906	5'808	8'540	29'176	5'808	8'540
New York	27'000	16'310	14'100	27'600	18'590	15'100
London	30'204	5'229	8'342	32'452	6'371	8'342
Brüssel	31'137	4'969	9'378	35'603	6'024	9'378

¹⁾ Durchschnittliche Schulgebühren «International», «Amerika» und «England»

²⁾ Lokale Privatschule

Quelle: Mercer, Cost-of-Living Report, März 2008, www.mercer.com

Schweizer Internate sind nicht nur wegen der guten Ausbildung weltbekannt, sondern auch wegen ihrer strengen Erziehungsrichtlinien und internationalen Schülerschaft. Sie haben oft sehr selektive Aufnahmekriterien und gelten als globale Eliteschmieden.

Privatschulregister Schweiz

www.swissprivateschoolregister.com
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP)

www.swiss-schools.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it., span.

Swiss Group of International Schools

www.sgischools.com
Sprache: engl.

12.5 Forschung und Entwicklung.

12.5.1 Forschungsstandort Schweiz

Je rascher der technologische Wandel voranschreitet, desto mehr Bedeutung erlangt die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit einer Volkswirtschaft. Die Schweiz gehört zu den forschungsaktivsten Staaten. Sie setzt fast 3 % ihres BIP für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten ein. Alle forschungsrelevanten Indikatoren positionieren sie im internationalen Vergleich auf den vordersten Rängen.

Von den gesamten Ausgaben für Forschung und Entwicklung von 13,1 Mrd. CHF (2004) wurden 70 % von der Privatwirtschaft getragen. Am meisten, nämlich 3,6 Mrd. CHF wendet die Pharmabranche dafür auf. Die F+E-Ausgaben aller Hochschulen und Forschungsanstalten betrugen im Jahr 2004 3 Mrd. CHF. Rund 52'000 Personen sind in der Forschung tätig, davon 33'000 in der Privatwirtschaft.

Abb. 62: Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung pro Kopf in US-Dollar, 2006

1	Schweden	1'609
2	Schweiz**	1'426
3	Finnland	1'373
4	Luxemburg	1'358
5	Dänemark	1'237
6	Japan	1'161
7	USA	1'135
11	Deutschland	896
12	Frankreich	774
14	Singapur	716
15	Vereinigtes Königreich (UK)*	705
16	Belgien	692
17	Irland	684
18	Niederlande	684
22	Italien	333
27	Hongkong SAR*	206
33	Russland	74
40	Brasilien*	40
43	VR China	29
51	Indien**	4

Daten von * 2005 ** 2004

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

Der Staat engagiert sich vor allem in der Grundlagenforschung. Wirtschaft und Wissenschaft wirken eng zusammen. Jede Ausbildungsstätte auf Universitäts- und Hochschulstufe verfügt über eine Koordinationsstelle für die Zusammenarbeit mit der Wirt-

Abb. 63: Nobelpreise pro Million Einwohner, 2007

1	Schweiz	1,59
2	Norwegen	1,27
3	Schweden	0,98
4	Vereinigtes Königreich (UK)*	0,87
5	USA	0,81
6	Dänemark	0,73
8	Niederlande	0,43
9	Deutschland	0,37
13	Belgien	0,28
14	Frankreich	0,27
15	Irland	0,23
19	Italien	0,08
20	Japan	0,07
21	Russland	0,06
24	VR China	0,00
25	Indien	0,00
26	Luxemburg	0,00
26	Singapur	0,00
26	Hongkong SAR	0,00
26	Brasilien	0,00

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

schaft. An Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, bei denen Unternehmen mit nichtgewinnorientierten Forschungsstätten zusammenarbeiten, kann sich die Förderagentur für Innovation KTI finanziell massgeblich beteiligen.

Abb. 64: Forschungsinstitutionen in der Schweiz

Institution		Ort	Homepage
CERN	European Organization for Nuclear Research	Genf	www.cern.ch engl., franz.
EAWAG	Swiss Federal Institute of Aquatic Science and Technology	Dübendorf (ZH), Kastanienbaum (LU)	www.eawag.ch dt., engl.
EMPA	Materials Science and Technology Research Institution	Thun (BE), Dübendorf (ZH), St. Gallen	www.empa.ch dt., engl., franz.
PSI	Paul Scherrer Institute	Villigen (AG)	www.psi.ch dt., engl.
SLF	WSL-Institut für Schnee- und Lawinenforschung	Davos (GR)	www.slf.ch dt., engl., franz., it.
The Graduate Institute	The Graduate Institute of International and Development Studies	Genf	www.graduateinstitute.ch engl., franz.
WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft	Birmensdorf (ZH), Bellinzona (TI)	www.wsl.ch dt., engl., franz.

Quelle: Schweizerischer Nationalfonds, www.snf.ch

Staatssekretariat für Bildung und Forschung

www.sbf.admin.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Förderagentur für Innovation

www.kti-cti.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

www.snf.ch

Sprachen: dt., engl., franz.

Wissenschaftsförderung

www.ch.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Schweizer Portal für Forschung und Innovation

www.myscience.ch

Sprachen: dt., engl., franz.

12.5.2 Internationale Forschungszusammenarbeit

Die Schweizer Wirtschaft hat grosses Interesse an der Forschungszusammenarbeit mit Partnern im Ausland, besonders im EU-Raum. Die Entwicklungs- und Forschungszusammenarbeit mit innovativen ausländischen Partnern verschafft auch kleineren Unternehmen Zugang zu Erkenntnissen, die sie am Markt verwenden können. Die bilateralen Abkommen mit der EU haben dafür noch günstigere Voraussetzungen geschaffen und ermöglichen eine volle Beteiligung der Schweiz an allen Programmen und Aktivitäten der Forschungsrahmenprogramme der EU.

Internationale Forschungszusammenarbeit

www.snf.ch

Sprachen: dt., engl., franz.

Internationale Zusammenarbeit Bildung, Forschung, Wissenschaft

www.sbf.admin.ch

Link: Themen/Internationale Zusammenarbeit

Sprachen: dt., engl., franz., it.

13. Leben in der Schweiz.



Dank der hohen Lebensqualität und dem sicheren Umfeld gehört die Lebenserwartung in der Schweiz zu den höchsten der Welt. Die intakte Natur und das vielfältige Kultur- und Freizeitangebot ziehen nicht nur viele Touristen, sondern auch qualifizierte ausländische Arbeitskräfte an. Schweizer Haushalte erzielen im Durchschnitt ein monatliches Erwerbseinkommen von 6'298 CHF, von welchem nach Abzug von Sozialversicherungsabgaben und Steuern rund 70 % als verfügbares Einkommen für den Konsum übrig bleiben. Trotz relativ hoher Preise weist die Schweiz damit weltweit die höchste Kaufkraft auf.

13.1 Sicherheit und Lebensqualität.

Die Schweiz ist ein sehr sicheres Land und bietet höchste Lebensqualität. Sowohl für die Verhältnisse in den Städten als auch in ländlich geprägten Regionen erhält sie bei den massgeblichen Kriterien wie Einkommen, Gesundheitswesen, Klima und Geografie, politische Stabilität und Sicherheit sowie bezüglich persönlicher Freiheiten, Familien- und Gesellschaftsleben durchwegs exzellente Noten.

Abb. 65: Lebensqualität im internationalen Vergleich, 2009

New York, USA = 100		
1	Wien, Österreich	108,6
2	Zürich, Schweiz	108,0
3	Genf, Schweiz	107,9
4	Vancouver, Kanada	107,4
4	Auckland, Neuseeland	107,4
6	Düsseldorf, Deutschland	107,2
7	München, Deutschland	107,0
8	Frankfurt, Deutschland	106,8
9	Bern, Schweiz	106,5
10	Sydney, Australien	106,3
11	Kopenhagen, Dänemark	106,2
13	Amsterdam, Niederlande	105,7
14	Brüssel, Belgien	105,4
16	Berlin, Deutschland	105,0
19	Luxemburg, Luxemburg	104,6
25	Dublin, Irland	103,6
26	Singapur, Singapur	103,5
35	Tokio, Japan	102,2
38	London, Grossbritannien	101,6
49	New York, USA	100,0

Quelle: Mercer Survey, Quality of Living Global City Rankings

Bewegungsfreiheit und Sicherheit sind immer und überall für jedermann gewährleistet. Es gibt relativ wenige grosse Ballungszentren und monoton-anonyme grossflächige Wohnsiedlungen. Kinder gehen unbegleitet und meist zu Fuss zur Schule. Die sichere Umgebung sowie die Diskretion der Schweizer werden weithin geschätzt: Selbst international bekannte Persönlichkeiten bewegen sich in der Schweiz oft ohne Personenschutz.

Abb. 66: Persönliche Sicherheit, 2008

New York, USA = 100		
1	Luxemburg, Luxemburg	131,4
2	Bern, Schweiz	126,3
2	Genf, Schweiz	126,3
2	Helsinki, Finnland	126,3
2	Zürich, Schweiz	126,3
6	Wien, Österreich	121,1
7	Oslo, Norwegen	120,8
7	Stockholm, Schweden	120,8
9	Singapur, Singapur	120,2
10	Auckland, Neuseeland	119,4
10	Wellington, Neuseeland	119,4
12	Kopenhagen, Dänemark	117,2
12	Düsseldorf, Deutschland	117,2
12	Frankfurt, Deutschland	117,2
12	München, Deutschland	117,2
12	Nürnberg, Deutschland	117,2
17	Dublin, Irland	117,0
22	Amsterdam, Niederlande	115,8
28	Brüssel, Belgien	114,3
35	Tokio, Japan	111,5
40	Berlin, Deutschland	111,4
43	Hongkong, China	109,9

Quelle: Mercer Survey, Quality of Living Global City Rankings

Abb. 67: Anziehungskraft auf hoch qualifiziertes Personal aus dem Ausland, 2009

1 = tief, 10 = hoch		
1	Schweiz	8,77
2	Singapur	8,22
3	USA	7,80
4	Australien	7,63
5	Kanada	7,46
7	Hongkong SAR	7,42
8	Vereinigtes Königreich (UK)	7,30
9	Irland	7,00
10	Luxemburg	6,96
12	Russland	6,10
13	VR China	6,05
15	Niederlande	5,98
22	Belgien	5,43
23	Indien	5,34
25	Frankreich	5,22
26	Brasilien	5,15
29	Deutschland	5,07
33	Dänemark	4,72
44	Japan	4,07
54	Italien	3,00

Quelle: IMD World Competitiveness Yearbook 2009

13.2 Umzug und Integration.

Gegenwärtig sind mehr als 6'500 ausländische Unternehmen in der Schweiz und von der Schweiz aus tätig. Nahezu 90 % von ihnen würden sich bei einem erneuten Standortentscheid wieder für die Schweiz entscheiden. Viele von ihnen entsenden ausländische Führungskräfte und Spezialisten oftmals kurzfristig und nur vorübergehend in die Schweiz als so genannte Expatriates. Damit sich diese innert kurzer Zeit in der Schweiz zurechtfinden können, gibt es spezialisierte Relocation-Agenturen, Expat-Gruppierungen, Bücher sowie Websites, welche die wichtigsten Fragen zu Umzug und Leben in der Schweiz beantworten können.

Schweizer Informationsplattform

www.swissinfo.org

Sprachen: dt., engl., franz., it., port., russ., chin., jap.

Expatriates in der Schweiz

www.expatechange.com

www.xpatxchange.ch

www.glocals.com

www.englishforum.ch

Sprache: engl.

www.justlanded.com/schweiz

Sprachen: dt., engl. it.

13.2.1 Umzug

Ein Umzug in ein fremdes Land wirft je nach persönlicher Situation viele Fragen auf. Welche Schule eignet sich am besten? Wo kann man einkaufen? Wie finden wir ein Haus? Wie hoch sind Steuern und Abgaben? In allen Regionen des Landes findet man kompetente, international erfahrene Berater, die in solchen Fällen weiterhelfen können. Spezialisierte Relocation-Agenturen bieten umfassende Dienstleistungspakete rund um den Umzug und die erste Zeit in der Schweiz. Das Internet bietet eine Fülle von Informationen. Verschiedene kantonale Wirtschaftsförderungsstellen unterhalten zudem besondere Informationsplattformen für Expatriates.

Hausratsgegenstände, Sammlungen, Tiere oder ein Auto können abgabenfrei in die Schweiz eingeführt werden. Einzige Voraussetzung ist, dass die eingeführten Gegenstände während mindestens sechs Monaten persönlich gebraucht wurden und sie nach der Einfuhr weiterhin benützt werden. Bei der Einreise muss die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung (bzw. Arbeitsvertrag, Mietvertrag, Abmeldebestätigung im Abgangsland für Angehörige der EU-17/EFTA-Staaten) sowie ein ausgefülltes Antragsformular vorgelegt werden.

Nach der Einreise in die Schweiz besteht eine Pflicht, sich innerhalb der ersten acht Tage in der Wohngemeinde anzumelden. Dazu werden folgende Dokumente benötigt:

- Gültiger amtlicher Ausweis (von jedem einreisenden Familienmitglied)
- Bestätigung der Krankenversicherung (Nachweis der obligatorischen Grundversicherung). Die Anmeldefrist in eine Schweizer Krankenkasse beträgt drei Monate, deshalb kann der Nachweis auch später nachgereicht werden
- Ein Passfoto (von jedem einreisenden Familienmitglied)
- Dokumente über den Familienstand (z.B. Familienbuch, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde der minderjährigen Kinder usw.)
- Arbeitsvertrag

Falls ein Fahrzeug in die Schweiz mitgeführt wird, muss es spätestens nach zwölf Monaten in der Schweiz versichert und zugelassen sein. Bis dann muss auch der Führerausweis umgetauscht werden.

Zollinformationen zum Umzug

www.ezv.admin.ch

Suchbegriff: Umzug

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Tipps und Preisvergleiche

www.comparis.ch/immigration

Sprachen: dt., engl., franz., it.

13.2.2 Sprachkurse

Zwar verstehen viele Schweizer Englisch und/oder eine zweite Landessprache. Um sich in die schweizerische Gesellschaft zu integrieren, sind Kenntnisse der Landessprache jedoch von Vorteil. Je nach Region ist das Deutsch (63,7 %), Französisch (20,4 %), Italienisch (6,5 %) oder Rätoromanisch (0,5 %). Die Tatsache, dass es in der Schweiz vier Landessprachen gibt, heisst jedoch nicht, dass alle Schweizerinnen und Schweizer vier Sprachen beherrschen.

Es gibt unzählige private Anbieter von Sprachkursen, die für jedes Bedürfnis zugeschnitten sind. Auch öffentliche Institutionen bieten z.T. im Rahmen von Integrationsbemühungen Sprachkurse in der jeweiligen Landessprache an. Es empfiehlt sich eine Suche über die Gelben Seiten des Telefonbuchs oder auf der Website des Schweizerischen Verbands für Weiterbildung.

Sprachen in der Schweiz

www.swissworld.org

Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

Gelbe Seiten

yellow.local.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

Schweizerischer Verband für Weiterbildung

www.alice.ch

Sprachen: dt., franz., it.

13.3 Wohnungsmiete.

Wer sich für eine Wohnung interessiert, meldet sich beim Inserenten (oft eine professionelle Liegenschaftsverwaltung) und vereinbart einen Besichtigungstermin. Entspricht die Wohnung den Erwartungen, füllt man in der Regel ein Anmeldeformular aus. Anzugeben sind dort z.B. Alter, Zivilstand, Beruf, Kinder, Aufenthaltsstatus, Arbeitgeber, Lohn, Haustiere. Um nachzuweisen, dass jemand den Mietzins zahlen kann, ist oft ein Auszug aus dem Betreibungsregister notwendig. Dieses Dokument ist beim Betreibungsamt des Wohnortes erhältlich.

13.3.1 Kautions und Mietvertrag

Mieter müssen oft einen bestimmten Betrag im Voraus bezahlen – ein so genanntes Depot (oder Kautions). Es beträgt max. drei Monatsmieten und wird auf ein spezielles Bankkonto (ein Mietkautionenkonto) auf den Namen des Mieters hinterlegt. Das Depot dient dem Vermieter als Sicherheit. Nach dem Auszug erhält der Mieter das Depot samt Zinsen zurück.

Der Mieter hat das Recht, in eine saubere und gut benutzbare Wohnung zu ziehen. Bevor neue Mieter einziehen, findet die Wohnungsübergabe statt. Vermieter und Mieter prüfen gemeinsam den Zustand der Wohnung und halten allfällige Mängel schriftlich in einem Protokoll fest.

In der Regel bezahlt der Mieter den Mietzins jeden Monat im Voraus für den nächsten Monat. Meist zahlt er zusätzlich Nebenkosten, z.B. für Heizung, Warmwasser oder Kabelfernsehen. Für den Strom, der privat in der Wohnung verbraucht wird, stellt das Elektrizitätswerk monatlich eine Rechnung. Da es für Telefon- und Internetanschlüsse (manchmal auch Kabelfernsehen) verschiedene Anbieter gibt, schliesst der Mieter dafür separate Verträge ab und bezahlt den Anbieter direkt.

Will der Vermieter den Mietzins erhöhen (z.B. nach einem Umbau oder wenn der Referenzzinssatz steigt), muss er das mit einem offiziellen Formular machen. Wer eine Mietzinserhöhung für

ungerechtfertigt hält, hat 30 Tage Zeit, um sich schriftlich bei der Schlichtungsbehörde dagegen zu wehren.

Der Mietvertrag kann vom Mieter und vom Vermieter gekündigt werden. Welche Termine und Fristen einzuhalten sind, steht im Vertrag. Wenn der Mieter kündigt, muss er das schriftlich, am besten per Einschreiben, machen. Ehepartner sind gleichberechtigt. Das bedeutet, dass die Kündigung nur gültig ist, wenn beide Ehepartner unterschrieben haben. Beim Auszug gibt der Mieter die Wohnung sauber gereinigt ab. Vermieter und Mieter prüfen gemeinsam den Zustand der Wohnung und halten allfällige Mängel schriftlich im Protokoll fest. Gemeinsam wird die Entscheidung getroffen, wer allenfalls Reparaturen bezahlt.

13.3.2 Hausordnung und Verwaltung

In den meisten Fällen sind professionelle Liegenschaftsverwaltungen für die Verwaltung zuständig. Besonders in grösseren Häusern ist auch der Hauswart für Fragen von Mietern, für kleinere Reparaturen, aber auch für die Sicherheit und den Unterhalt da. Bei Problemen helfen ausserdem die regionalen Mieterverbände weiter.

Wissenswertes für Mieter

www.bwo.admin.ch

Suchbegriff: Infoblatt Wohnen

Sprachen: dt., engl., franz., it., port.

Mieterverbände

Deutschschweiz: www.mieterverband.ch

Sprache: dt.

Romandie: www.asloca.ch

Sprache: franz.

Tessin: www.asi-infoalloggio.ch

Sprache: it.

13.4 Telefon, Internet und Fernsehen.

Bis zur Liberalisierung 1998 wurde der Schweizer Telekommunikationsmarkt von Swisscom dominiert. Heute hat man für Festnetz- und Mobiltelefonie, VoIP sowie fürs Internet die Wahl zwischen unzähligen Anbietern. Im Bereich Mobiltelefonie sind Swisscom, Orange und Sunrise die wichtigsten Anbieter. Daneben gibt es aber auch noch andere Firmen, welche die Netze der grossen Betreiber mitbenutzen und sehr günstige Konditionen offerieren (u.a. M-Budget Mobile, CoopMobile, yallo, mobilezone). Sämtliche Angebote stehen auch vorübergehend anwesenden Ausländern offen. Es besteht jedoch (auch für Prepaidangebote) eine Registrierungspflicht. Die Einrichtung eines Internetzugangs ist einfach. Erhältlich sind analoge Verbindung, ISDN, DSL sowie verschiedene Kabelverbindungen.

Beim Fernsehen sind cablecom und Swisscom Marktführer. Mit dem analogen Kabelanschluss von cablecom, der in der Hälfte aller Schweizer Haushalte bereits eingerichtet ist, empfängt man ca. 40 TV-Programme mit jedem TV-Gerät. Digitale Angebote benötigen ein zusätzliches Empfangsgerät. Über die Telefonleitung kann man mit «Bluewin-TV» (Swisscom) über 100 Programme empfangen. Neben cablecom bieten mehr als 300 regionale Kabelnetzanbieter entsprechende Dienstleistungen an. Daneben kann man natürlich auch via Satellit Fernsehprogramme empfangen. Wer in der Schweiz Radio hört oder Fernsehen schaut, muss grundsätzlich Empfangsgebühren bezahlen. Diese Gebühren sind unabhängig davon zu entrichten, welche Sendungen angeschaut oder gehört werden und auf welche Art sie empfangen werden. Die Empfangsgebühren für Radio und Fernsehprogramme werden von der Billag AG in Rechnung gestellt und einkassiert.

Weitere Informationen: Kapitel 11.4

Telefonbuch

www.local.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Anbieter und Preisvergleiche

www.comparis.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.
www.teltarif.ch
Sprache: dt.

Billag

www.billag.com
Sprachen: dt., franz., it.

13.5 Versicherungen.

Schweizer sind umfassend versichert. Insgesamt gibt eine Schweizer Familie durchschnittlich 21 % ihres Haushaltbudgets für Versicherungen aus, wobei die Krankenversicherung mit Abstand die teuerste Versicherung ist.

Weitere Informationen: Kapitel 11.6.2 und 13.8

Obligatorisch sind die Beiträge für die Altersvorsorge und Arbeitslosenkasse sowie die Kranken- und Feuerversicherung. Die Beiträge für die Altersvorsorge und die Arbeitslosenversicherung sind staatlich festgesetzt und werden direkt vom Lohn abgezogen. Die Kranken- und Haftpflichtversicherungen können bzw. müssen frei gewählt werden.

Weitere Informationen: Kapitel 8.2.2

Wer eine Wohnung mietet, schliesst mit Vorteil eine Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung ab (einzeln oder kombiniert erhältlich). Die Hausratversicherung kommt für Schäden auf, wenn z.B. eine übergelaufene Badewanne den Boden beschädigt. Die Privathaftpflichtversicherung übernimmt Schäden, die die versicherte Person als Privatperson Dritten zufügt (Sach- und/oder Personenschäden).

Jeder Halter eines Motorfahrzeuges braucht obligatorisch eine Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Gedeckt sind Personen- und/oder Sachschäden, die durch den Betrieb des versicherten Motorfahrzeuges angerichtet werden, gleichgültig, wer zum Zeitpunkt des Schadenereignisses das Fahrzeug lenkte. Empfehlenswert ist auch die Teil- und Vollkasko-/Kollisionskaskoversicherung. Wer in der Schweiz Fahrrad fährt, benötigt die sogenannte Velovignette. Die Velovignette ist eine obligatorische Haftpflichtversicherung, die Personen- oder Sachschäden gegenüber Dritten deckt.

13.6 Öffentlicher Verkehr.

Dank dem öffentlichen Verkehr hat man in der Schweiz auch ohne eigenes Auto viele Fortbewegungsmöglichkeiten. Das Netz von Bahn, Bussen und Schiffen ist sehr dicht und die Verkehrsintensität eine der höchsten der Welt. Schiffe fahren nicht nur für den Tourismus, sondern decken wichtige Verbindungen ab. Es gibt in der Schweiz kein Dorf, das nicht mindestens im Zweistundentakt mit dem öffentlichen Verkehr bedient wird.

Die Auswahl an Fahrkarten und Abonnements für den öffentlichen Verkehr ist gross. Grundsätzlich gilt: Je länger ein Abonnement gültig ist, desto günstiger wird es. Für ein Jahresabonnement bezahlt man beispielsweise den Einzelverkaufspreis von acht Monaten. Mit dem Generalabonnement geniesst man freie Fahrt auf dem SBB-Netz, mit den meisten Privatbahnen, Schiffen, Bussen und im städtischen Nahverkehr. Das günstige «Halbtax-Abo», das für ein, zwei oder drei Jahre erhältlich ist, gewährt 50 % Rabatt auf den vollen Preis. Kinder bis 6 Jahre fahren gratis, Kinder bis 16 Jahre reisen mit der «Junior-Karte» in Begleitung ihrer Eltern kostenlos mit. Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren sind mit «Gleis 7» ab 19 Uhr in der 2. Klasse gratis unterwegs. Während diese Vergünstigungen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zugutekommen, profitieren Touristen von speziell auf sie zugeschnittenen Angeboten.

Weitere Informationen: Kapitel 11.1.2

Fahrplan, Tickets

www.sbb.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Ausländische Gäste

www.swisstravelsystem.ch
Sprachen: dt., engl., franz., it.

13.7 Freizeitgestaltung.

Abb. 68: Beliebteste Freizeitaktivitäten

Mit Freunden zusammen sein	76,1 %
Lesen	75,1 %
Spazieren gehen	72,6 %
Kino	67,6 %
Theater-, Opern- oder Ausstellungsbesuch	66,6 %
Sport	61,9 %
Basteln oder Gartenarbeit	53,9 %
Restaurant- oder Cafébesuch	49,2 %
Besuch von Sportveranstaltungen	46,7 %
Tanzen	34,9 %

Quelle: swissinfo

13.7.1 Freizeit- und Kulturangebot

In der Schweiz findet sich auf kleinem Raum die grösstmögliche Vielfalt von Kultur- und Freizeitangeboten. Nicht von ungefähr ist das Land rund ums Jahr ein ideales Ziel für Naturliebhaber, Sportbegeisterte, Ruhesuchende, Kunstfreunde und Geschäftsreisende. Es bürgt für Individualität, echte Erholung, Erlebnis und Prestige. Ob Tourist oder dauernd in der Schweiz lebend, alle finden hier das auf sie zugeschnittene Angebot: Sommer- und Wintersport vor der Haustüre, charmante Marktflecken oder pulsierendes Stadtleben, Kultur oder Natur, Erholung oder Action rund um die Uhr. Das kulturelle Leben und die Betätigungsmöglichkeiten in Sport und Gesellschaft sind dank der dezentralen Siedlungsstruktur auch ausserhalb der grossen Städte vielfältig. Neben international hochdotierten Anlässen, wie beispielsweise im kulturellen Bereich Musikfestwochen Luzern und Montreux,

Menuhin Festival Gstaad oder Filmfestival Locarno, im Sport die European Masters Crans-Montana und Swiss Indoors Tennis Basel, blüht auch die lokale Kulturszene.

Schweiz Tourismus, inklusive Veranstaltungskalender

www.myswitzerland.com

Sprachen: dt., engl., franz., it., russ., chin., jap.

Traditionen in der Schweiz

www.swissworld.org

Sprachen: dt., engl., franz., it., span., russ., chin., jap.

13.7.2 Vereine und Freiwilligenarbeit

In ihrer Freizeit sind viele Schweizer in Vereinen aktiv und gehen gemeinsam mit Gleichgesinnten ihrem Hobby nach. Selbst kleinste Gemeinden und Dörfer pflegen und fördern ein intensives Kultur- und Vereinsleben und bieten dafür wie für den Sport die nötige Infrastruktur. Von Musik, Theater, Sport, Politik über Ornithologie, Wandern, Naturschutz bis zu Philatelie und Erste Hilfe gibt es kaum einen Lebensbereich, für den es keinen Verein gibt. Männer sind vorwiegend in sportlichen, kulturellen und politischen Vereinigungen aktiv, während Frauen sich neben Sport für sozial-karitative und kirchliche Institutionen einsetzen. Die Grenzen zwischen Hobby und Freiwilligenarbeit sind dabei oft fließend. Rund ein Viertel der in der Schweiz wohnhaften Bevölkerung beteiligt sich an institutionalisierten freiwilligen Arbeitseinsätzen, das heisst, diese Freiwilligen verrichten Arbeiten, für die sie keine Bezahlung erhalten. Da die Schweiz keine Registrierungspflicht kennt, gibt es kein vollständiges Vereinsregister. Die Homepages der Gemeinden liefern jedoch meistens Auskunft über die Vereine in der Region.

Freiwilligenarbeit

www.forum-freiwilligenarbeit.ch

Sprachen: dt., franz.

13.8 Einkommen und Lebenshaltungskosten.

Schweizer Haushalte bestehen im Durchschnitt aus 2,2 Personen und haben ein monatliches Erwerbseinkommen von 6'298 CHF. Zusammen mit dem Einkommen aus anderen Quellen sowie Transfereinkommen beträgt das Bruttoeinkommen 8'492 CHF. Nach Abzug von Sozialversicherungsabgaben und Steuern bleiben rund 70 % als verfügbares Einkommen für den Konsum übrig. Beim frei verfügbaren Einkommen (nach Abzug aller Fixkosten) bestehen regional erhebliche Unterschiede. Neben den Wirtschaftszentren liegt auch in einer kleinen Zahl von Berggemeinden das frei verfügbare Einkommen unter dem Schweizer Durchschnitt (niedriger RDI-Wert). Es handelt sich dabei um beliebte Tourismusgegenden mit erhöhten Immobilienpreisen. Der Kanton Appenzell Innerrhodens erreicht vor Obwalden und Glarus das höchste frei verfügbare Einkommen (hoher RDI-Wert), während sich die Stadtkantone Basel-Stadt und Genf am anderen Ende der Skala befinden (Abb. 69).

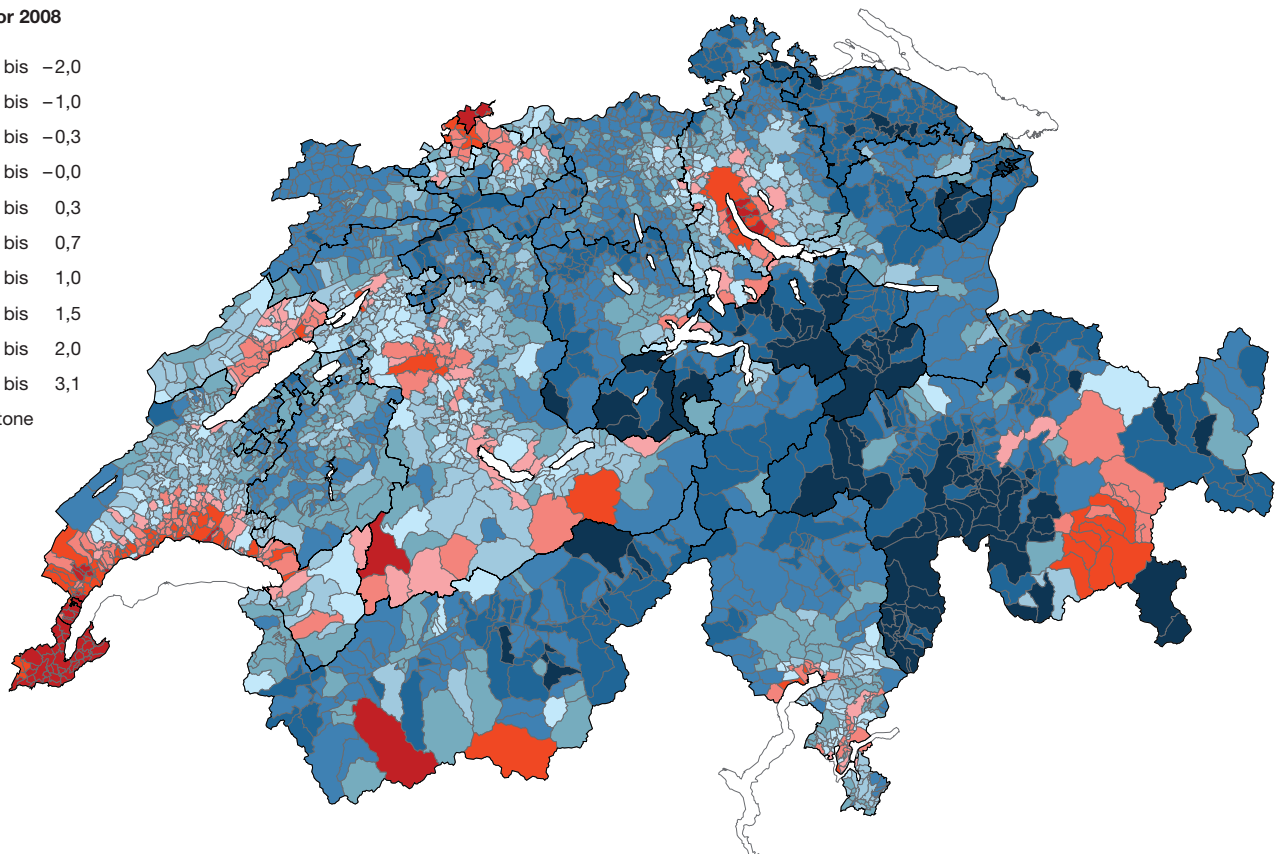
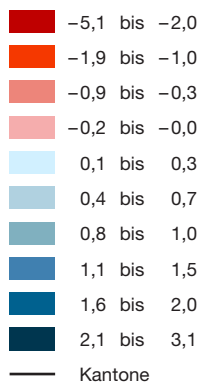
Beispiel (Credit Suisse Economic Research):

Eine Familie mit zwei Kindern besitzt ein Einfamilienhaus mit mittlerem Ausbaustandard (Fremdfinanzierung 80 %). Das ersparte Vermögen beträgt 300'000 CHF, das gemeinsame Erwerbseinkommen liegt bei 150'000 CHF. Mit der Familienzulage und dem Vermögensertrag erreicht der Haushalt ein Bruttoeinkommen von rund 157'000 CHF. Nach Abzug aller obligatorischen Abgaben (Steuern, Vorsorge- und Sozialversicherungsbeiträge, Prämien der obligatorischen Krankenkasse) und Einbezug von Wohnkosten, Neben- und Elektrizitätskosten bleibt der Familie folgendes frei verfügbares Einkommen für den Konsum übrig:

- In Rheinfelden (Aargau), hoher RDI-Wert: 61'400 CHF
- In Bettingen (Basel-Stadt), tiefer RDI-Wert: 36'800 CHF

Abb. 69: Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Gemeinden, 2008

RDI-Indikator 2008



Quellen: Credit Suisse Economic Research, Geostat

Gemäss einer Studie der UBS (Abb. 71) hat die Schweiz die höchste Kaufkraft der Welt, d.h. das höchste tatsächlich verfügbare Einkommen verglichen mit den Preisen. Das Preisniveau in Zürich ist zwar das fünft höchste der Welt, nur Oslo, London, Kopenhagen und Dublin sind teurer. Genf liegt auf Rang acht. Die Zürcher und Genfer Löhne können im internationalen Vergleich jedoch ebenfalls mithalten und liegen hinter Kopenhagen und Oslo an dritter und vierter Stelle.

Konsumausgaben

www.swissworld.org

Sprachen: dt., engl. franz., it., span., russ., chin., jap.

Statistik Einkommen, Verbrauch, Vermögen

www.bfs.admin.ch

Sprachen: dt., franz.

Abb. 70: Durchschnittliches Haushaltsbudget, 2006

Bruttoeinkommen (Erwerbs-einkommen, Transfers usw.)	8'492	100,0 %
Obligatorische Transferausgaben	-2'335	-27,5 %
Sozialversicherungsbeiträge	-838	-9,9 %
Steuern	-1'000	-11,8 %
Krankenkassen: Grundversicherung	-497	-5,9 %
Übrige Transferausgaben	-186	-2,2 %
Verfügbares Einkommen	5'971	70,3 %
Übrige Versicherungen, Gebühren und Übertragungen	-533	-6,3 %
Konsumausgaben	-5'189	-61,1 %
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	-627	-7,4 %
Alkoholische Getränke und Tabakwaren	-103	-1,2 %
Gast- und Beherbergungsstätten	-511	-6,0 %
Bekleidung und Schuhe	-225	-2,7 %
Wohnen und Energie	-1'382	-16,3 %
Wohnungseinrichtung und laufende Haushaltsführung	-269	-3,2 %
Gesundheitspflege	-286	-3,4 %
Verkehr	-721	-8,5 %
Nachrichtenübermittlung	-176	-2,1 %
Unterhaltung, Erholung und Kultur	-629	-7,4 %
Andere Waren und Dienstleistungen	-259	-3,0 %
Sporadische Einkommen	309	3,6 %
Sparbetrag	558	6,6 %
Anzahl Personen pro Haushalt (Mittelwert)	2,23	-100,0 %

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS), HABE 2006

Abb. 71: Kaufkraft im internationalen Vergleich (inkl. Mieten), 2008

Städte	Stundenlohn netto dividiert durch Kosten des Gesamtwarenkorbes, inklusive Miete (Zürich = 100)
Zürich	100,0
Genf	94,5
Luxemburg	90,9
Berlin	89,5
Dublin	87,5
Frankfurt	86,5
München	83,2
Oslo	81,6
Helsinki	81,6
Brüssel	79,5
Kopenhagen	77,4
Lyon	73,9
Amsterdam	70,5
New York	69,6
Tokio	65,8
London	63,7
Paris	61,0
Singapur	44,5
São Paulo	38,5
Hongkong	34,1
Moskau	30,9
Shanghai	24,9
Beijing	20,7

Quelle: UBS, Preise und Löhne: Ein Kaufkraftvergleich rund um die Welt, März 2008

14. Standortförderung.



Standortförderung ist ein wichtiger Bestandteil der schweizerischen Wirtschaftspolitik und erfolgt in enger Partnerschaft mit der Wirtschaft und den Kantonen. Im Rahmen des Programms «Schweiz. Handels- & Investitionsförderung» organisiert und koordiniert die Osec im Auftrag des Bundes die Aktivitäten zur Förderung ausländischer Investitionen in der Schweiz.

14.1 Zuständigkeiten.

Entsprechend dem föderalistischen Staatsaufbau der Schweiz handelt es sich bei der staatlichen Standortförderung um eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen.

«Schweiz. Handels- & Investitionsförderung» sorgt auf nationaler Ebene für die einheitliche Vermarktung des Unternehmensstandortes Schweiz im Ausland. Die Osec dient zudem als erste Anlaufstelle für ausländische Investoren und stellt den Kontakt zu den zuständigen kantonalen Behörden her.

Den Wirtschaftsförderungsstellen der Kantone obliegt es, über die Vorteile einer Ansiedlung in ihrem Kanton zu informieren, Kontakte zu den interessierten Investoren zu pflegen, konkrete Ansiedlungsofferten zu unterbreiten sowie durch regionale Stellen und Gemeinden die Betreuung der Investoren vor Ort – auch nach erfolgter Investition im Sinne der Kundenpflege – zu organisieren.

14.2 Förderpolitik und Instrumente.

Wie es ihrer liberalen Wirtschaftsordnung entspricht, konzentriert sich die Wirtschaftspolitik in der Schweiz auf die optimale Ausgestaltung und die Pflege der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Finanzielle Fördermassnahmen erfolgen punktuell und zielgerichtet. Generell gilt für staatliche Leistungen, dass sie in Ergänzung zur privaten Initiative erbracht werden.

Die Einsatzmöglichkeiten und der Mix der einzelnen Instrumente sowie der Leistungsumfang hängen vom konkreten Investitionsvorhaben ab. Dabei besteht Raum für individuelle Lösungen. Es lohnt sich deshalb, das Vorhaben nach erfolgter Grobevaluation mit den Wirtschaftsförderungsstellen der Kantone vorzubesprechen. «Schweiz. Handels- & Investitionsförderung» kann dabei behilflich sein.

14.3 Dienstleistungen «Schweiz. Handels- & Investitionsförderung».

«Schweiz. Handels- & Investitionsförderung» agiert als Türöffner in die Schweiz und zu ihren Behörden. Das Programm unterstützt, in enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern aus der Privatwirtschaft und dem Netzwerk der kantonalen Wirtschaftsförderstellen, Unternehmen bei der Planung folgender Tätigkeiten:

- Herstellung von Kontakten zu regionalen und kantonalen Investitionsstellen
- Suche nach dem idealen Standort in der Schweiz
- Erfüllung von gesetzlichen und administrativen Anforderungen
- Zusammenarbeit mit Forschungszentren und Universitäten
- Eingehen von Partnerschaften mit Schweizer Unternehmen in Ihrem Geschäftsbereich
- Beschaffung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen
- Evaluation der optimalen Unternehmensstruktur und Erklärung des Schweizer Steuersystems

«Schweiz. Handels- & Investitionsförderung», unterstützt Unternehmen zu jeder Zeit, unabhängig vom Abklärungsstadiums des Investitionsprojektes. Die Kontaktadressen befinden sich im Anhang des Buches.

Publikationen online/Info-Veranstaltungen

www.invest-in-switzerland.com

Sprachen: dt., engl., franz., it., port., russ., chin., jap.

Verzeichnis von Beratungsexperten

www.poolofexperts.ch

Sprache: engl.

14.4 Kantonale Förderung.

Die meisten Schweizer Kantone verfügen über eigene Wirtschaftsförderungsstellen; einige treten jedoch auch mit anderen Kantonen gemeinsam auf. Alle Kantone können Steuervergünstigungen für Unternehmen als Mittel der Wirtschaftsförderung einsetzen. Die weiteren Instrumente sind von Kanton zu Kanton verschieden, je nach Interessenlage und regionalwirtschaftlichen Verhältnissen (siehe Kapitel 15.1).

Abb. 72: Beispiele für Förderinstrumente der Kantone

Leistungsbereich	Art der Unterstützung
Finanzierung von Investitionen	• Gewährung oder Vermittlung von Bürgschaften auf Bankkrediten • Beiträge zur Zinsverbilligung, Übernahme von Zinskosten • Zinslose oder zinsbegünstigte Kantonsdarlehen • Einmalige Beiträge («à fonds perdu»)
Beschaffung von Grundstücken und Räumlichkeiten	• Vermittlung von Geschäftsräumen und Grundstücken • Kostenbeiträge für Planung und/oder Baureifemachung von Industriegelände • Beiträge an Kosten der Umnutzung von Betriebsgebäuden
Personal	• Beiträge an Einarbeitung oder Kosten der Umschulung
Steuern	• Gewährung von Steuervergünstigungen für die Start- und Aufbauphase sowie für Umstrukturierungsvorhaben

Quelle: Rechtsgrundlagen und Informationsschriften der kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen

14.5 Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik.

Im Rahmen der Regionalpolitik des Bundes wird die wirtschaftliche Entwicklung von strukturschwachen Regionen wie Berggebieten, ländlichen Regionen und Grenzregionen gezielt gefördert. Bedeutende Investitions- und Innovationsvorhaben sowie die Gründung und Ansiedlung neuer Unternehmen können in solchen Gebieten durch den Bund mit Steuererleichterungen unterstützt werden (vgl. Karte der Anwendungsgebiete in Abb. 73). Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung von Steuererleichterungen durch den Bund ist, dass das Vorhaben durch den zuständigen Kanton ebenfalls mit Steuererleichterungen im selben Umfang unterstützt wird.

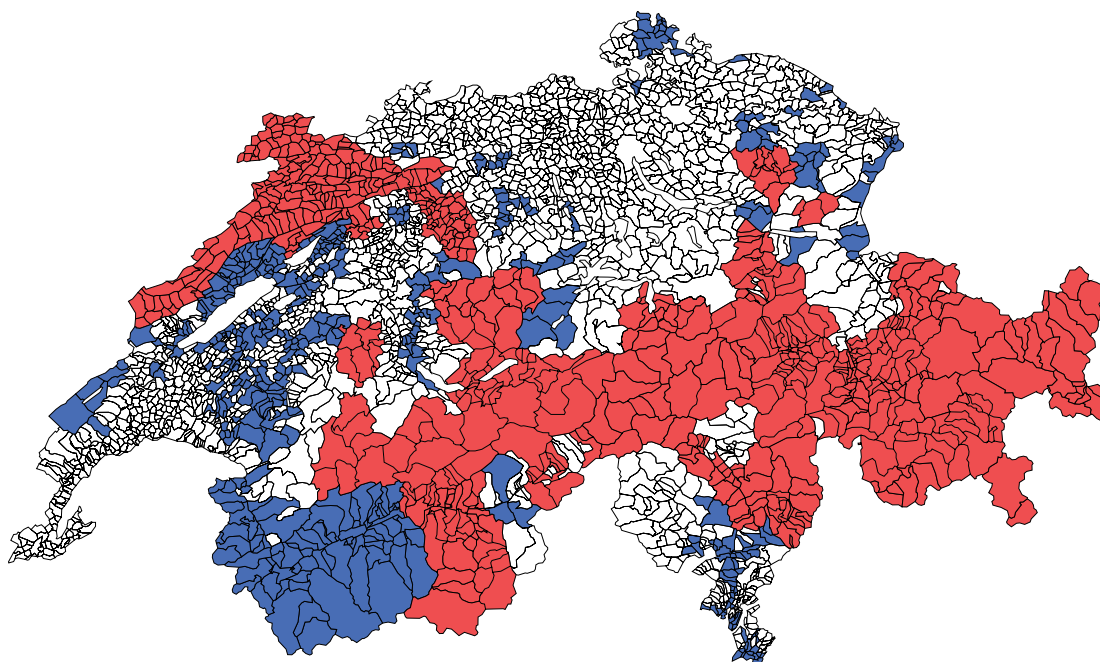
Das Antragsverfahren für Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik läuft immer über den Kanton ab. Die zuständigen kantonalen Wirtschaftsförderungsstellen beraten über das zweckmässige Vorgehen.

Steuererleichterungen (Regionalpolitik)

www.seco.admin.ch
Suchbegriff: Steuererleichterungen
Sprachen: dt., franz., it.

Weitere Informationen: Kapitel 9.4.3

Abb. 73: Anwendungsgebiete Steuererleichterungen, 2007



- Anwendungsgebiete gemäss EVD-Verordnung vom 28. November 2007
- Begünstigte Gebiete einer Übergangslösung bis Ende 2010 (mit maximalen Steuererleichterungen im Umfang von 50 %)

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

14.6 Weitere Fördereinrichtungen.

14.6.1 KTI Förderagentur für Innovation

Die KTI ist die Förderagentur für Innovation des Bundes. Sie fördert seit über 60 Jahren den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und Hochschulen. Sie verknüpft Partner aus beiden Bereichen in Projekten angewandter Forschung und Entwicklung und unterstützt den Aufbau von Start-ups. Die Schweiz gehört weltweit zu den Staaten mit höchster Innovationsleistung. Die KTI verfügt über ein Budget von rund 100 Millionen. «Science to Market» heisst das Credo der KTI. Unternehmen erarbeiten gemeinsam mit den Hochschulen neues Wissen für Produkte und Dienstleistungen und setzen dieses am Markt um.

Die KTI fördert

- marktorientierte F&E-Projekte, die die Unternehmen zusammen mit den Hochschulen in Industrie und Dienstleistungen durchführen
- die Gründung und den Aufbau von wissenschaftsbasierten Unternehmen
- den Wissens- und Technologietransfer durch Plattformen und Netzwerke

Die F&E-Projektförderung steht grundsätzlich allen Disziplinen wissenschaftsbasierter Innovationen offen. Projektgesuche werden nach dem Bottom-up-Prinzip eingereicht. Ausschlaggebend für die Förderung sind der innovative Gehalt und die Aussicht auf eine erfolgreiche Umsetzung im Markt.

Die KTI hilft den Entrepreneurs in spe im Programm «venturelab» mit massgeschneiderten Ausbildungsmodulen. Diese vermitteln ihnen Rüstzeug und Methodik, um eine zündende Geschäftsidee mit einer neuen Firma erfolgreich umzusetzen; Jungunternehmerinnen und -unternehmer können sich des Weiteren für ein professionelles Coaching bewerben. Gefördert werden wissensintensive und technologiebasierte Unternehmen mit grossem Marktpotenzial.

Die Initiative KTI WTT stärkt den regionalen Transfer von Wissen und Technologien zwischen den Hochschulen und der regionalen Industrie. Professionell geführte WTT-Konsortien vor Ort unterstützen KMU und Hochschulen bei der Kontaktaufnahme und Entwicklung von Projekten. Innovativen Schweizer Unternehmen und Forschenden sollen zudem Entwicklungschancen durch den Zugang zu internationalen Programmen und Netzwerken wie z.B. IMS, ESA und EUREKA geboten werden.

Förderagentur für Innovation KTI

www.kti-cti.ch

Sprachen: dt., engl., franz., it.

14.6.2 Technologie- und Gründerparks

Einrichtungen und Stützpunkte, welche die Aufnahme unternehmerischer Tätigkeiten anregen oder erleichtern, gehören heute mit zur Infrastruktur einer Volkswirtschaft. In der Schweiz gibt es eine Vielzahl von Technologieparks und Gründerzentren. Die meisten von ihnen sind in einem Verbund zusammengeschlossen. Unterschiedlich im Zuschnitt und in der fach- oder themenspezifischen Ausrichtung, haben sie sich teilweise in enger Verbindung mit Hochschulen, teils aus rein privater Initiative entwickelt. Sie bieten Räumlichkeiten für die Start- und Aufbauphase meist zu Vorzugskonditionen, gemeinsame Infrastrukturen und fachliche Betreuung.

Die Beteiligung ihrer Dachorganisation an internationalen Netzwerken ermöglicht die europaweite Nutzung der Technopark-Infrastrukturen. Damit kann die schwierige Startphase beschleunigt und kostengünstig gestaltet werden. In grossen Städten sind zudem einzelne so genannte Business Center entstanden. Auch sie dienen neu zugezogenen ausländischen Firmen als kurzfristig verfügbare Erststandorte mit räumlich flexiblen Entwicklungsmöglichkeiten, als Kontaktforen und als Inkubatoren.

Die Vorteile der Technologie- oder Gründerzentren:

- Dienstleistungen: Beratung, Coaching, Telefonservice usw.
- Kontakte zu Universitäten und Fachhochschulen
- Umgebung von Gleichgesinnten
- Infrastruktur und flexible Räumlichkeiten vorhanden
- Networking
- Höhere Überlebenschance, im Schnitt über 90 %

Nationale Organisationen

Technopark Allianz

www.technopark-allianz.ch

Sprache: dt.

Verband der Technologie- und Gründungszentren

www.swissparks.ch

Sprache: dt.

Innopark

www.innopark.ch

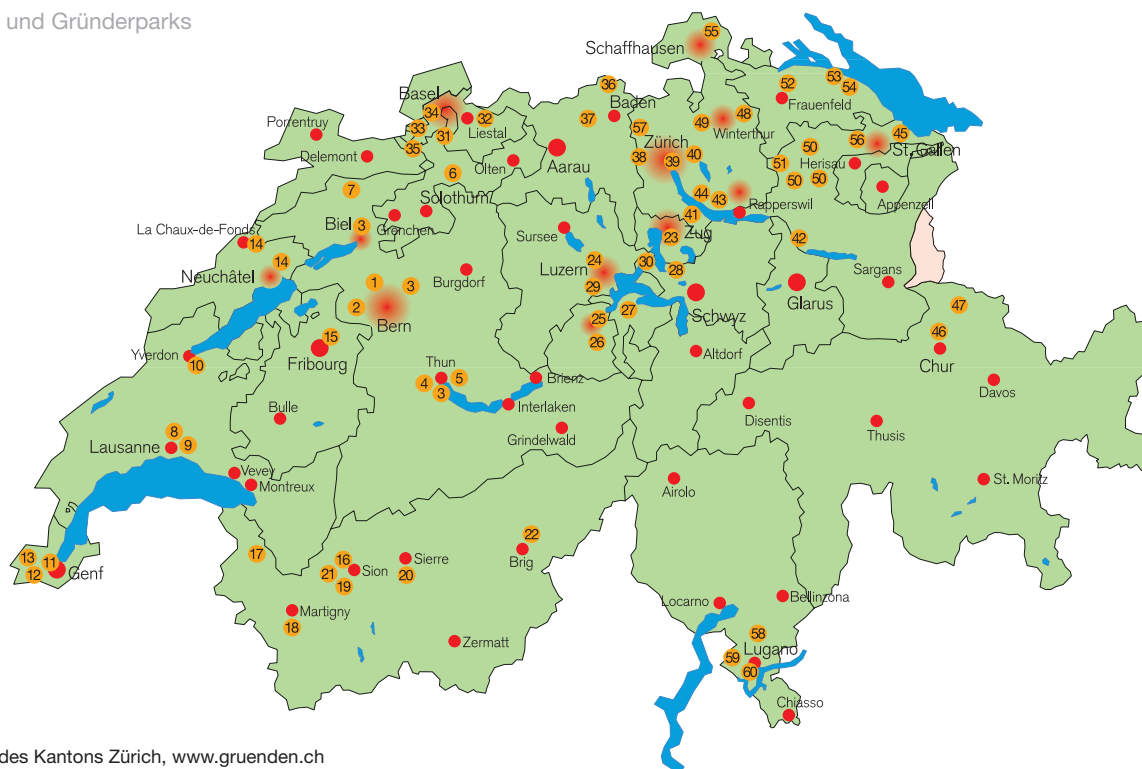
Sprachen: dt., engl., franz., it.

Genilem

www.genilem.ch

Sprache: dt.

Abb. 74: Technologie- und Gründerparks



Quelle: Standortförderung des Kantons Zürich, www.gruenden.ch

Bern/Mittelland

- 1 GründerZentrum Bern
www.innobe.ch
- 2 Berner Technopark
www.bernertechnopark.ch
- 3 innoBE AG* Bern, Biel, Thun
www.innobe.ch
- 4 Neuunternehmer-Zentrum WRT Thun
www.wrt.ch
- 5 e.Tower Thun
www.e-towers.ch
- 6 Gründerzentrum Kanton Solothurn, Solothurn*
www.gzs.ch
- 7 Coaching service du Jura Bernois Bévillard
www.cep.ch/coaching

Westschweiz

- 8 Parc scientifique PSE, Lausanne
www.parc-scientifique.ch
- 9 biopôle park Lausanne
www.biopole.ch

- 10 Y-Parc AG, Yverdon
www.y-parc.ch
- 11 BioAlps, Genf*
www.bioalps.ch
- 12 Ecllosion SA, Plan-les-Ouates GE
www.ecllosion.ch
- 13 Fongit, Geneva Incubator, Plan-les-Ouates GE
www.fongit.ch
- 14 Neode, La Chaux-de-Fonds/Neuchâtel
www.neode.ch
- 15 Fri Up, Fribourg/Freiburg
www.friup.ch

Wallis

- 16 CimArk SA*, Sion
www.cimark.ch
- 17 BioArk, Monthey
www.bioark.ch
- 18 IdeArk, Martigny
www.ideark.ch
- 19 PhytoArk, Sion
www.phytoark.ch

- 20 TechnoArk, Sierre
www.technoark.ch
- 21 Fondation The Ark, Sion
www.theark.ch
- 22 Sodeval SA, Naters*
www.ccf-valais.ch

Zentralschweiz

- 23 Businesspark Zug
www.businessparkzug.ch
- 24 Technopark® Luzern
www.technopark-luzern.ch
- 25 microPark Pilatus, Alpnach
www.microparkpilatus.ch
- 26 mccs – Micro Center Central-Switzerland AG, Sarnen
www.mccs.ch
- 27 areal #1 Unternehmerzentrum Nidwalden, Stansstad
www.nwcontact.ch
- 28 Technologiezentrum Steinen
www.technologiezentrum.ch
- 29 InnovationsTransfer Zentralschweiz, Horw*
www.itz.ch
- 30 Zentrum für neue Technologien Hohle Gasse, Küssnacht
www.hohle-gasse.ch

Nordwestschweiz

- 31 business parc Reinach
www.businessparc.ch
- 32 Tenum AG Liestal
www.tenum.ch
- 33 Technologiezentrum Witterswil
www.tzw-witterswil.ch
- 34 Spin-off Inkubator Basel
www.eva-basel.ch
- 35 business parc Laufental, Zwingen
www.businessparc.ch
- 36 Technologie- und Gründerzentrum Zurzibiet
www.tg-zurzibiet.ch
- 37 Technopark® Aargau, Windisch
www.technopark-aargau.ch

Zürich/Ostschweiz

- 38 StartZentrum Zürich
www.startzentrum.ch
- 39 Technopark® Zürich
www.technopark.ch

- 40 glaTec Dübendorf
www.glatec.ch
- 41 grow Gründerorganisation Wädenswil
www.grow-waedenswil.ch
- 42 Technologiezentrum Linth, Ziegelbrücke
www.technologiezentrum.ch
- 43 Stiftung Futur, Rapperswil
www.futur.ch
- 44 Technologiepark Wetzikon
www.tp-wetzikon.ch
- 45 ri.nova impulszentrum Rebstein
www.rinova.ch
- 46 E-Tower*, Chur
www.e-towerchur.ch
- 47 Innozet, Grösch
www.initial-gr.ch
- 48 Technopark® Winterthur
www.technopark-winterthur.ch
- 49 InnoPark Schweiz AG
www.innopark.ch
- 50 Tedi-Zentrum Wil, Flawil, Wattwil
www.tedizentrum.ch
- 51 GründerZentrum Hipomat, Schwarzenbach
www.hipomat.ch
- 52 START! Gründungszentrum, Frauenfeld
www.gruendungszentrum.ch
- 53 HTC High-Tech-Center AG, Tägerwilen
www.high-tech-center.ch
- 54 Spider Town, Tägerwilen
www.spidertown.ch
- 55 ITS Industrie- und Technozentrum, Schaffhausen*
www.its.sh.ch
- 56 tebo, St. Gallen
www.tebo.ch
- 57 Biotech Center Zürich-Schlieren
www.biotechcenter.ch

Tessin

- 58 Centro Promozione Start-up e Acceleratore d'impresa
www.cpstartup.ch
- 59 Tecnopolo Ticino, Lugano
www.tecnopolo-ticino.ch
- 60 Galleria High Tech Center, Manno
www.galleria.ch

* Diese Zentren bieten Dienstleistungen, aber keine Lokalitäten an.

15. Anhang.



15.1 Adressen.

Hauptsitz

Osec
Stampfenbachstrasse 85
Postfach 2407
CH-8021 Zürich
Tel. +41 44 365 51 51
Fax +41 44 365 52 21
info@osec.ch
www.osec.ch

Standortpromotion

Schweiz. Handels- &
Investitionsförderung.
c/o Osec
Hans Jörg Jegge
Leiter Standortpromotion
Stampfenbachstrasse 85
Postfach 2407
CH-8021 Zürich
Tel. +41 44 365 51 51
Fax +41 44 365 52 21
locationpromotion@osec.ch

Regionaldirektoren

Europa

Schweiz. Handels- &
Investitionsförderung.
c/o Osec
Axel Bermeitinger
Regional Director Europa
Stampfenbachstrasse 85
Postfach 2407
CH-8021 Zürich
Tel. +41 44 365 51 51
Fax +41 44 365 52 21
europa@osec.ch

Americas

Switzerland. Trade &
Investment Promotion.
c/o Swiss Business Hub USA
Martin von Walterskirchen
Regional Director Americas
737 North Michigan Avenue,
Suite 2301
Chicago, IL 60611-2615, USA
Tel. +1 312 915 0061
Fax +1 312 915 0388
americas@osec.ch

Asia Pacific

Switzerland. Trade &
Investment Promotion.
c/o Swiss Business Hub
ASEAN
Thomas Wicki
Regional Director Asia Pacific
1 Swiss Club Link
Singapore 288162
Tel. +65 6468 5788
Fax +65 6466 8245
asiapacific@osec.ch

IMEA

(India, Middle East & Africa)

Switzerland. Trade &
Investment Promotion.
c/o Swiss Business Hub GCC
Christian Watts
Regional Director IMEA
Dubai World Trade Center
Dubai
United Arab Emirates
Tel. +971 4 329 09 99
Fax +971 4 331 36 79
imea@osec.ch

Repräsentanten

Frankreich

Suisse. Promotion du
Commerce et des
Investissements.
c/o Ambassade de Suisse
Maryse Marcherat
Directeur France
142, rue de Grenelle
F-75007 Paris
Tel. +33 1 49 55 67 07
Fax +33 1 49 55 67 67
mmarcherat@osec.ch

USA

Switzerland. Trade &
Investment Promotion.
c/o Consulate General of
Switzerland.
Daniel Bangser
Director North America,
Investment Promotion
Trade Commissioner
633 Third Avenue, 30th Floor
New York, NY 10017-6706,
USA
Tel. +1 212 599 5700 ext 1032
Fax +1 212 599 4266
dbangser@osec.ch

Switzerland. Trade & Investment Promotion.
c/o Consulate General of Switzerland.
Caroline Blaser
Representative North America
633 Third Avenue, 30th Floor
New York, NY 10017-6706,
USA
Tel. +1 212 599 5700 ext. 1034
Fax +1 212 599 4266
cblaser@osec.ch

China

Switzerland. Trade & Investment Promotion.
c/o Swiss Business Hub China
Claudio Mazzucchelli
Head of SBH
Sanlitun Dongwujie 3
100600 Beijing/China
Tel. +86 10 8532 88 88
Fax +86 10 6532 43 53
bei.sbhchina@eda.admin.ch

Japan

Switzerland. Trade & Investment Promotion.
c/o Swiss Business Hub Japan
Keisuke Hara
Chief Representative Japan
5-9-12 Minami Azabu,
Minto-ku
Tokyo 106-8589, Japan
Tel. +81 3 5449 8408
(internationale Anrufe)
Tel. 0120 844 313
(gebührenfrei, nationale Anrufe)
Fax +81 3 3473 6090
khara@osec.ch

Indien

Switzerland. Trade & Investment Promotion.
c/o Consulate General of Switzerland
Fabian T. Stiefvater, Counsellor
502 Dalamal House, 5th Floor
206, Jamnalal Bajaj Marg
Nariman Point
Mumbai 400 021
India
Tel. +91 22 4343 5600
Fax +91 22 4343 5612
mum.sbhindia@eda.admin.ch

Schweizerische Botschaft und Swiss Business Hub in Deutschland

Schweizerische Botschaft
Otto-von-Bismarck-Allee 4A
10557 Berlin
Deutschland
Tel. +49 30 390 40 00
Fax +49 30 391 10 30
ber.vertretung@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/berlin

Swiss Business Hub Germany

c/o Schweizerisches General-
konsulat Hirschstrasse 22
70173 Stuttgart
Deutschland
Tel. +49 711 22 29 43 29
Fax +49 711 22 29 43 19
stu.sbhgermany@eda.admin.ch

Kantonale Wirtschafts-förderungstellen

Aargau (AG)
Aargau Services
Standortmarketing
Rain 53
CH-5001 Aarau
Tel. +41 62 835 24 40
Fax +41 62 835 24 19
aargau.services@ag.ch
www.aargauservices.ch

Appenzell Ausser rhoden (AR)
Departement Volks- und Land-
wirtschaft
Amt für Wirtschaft
Regierungsgebäude
CH-9102 Herisau
Tel. +41 71 353 64 43
Fax +41 71 353 62 59
info@wifoear.ch
www.ar.ch/wirtschaft

Appenzell Inner rhoden (AI)
Wirtschaftsförderung
Marktgasse 2
CH-9050 Appenzell
Tel. +41 71 788 94 44
Fax +41 71 788 94 45
wirtschaft@ai.ch
www.ai.ch

Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL)

BaselArea
Wirtschaftsförderung
Aeschenvorstadt 36
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 295 50 00
Fax +41 61 295 50 09
info@baselarea.ch
www.baselarea.ch

Bern (BE)

Wirtschaftsförderung
Kanton Bern
Münsterplatz 3
CH-3011 Bern
Tel. +41 31 633 41 20
Fax +41 31 633 40 88
info@berneinvest.com
www.berneinvest.com

Freiburg (FR)

Wirtschaftsförderung Kanton
Freiburg
Avenue de Beauregard 1
CH-1700 Freiburg
Tel. +41 26 425 87 00
Fax +41 26 425 87 01
promfr@fr.ch
www.promfr.ch

Genf (GE)

Service de la Promotion
Economique
Rue des Battoirs 7
Case postale 740
CH-1211 Genève 4
Tel. +41 22 388 34 34
Fax +41 22 388 31 99
promotion@etat.ge.ch
www.geneva.ch

Glarus (GL)

Kontaktstelle für Wirtschaft
Zwinglistrasse 6
CH-8750 Glarus
Tel. +41 55 646 66 14
Fax +41 55 646 66 09
kontakt@glarusnet.ch
www.glarusnet.ch

Graubünden (GR)

Amt für Wirtschaft und Tou-
rismus
Wirtschaftsförderung
Grabenstrasse 1
CH-7001 Chur
Tel. +41 81 257 23 42
Fax +41 81 257 21 92
info@awt.gr.ch
www.awt.gr.ch

Jura (JU)

Promotion économique
cantonale
12, rue de la Préfecture
CH-2800 Delémont
Tel. +41 32 420 52 20
Fax +41 32 420 52 21
bde@jura.ch
eco.jura.ch

Luzern (LU)

Wirtschaftsförderung Luzern
Alpenquai 30
CH-6005 Luzern
Tel. +41 41 367 44 00
Fax +41 41 367 44 01
info@luzern-business.ch
www.luzern-business.ch

Neuenburg (NE)

Office de Promotion écono-
mique du canton de Neuchâtel
Rue de la Collégiale 3
CH-2000 Neuchâtel
Tel. +41 32 889 68 23
Fax +41 32 889 62 95
open@ne.ch
www.e-den.ch

Nidwalden (NW)

Wirtschaftsförderung
Kanton Nidwalden
Dorfplatz 7a
CH-6371 Stans
Tel. +41 41 618 76 54
Fax +41 41 618 76 58
wirtschaftsfoerderung@nw.ch
www.nw.ch

Obwalden (OW)

Standort Promotion in
Obwalden
Dorfplatz 1
CH-6060 Sarnen
Tel. +41 41 660 90 66
Fax +41 41 660 90 69
info@iow.ch
www.iow.ch

Schaffhausen (SH)

Wirtschaftsförderung
Kanton Schaffhausen
Herrenacker 15
CH-8200 Schaffhausen
Tel. +41 52 674 03 03
Fax +41 52 674 06 09
economic.promotion@generis.ch
www.sh.ch/wf

Schwyz (SZ)

Amt für Wirtschaft
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1187
CH-6431 Schwyz
Tel. +41 41 819 16 34
Fax +41 41 819 16 19
wirtschaftsfoerderung@sz.ch
www.schwyz-wirtschaft.ch

Solothurn (SO)

Wirtschaftsförderung Kanton
Solothurn
Untere Sternengasse 2
CH-4509 Solothurn
Tel. +41 32 627 95 23
Fax +41 32 627 95 92
wifoe@awa.so.ch
www.standortsolothurn.ch

St.Gallen (SG)

Standortförderung
Amt für Wirtschaft des
Kantons St.Gallen
Davidstrasse 35
CH-9001 St. Gallen
Tel. +41 71 229 35 60
Fax +41 71 229 47 40
beat.ulrich@sg.ch
www.standort.sg.ch

Tessin (TI)

Sezione della promozione
economica
Viale S. Franscini 17
CH-6501 Bellinzona
Tel. +41 91 814 35 41
Fax +41 91 814 44 57
info@copernico.ch
www.copernico.ch

Thurgau (TG)

Wirtschaftsförderung Thurgau
Zürcherstrasse 183
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 52 724 26 06
Fax +41 52 724 26 37
info@wiftg.ch
www.wiftg.ch

Uri (UR)

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Abteilung wirtschaftliche
Entwicklung
Klausenstrasse 4
CH-6460 Altdorf
Tel. +41 41 875 24 01
Fax +41 41 875 24 12
wirtschaft@ur.ch
www.ur.ch/wfu

Waadt (VD)

Développement Economique
Canton de Vaud (DEV)
Avenue de Gratta-Paille 2
Case postale 452
CH-1000 Lausanne 30
Tel. +41 21 644 00 60
Fax +41 21 644 00 79
jean-frederic.berthoud@
dev.ch
www.dev.ch

Wallis (VS)

Departement für Volkswirt-
schaft und Raumentwicklung
Dienststelle für Wirtschafts-
entwicklung
Geschäftseinheit Neue Unter-
nehmen
Villa de Riedmatten
Avenue Ritz 1
CH-1950 Sion
Tel. +41 27 606 50 15
Fax +41 27 606 50 14
devs@admin.vs.ch
www.business-valais.ch

Zug (ZG)

Volkswirtschaftsdirektion des
Kantons Zug
Kontaktstelle Wirtschaft
Aabachstrasse 5
CH-6301 Zug
Tel. +41 41 728 55 04
Fax +41 41 728 55 09
economy@zug.ch
www.zug.ch/economy

Zürich (ZH)

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Standortförderung
Walchestrass 19
CH-8090 Zürich
Tel. +41 43 259 26 13
Fax +41 43 259 51 71
standort@vd.zh.ch
www.standort.zh.ch

**Kantonsübergreifende Stand-
ortmarketing-Organisationen****Greater Geneva Berne Area**

Economic Development
Agency
World Trade Center
Avenue de Gratta-Paille 2
PO Box 253
CH-1000 Lausanne 22
Tel. +41 21 644 00 90
Fax +41 21 644 00 99
info@ggba-switzerland.org
www.ggba-switzerland.org

Greater Zurich Area AG

Limmatquai 112
CH-8001 Zürich
Tel. +41 44 254 59 59
Fax +41 44 254 59 54
info@greaterzuricharea.ch
www.greaterzuricharea.ch

BaselArea

Wirtschaftsförderung
Aeschenvorstadt 36
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 295 50 00
Fax +41 61 295 50 09
info@baselarea.ch
www.baselarea.ch

Business Location**Ostschweiz**

c/o Amt für Wirtschaft und
Arbeit
Zürcherstrasse 183
CH-8510 Frauenfeld
Tel. +41 52 724 22 43
Fax +41 52 724 26 37
ralph.roggensinger@tg.ch
www.ost-schweiz.ch

Wichtiger Hinweis

Die Informationen und Daten in dieser Schrift stammen aus unterschiedlichen Quellen und wurden mit der grösstmöglichen Sorgfalt recherchiert. Die Verwendung von Informationen dieser Schrift erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko und Gefahr des Benutzers. Die Osec, wie auch Dritte, die Beiträge in den verschiedenen Kapiteln zur Verfügung gestellt haben (z.B. PricewaterhouseCoopers), übernehmen keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Handbuch für Investoren publizierten Informationen.

15.2 Abbildungsverzeichnis.

Abb. 1:	Internationale Rankings der Schweiz.....	9	Abb. 37:	Deregulierung des Arbeitsmarktes.....	71
Abb. 2:	Übersichtskarte.....	10	Abb. 38:	Einvernehmen Arbeitnehmer–Arbeitgeber ...	72
Abb. 3:	Direkte Demokratie	12	Abb. 39:	Tages-, Abend- und Nachtzeitraum	73
Abb. 4:	Politische Stabilität	13	Abb. 40:	Einstellungen und Entlassungen	75
Abb. 5:	Die weltoffensten Volkswirtschaften	15	Abb. 41:	Übersicht obligatorische Beiträge.....	76
Abb. 6:	Internationale Organisationen mit Sitz in der Schweiz.....	16	Abb. 42:	Globale Finanzzentren	81
Abb. 7:	Die Schweiz in Zahlen.....	17	Abb. 43:	Hypothekarzinsen	85
Abb. 8:	Bruttoinlandprodukt pro Kopf.....	18	Abb. 44:	Staatliche Förderinstrumente.....	87
Abb. 9:	Branchenstruktur, Beschäftigtenanteil.....	19	Abb. 45:	Bonitätsrating: die zehn sichersten Länder... 88	
Abb. 10:	Ranking Wettbewerbsfähigkeit	19	Abb. 46:	Kapitalkosten	88
Abb. 11:	Globaler Innovationsindex	19	Abb. 47:	Inflation	89
Abb. 12:	Handelsbilanz in % des BIP.....	20	Abb. 48:	Gesamtsteuerbelastung.....	93
Abb. 13:	Ausfuhren und Einfuhren nach Ländern.....	20	Abb. 49:	Internationale Geschäftstätigkeit	99
Abb. 14:	Direktinvestitionen: Kapitalbestände	21	Abb. 50:	Qualität der Infrastruktur	102
Abb. 15:	Wirtschaftsfreiheit	27	Abb. 51:	Direkte Flugverbindungen interkontinental ab Zürich und Genf	105
Abb. 16:	Leitfaden für Kreative.....	30	Abb. 52:	Landesflughäfen und regionale Flugplätze in der Schweiz.....	106
Abb. 17:	Übersicht Rechtsformen	42	Abb. 53:	Internetabonnenten.....	107
Abb. 18:	Vorgehen und Ablauf einer Firmengründung (AG, GmbH).....	46	Abb. 54:	Gesundheitsinfrastruktur.....	108
Abb. 19:	Brauche ich ein Visum?	49	Abb. 55:	Das Bildungssystem der Schweiz.....	111
Abb. 20:	Visumvorschriften bestimmter Länder	49	Abb. 56:	Qualität des Ausbildungssystems.....	112
Abb. 21:	Bewilligungstypen	51	Abb. 57:	Öffentliche Ausgaben für Bildung	112
Abb. 22:	Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen: Regelungen und Verfahren.....	54	Abb. 58:	Hochschullandschaft Schweiz.....	114
Abb. 23:	Länder, mit denen Stagiairesabkommen bestehen	57	Abb. 59:	Studiengebühren in Franken pro Jahr.....	115
Abb. 24:	Internethinweise Immobiliensuche.....	58	Abb. 60:	Executive MBA: die wichtigsten Anbieter ...	116
Abb. 25:	Marktpreise für Büroflächen.....	59	Abb. 61:	Schulgebühren internationaler Privatschulen ..	117
Abb. 26:	Ablauf eines Kaufgeschäftes	60	Abb. 62:	Gesamtausgaben für Forschung und Entwicklung.....	118
Abb. 27:	Bauland: Marktpreise für Gewerbebauten	61	Abb. 63:	Nobelpreise pro Million Einwohner	118
Abb. 28:	Marktpreise für Mietwohnungen	62	Abb. 64:	Forschungsinstitutionen in der Schweiz	118
Abb. 29:	Marktpreise für Eigentumswohnungen	63	Abb. 65:	Lebensqualität im internationalen Vergleich ..	120
Abb. 30:	Bewilligungspflicht nach Personengruppen ...	65	Abb. 66:	Persönliche Sicherheit	121
Abb. 31:	Arbeitsmotivation im internationalen Vergleich	67	Abb. 67:	Anziehungskraft auf hoch qualifiziertes Personal aus dem Ausland	121
Abb. 32:	Internationale Erfahrung.....	68	Abb. 68:	Beliebteste Freizeitaktivitäten	125
Abb. 33:	Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Wirtschaftszweigen und Grossregionen	68	Abb. 69:	Frei verfügbares Einkommen in den Schweizer Gemeinden	127
Abb. 34:	Bruttoerwerbseinkommen (Zentralwert).....	69	Abb. 70:	Durchschnittliches Haushaltsbudget	128
Abb. 35:	Industrielle Arbeitskosten: Direktentgelt und Personalzusatzkosten.....	69	Abb. 71:	Kaufkraft im internationalen Vergleich	128
Abb. 36:	Beispiel Lohnabrechnung: Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge	70	Abb. 72:	Beispiele für Förderinstrumente der Kantone..	131
			Abb. 73:	Anwendungsgebiete Steuererleichterungen..	132
			Abb. 74:	Technologie- und Gründerparks	134

15.3 Mögliche Servicepartner.

Mit der Schweiz wählen Sie den besten Standort. Haben Sie auch den ortskundigsten Berater?

Ihre Ansprechpartnerin für Standortplanung, Steuerplanung und Transaktionen:
bianca.x.patkos@ch.pwc.com, Telefon +41 58 792 42 21

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, CH-8050 Zürich, Schweiz

www.pwc.ch

PRICEWATERHOUSECOOPERS 



Schauen Sie genau hin!

Auf den ersten Blick sehen alle Personalvorsorgeanbieter und -lösungen ähnlich aus. Doch wer sich die Zeit nimmt, genauer hinzuschauen, entdeckt interessante Alternativen, individuelle Lösungen und deutliche Performance-Unterschiede. Wir sorgen gerne dafür, dass Sie den Durchblick haben: 058 589 88 01 oder www.bb-vorsorge.ch

Für gute Vorsorge.

B&B

Europakarte.



Quelle: Themakart, BFS
© BFS, Themakart, Neuenburg 2004 / E00.01

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Statistik BFS
Office fédéral de la statistique OFS

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Schweizer Landkarte.

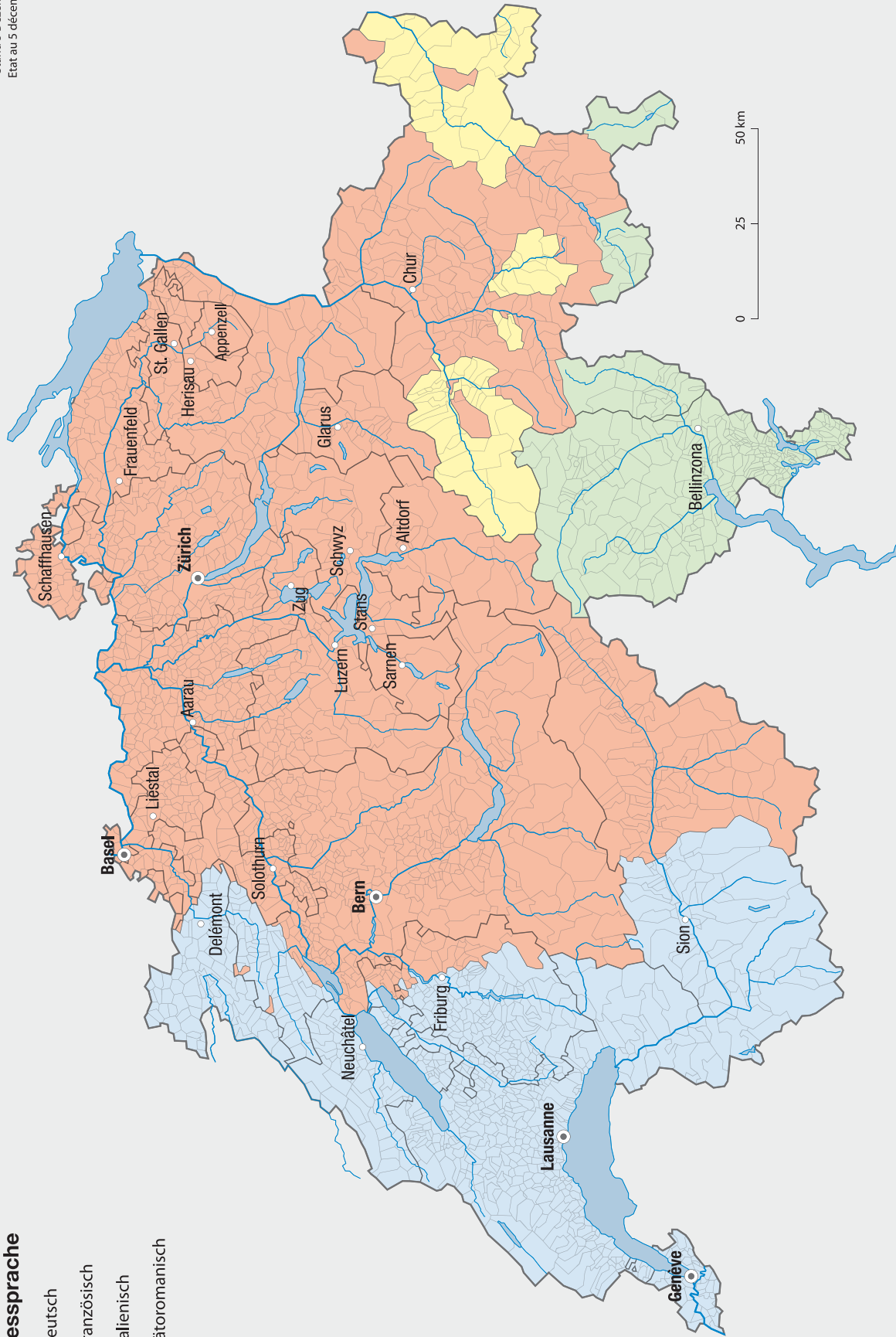


Sprachgebiete der Schweiz

Landessprache

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch
- Rätoromanisch

Stand 5 Dezember 2000
Etat au 5 décembre 2000



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun Svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Confederaziun Svizra
Confederaziun Svizra

Quelle: Eidgenössische Volkszählung 2000, BFS
© BFS, Thematik, Neuenburg 2005/K00.33

Osec

Stampfenbachstrasse 85
Postfach 2407
CH-8021 Zürich
Telefon +41 44 365 51 51
Fax +41 44 365 52 21
info.zurich@osec.ch

Osec

Corso Elvezia 16
Casella postale 5399
CH-6901 Lugano
Telefono +41 91 911 51 35
Fax +41 91 911 51 39
info.lugano@osec.ch

Osec

Avenue d'Ouchy 47
Case postale 315
CH-1001 Lausanne
Téléphone +41 21 613 35 70
Fax +41 21 613 35 02
info.lausanne@osec.ch

Unsere Hotline: +41 44 365 51 15
www.invest-in-switzerland.com